



# Landwirtschaftlicher Fachbeitrag 2015

zum Regionalen Raumordnungsprogramm  
für den Großraum Braunschweig

Teil 2 – Leitbilder und Potenziale zur  
Entwicklung und Darstellung  
der Landwirtschaft



Zweckverband  
Großraum  
Braunschweig

### **Auftraggeber:**

Zweckverband Großraum  
Braunschweig (ZGB)  
Frankfurter Straße 2  
38122 Braunschweig  
[www.zgb.de](http://www.zgb.de)

### **Ansprechpartner:**

André Menzel  
Abteilung Regionalplanung  
Tel: 0531 / 242 62 26  
Mail: [a.menzel@zgb.de](mailto:a.menzel@zgb.de)



Zweckverband  
Großraum  
Braunschweig

### **Auftragnehmer:**

Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Bezirksstelle Braunschweig,  
Fachgruppe Ländliche Entwicklung  
Helene-Künne-Allee 5  
38122 Braunschweig  
[www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de)  
Tel. +49 (0)531 - 28 99 7 - 0  
Fax +49 (0)531 – 28 99 7 - 11  
[bst.braunschweig.fg2@lwk-niedersachsen.de](mailto:bst.braunschweig.fg2@lwk-niedersachsen.de)

Landwirtschaftskammer  
Niedersachsen

## Inhalt

1	Einleitung.....	7
2	Landwirtschaft im Kontext politischer und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen .....	8
2.1	Ziele und Leitbilder .....	8
2.1.1	Ziele der Landwirtschaft .....	8
2.1.2	Regionale Leitbilder.....	10
2.1.3	Leitlinie ordnungsgemäße Landwirtschaft.....	20
2.1.4	Leitbild nachhaltige Landwirtschaft .....	27
2.2	Wandel der politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen.....	30
2.2.1	Agrar- und Strukturpolitik.....	30
2.2.2	Klimawandel .....	35
2.2.3	Nachwachsende Rohstoffe .....	39
2.2.4	Nachhaltige Wirtschaftsdüngerverwertung .....	43
2.2.5	Demographischer Wandel.....	45
2.2.6	Raumordnerische Relevanz von Tierhaltungsanlagen .....	48
2.3	Konflikte und Lösungsansätze in Wechselwirkung mit anderen Fachplanungen .....	49
2.3.1	Bauleitplanung.....	49
2.3.1.1	Siedlungsentwicklung und Bedarf an Wohnbauland und Gewerbeflächen .....	49
2.3.1.2	Entwicklungsräume für landwirtschaftliche Betriebe .....	51
2.3.1.3	Denkmalschutz.....	56
2.3.1.4	Bauleitplanung im Konsens mit der strukturellen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe.....	56
2.3.2	Verkehrsplanungen .....	58
2.3.2.1	Verkehr und Landwirtschaft.....	58
2.3.2.2	Berücksichtigung der Landwirtschaft bei Verkehrsplanungen und -maßnahmen...60	
2.3.3	Rohstoffgewinnung.....	61
2.3.3.1	Rohstoffgewinnung und Landwirtschaft .....	61
2.3.3.2	Berücksichtigung der Landwirtschaft beim Bodenabbau .....	62
2.3.4	Abfallwirtschaft .....	63
2.3.4.1	Abfallwirtschaft und Landwirtschaft.....	63
2.3.4.2	Berücksichtigung der Landwirtschaft bei der Abfallwirtschaft.....	64
2.3.4.3	Verwertung von Sekundärrohstoffdüngern durch die Landwirtschaft .....	65
2.3.5	Energiewirtschaft .....	68
2.3.5.1	Energiewirtschaft und Landwirtschaft .....	68
2.3.5.2	Berücksichtigung der Landwirtschaft bei der Energiewirtschaft.....	69
2.3.6	Erholungsplanung .....	69
2.3.6.1	Erholungsplanung und Landwirtschaft .....	69
2.3.6.2	Berücksichtigung der Landwirtschaft bei der Erholungsplanung .....	70
2.3.7	Naturschutz und Landschaftspflege .....	71

2.3.7.1	Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege im Großraum Braunschweig .....	71
2.3.7.2	Instrumente von Naturschutz und Landschaftspflege .....	72
2.3.7.3	Betriebliche Auswirkungen landschaftspflegerischer Maßnahmen .....	77
2.3.7.4	Maßnahmen des Naturschutzes im Konsens mit der Landwirtschaft .....	79
2.3.7.5	Landwirtschaftliche Belange bei der Anwendung der Eingriffsregelung .....	82
2.3.8	Wasserwirtschaft .....	86
2.3.8.1	Trinkwasserversorgung und Wasserschutz.....	86
2.3.8.2	Gesetzliche Grundlagen des Wasserschutzes.....	86
2.3.8.3	Instrumente des Wasserschutzes .....	88
2.3.8.4	Wasserschutzgebiete und ihre Wirkung auf landwirtschaftliche Betriebe.....	90
2.3.8.5	Wasserwirtschaftliche Planungen und Maßnahmen im Konsens mit landwirtschaftlichen Anforderungen .....	93
2.4	Planungen und Maßnahmen in den einzelnen landwirtschaftlichen Teilräumen (LTR).....	94
2.4.1	LTR 1 Geest Nord.....	94
2.4.2	LTR 2 Geest West .....	98
2.4.3	LTR 3 Geest Ost.....	102
2.4.4	LTR 4 Braunschweig .....	107
2.4.5	LTR 5 Ostbraunschweigisches Hügelland.....	110
2.4.6	LTR 6 Börde West .....	113
2.4.7	LTR 7 Börde Ost.....	117
2.4.8	LTR 8 Harzvorland.....	121
2.4.9	LTR 9 Oberharz .....	126
3	Darstellung der Landwirtschaft im Regionalen Raumordnungsprogramm.....	129
3.1	Beschreibende Darstellung der Landwirtschaft.....	131
3.2	Vorranggebiete für Landwirtschaft.....	139
3.2.1	Methodische Ableitung der Vorschlagskulisse Vorranggebiete Landwirtschaft.....	139
3.2.2	Textliche Festlegungen zur Darstellung von „Vorranggebieten Landwirtschaft“ .....	141
3.2.3	Textliche Festlegungen zur Darstellung von „Vorranggebieten Landwirtschaft - Wasserrecycling/Kreislaufwirtschaft“ .....	144
3.2.4	Vorschlagskulisse für die zeichnerische Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft .....	145
3.3	Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft .....	150
4	Tabellenanhang .....	153
5	Endnoten .....	173

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Leitbild der nachhaltigen Landwirtschaft.....	20
Abbildung 2: Indikatoren des DLG-Nachhaltigkeitsstandards.....	29
Abbildung 3: Betriebliche Auswertung nach DLG-Nachhaltigkeitsstandard .....	30
Abbildung 4: Komponenten des Greening .....	32
Abbildung 5: Struktur der Gemeinsamen Agrarpolitik.....	33
Abbildung 6: Umsetzung der ELER-Verordnung in Niedersachsen .....	34
Abbildung 7: Klimaprognosen für den Großraum Braunschweig.....	36
Abbildung 8: Entwicklung des Energiepflanzenanbaus in Niedersachsen in den Jahren 2003 bis 2012 .....	39
Abbildung 9: Standorte von Biogasanlagen im Großraum Braunschweig 2014.....	40
Abbildung 10: Anteile von Energiemais und Futtermais an der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Jahr 2011 .....	41
Abbildung 11: Anteile von Energiemais und Futtermais an der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Jahr 2011 .....	42
Abbildung 12: Überregionaler Nährstoffkreislauf .....	44
Abbildung 13: Bevölkerungsprognose 2009 bis 2030 im Großraum Braunschweig .....	45
Abbildung 14: Demographische Entwicklung und landwirtschaftliche Erzeugung .....	46
Abbildung 15: Erwartungen infolge des demographischen Wandels aus Sicht befragter landwirtschaftlicher Multiplikatoren .....	47
Abbildung 16: Prozentuale Veränderung der Haushaltsanzahl im Zeitraum 2009 bis 2030 .....	50
Abbildung 17: Methodische Ableitung der Vorranggebiete Landwirtschaft .....	140
Abbildung 18: Ableitung der Vorranggebiete Landwirtschaft im Teilraum Oberharz.....	141
Abbildung 19: Systematik der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft.....	151

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 62: Neuausweisung von Wohnbauland 2010/2011 .....	49
Tabelle 63: Befragungsergebnisse zur Lage der Hofstellen in den Jahren 1997 und 2012 .....	53
Tabelle 64: Kompostierungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von 10.000 t/Jahr oder mehr im Großraum Braunschweig .....	65
Tabelle 65: Klärschlammanfall im Verbandsgebiet und dessen Anteil der landwirtschaftlichen Verwertung .....	66
Tabelle 66: Landwirtschaftliche Klärschlammverwertung im Verbandsgebiet .....	67
Tabelle 67: Landschaftsschutzgebiete im Großraum Braunschweig .....	74
Tabelle 68: Naturschutzgebiete im Großraum Braunschweig.....	75
Tabelle 69: Wasserschutzgebiete und Wassereinzugsgebiete mit landwirtschaftlichen Kooperationen in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Großraumes Braunschweig.....	89

## Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
AbfklärV	Klärschlammverordnung
AF	Ackerfläche
AID	Auswertungs- und Informationsdienst
AK	Arbeitskreis
AZ	Ackerzahl
BGBI	Bundesgesetzblatt
BR	Bodenregion
BÜK	Bodenübersichtskarte
DV	Direktvermarktung
EU	Europäische Union
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
GN	Gärtnerische Nutzfläche
GV	Großvieheinheit
GZ	Grünlandzahl
ha	Hektar
HE	Haupterwerbsbetrieb
Ldw.	Landwirtschaft
Ldw. Fl.	Landwirtschaftsfläche
LF	landwirtschaftlich genutzte Fläche
LK	Landkreis
LROP	Landesraumordnungsprogramm
LSKN	Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
LTR	landwirtschaftlicher Teilraum
LuF	Land- und Forstwirtschaft
ML	Niedersächsisches Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten
MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NE	Nebenerwerbsbetrieb
NIBIS	Niedersächsisches Bodeninformationssystem
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
RdErl	Runderlass
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
s. Kap.	siehe Kapitel
SG	Samtgemeinde
stat.	statistisch
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WSG	Wasserschutzgebiet
ZGB	Zweckverband Großraum Braunschweig





# 1 Einleitung

Der landwirtschaftliche Fachbeitrag für den Großraum Braunschweig hat zum Ziel, die Strukturen und Entwicklungen in der regionalen Landwirtschaft zu beschreiben sowie daraus abzuleitende Hinweise und Empfehlungen an den Träger der Raumordnung und andere interessierte Stellen zu geben.

Aufbauend auf Teil I des Fachbeitrages, in dem eine umfassende Beschreibung der agrarstrukturellen Verhältnisse und der landwirtschaftlichen Produktionsstrukturen erfolgte, geht der Teil II insbesondere auf Wechselbeziehungen und Anforderungen der Landwirtschaft in Zusammenhang mit anderen gesellschaftlichen Themenfeldern ein.

Es werden regionale Leitbilder und Zielsetzungen ausgeführt sowie für die weitere Entwicklung der Landwirtschaft relevante Konflikte beschrieben und Lösungsansätze aus Sicht der Landwirtschaft benannt. Hierbei wird in der Regel nach neun landwirtschaftlichen Teilräumen differenziert, die jeweils durch vergleichbare naturräumliche Voraussetzungen und Strukturen gekennzeichnet sind.

Aufgegriffen wurden im Zuge der Fortschreibung aktuelle Themenfelder, die seit der erstmaligen Erstellung des Fachbeitrages an gesellschaftlicher und landwirtschaftlicher Relevanz gewonnen haben, wie z.B. regenerative Energien, Klimawandel, Stallbauten oder demographischer Wandel.

Ein wesentlicher Kernpunkt der Fortschreibung ist die Darstellung einer Vorschlagskulisse für Vorranggebiete Landwirtschaft. Es wird hiermit dem Umstand Rechnung getragen, dass die fortschreitende Flächeninanspruchnahme, die Notwendigkeit einer sparsamen und nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung und die gesellschaftlichen Funktionen der Landwirtschaft einen stärkeren Schutz besonders geeigneter landwirtschaftlicher Flächen in der Raumordnung erforderlich machen.

In Teilen hat die Gesetzgebung diesem Erfordernis durch verschiedene Anpassungen der maßgeblichen Rechtsgrundlagen bereits Rechnung getragen. So ist in der Baugesetzgebung der Vorrang der Innenentwicklung verankert worden, um zunächst Potenziale der Lückenbebauung, Nachverdichtung oder Revitalisierung von Bauflächen besser auszuschöpfen.

Auch im Naturschutzrecht sind Regelungen getroffen worden, die im Zuge der Eingriffsregelung eine stärkere Berücksichtigung agrarstruktureller Belange und eine Schonung wertvoller landwirtschaftlicher Flächen fordern.

Im Vollzug der Siedlungsentwicklung hat sich dies jedoch noch nicht durchgreifend bemerkbar gemacht, so dass mit dem Fachbeitrag Vorschlagskulissen für einen raumordnerischen Schutz besonders wertvoller landwirtschaftlicher Flächen vorgelegt werden.

## 2 Landwirtschaft im Kontext politischer und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen

### 2.1 Ziele und Leitbilder

#### 2.1.1 Ziele der Landwirtschaft

Die Entwicklung der Landwirtschaft wird durch eine Vielzahl an Planungs- und Entscheidungsprozessen sowohl der unmittelbar in der Landwirtschaft Tätigen als auch der rahmensetzenden Institutionen bestimmt. Eine zentrale Rolle nimmt in diesen Prozessen die Phase der Zielfindung und Zielformulierung ein. Das Setzen von Zielen und die Festlegung von Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele ist wesentlicher Bestandteil eines jeden Planungsvorganges.<sup>1</sup>

Die landwirtschaftlichen Zielsetzungen variieren sowohl analog der sich wandelnden gesellschaftlichen Wertvorstellungen im Zeitablauf als auch in Abhängigkeit von der betrachteten Planungs- und Entscheidungsebene. Rahmensetzend für die Ausgestaltung der Landwirtschaft, auch auf Ebene des Großraumes Braunschweig, sind vor allem die agrarpolitischen Zielvorgaben des Bundes und der Europäischen Union.

Die im Landwirtschaftsgesetz vom 5. September 1955 und in Artikel 39 des EG-Vertrages von 1957 enthaltenen Ziele waren durch die Erfahrungen der unmittelbaren Kriegs- und Nachkriegszeit geprägt. Im Vordergrund stand die Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung durch eine deutliche Produktivitätssteigerung in der Landwirtschaft. Zu den im Landwirtschaftsgesetz aufgestellten Zielen gehören

- die Teilnahme der Landwirtschaft an der fortschreitenden Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft,
- die Sicherung einer bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung mit Ernährungsgütern,
- Ausgleich von naturbedingten und wirtschaftlichen Nachteilen der Landwirtschaft gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen,
- die Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft und

- die Angleichung der sozialen Lage der in der Landwirtschaft tätigen Menschen an die vergleichbarer Berufsgruppen.<sup>2</sup>

Das Landwirtschaftsgesetz hat nach wie vor Gültigkeit. Ansätze zu einer Modernisierung sind in der Politik diskutiert worden, haben aber bisher noch nicht zu Ergebnissen geführt. Ungeachtet dessen musste die Agrarpolitik ihre Zielsetzungen jedoch in der Folgezeit immer wieder den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen anpassen. So hatten z.B. markt- und preispolitische Stützungsregelungen, die Förderung von standortverbessernden Maßnahmen sowie der technische und züchterische Fortschritt dazu geführt, dass in den Folgejahren auf zahlreichen Märkten Überschüsse erzeugt wurden. Auch der wachsende gesellschaftliche Stellenwert des Umweltschutzes und die Folgen der deutschen Wiedervereinigung mussten in die agrarpolitischen Zielsetzungen integriert werden.

In einer „Charta für Landwirtschaft und Verbraucher“ hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nach der Diskussion mit verschiedenen gesellschaftlichen Interessengruppen im Jahr 2011 die zentralen Handlungsfelder beschrieben, auf denen die Agrar- und Verbraucherpolitik mittelfristig tätig werden will:

- Attraktive ländliche Räume erhalten und Wertschöpfung sichern.
- Zielkonflikte bei der Landnutzung lösen und knappe Ressourcen schonen.
- In der Nutztierhaltung Tierschutz und Tierwohl weiterentwickeln.
- Lebensmittelsicherheit gewährleisten und Transparenz für Verbraucher erhöhen.
- Weltweit Ernährung sichern und faire Handelsbedingungen gewährleisten.

Das zukünftige politische Handeln soll auf einer Reihe von Grundsätzen aufbauen, zu denen

u.a. die Wertschätzung von Lebensmitteln in der Gesellschaft als hohes Gut gehört. Die weltweit steigende Nachfrage soll durch eine nachhaltige Produktionssteigerung gedeckt werden. Angestrebt wird eine sozialverträgliche und ressourcenschonende Strukturentwicklung, die auch durch eine vielfältige Diversifizierung in der Landwirtschaft geprägt ist und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit beiträgt. Als Bestandteile dieser Entwicklung werden genannt

- eine flächendeckende, nachhaltige Landbewirtschaftung, die auch in den Gebieten mit schwierigen natürlichen Bedingungen Kulturlandschaft pflegt und Lebensqualität erhält,
- eine Flächennutzung, die der Lebensmittelproduktion Vorrang gibt, aber auch neuen Ansprüchen wie der energetischen und stofflichen Nutzung von Agrarrohstoffen Rechnung trägt,
- eine spürbare Reduktion der weiteren außerlandwirtschaftlichen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen in Deutschland,
- die Teilhabe der in der Landwirtschaft Tätigen an der allgemeinen Wohlstandsentwicklung im Vergleich zu der übrigen Wirtschaft.

Mit der Wiedervereinigung Deutschlands wurde Abstand von dem bis dahin in Westdeutschland propagierten Leitbild des bäuerlichen Familienbetriebes genommen. Dieses war mit der Entwicklung zu spezialisierten Großbetrieben in den neuen Bundesländern nicht vereinbar. Die Bundesregierung vertritt daher nun den Standpunkt, dass zu einer modernen Land- und Ernährungswirtschaft in Deutschland eine Vielfalt an Betriebsformen und -größen sowie Rechtsformen gehört. Dabei sollen die Prinzipien bäuerlicher Wirtschaftsweise weiterhin Geltung haben. Als Grundpfeiler dieser Wirtschaftsweise werden Unternehmen gesehen, die sich sowohl dem Eigentum als auch nachfolgenden Generationen verpflichten, bodengebunden wirtschaften und dabei die Chancen der regionalen Wirtschaftskreisläufe nutzen.

Für die Umsetzung dieser agrarpolitischen Ziele der Bundesregierung stehen verschiedene Maßnahmen u.a. in den Bereichen der

Markt- und Preispolitik, der Agrarstrukturpolitik, der Agrarsozialpolitik, der Umweltpolitik und der Steuerpolitik zur Verfügung.

Auf Ebene des Landes Niedersachsen werden wichtige Zielsetzungen für den Sektor Landwirtschaft im Landesraumordnungsprogramm<sup>1</sup> aufgeführt, das den Rahmen für die Regionale Raumordnungsplanung setzt.

Danach soll die Landwirtschaft in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden. Angestrebt wird, die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft zu stärken und hierbei ökonomische und ökologische Belange in Einklang zu bringen. Es sollen Bewirtschaftungsformen erhalten und weiterentwickelt werden, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat. Bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung soll die Landwirtschaft unterstützt werden, um so Arbeitsplätze zu sichern oder neu zu schaffen. Auch als Teil der Entwicklung ländlicher Regionen werden die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ausdrücklich genannt.

Die besondere Bedeutung des Bodens als Produktionsgrundlage der Landwirtschaft findet sich in den Grundsätzen des Landesraumordnungsprogramms ebenfalls wieder. So sollen die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen, insbesondere auch für die Land- und Forstwirtschaft, erhalten werden. Es gilt der Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, wobei Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden sollen. Belange der Landwirtschaft sind darüber hinaus bei flächenbeanspruchenden Maßnahmen wie der Rohstoffgewinnung, des Küsten- und Hochwasserschutzes oder der Nutzung solarer Strahlungsenergie zu berücksichtigen.

---

<sup>1</sup> Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2012

Den bisher dargestellten Zielen der rahmensetzenden Entscheidungs- und Planungsträger stehen die Ziele der landwirtschaftlichen Betriebsleiter gegenüber. Diese stellen sich als persönliche Ziele auf der Basis eines individuellen Wertesystems dar, die nur bedingt erfassbar und kaum in allgemeingültiger Form darstellbar sind. Als Voraussetzung für die Existenzsicherung und Entwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes ist davon auszu-

gehen, dass die Erzielung eines angemessenen Einkommens ein wesentlicher Bestandteil jedes betrieblichen Zielsystemes ist. Darüber hinaus sind jedoch außerökonomische persönliche Zielsetzungen des Betriebsleiters und seiner Familie festzustellen, die eine hohe Relevanz für das unternehmerische Handeln besitzen, z.B. Aspekte der gesellschaftlichen Anerkennung, der Einfügung in die Sozialordnung oder auch der Ethik.

### 2.1.2 Regionale Leitbilder

---

Ein Leitbild kann die vollständigen Vorstellungen des Landwirtes bzw. der auf die landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen einwirkenden Entscheidungsträger vom Ziel ihres Handelns enthalten. Es kann damit zur Optimierung genau der Ziele führen, denen hierbei ein besonderes Gewicht beigemessen wird. Das landwirtschaftliche Leitbild entsteht durch die Anwendung des Wertesystems des Handelnden auf das Gestaltungsobjekt, also den landwirtschaftlichen Betrieb bzw. die Landwirtschaft insgesamt. Aus der vorgefundenen Situation einerseits und einer richtungsweisenden Vision andererseits wird somit das Leitbild als Referenzrahmen für zukünftige, konkrete Entscheidungen gebildet.<sup>3</sup> Der Weg von der Vision zum Leitbild und zur konkreten Entscheidung wird nicht einmalig festgelegt, sondern stellt einen kontinuierlichen Prozess dar.

Auf der Ebene des Zweckverbandes Großraum Braunschweig sind die für die Landwirtschaft genannten Ziele des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen im Regionalen Raumordnungsprogramm zu konkretisieren. Für die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogrammes Großraum Braunschweig werden in Kapitel 5 des landwirtschaftlichen Fachbeitrages, Teil 2 Vorschläge zur Übernahme für die Beschreibende Darstellung gemacht.

Um Leitbilder für die Landwirtschaft einzelner Teilbereiche des Großraumes Braunschweig

zu formulieren, wurde, wie schon bei der erstmaligen Erstellung des landwirtschaftlichen Fachbeitrages in den Jahren 1997 bis 2000, das Verbandsgebiet in neun Arbeitskreisgebiete mit vergleichbaren naturräumlichen Voraussetzungen und landwirtschaftlichen Strukturen untergliedert. Die in den Arbeitskreisen vertretenen landwirtschaftlichen Betriebsleiter und Berater weisen Fachwissen über die Landwirtschaft des gesamten Verbandsgebietes auf.

Im Herbst 2011 und im Sommer 2012 wurden diese Arbeitskreise u.a. zur Diskussion von teilraumspezifischen Leitbildern einberufen. Die Bearbeitung der Leitbilder in den Arbeitskreisen erfolgte unter Anwendung der Moderationstechnik. In offener Diskussion und in Gruppenarbeit wurden gezielt aus landwirtschaftlicher Sicht die folgenden Fragestellungen behandelt:

1. Wo stehen wir? (Ausgangssituation)
2. Wo wollen wir hin? (Ziele)
3. Wie erreichen wir die Ziele? (Maßnahmen)

Die zu diesen Fragestellungen erzielten Ergebnisse wurden auf Stellwänden festgehalten und von den Teilnehmern zur Verdeutlichung möglicher Präferenzen durch die Vergabe von Punkten einer Gewichtung unterzogen. Einen tabellarischen Überblick über die Ergebnisse der einzelnen Arbeitskreise geben die im Anhang enthaltenen Übersichten. Nachfolgend werden die Leitbilder der einzelnen Teilräume ausformuliert wiedergegeben.

## **Leitbild des Teilraumes 1 – Geest Nord**

### **Feldberechnung**

Die Feldberechnung stellt aufgrund der natürlichen Standortvoraussetzungen eine existentielle Grundlage der Landwirtschaft im Teilraum Geest Nord dar. Mengen und Qualitäten der pflanzenbaulichen Erzeugung werden durch bedarfsgerecht bemessene Berechnungswasserrechte abgesichert. Für die landwirtschaftlichen Betriebe besteht hierbei langfristige Planungssicherheit. Der Klimawandel mit einer veränderten Niederschlagsverteilung lässt die Bedeutung der Feldberechnung weiter ansteigen. Neben dem Ackerbau tragen auch die Bestandssicherung und die Möglichkeit einer Ausweitung der Tierhaltung zur Einkommenssicherung der Betriebe bei.

### **Bezugs- und Absatzmärkte**

Planungs- und Verwaltungsabläufe im Teilraum berücksichtigen auch die Belange von Unternehmen der landwirtschaftlichen Bezugs- und Absatzmärkte. Die enge Verbindung der Landwirtschaft mit den vor- und nachgelagerten Bereichen ist charakteristisch für den Teilraum und stützt die Wirtschaftskraft im ländlichen Raum. Dies gilt insbesondere für die kartoffelverarbeitende Industrie in Wittingen und Hankensbüttel, die als wichtiger Handelspartner der landwirtschaftlichen Betriebe gesicherte Standortbedingungen vorfindet.

### **Unternehmerische Freiheit**

Um die notwendigen Freiräume für unternehmerische Entscheidungen zu erhalten, sind Bewirtschaftungsauflagen und Reglementierungen der landwirtschaftlichen Betriebe in Planungs- und Genehmigungsverfahren oder Schutzgebietsbestimmungen auf das notwendige Mindestmaß begrenzt. Anforderungen z.B. im Bereich des Baurechts, des Tierschutzes oder des Immissionsschutzes werden mit Augenmaß und unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe umgesetzt. Genehmigungsverfahren werden angesichts der

immer schneller wechselnden Markt- und Förderbedingungen möglichst unbürokratisch und zügig durchgeführt.

### **Naturschutz**

Zwischen den Ansprüchen der Landwirtschaft und des Naturschutzes findet ein Ausgleich statt. Die weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes wird unter anderem durch die ökologische Aufwertung von Waldmonokulturen reduziert. Der vergleichsweise hohe Waldanteil des Teilraumes bietet hierfür gute Voraussetzungen. Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen sind auf die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsanforderungen abgestimmt und ermöglichen eine naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen, ohne diese der Landwirtschaft dauerhaft zu entziehen. Der Vertragsnaturschutz besitzt aufgrund praktikabler und angemessen vergüteter Agrarumweltmaßnahmen eine gestiegene Attraktivität für die landwirtschaftlichen Betriebe.

### **Akzeptanz**

Die Landwirtschaft stößt in ihrer unterschiedlichen betrieblichen Ausprägung auf eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz. Moderne Wirtschaftsformen und Betriebsstrukturen stoßen in der außerlandwirtschaftlichen Bevölkerung nicht auf Widerstand, sondern werden als Grundlage der Produktion von qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln zu angemessenen Preisen anerkannt. Das positive Image der Landwirtschaft trägt dazu bei, dass junge Menschen in diesem Berufsfeld eine Zukunft sehen und zur Übernahme der Hofnachfolge bereit sind. Die wirtschaftlichen Grundlagen hierfür sind in Form auskömmlicher Erzeugerpreise und einer angemessenen Teilhabe der Betriebe an der Wertschöpfung im ländlichen Raum gegeben.

## **Leitbild des Teilraumes 2 – Geest West**

### **Feldberegnung**

Die Landwirtschaft des Teilraumes ist durch eine hohe Wertschöpfung trotz teilweise geringer Bodengüte gekennzeichnet. Zurückzuführen ist dies auf eine vielseitige und flexible Produktionsstruktur, die zu wesentlichen Teilen auf der Feldberegnung basiert. Diese wird in einem Umfang fortgeführt, der die Sicherung der Erträge und Qualitäten auch unter den Bedingungen des Klimawandels gewährleistet. Gestützt wird die Feldberegnung u.a. durch die Klarwasserverregnung des Abwasserverbandes Braunschweig, eine verbesserte Rückhaltung von Oberflächenwasser aus den niederschlagsreicheren Wintermonaten sowie moderne Beregnungstechniken, durch die das Wasserdargebot effizienter genutzt werden kann.

### **Flexibilität und Akzeptanz**

Mit der Sicherung der erforderlichen Wassermengen verfügen die Betriebe über eine angemessene Planungssicherheit und Flexibilität im Anbauspektrum. Die Rahmenbedingungen für unternehmerische Entscheidungen zeichnen sich durch Verlässlichkeit, Nachhaltigkeit und ein Minimum an Bürokratie aus. Der gesellschaftliche Konsens hierüber basiert auf einer gesicherten Akzeptanz der modernen Landwirtschaft in der Bevölkerung. Landwirtschaftlicher Produkte und Arbeitsabläufe treffen auf eine hohe Wertschätzung.

### **Agrarstruktur**

Die agrarstrukturellen Voraussetzungen der landwirtschaftlichen Produktion sind an den technischen Fortschritt, d.h. an moderne und schlagkräftige Landtechnik, angepasst. Die Flächenstruktur erlaubt mit angemessenen Schlaggrößen ein effizientes Wirtschaften. Die Erschließung der Flächen erfolgt durch ein gut nutzbares Wegenetz, das hinsichtlich des Ausbau- und Unterhaltungszustandes über ausreichende Wegebreiten und Tragfähigkeiten verfügt

### **Tierhaltung**

Die in der Vergangenheit rückläufige Tierhaltung stellt weiterhin eine Möglichkeit zur Diversifizierung und Einkommenssicherung der Betriebe dar. Für ein betriebliches Wachstum durch die Aufnahme bzw. Aufstockung der Viehhaltung sind die planungsrechtlichen Freiräume und die gesellschaftliche Akzeptanz im Teilraum Geest West gegeben. Dem Einsatz von Wirtschaftsdüngern und damit der Nutzung geschlossener Nährstoffkreisläufe kommt unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit eine gestiegene Bedeutung zu.

### **Schutz landwirtschaftlicher Flächen**

Bei der Umsetzung flächenbeanspruchender Planungen und Maßnahmen genießt der Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen einen anerkannt hohen Stellenwert. Dies bedeutet neben der flächensparenden Ausführung von außerlandwirtschaftlichen Vorhaben auch eine möglichst weitgehende Lenkung auf bereits von der Siedlungsentwicklung beanspruchte Flächen. Insbesondere bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes werden durch die Aufwertung bestehender Biotope (z.B. Waldumbau) und produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen die landwirtschaftlichen Flächen in der Nutzung gehalten.



## **Leitbild des Teilraumes 3 – Geest Ost**

### **Feldberegnung**

Die Feldberegnung sichert auf den leichten Standorten des Teilraumes Geest Ost gerade unter den Bedingungen des Klimawandels auch weiterhin die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Flächennutzung. Bei der Vergabe der Wasserrechte werden langfristig ausreichend Möglichkeiten für notwendige betriebliche Anpassungen im Anbauprogramm eingeräumt. Um zusätzlichen Beregnungsbedarf zu decken, kann unter anderem auch auf die Wasserentnahme aus dem Elbe-Seitenkanal zurückgegriffen werden. Weiterer Spielraum wird mit der Förderung wassersparender Beregnungstechniken geschaffen. Das Verregnungsgebiet des Abwasserverbandes Wolfsburg ist in seinem Bestand gesichert und trägt nachhaltig zu geschlossenen Nährstoffkreisläufen bei.

### **Sparsamer Flächenverbrauch**

Durch eine bewusste Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen bei der Planung von z.B. Bauprojekten, Siedlungsentwicklung und Kompensationsmaßnahmen wird der Flächenverbrauch minimiert. Insbesondere die negativen Auswirkungen des Baus der A39 und die Flächenkonkurrenz im Umfeld des Stadtgebietes Wolfsburg werden unter diesem Aspekt abgemildert.

### **Naturschutz**

Zielsetzungen des Umwelt- und Naturschutzes werden verstärkt im Rahmen des Vertragsnaturschutzes umgesetzt. Bei dessen Ausgestaltung wird flexibel auf betriebliche und teilräumliche Besonderheiten eingegangen. Durch attraktive Förderbedingungen, beispielsweise in den Agrarumweltprogrammen, wird das Interesse der Landwirte an kooperativen und produktionsintegrierten Lösungsansätzen gestärkt. Im Dialog mit Vertretern des Naturschutzes wird gegenseitiges Verständnis und Vertrauen aufgebaut.

### **Gesellschaftliche Akzeptanz**

In der Öffentlichkeit und in der Politik treffen landwirtschaftliche Fragestellungen auf ein gestiegenes Interesse und Verständnis. Landwirte gestalten Kommunalpolitik mit und tragen zur Versachlichung von Entscheidungsprozessen sowie zu einer ausgewogenen Darstellung der Landwirtschaft in der Öffentlichkeit bei.

### **Wege und Gräben**

Das Wirtschaftswegenetz kann seine Erschließungsfunktion für die Landwirtschaft uneingeschränkt erfüllen. Erholungssuchende nehmen auf die Belange des landwirtschaftlichen Verkehrs Rücksicht. Die Unterhaltungsaufgaben an Wegen und Gräben werden von den Kommunen und Verbänden im erforderlichen Umfang wahrgenommen. Der Ausbaustandard entspricht den Anforderungen moderner Landtechnik. Die Durchgängigkeit von landwirtschaftlichen Verkehrsbeziehungen wird auch bei der Planung von Baugebieten angemessen berücksichtigt.

### **Betriebliche Entwicklung**

Den Betrieben ist es möglich, auf aktuelle Entwicklungen am Markt mit den erforderlichen Anpassungsschritten zu reagieren. Hierzu zählen u.a. die Nutzung regenerativer Energien oder der Einstieg bzw. der Ausbau der Viehhaltung. Eine sachkundige Verwaltung reduziert in Genehmigungsverfahren und bei der Umsetzung von Auflagen den bürokratischen Aufwand für die Betriebe auf das notwendige Maß. Dies zeigt sich unter anderem in den Bereichen des Baurechts, des Denkmalschutzes und des Naturschutzes.

## **Leitbild des Teilraumes 4 – Braunschweig**

### **Nutzflächen erhalten**

Im Stadtgebiet Braunschweig überlagern sich aufgrund der verdichteten Strukturen in besonderem Maße die landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Nutzungsansprüche. Der Bedarf an neuen Wohn- und Gewerbeflächen ist vergleichsweise hoch. Um die Überplanung landwirtschaftlicher Flächen zu minimieren, werden zunächst alle Möglichkeiten zur Umnutzung bestehender Siedlungsflächen (z.B. Revitalisierung von Industriebrachen) und zur Verdichtung im Bestand (Lückenbebauung) genutzt. Baugebiete werden mit Augenmaß und unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung lediglich im notwendigen Umfang geplant. Eine unvermeidbare Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen wird im Rahmen der vorhandenen Spielräume auf weniger ertragreiche Standorte gelenkt.

### **Naturschutz**

Bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes werden die Belange der Landwirtschaft umfassend berücksichtigt. Dies bedeutet unter anderem, dass Kompensationsflächen nach ihrer Herrichtung langfristig gemäß der jeweils festgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmenbeschreibung unterhalten werden. Nachteilige Auswirkungen auf benachbarte landwirtschaftliche Flächen werden so minimiert. Angesichts der hohen Flächenansprüche im Stadtgebiet werden Eingriffe zunehmend in Geld bzw. durch die Aufwertung vorhandener Biotope (z.B. Waldumbau, Rückbau von Industriebrachen) ausgeglichen. Hierbei ist es Ziel, wertvolles Ackerland weiter in Bewirtschaftung zu halten.

### **Akzeptanz**

Die Landwirtschaft trifft als wichtiger Flächennutzer mit ihren Strukturen und Anforderungen im Stadtgebiet Braunschweig auf eine breite Akzeptanz. Die Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung und die Leistungen hinsichtlich der Pflege der Kulturlandschaft sind im Bewusstsein der Öffentlichkeit verankert und erfahren eine angemessene Wertschätzung. Dies schlägt sich auch in der Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange bei kommunalen Planungs- und Genehmigungsverfahren nieder.

### **Betriebliche Entwicklungen**

Die hohe Betriebsleiterqualifikation und die vergleichsweise ertragreichen Böden des Teilraumes bieten den Betrieben trotz der hohen Flächenkonkurrenz noch Anpassungs- und Entwicklungsmöglichkeiten. Über den Ackerbau hinausgehend werden sich bietende Chancen im Bereich der Direktvermarktung und der Tierhaltung genutzt. In Planungsprozesse wird die Landwirtschaft frühzeitig eingebunden. Von einem Flächenentzug betroffene Betriebe werden von den Planungsträgern bei der Beschaffung von Ersatzland unterstützt, um ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage weitestgehend erhalten zu können. Dies gilt auch für den Fall, dass es sich bei den Entzugsflächen um Pachtland handelt. In der Bauleitplanung werden der Bestand und die Entwicklung landwirtschaftlicher Hofstellen durch vorausschauende Festsetzungen gewährleistet.

### **Wegenetz**

Kennzeichnend für die städtische Landwirtschaft ist der hohe Erholungsdruck in die Fläche. Die Erschließung der Fläche durch das Wirtschaftswegenetz ist eine anerkannte Leistung der Realverbände. Erholungssuchende respektieren dies durch Rücksichtnahme auf die Belange des landwirtschaftlichen Verkehrs, der auf den Wirtschaftswegen Vorrang besitzt. Soweit erforderlich, werden räumliche oder zeitliche Konfliktbereiche durch eine Lenkung des Naherholungsverkehrs beruhigt.



## Leitbild des Teilraumes 5 – Ostbraunschweigisches Hügelland

### **Wertschätzung der Landwirtschaft**

Die Landwirte des Teilraums erfahren eine breite Wertschätzung für die Erzeugung gesunder Nahrungsmittel. Das Verhältnis zwischen Verbraucher und Erzeuger ist partnerschaftlich und von Vertrauen geprägt. Gefördert wird dies durch persönliche Kontakte und Information im unmittelbaren betrieblichen Umfeld. Zumutbare Immissionen aus der Tierhaltung und der Wirtschaftsdüngeranwendung werden von der außerlandwirtschaftlichen Bevölkerung toleriert. Den wirtschaftlichen Notwendigkeiten in der Betriebsführung und Betriebsentwicklung wird das erforderliche Verständnis entgegengebracht.

### **Erhalt landwirtschaftlicher Flächen**

Der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen für Planungen und Vorhaben ist wirkungsvoll reduziert. Dies betrifft insbesondere auch die Inanspruchnahme für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes. Dem Erhalt landwirtschaftlicher Flächen wird der gleiche Wert beigemessen wie den Schutzgütern des Naturschutzes. Durch die Bildung von Flächenpools können Kompensationsmaßnahmen gezielt in Bereiche gelenkt werden, die für die landwirtschaftliche Nutzung einen geringeren Stellenwert besitzen. Vorrangig wird zudem geprüft, inwiefern bei Eingriffen der öffentlichen Hand auch die Kompensationsmaßnahmen auf öffentlichen Flächen umgesetzt werden können.

### **Unternehmerische Freiheiten**

Die landwirtschaftlichen Betriebe müssen sich in immer kürzeren Zeiträumen auf veränderte Marktbedingungen anpassen. Hierzu notwendige unternehmerische Handlungsfreiräume werden erweitert, indem Auflagen und Einschränkungen auf das erforderliche Mindestmaß reduziert werden. Die wirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft wird anerkannt. In Planungs- und Genehmigungsverfahren wer-

den über Regulierungen und Auflagen hinaus den Betrieben auch Lösungen für die anstehenden Fragestellungen aufgezeigt. Mögliche Konfliktbereiche werden bereits frühzeitig mit der Landwirtschaft erörtert, so dass deren Belange stärker in die Verfahren einfließen können.

### **Betriebliche Entwicklungsoptionen**

Im Hinblick auf Prognosen zum Klimawandel sind die organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen für einen Ausbau der Feldberegnung geschaffen. Die erforderlichen Beregnungswassermengen können bereitgestellt werden und die landwirtschaftlichen Betriebe sind in Beregnungsverbänden zusammengeschlossen. Die Erträge und Qualitäten im Pflanzenbau können somit auch bei einem Rückgang der Niederschläge während der Vegetationsperiode gesichert werden.

### **Tierhaltung**

Auf wechselnde Marktbedingungen können die Betriebe mit einer Diversifizierung ihrer Anbau- und Produktionsstruktur reagieren. Eine Option stellt hierbei auch die Aufnahme bzw. die Ausweitung der Tierhaltung dar. Die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen lassen diesen Schritt weiterhin zu und stehen der Wirtschaftlichkeit von Stallbauten nicht entgegen. Eine ordnungsgemäß betriebene Tierhaltung trifft in ihrem Umfeld auf die erforderliche Akzeptanz.

### **Regenerative Energie**

Die Landwirtschaft erfüllt neben der Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung auch wichtige Funktionen im Bereich der regenerativen Energien. Mit der Errichtung und dem Betrieb von Biogasanlagen leisten landwirtschaftliche Betriebe zunehmend einen Beitrag zur dezentralen Energieversorgung in der Region. Perspektiven bieten sich darüber hinaus in der Bereitstellung von Flächen für die Nutzung der Photovoltaik und der Windenergie. Die damit verbundene regionale Wertschöpfung trägt zur Stabilisierung der ländlichen Strukturen des Teilraumes bei.

## **Leitbild des Teilraumes 6 – Börde West**

### **Agrarstruktur**

Die zunehmende Schlagkraft der landwirtschaftlichen Maschinen wird durch eine entsprechende Anpassung der agrarstrukturellen Voraussetzungen begleitet. Kleinräumige Strukturen werden im Zuge von Flurbereinigungsverfahren oder freiwilligen Landtauschverfahren zu größeren Bewirtschaftungseinheiten zusammengelegt und sind damit effizienter zu nutzen. Das Wirtschaftswegenetz entspricht nach den erforderlichen Unterhaltungs- und Ausbauarbeiten den neuen technischen Anforderungen. Bei dieser Aufgabe werden die Wegeigentümer durch eine unbürokratische Genehmigungspraxis und eine angemessene finanzielle Förderung unterstützt. Erholungssuchende räumen dem landwirtschaftlichen Verkehr auf Wirtschaftswegen den gebotenen Vorrang ein. Für Betriebe mit räumlich beengten Hofstellen besteht die Möglichkeit einer Aussiedlung in den Außenbereich. Von Politik und Verwaltung wird die Umnutzung von Wirtschaftsgebäuden auch im Hinblick auf den Erhalt der Dorfkerne unterstützend begleitet.

### **Flächenverbrauch**

Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird als unvermehrte Produktionsgrundlage der Betriebe nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen. Industriebrachen, wie z.B. in Ilsede und in Peine, werden in diesem Sinne vorrangig einer Nachnutzung zugeführt. Auch die Konzeption von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen trägt einem sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche Rechnung. Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen und die Kompensation in Form von Ausgleichszahlungen werden umfassend genutzt und führen zu mehr Flexibilität in der Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung.

### **Akzeptanz**

Die Rahmenbedingungen, unter denen die Betriebe wirtschaften, werden von der Wert-

schätzung bestimmt, die landwirtschaftlichen Belangen entgegengebracht wird. Durch einen offenen Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien wird Vertrauen und Akzeptanz geschaffen. Von Landwirten wird hierzu der Dialog mit der Politik und den Menschen im direkten betrieblichen Umfeld geführt. Mit dem Verzicht auf die Endlagerung radioaktiver Abfälle im Schacht Konrad wird einem Imageschaden der Region und damit der hier erzeugten landwirtschaftlichen Produkte begegnet.

### **Betriebliche Entwicklungen**

Mit der Aufnahme und Ausbringung von Wirtschaftsdünger durch die überwiegend ackerbaulich ausgerichteten Betriebe des Teilraumes werden Nährstoffkreisläufe geschlossen, Mineraldünger eingespart und die Bodenfruchtbarkeit gefördert. Diese positiven Effekte sind der Bevölkerung bekannt, so dass die Toleranz gegenüber zumutbaren Immissionen gegeben ist und der ordnungsgemäße Wirtschaftsdüngereinsatz akzeptiert wird. Grundsätzlich gilt dies auch für die Tierhaltung, die sich in Abhängigkeit von den jeweiligen betrieblichen Voraussetzungen als Option der weiteren Entwicklung darstellen kann. Mit Hilfe der etablierten Feldberechnung können auch auf den Bördestandorten die Erntemengen und -qualitäten in Trockenperioden abgesichert und die Risiken des Klimawandels abgemildert werden. Hierzu stehen neue Wasserentnahmemengen zur Verfügung, die auch aus Oberflächengewässern (Mittellandkanal) bzw. eigens hierfür in Rückhaltebecken gespeichertem Niederschlagswasser gedeckt werden.

### **Regenerative Energien**

Mit der Ausweisung neuer Windkraftstandorte wird die regionale Erzeugung regenerativer Energien weiter gefördert und die Wertschöpfung im ländlichen Raum gestärkt. Den Belangen der Flächenbewirtschaftung wird bei der Planung und Verlegung der erforderlichen Stromleitungstrassen (wie auch bei anderen Versorgungsleitungen) angemessen Rechnung getragen.

## **Leitbild des Teilraumes 7 – Börde Ost**

### **Ackerbau dominiert**

Der Teilraum Börde Ost präsentiert sich weiterhin als ertragsstarke und wettbewerbsfähige Ackerbauregion. Die Flächenstruktur ermöglicht den rentablen Einsatz moderner Landtechnik und wird in Teilbereichen durch Flurbereinigungen weiter verbessert. Die hohe Produktivität, die günstigen naturräumlichen Standortbedingungen und die guten Vermarktungsmöglichkeiten tragen zur Existenzsicherung der Betriebe und der Stärkung des ländlichen Raumes bei. Auf neue Herausforderungen der Märkte und der Agrarpolitik können die Betriebe flexibel reagieren. Unternehmerische Freiräume werden durch den Verzicht auf weitere Bewirtschaftungsbeschränkungen erhalten.

### **Ertragreiche Flächen bewahren**

Die hohe Ertragsfähigkeit der Böden und die starke Abhängigkeit der Betriebe vom Ackerbau bedingen bei Planungen und Maßnahmen einen besonders sparsamen Umgang mit der Fläche. Kompensationsmaßnahmen werden flexibel und mit Augenmaß umgesetzt, so dass der Flächenentzug für die Landwirtschaft minimiert und eine Zerschneidung zusammenhängender Ackerflächen vermieden werden. Soweit die öffentliche Hand Eingriffe veranlasst, erfolgt die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ebenfalls vorrangig auf deren Flächen. Durch produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen werden Nutzflächen weiter in Bewirtschaftung gehalten.

### **Entwässerung**

Der ordnungsgemäße Wasserabfluss in den Vorflutern wird durch eine angepasste Gewässerunterhaltung sichergestellt. Die Belange des Naturschutzes werden hierbei berücksichtigt. Sie sind jedoch mit den Erfordernissen einer bedarfsgerechten und wirtschaftlich vertretba-

ren Unterhaltung so abgestimmt, dass Konflikte vermieden werden und die Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht beeinträchtigt wird. Bei Flächenversiegelungen werden in Abstimmung mit der Landwirtschaft ausreichend dimensionierte Regenrückhaltemaßnahmen umgesetzt, um die von Hochwasser betroffenen Flächen und die damit einhergehenden Schäden oder Bewirtschaftungsauflagen zu reduzieren. Hierbei wird flächensparend vorgegangen, d.h. Versickerungsmöglichkeiten und Synergieeffekte mit Kompensationsmaßnahmen werden genutzt.

### **Betriebliche Entwicklungen**

Die Landwirtschaft des Teilraumes trägt über die Nahrungsmittelerzeugung hinaus mit der Produktion von Biogas, dem Betrieb von Photovoltaikanlagen und neben anderen Grundeigentümern mit der Flächenbereitstellung für Windkraftanlagen einen zunehmenden Beitrag zur Erzeugung regenerativer Energien. Weitere betriebliche Diversifizierungsmöglichkeiten bestehen mit der Aufnahme oder Ausweitung der Tierhaltung. Stallbauten im Rahmen der baurechtlichen Privilegierung landwirtschaftlicher Betriebe sind weiterhin möglich und werden aufgrund der äußerst geringen Viehdichte im Teilraum planungsrechtlich nicht eingeschränkt. Für die Aufnahme neuer Betriebszweige oder die Umnutzung vorhandener Wirtschaftsgebäude bestehen ausreichende unternehmerische Freiräume. Im Bereich Tourismus und Erholung werden die vorhandenen Potentiale von einzelnen Betrieben genutzt und zusätzliche Einnahmen erwirtschaftet. Planungen, deren Auswirkungen in die Landwirtschaft hineinreichen, werden frühzeitig mit den betroffenen Betrieben abgestimmt. Die Landwirtschaft des Teilraumes produziert ökonomisch erfolgreich und erfährt für die von ihr erbrachten Leistungen eine gesellschaftliche Anerkennung.

## **Leitbild des Teilraumes 8 – Harzvorland**

### **Be- und Entwässerung**

Der Klimawandel stellt auch die Landwirtschaft im Teilraum Harzvorland vor neue Herausforderungen. Der zu erwartenden Wasserknappheit im Sommerhalbjahr wird durch den Aufbau von Beregnungsstrukturen und die Sicherung der erforderlichen Wasserentnahmerechte für die Landwirtschaft frühzeitig begegnet. Durch die Rückhaltung von Niederschlagswasser aus den Wintermonaten wird das Wasserdargebot für die Feldberegnung ergänzt. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung hat im Zweifelsfall Vorrang vor Naturschutzbelangen. Sie stellt sicher, dass der Wasserabfluss in den Vorflutern gewährleistet ist und Bewirtschaftungsbeeinträchtigungen auf den landwirtschaftlichen Flächen minimiert werden.

### **Struktur**

Die agrarstrukturellen Rahmenbedingungen sind grundsätzlich durch günstige Schlaggrößen sowie ausreichend breite und tragfähige Wirtschaftswege gekennzeichnet. Für verbliebene kleinstrukturierte Bereiche können Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden. Der Unterhaltungsaufwand für das Wegenetz wird durch eine Konzentration auf die notwendigen Streckenabschnitte reduziert. Der landwirtschaftliche Verkehr hat auf den Wirtschaftswegen Vorrang, Konflikte mit der Erholungsnutzung werden durch gegenseitige Rücksichtnahme vermieden. Die Wegebauförderung erfolgt praxisorientiert und ist mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet. In Planverfahren für das klassifizierte Straßennetz werden die Belange des überörtlichen landwirtschaftlichen Verkehrs angemessen berücksichtigt.

### **Akzeptanz und Freiräume**

Die regelmäßige Kommunikation zwischen Landwirtschaft und Kommunen sowie eine intensive Information der Öffentlichkeit über landwirtschaftliche Hintergründe und Anforderungen sichern die Akzeptanz der Landwirtschaft in der Bevölkerung. Das anerkannte Bild der Landwirtschaft entspricht einem modernen und weitgehend unter den Bedingungen des Weltmarktes produzierenden Wirtschaftsbeereich. Bei unternehmerischen Entscheidungen werden den Betriebsleitern die notwendigen

Freiräume gelassen, um flexibel und im Interesse der weiteren betrieblichen Existenzsicherung und Entwicklung agieren zu können. Auflagen sind zugunsten einer stärkeren Eigenverantwortung auf das erforderliche Minimum reduziert. Dies gilt neben der Flächenbewirtschaftung auch für die Entwicklung der Hofstellen, auf denen die Umnutzung von Wirtschaftsgebäuden gefördert wird und die funktionale Zweckbestimmung Vorrang vor Auflagen des Denkmalschutzes besitzt. Nutzungseinschränkungen aufgrund von Bodenbelastungen aus dem Bergbau werden nicht den betroffenen Betrieben angelastet, sondern in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung durch angemessene Ausgleichszahlungen kompensiert.

### **Flächenverbrauch und Naturschutz**

Dem Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen wird bei Planungen ein hoher Stellenwert beigemessen. Der Landverbrauch wird durch sparsame Flächennutzung, Nachnutzung von Industriebrachen und Rekultivierungen begrenzt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in enger Abstimmung mit der Landwirtschaft durchgeführt, um beispielsweise eine Lenkung auf landwirtschaftlich weniger bedeutsame Flächen (z.B. Belastungsflächen oder Grenzertragsstandorte) bzw. Synergieeffekte mit der Wasserrückhaltung zu erreichen. Die verstärkte Nutzung eines monetären Ausgleichs von Eingriffen schafft ebenso wie die Bildung von Flächenpools zusätzliche Flexibilität bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen.

### **Betriebliche Entwicklung**

Die Nahrungsmittelerzeugung im Ackerbau ist weiterhin die wesentliche Grundlage der Landwirtschaft im Harzvorland. Als fester Bestandteil der Landwirtschaft steht den Betrieben die Aufnahme oder Ausweitung der Viehhaltung offen, für deren Stallbauten im Außenbereich die planungsrechtlichen Wege erhalten bleiben. Vor dem Hintergrund der Energiewende leistet die Landwirtschaft mit der Biogaserzeugung und der Bereitstellung von Windkraftstandorten ihren Beitrag zur Erzeugung regenerativer Energien. Potentiale im Bereich der Direktvermarktung werden genutzt und erfahren die Unterstützung der Kommunen.

## **Leitbild des Teilraumes 9 – Oberharz**

### **Standortbedingungen**

Die Landwirtschaft im Oberharz kann sich trotz schwieriger naturräumlicher Bedingungen als wesentlicher Faktor im ländlichen Raum behaupten. Wichtige Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe ist nach wie vor die Erzeugung von Nahrungsmitteln. Da diese weitestgehend auf Grünlandbewirtschaftung und Viehhaltung beschränkt ist, werden zur Existenzsicherung zusätzliche Wertschöpfungsstufen und Einkommensalternativen genutzt.

Hierzu zählt die Direktvermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die in Abstimmung mit den Kommunen günstige Rahmenbedingungen entstanden sind. Anforderungen und Auflagen sind auf das unvermeidbare Minimum reduziert und werden praktikabel gehandhabt. Die Kaufkraft der Kunden und der Harztouristen erlaubt es, die regionalen Erzeugnisse zu einem angemessenen Preis abzusetzen.

### **Tierhaltung**

Die Viehhaltung stützt über auskömmliche Erzeugerpreise nachhaltig die Existenz der Betriebe. Um die Absatzchancen der Direktvermarktung nutzen zu können, stehen im Oberharz auch die erforderlichen Schlachteinrichtungen zur Verfügung. Mit dem Erhalt der alten Nutztierassen, insbesondere des Roten Harzer Höhenviehs, weist die Region eine Besonderheit auf, die sich über den landwirtschaftlichen Bereich hinaus auch positiv auf Naherholung und Tourismus auswirkt.

### **Kulturlandschaftspflege**

Neben der Nahrungsmittelproduktion haben sich die von der Landwirtschaft übernommenen Aufgaben im Bereich der Kulturlandschaftspflege und des Naturschutzes als wichtige Einkommensquelle etabliert. Die landwirtschaftliche Flächennutzung trägt wesentlich zum Erhalt der Harzer Bergwiesen und damit zum Landschaftsbild dieses Teilraumes bei. Den Betrieben werden diesbezüglich berechenbare Rahmenbedingungen geboten, aus denen sich eine hinreichende Planungs- und Investitionssicherheit ergibt. Um Standortnachteile gegenüber anderen Teilräumen der Region auszugleichen, werden den Betrieben für die gesamtgesellschaftlich relevanten Leistungen

langfristig auskömmliche Vergütungen gezahlt. Die Förderrichtlinien im Vertragsnaturschutz sind praxistauglich ausgestaltet. Anforderungen und Fördertatbestände des Wasserschutzes sind sorgfältig mit den Belangen der landwirtschaftlichen Flächennutzung abgestimmt.

### **Regenerative Energie**

Im Bereich der regenerativen Energien leistet die Landwirtschaft mit der Vergärung von Wirtschaftsdünger und Biomasse aus Flächen des Naturschutzes auch im Oberharz einen Beitrag zur Energiewende. Die im Vergleich zum Flachland ungünstigen Standortbedingungen rechtfertigen hier aus strukturellen Gründen die Gewährung eines höheren Fördersatzes. Wertschöpfung für den ländlichen Raum im Oberharz wird auch durch neue Standorte für die Windkraftnutzung generiert. Die Landwirtschaft kann hieran über direkte Beteiligungen oder auch durch die Stärkung des betrieblichen Umfeldes in den Kommunen und den außerlandwirtschaftlichen Bereichen teilhaben.



### 2.1.3 Leitlinie ordnungsgemäße Landwirtschaft

In vielen Fachgesetzen und Verordnungen werden Begriffe wie „ordnungsgemäße Landbewirtschaftung“, „gute fachliche Praxis“ oder ähnliche Formulierungen verwendet, um Standards der Flächennutzung zu beschreiben, näher zu konkretisieren oder diese als Schwelle für Ausgleichszahlungen zu setzen. Die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung enthält somit einerseits gesetzlich formulierte Regelungen, aber auch darüber hinausgehende fachliche Vorgaben und Empfehlungen, die der Dynamik des biologisch-technischen Fortschritts sowie dem Wissensstand in den Bereichen der Landwirtschaft und des Umweltschutzes Rechnung tragen müssen. Sie ist in der Regel die Voraussetzung für eine Teilnahme an bestimmten Fördermaßnahmen oder Programmen zur Qualitätssicherung.

Die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung basiert auf den Prinzipien einer nachhaltigen Landwirtschaft, die eine ausgewogene Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Ziele beinhaltet.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat die gesetzliche Aufgabe, praxisorientierte Leitlinien (Vollzugshilfen) über die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Landwirtschaft und

nachhaltige Produktion für die landwirtschaftlichen Betriebe zu erstellen. Bereits im Jahre 1991 hatten die beiden Landwirtschaftskammern Hannover und Weser-Ems Leitlinien zur ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung und Leitlinien zur ordnungsgemäßen Tierhaltung herausgegeben. Diese beiden Leitlinien wurden im Jahr 2009 überarbeitet und zu einer Abhandlung zusammengefasst.

Die Leitlinien zur ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung treffen Aussagen zu Fragen des Bodenschutzes, geben Hinweise zu Anbau und Bodennutzung sowohl auf Acker als auch auf Grünland und Orientierungshilfen in den Bereichen Düngung, Beregnung und Pflanzenschutz. Darüber enthalten die Leitlinien Ziele, Grundsätze und Empfehlungen zur Gestaltung der Feldflur. In den Leitlinien für die Tierhaltung finden sich die Anforderungen an eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutztierhaltung aus den Themenbereichen Halter und Arbeitsplatz, Haltungsverfahren, Fütterung, Zucht, Tiergesundheit, Transport, Schlachtung und Verwertung der Nebenprodukte sowie Anforderungen an die Haltung einzelner Tierarten.

**Abbildung 1: Leitbild der nachhaltigen Landwirtschaft**

<b>Ausgewogene Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Ziele</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ökonomie: Rentabilität – Einkommenssicherung – Wettbewerbsfähigkeit</li> <li>• Ökologie: Natürliche Grundlagen – nachwachsende Rohstoffe – geschlossene Kreisläufe – Biotopschutz - Umweltschutz</li> <li>• Soziales: Ernährungssicherung – Verbraucherschutz – Verbraucherpreise – Kulturlandschaft – ländlicher Raum - Arbeitsplatzerhalt</li> </ul>					
<b>Ordnungsgemäße Landwirtschaft</b>					
<b>Regeln der guten fachlichen Praxis</b>			<b>Dienstleistungen der Landwirtschaft</b>		
<u>Integrierter Landbau</u>	<u>Tiergerechte Nutztierhaltung</u>	<u>Ökologischer Landbau</u>	<b>GESTALTUNG DER FELDFLUR</b>	<b>mit</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenbearbeitung</li> <li>• Pflanzenbau</li> <li>• Düngung</li> <li>• Feldbegrenzung</li> <li>• Pflanzenschutz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tierhaltung</li> <li>• Tierernährung</li> <li>• Tiergesundheit</li> <li>• Tierschutz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorgaben der EU- und der AGÖL-Verbände</li> </ul>		<b>ökologischen Zielsetzungen</b>	<b>wirtschaftlichen Zielsetzungen</b>
<b>Cross Compliance</b>				<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewässerschutz</li> <li>• Naturschutz</li> <li>• Bodenschutz</li> <li>• Kulturlandschaftsprogramme</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kommunale Dienstleistungen</li> <li>• Vermietung</li> <li>• regionale Vermarktung</li> <li>• Agrartourismus</li> <li>• Bioenergie</li> </ul>
<b>Vermittlung des biologisch-technischen Fortschrittes durch Beratung</b>			<b>Umsetzung durch Verträge, Selbstbindung und Beratung</b>		

Quelle: LWK 2009

Ergänzend zu den Leitlinien existieren für alle Fachsparten des Pflanzenbaus und der Tierproduktion Beratungsempfehlungen mit dezierten Angaben. Die fachlichen Inhalte werden im Wesentlichen über Öffentlichkeitsarbeit, Schulung und Beratung weitergetragen. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen erarbeitet die fachlichen Inhalte, die Methoden und die Hilfsmittel der Beratung. Die landwirtschaftliche Beratung führt den jeweils neuesten Kenntnisstand an die landwirtschaftliche Praxis heran. Die Aufgabe der Landwirte ist es, sich kontinuierlich zu informieren und die Produktionstechnik an den rechtlichen Grundlagen und den jeweils aktuellen Grundsätzen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auszurichten.

Die festgelegten Grundsätze beschreiben den Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, der soweit erforderlich regions-, standort- und betriebsbezogen im Einzelfall spezifiziert werden kann. Dies ist insbesondere in Schutzgebieten und in Gebieten, wo die Land-

wirtschaft besondere Funktionen für die Allgemeinheit erfüllt, der Fall. Es gilt der Grundsatz, dass Leistungen, die über der Schwelle der ordnungsgemäßen Landwirtschaft liegen, durch Ausgleichszahlungen honoriert werden, während Tätigkeiten und Bewirtschaftungsergebnisse, die im Rahmen der Grundsätze liegen, hinzunehmen bzw. ohne zusätzliches Entgelt zu erbringen sind. Üblicherweise liegen die Schwierigkeiten im Detail und die Übergänge sind fließend. Es ist deshalb meist zweckdienlich, den regionalen Akteuren ausreichende Handlungsspielräume einzuräumen, um so im Dialog mit den Praktikern vor Ort neue Initiativen starten und Prozesse in Gang setzen zu können. Gute Beispiele für gelungene Abgrenzungen sind viele freiwillige Vereinbarungen in den Bereichen des Wasser- und Naturschutzes. Nachfolgend werden die Grundsätze der ordnungsgemäßen Landwirtschaft für die Flächenbewirtschaftung (ordnungsgemäße Landbewirtschaftung) auszugsweise skizziert:

## **Bodenschutz und Bodenbearbeitung**

---

### **Grundsätze**

Die Bodenbearbeitung hat grundsätzlich standortangepasst, d. h. unter Berücksichtigung der Witterung, der Bodenart, des Bodentyps, der Bodenfeuchte und der Hangneigung zu erfolgen.

Die Bodenstruktur ist zu erhalten oder zu verbessern.

Bodenschadverdichtungen sind, insbesondere durch Berücksichtigung der Bodenart, der Bodenfeuchtigkeit und des von den zur landwirtschaftlichen Bodennutzung eingesetzten Geräten verursachten Bodendruckes, so weit wie möglich zu vermeiden.

Bodenabträge sind durch eine standortgemäße Nutzung, insbesondere durch Berücksichtigung der Hangneigung, der Wasser- und Windverhältnisse sowie der Bodenbedeckung, möglichst zu vermeiden, und die Bodenfruchtbarkeit ist hierdurch nachhaltig zu fördern und zu erhalten.

Die biologische Aktivität des Bodens ist durch entsprechende Fruchtfolgegestaltung zu erhalten oder zu fördern.

Der standorttypische Humusgehalt des Bodens ist, insbesondere durch eine ausreichende Zufuhr an organischer Substanz oder durch

Reduzierung der Bearbeitungsintensität, zu erhalten. Standortverbesserungen dienen der Produktionsfunktion der Böden ebenso wie deren Lebensraumfunktion. Standortverbesserungen (Meliorationsmaßnahmen) sind z.B. Regulierung des Boden- und Gebietswasserhaushaltes, Tiefpflügen und -lockern, Kuhlung, Gesundungsdüngung.

### **Maßnahmen**

- Optimierung der Stoppel- und Grundbodenbearbeitung zur mechanischen Unkrautbekämpfung und Lockerung von Verdichtungen
- belassen von Reststoffen an der Oberfläche
- grobkrümelige Saatbettbereitung, wo möglich Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren, ggf. Verminderung der Bearbeitungsintensität
- möglichst ganzjährige Bodenbedeckung, z.B. durch den Anbau von Winterfrüchten oder Zwischenfrüchten sowie Untersaaten in erosionsgefährdeten Reihenkulturen
- standortangepasste Humus- und Calciumversorgung

- Verkürzung der erosiven Schlaglänge durch z.B. Anlage von Erosionsschutzstreifen
- Erosionsmindernde Anbau- und Flurgestaltung
- Vermeidung von Bearbeitung und Befahren zu feuchter Böden
- Abstimmung der Bearbeitungstiefe auf Bodenfeuchte und Fruchtart
- Verminderung des Bodendruckes (Geräteauswahl, Gewicht, Bereifung etc.)
- Gerätekopplung zur Einsparung von Arbeitsgängen, Beschränkung der Überrollhäufigkeiten
- Begrenzung der mechanischen Bodenbelastung, insbesondere bei den Ernteverfahren (Optimierung der Schlaglänge, Beachtung des Gesamtgewichts der Erntemaschinen, ggf. sind die Kapazitäten (Bunker) unter feuchten Bedingungen nicht auszuschöpfen)

## Anbau und Bodennutzung

---

### Grundsätze Ackerbau

Ordnungsgemäße pflanzenbauliche Maßnahmen zielen grundsätzlich auf einen standortgerechten Anbau und eine standortgerechte Bodennutzung ab. Dabei ist die standortgerechte Nutzungsintensität (Bodenbearbeitung, Düngung, Pflanzenschutz) festzustellen. Die Produktionsverfahren sind aufeinander abzustimmen.

Unter Berücksichtigung der einzelbetrieblichen Standortvoraussetzungen und der Markterfordernisse sind möglichst mehrgliedrige Fruchtfolgen anzustreben. Wo dieses nicht möglich ist, muss möglichen negativen Auswirkungen einseitiger Fruchtfolgen durch geeignete Verfahren des Pflanzenbaues (Sortenwahl, Bodenbearbeitung, Beregnung, Zwischenfruchtanbau), der Düngung (Einarbeitung organischer Substanz) und des chemischen Pflanzenschutzes (Berücksichtigung von Schadschwellen) begegnet werden.

Bestandteil einer ordnungsgemäßen ackerbaulichen Nutzung ist die Wahl einer standortgerechten Nutzungsintensität (Bodenbearbeitung, Düngung, Pflanzenschutz), der Anbau geeigneter Fruchtarten, Sorten und Fruchtfolgen, die Abstimmung verschiedener Produktionsverfahren untereinander, die Durchführung von Maßnahmen der Bodenbearbeitung und Bestandsführung zum möglichst optimalen Zeitpunkt sowie die konservierende Bodenbearbeitung in erosionsgefährdeten Lagen.

### Maßnahmen

- standortgerechte Auswahl der Fruchtarten
- standortbezogene ausgeglichene bis leicht positive Humusbilanz

- bedarfsgerechte Düngung
- möglichst ständige Bodenbedeckung
- Auswahl geeigneter Sorten und gesunden Saatgutes, auch unter Berücksichtigung der Resistenzeigenschaften und Robustheit sowie nutzungsspezifischer Qualitäts- und Abreifeigenschaften
- Zwischenfruchtanbau mit angepasstem Saatzeitpunkt und angemessener Nährstoffversorgung
- Beachtung der aus pflanzenbaulicher und phytosanitärer Sicht anzustrebenden Fruchtfolgeanteile einzelner Kulturarten
- Aufzeichnen aller relevanten Daten für die Betriebsführung

### Grundsätze Grünland

Absolute Grünlandstandorte lassen aufgrund spezifischer Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zu. Die Nutzung des Grünlandes soll sowohl den Anforderungen der Nutzungsform (Futternutzung, sonstige Nutzungen) als auch denen des Standortes gerecht werden. Die Nutzungsfrequenz hat sich in erster Linie an der Ertragsfähigkeit des Grünlandstandortes zu orientieren. Eine Übernutzung ertragsschwacher Narben ist ebenso zu vermeiden wie eine vernachlässigte Nutzung besonders wüchsiger Flächen. Der Nutzungszeitpunkt wird im Wesentlichen durch die betrieblichen Anforderungen an die Aufwuchsqualität und an den Vegetationsverlauf des Jahres bestimmt. Darüber hinaus sind Nutzungsfrequenz, Nutzungstermine und Düngung unter Beachtung des Pflanzenbestandes, der Aufwuchsmenge und der Aufwuchsqualität aufeinander abzustimmen.



Grünlandpflegemaßnahmen zielen auf die Erhaltung leistungsfähiger bzw. die Verbesserung minderwertiger Pflanzenbestände ab und erhöhen die Verwertbarkeit des Grünlandaufwuchses. Sowohl die äußeren Bedingungen (Bodenzustand, Vegetationsentwicklung) als auch die angewandten Verfahren müssen für das Erreichen des Pflegezieles grundsätzlich geeignet sein. Maßnahmen der Grünlandpflege sollen mit einem angemessenen Aufwand und unter Berücksichtigung ihrer Nebenwirkungen betrieben werden.

Vor jeder Neuansaat sollten zunächst die Ursachen einer Bestandesverschlechterung ergründet werden, um diese nach Möglichkeit in der nachfolgenden Grünlandbewirtschaftung zu vermeiden.

## Düngung

---

### Grundsätze

Für die Ermittlung des Düngebedarfs sind als wichtigste Faktoren der Nährstoffbedarf der angebauten Pflanzen und die pflanzenverfügbaren Nährstoffgehalte des Bodens zu berücksichtigen.

Die Düngebedarfsermittlung muss so erfolgen, dass ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf und der Nährstoffversorgung gewährleistet ist. Neben dem Nährstoffbedarf der Pflanzen und dem gemessenen Nährstoffgehalt des Bodens sind weitere Faktoren wie Standort, Jahreswitterung, Bewirtschaftung und Pflanzeigenschaften bei der Ermittlung des Düngebedarfs der Pflanze zu berücksichtigen.

Aufbringungszeitpunkt und -menge sind bei der Düngung so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen weitestmöglich zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen. Die Düngung ist so auszurichten, dass Pflanzen optimal versorgt werden und ein Überschreiten der unvermeidbaren Nährstoffverluste weitestgehend vermieden wird.

Düngemittel dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden diese witterungsbedingt aufnehmen kann. Auf eine Sicherung des Humus-

### Maßnahmen

- Wahl der standortangepassten Nutzungsdensität (Düngung, Nutzungsart und -häufigkeit)
- Durchführung regelmäßiger und jahreszeitangepasster Grünlandpflegemaßnahmen (Wasserregulierung Striegeln, Schlep-pen, Walzen, Nachmahd, Reparatursaat, Pflanzenschutz)
- narbenschonende Bewirtschaftung (Gerätewahl und -einstellung, Zeitpunkt der Maßnahme etc.)
- Aufzeichnungen für die Betriebsführung

gehaltenes und auf ausreichende Kalkversorgung des Bodens ist zu achten.

Geräte zum Ausbringen von Düngemitteln müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sie müssen eine sachgerechte Mengenbemessung sowie Verteilung ermöglichen und eine verlustarme Ausbringung der Nährstoffe gewährleisten.

### Maßnahmen

- schlagweise Ermittlung des Düngebedarfs (Mess- und/oder Prognoseverfahren, betriebliche Aufzeichnungen, Berücksichtigung der Standortfaktoren und des Witterungsverlaufs, Nährstoffbedarf des Pflanzenbestandes, Vorfrucht, Anbaubedingungen)
- Berechnung der Bedarfsdeckung und Düngeplanung (Anrechnung von Ernterückständen und Wirtschaftsdüngern, Verteilungsplanung)
- Beachtung der Anwendungsgrundsätze für Gülle, Jauche, Geflügelkot und stickstoffhaltigen, flüssigen Sekundärrohstoffdünger (Obergrenzen für Gesamtstickstoff, Sperrfristen, Einarbeitungsgebot etc.)
- Vermeidung von Nährstoffeinträgen und Abschwemmungen in Oberflächengewässer
- Prüfung der Funktionsfähigkeit der Ausbringungstechnik (sachgerechte Mengen-

- bemessung und Gewährleistung einer verlustarmen Ausbringung)
- zeitliche Optimierung der Düngemittelanwendung

- Erstellung eines Vergleichs für Nährstoffzu- und -abfuhr für den landwirtschaftlichen Betrieb

## Berechnung

---

### Grundsätze

Die ordnungsgemäße Feldberechnung ist darauf eingerichtet, Zusatzwassergaben so pflanzen-nutzbar zu verabreichen, dass Verdunstung, Abdrift und Versickerung minimiert werden.

Zeitpunkt und Höhe einer Berechnungsgabe ergeben sich aus der aktuellen Bodenfeuchte, der Witterung und dem Entwicklungsstadium der Pflanzen.

Ordnungsgemäß ist, frühestens bei einer Bodenfeuchte von 50 % der nutzbaren Feldkapazität die Berechnung einzusetzen. Oberhalb 80 % der nutzbaren Feldkapazität ist nicht mehr zu berechnen.

Die gesamte Zusatzwassergabe ist durch die wasserrechtliche Erlaubnis begrenzt. Diese richtet sich nach dem Gebietswasserhaushalt. Neben dieser, auch ökologische Gesichtspunkte berücksichtigenden Begrenzung, orientiert

sich die Berechnungswürdigkeit von Frucht und Standort streng am Kosten-Nutzen-Verhältnis.

### Maßnahmen:

- Überprüfung der Berechnungswürdigkeit (Pflanzenbestand) und Berechnungsbedürftigkeit (Witterung, Standort)
- Ermittlung der Feldkapazität des Bodens und Kontrolle der aktuellen Bodenfeuchte
- Optimierung der Berechnungssteuerung (moderne Technik, Einstellungen)
- Überprüfung und Wartung der eingesetzten Technik hinsichtlich Funktionsfähigkeit (Minimierung der Wasserverluste) und Sicherheit (Umweltschutz, z.B. Dichtigkeit bei Dieselaggregaten)
- Aufzeichnungen über die verbrauchte Wassermenge im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis

## Pflanzenschutz

---

### Grundsätze

Alle Pflanzenschutzmaßnahmen sind standort-, kultur- und situationsbezogen durchzuführen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß zu beschränken:

- Bewährte kulturtechnische und andere nichtchemische Maßnahmen zur Schadensminderung vorrangig nutzen, sofern sie praktikabel sind.
- Den Befall durch Schadorganismen durch geeignete Maßnahmen so reduzieren, dass kein wirtschaftlicher Schaden entsteht.
- Die vielfältigen Angebote der amtlichen und sonstigen Beratung sowie weitere Entscheidungshilfen nutzen.
- Durch Weiterbildung sichern, dass die durchgeführten Pflanzenschutzmaßnahmen dem allgemeinen Stand des Wissens entsprechen.

### Maßnahmen

- Durchführung acker- und pflanzenbaulicher Maßnahmen (Fruchtfolge, Bodenbearbeitung, Saatgutauswahl und -hygiene, optimaler Saat- und Pflanztermin, Sortenwahl, bedarfsgerechte Nährstoffversorgung)
- Anwendung geeigneter mechanischer und thermischer Verfahren (z.B. zur Krautregulierung)
- Einsatz bzw. Förderung von Gegenspielern (Saumbiotopen) oder chemischer Reize (Fallen) zur Steuerung der Schädlingspopulationen
- Diagnose der Schadensursachen (gezielte Sichtkontrolle, Prognoseverfahren, Beratung), Vergleich mit Schadensschwellen
- bestimmungsgemäßer und sachgerechter Einsatz chemischer Präparate (Präparatauswahl, Anwendungsgebiete, Zulassung, zugelassene Hilfsstoffe, Verfahrenskombinationen, optimale Aufwandmenge, Wechsel der Wirkstoffe)

- Überprüfung der Wirkung auf unbehandelter Teilfläche
- Einsatz einwandfreier Pflanzenschutztechnik und sachgerechte Anwendung (Gerätekontrolle, Fahrgeschwindigkeit, Anpassung an Windverhältnisse und notwendige Abstände insbesondere gegenüber Gewässern)
- umweltgerechte Entsorgung von Restmengen und Behältern (Ansetzen der Spritz-

flüssigkeit nach Verbrauchsmenge, Spülwasserausbringung auf der Kulturfläche, Recycling der Behälter, Restmengen je nach Einstufung der Müllverwertung zuführen)

- zeitnahe und transparente Dokumentation der betrieblichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

## Gestaltung der Feldflur

---

### Grundsätze

Die naturbetonten Strukturelemente der Feldflur (Hecken, Feldgehölze, Feldraine, Ackerterrassen u.a.) sind auch wegen ihrer günstigen abiotischen (Boden, Kleinklima, Wasserhaushalt) und biotischen (Nützlinge) Wirkungen zu erhalten.

Der Erhalt von Hecken und Randstreifen als Schutzstreifen zur Minderung der Wind- und Wassererosion zählt im Rahmen des Bodenschutzgesetzes zur guten fachlichen Praxis.

Die vielfältigen Funktionen der Feldflur sind als Teil der Kulturlandschaft zu erhalten.

### Maßnahmen

- Wahrung der räumlichen und flächenhaften Ausdehnung naturbetonter Strukturelemente
- Verzicht auf die Bewirtschaftung naturbetonter Strukturelemente, die nicht ausnahmsweise für die Erhaltung dieser Elemente erforderlich sind
- keine Beeinträchtigung durch z.B. Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Sickersäfte, Stroh- und Abfalllagerung, Entwässerung oder Beregnung
- landschaftsgerechte Kompensation, sofern die Beseitigung einzelner Strukturelemente aus wichtigen betrieblichen Gründen notwendig und rechtlich möglich ist

- Pflege und Ergänzung von Strukturelementen zum Schutz des Bodens (Vermeidung einer übermäßigen Bodenerosion durch Wind oder Wasser auf erosionsgefährdeten Standorten, besonders bei Ackernutzung)
- Erhalt des Grünlandes auf absoluten Grünlandstandorten (Moorstandorte, stark erosionsgefährdete Hänge, Überschwemmungsgebiete sowie Standorten mit hohem Grundwasserstand)

Darüber hinaus sind freiwillige Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zweckdienlich. Da hierfür zusätzliche Aufwendungen entstehen, sollten sie durch Förderprogramme unterstützt werden (Agrarumweltmaßnahmen). Beispiele bereits bestehender bzw. anzustrebender Förderprogramme sind:

- die Erhaltung bzw. Extensivierung der Grünlandnutzung aus Naturschutzgründen (Vogelschutz, floristische Vielfalt)
- die Extensivierung der Ackernutzung (Ackerwildkrautschutz, Vogelschutz, spezielle Artenhilfsprogramme)
- die Pflege von Wallhecken und von anderen Gehölzen
- die Anlage von Feldrainen zwischen dauerhaften Schlägen
- die Anlage von Gewässer- oder Wegerandstreifen, Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen und anderen vernetzenden Biotopten

## Tierhaltung

### Grundsätze

Der § 2 des Tierschutzgesetzes ist zentrale Vorschrift für Haltung, Pflege und Unterbringung von Tieren: „Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

- muss dieses seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen;
- darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
- muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.“

Die Haltungsverfahren sind nach Art und Rasse der Tiere, ihrem Alter und ihrer Nutzung mit dem Ziel zu gestalten, ihre Versorgung und Entwicklung bestmöglich zu gewährleisten sowie ihr Wohlbefinden und ihre Gesundheit zu fördern. Dabei sind praktische Erfahrungen und aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Die Fütterung ist am ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere auszurichten. Dieser ist abhängig von der Tierart, der Produktionsrichtung, dem Leistungsstadium und der Konstitution. Erforderlich sind der Einsatz von qualitativ einwandfreiem Futter in ausreichender Menge sowie eine ausreichende Wasserversorgung.

Durch die Zucht sollen die Leistungsfähigkeit der Tiere im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und die Qualität der Erzeugnisse erhalten und verbessert werden. Dabei sind die Gesundheit und Vitalität der Tiere zu berücksichtigen.

Der Gesundheit der Tiere ist durch entsprechende Hygiene, Fütterung, Haltungsverfahren, Gesundheitskontrolle sowie verantwortungsbewusste Züchtung Rechnung zu tragen. Bei erkennbaren Anzeichen von Störungen des Gesundheitszustandes sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Beim Transport sind übermäßige Beunruhigungen sowie Schmerzen und Leiden hervorrufende Einwirkungen soweit als möglich zu vermeiden. Es ist für ein angemessenes Platzangebot zu sorgen und es sind möglichst kurze Trans-

portwege einzuhalten. Bei längerer Transportdauer ist eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Wasser und Futter sicherzustellen.

Bei der Vorbereitung zur Schlachtung dürfen die Tiere keinen vermeidbaren Belastungen ausgeliefert sein. Wirbeltiere dürfen nur unter Betäubung oder, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden.

Die bei der Tierhaltung anfallenden Nebenprodukte sind – soweit möglich – zu verwerten oder in Stoffkreisläufe einzubringen, ohne dass dabei Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt entstehen.

### Maßnahmen

- erforderliche Sachkenntnis und Befähigung der Tierhalter
- regelmäßige Kontrolle und bedarfsgerechte Versorgung der Tierbestände
- tägliche Kontrolle der Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen
- unverzügliche Versorgung erkrankter und verletzter Tiere
- regelmäßige Reinigung und erforderlichenfalls Desinfektion der Stalleinrichtungen
- bei Stallhaltung sind die Bedürfnisse der Tiere und die Anforderungen für die Betreuer durch die baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen
- sachgerechte Gewinnung, Haltbarmachung, Lagerung und Dokumentation der Futtermittel
- keine Züchtungen und Zuchtprogramme, die entweder bei den Eltern oder bei den Nachkommen zu absehbaren Leiden oder Schäden führen
- Einsatz von Tierarzneimitteln nur unter Beachtung der Anwendungsbestimmungen, Dokumentationspflichten und Wartezeiten
- Verwendung von für den Tiertransport zugelassenen Fahrzeugen mit ausreichender Lüftung und Größe sowie erforderlichenfalls mit Tränke- und Fütterungsmöglichkeit
- beschränkte Transportdauer zum Bestimmungsort und rücksichtsvolle Fahrweise

## 2.1.4 Leitbild nachhaltige Landwirtschaft

Die UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung aus dem Jahr 1992, auf der in Rio de Janeiro das Globale Aktionsprogramm Agenda 21 beschlossen wurde, und weitere Nachfolgekongressen in den Jahren 1997, 2002 und 2012 haben das Prinzip der Nachhaltigkeit zum Leitbild der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung werden lassen. Das Konzept sieht vor, dass die sozialen und ökonomischen Lebensbedingungen aller Menschen mit dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse zukünftiger Generationen in Einklang gebracht werden.<sup>4</sup> Auf Ebene der EU und des Bundes sowie zahlreicher Kommunen sind in der Folgezeit eigene Nachhaltigkeitsstrategien entwickelt worden, in denen sich die Entscheidungsträger Leitbilder und Strategien für eine nachhaltige Entwicklung der jeweiligen Handlungsebene gegeben haben. Darüber hinaus ist der Gedanke der Nachhaltigkeit mittlerweile auch in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen verankert und kommt hier u.a. in zahlreichen Zertifizierungsmethoden zum Ausdruck.

Die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Landbewirtschaftung sind erklärte landwirtschaftliche Ziele.<sup>5</sup> Für die Landwirte ist die dauerhafte Nutzung und die Bewahrung der Produktionsgrundlage für die nächste Generation im traditionellen Denken verwurzelt. Auch dem Modell einer Kreislaufwirtschaft trägt die Landwirtschaft in hohem Maße Rechnung. Dennoch wird am Beispiel der Landwirtschaft in besonderem Maße deutlich, welche Anforderungen und Zielkonflikte mit dem Anspruch nachhaltigen Wirtschaftens verknüpft sein können. Eine langfristig zukunftsfähige Landwirtschaft soll umweltgerecht und ressourcenschonend qualitativ hochwertige Nahrungsmittel und nachwachsende Rohstoffe erzeugen, die Kulturlandschaft und deren Artenvielfalt erhalten und zugleich dem internationalen Wettbewerb gewachsen sein.<sup>6</sup> Im Spannungsfeld zwischen wachsenden Umweltaforderungen der Gesellschaft und zunehmend ökonomischem Druck befinden sich die landwirtschaftlichen Betriebe in einer schwierigen Lage. Lösungsmöglichkeiten können deshalb nur unter gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer, sozialer und

wirtschaftlicher Aspekte und unter Beachtung globaler Auswirkungen gefunden werden.

Aus agrarpolitischer Sicht wird die Grundausrichtung zu nachhaltiger Wirtschaftsweise tendenziell mit den in der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union durchgeführten Weichenstellungen gefestigt, zu denen die Rückführung der Markt- und Produktionsstützung, die Umstellung der Finanzhilfen (Direktzahlungen) auf Flächenprämien und deren Bindung an überprüfbare Umwelt- und Tierschutzkriterien sowie eine Stärkung der Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung gehören.<sup>7</sup>

Auf nationaler Ebene gehören zu den zentralen agrarpolitischen Handlungsfeldern, die im Sinne der Nachhaltigkeit aufeinander abgestimmt werden, gemäß Nachhaltigkeitskonzept des BMELV unter anderem die folgenden Themen:

- Klimawandel begegnen – Klimaschutz und Anpassung an sich änderndes Klima
- Zukunft nach dem fossilen Zeitalter – Bioenergie und nachwachsende Rohstoffe
- Fruchtbare Land, Vielfalt des Lebens – Erhaltung und Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen
- Eigene Stärken ausbauen – Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
- Perspektiven für das Land – Ländliche Entwicklung und demografischer Wandel
- Verbrauchervertrauen und Gesundheit – Sichere Lebensmittel
- Verantwortung der Verbraucher – Nachhaltiger Konsum
- Verantwortung in der Welt – Ernährung der Welt sichern

Auch in der Raumordnung durchzieht das Prinzip der Nachhaltigkeit die Zielsetzungen und Grundsätze der verschiedenen raumbeanspruchenden Nutzungen. So zielt das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen bereits einleitend darauf ab, dass in Niedersachsen und seinen Teilräumen eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen soll. Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struk-



tur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen.

### **Was bedeutet nachhaltige Landwirtschaft?**

Die Akademie für Technikfolgenabschätzung in Baden-Württemberg hat die Thematik Nachhaltigkeit der Land- und Forstwirtschaft in interdisziplinären Studien, Gutachten und Workshops bearbeitet<sup>8</sup>. Es werden darin folgende Zielvorgaben für eine nachhaltige Landwirtschaft genannt:

- Durchführung einer umwelt- und ressourcenschonenden Bewirtschaftungsweise (Boden, Wasser, Luft, Biomasse, Energie, Belastungsgrenzen)
- Erzeugung gesunder und hochwertiger Nahrungs- und Futtermittel sowie nachwachsender Rohstoffe
- Förderung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Kulturlandschaft
- Erhaltung der Arten- und Biotopvielfalt
- Sicherung der regionalen Wasserversorgung
- Sicherung der Nahrungsmittelversorgung in einem abgegrenzten Wirtschaftsraum

Die Akademie geht insgesamt davon aus, dass die Aufrechterhaltung einer weitgehend flächendeckenden Landbewirtschaftung und die Erhaltung oder Schaffung regionaler Märkte für Lebensmittel und nachwachsende Rohstoffe grundsätzlich der Nachhaltigkeit dienen. Das Konzept der verbrauchernahen Produktion und Verarbeitung unterstützt die Kreislaufwirtschaft und sichert durch die Vernetzung der Landwirtschaft mit den vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen Infrastruktureinrichtungen und Arbeitsplätze.

Nachhaltige integrierte Produktionsmethoden werden unter Schonung der natürlichen Ressourcen den biologisch-technischen Fortschritt nutzen, daneben existieren ökologisch wirtschaftende landwirtschaftliche Betriebe.

- Die Forcierung der nachhaltigen Landwirtschaft bedarf neben agrarpolitischen Zielsetzungen und einer landesweiten Förderung auch einer Unterstützung in der Region. Hierzu bieten sich u.a. folgende Maßnahmenkomplexe an:

Nachhaltige Sicherung landwirtschaftlicher Flächen vor einer fortschreitenden Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen

- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe als nachhaltige Stütze der Strukturen in ländlichen Räumen
- Förderung der regionalen Erzeugung und Vermarktung von Nahrungsmitteln sowie der Erzeugung regenerativer Energien im ländlichen Raum

Die Etablierung von Maßnahmen bietet sich flächendeckend im gesamten Großraum Braunschweig an. Insbesondere eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft, Industrie und Handel in der Region könnte ein wichtiger Ansatzpunkt für regionale Projekte, z.B. bei der Produktneuentwicklung und der Weiterverarbeitung von nachwachsenden Rohstoffen, sein. In anderen Projekten könnten verstärkt regionale Umwelt- und Verbraucherinteressen einbezogen werden.

Anreize und Impulse können durch überregionale oder regionale Förderprogramme gegeben werden. Hilfreich und unterstützend sind aber auch begleitende Beratungen und Hilfestellungen bei notwendigen Anträgen und Genehmigungen. In gemeinsamen Gesprächen zwischen Initiatoren, Investoren, Wirtschaftsförderungs- und Genehmigungsbehörden sollten im Vorfeld Hemmnisse beseitigt und gemeinsame Handlungs- und Zeitpläne festgelegt werden.

### **DLG-Nachhaltigkeitsstandard**

Konkret zur Anwendung kommt im Großraum Braunschweig vereinzelt bereits ein gemeinsam von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft und wissenschaftlichen Partnern erarbeiteter Nachhaltigkeitsstandard für die Landwirtschaft. Dieser zielt darauf ab, aktiv seitens der Landwirtschaft nachhaltige Wirtschaftsweisen zu dokumentieren und zu kommunizieren. Fünf landwirtschaftliche Betriebe aus den Landkreisen Wolfenbüttel, Goslar und Helmstedt haben sich nach diesem Standard in den Jahren 2009 und 2010 zertifizieren lassen.<sup>9</sup>

**Abbildung 2: Indikatoren des DLG-Nachhaltigkeitsstandards**

	Analysebereich	Indikator	Betriebsanalyse
Ökologie	Klimawirkungen	Treibhausgasemissionen	Emissionsinventur
	Ressourceneinsatz	Energieintensität, Phosphoreinsatz	Energiebilanzierung, P-Verlustpotenzial
	Biodiversität	Agrobiodiversität, Pflanzenschutzintensität	Betriebsorganisation/Verfahrensgestaltung Behandlungsindex
	Bodenschutz	Bodenverdichtung, Erosion, Humussaldo	Verdichtungsneigung, Bodenabtrag, Humusbildung der Verfahren
	Wasser- und Luftbelastung	N-Saldo	N-Verlustpotenzial
Ökonomie	Rentabilität	Betriebseinkommen, Faktorentlohnung	Wertschöpfung des Betriebes/ Entlohnung der Produktionsfaktoren
	Liquidität	Kapitaldienstgrenze	Wirtschaftlich möglicher Kapitaldienst
	Stabilität	Gewinnrate, Nettoinvestition, Eigenkapitalveränderung	Stabilität des Betriebs, Betriebsinvestitionen, Kapital für Investitionen, Lebenshaltung
Soziales	Arbeit und Beschäftigung	Lohn und Gehalt, Durchschnittliche Arbeitsbelastung, Urlaub, Aus- und Fortbildung, Arbeitssicherheit, Mitbestimmung	Entlohnung Angestellte Arbeitszeit Angestellte Urlaubstage Angestellte Fortbildungen Angestellte
	Gesellschaftliches Engagement	Kommunikation mit der Öffentlichkeit, Kooperationen, Regionales Engagement	Aktivitäten des Unternehmens
	Qualitätssicherung	Einsatz von Qualitätssicherungssystemen	Sicherung der Produktqualität/ Lebensmittelsicherheit

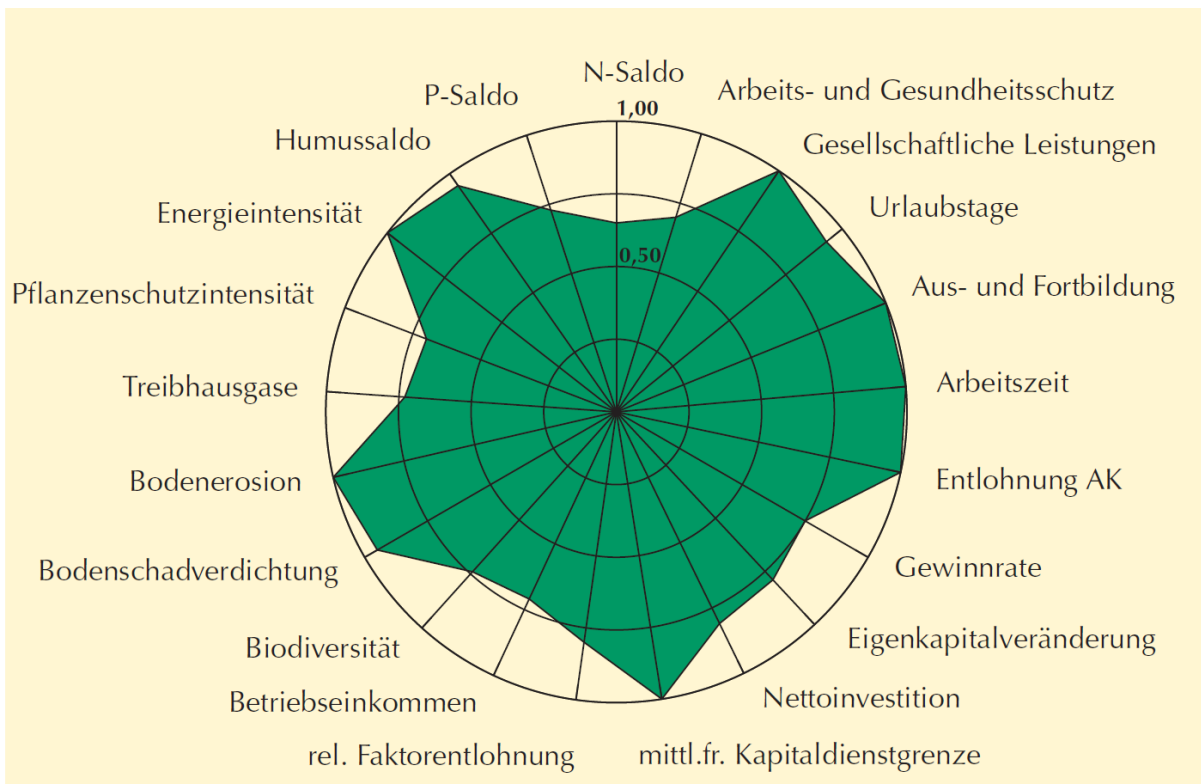
Quelle: DLG Merkblatt 369 – Nachhaltiger Ackerbau, Frankfurt a. M. 2013

Anhand von ausgewählten Indikatoren, die auf dem Einzelbetrieb erhoben werden, sollen Stärken und Schwächen bei Ökologie, Ökonomie und sozialen Aspekten sichtbar gemacht werden. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Mit ihm sollen die Arbeitsabläufe und Strukturen im Interesse des Betriebes sowie der Belange von Umwelt und Gesellschaft optimiert und transparent gemacht werden.

Für die Indikatoren werden Zielwertbereiche definiert, anhand derer der Nachhaltigkeitsstatus des Betriebes ermittelt werden soll. Hierzu

werden die für den Betrieb errechneten Indikatorwerte mit den Zielwerten abgeglichen. Um das Zertifikat zu erhalten, muss der Betrieb die Grenzwerte bzw. Zielwertbereiche der Nachhaltigkeitsindikatoren erfüllen, die gesetzlichen Bestimmungen des landwirtschaftlichen Fachrechts einhalten und Qualitätssicherungsmaßnahmen im Betrieb umsetzen, wie z.B. Hygienemaßnahmen beim Transport und Lagerung von Erntegut. Das Ergebnis kann unter anderem wie in der beispielhaften Abbildung 3 in Form eines Nachhaltigkeitsprofils dargestellt werden.

**Abbildung 3: Betriebliche Auswertung nach DLG-Nachhaltigkeitsstandard**



Quelle: DLG

## 2.2 Wandel der politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen

### 2.2.1 Agrar- und Strukturpolitik

#### Agrarpolitischer Reformbedarf

Auch zukünftig wird die Landwirtschaft des Großraumes Braunschweig in erster Linie durch die agrarpolitischen Rahmenbedingungen auf Ebene des Bundes und der Europäischen Union bestimmt. Seit dem Jahr 1992, mit dem die Kehrtwende von einer auf Produktionsanreizen beruhenden Agrarpolitik hin zu einer Reduzierung struktureller Überschüsse eingeleitet wurde, sind in mehreren Schritten fortlaufend weitreichende agrarpolitische Reformen vollzogen worden (vgl. Teil I). Dieser Reformprozess wird sich in Anbetracht der Dynamik von politischen, gesellschaftlichen und strukturellen Veränderungen auch in der Zukunft fortsetzen. Die EU-Agrarkommission hat im Herbst 2011 die Legislativvorschläge für die Ausgestaltung der Direktzahlungen und die EU-Agrarpolitik (GAP) nach 2013 in Brüssel offiziell vorgestellt. Bei den Herausforderungen, vor denen die gemeinsame Agrarpolitik ge-

genwärtig steht, geht es nach den vorangegangenen Analysen<sup>10</sup> der Kommission insbesondere darum:

- den zunehmenden Problemen in Bezug auf die Ernährungssicherheit sowohl in der EU als auch weltweit zu begegnen,
- die nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Luft, Biodiversität und Böden zu fördern,
- den zunehmenden Beeinträchtigungen der Bedingungen für die landwirtschaftliche Erzeugung durch die laufenden Klimaveränderungen zu begegnen und dafür zu sorgen, dass die Landwirte ihren Beitrag zu den Treibhausgasemissionen verringern, eine aktive Rolle im Klimaschutz spielen und erneuerbare Energien bereitstellen,
- vor dem Hintergrund einer zunehmenden Globalisierung und steigender Preisvolatilität die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten



und zu steigern und zugleich die landwirtschaftliche Erzeugung in der gesamten Europäischen Union aufrechtzuerhalten,

- die Vielfalt der Betriebsstrukturen und Produktionssysteme in der europäischen Landwirtschaft, die mit der Erweiterung der EU zugenommen hat, optimal zu nutzen und ihre soziale, räumliche und strukturierende Rolle aufrechtzuerhalten,
- den räumlichen und sozialen Zusammenhalt in den ländlichen Gebieten der Europäischen Union zu stärken, insbesondere durch Förderung der Beschäftigung und der Diversifizierung,
- die Unterstützung im Rahmen der GAP gerecht und ausgewogen zwischen den Mitgliedstaaten und Landwirten zu verteilen, indem die Disparitäten zwischen den Mitgliedstaaten verringert werden und die Unterstützung besser auf aktive Landwirte auszurichten,
- die Durchführungsverfahren im Rahmen der GAP weiter zu vereinfachen, die Kontrollanforderungen zu verschärfen und den Verwaltungsaufwand für die Empfänger der Zahlungen zu verringern.

### **Markt- und preispolitische Inhalte der Agrarreform 2013**

Die agrarpolitischen Herausforderungen münden aus Sicht der EU-Kommission in drei Zielsetzungen:

- der Sicherstellung einer rentablen Nahrungsmittelerzeugung vor dem Hintergrund eines wachsenden weltweiten Bedarfs und stärkerer Preisschwankungen,
- einer nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen unter Einbeziehung von Klimaschutzmaßnahmen sowie
- einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung in allen Teilen der EU.

Die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik soll zeitgleich mit der Aufstellung des mehrjährigen Finanzrahmens erfolgen, der den Haushalt der Europäischen Union für die Jahre 2014 – 2020 festlegt, und die Ziele der Europa 2020 Strategie aufgreifen. Diese ist als Nachfolgevereinbarung zur Lissabon-Strategie der Jahre 2000 bis 2010 mit der Zielsetzung aufgestellt worden, Europa im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung weltweit zum wettbewerbsfähigsten Wirtschaftsraum zu machen. Die Finanzierung

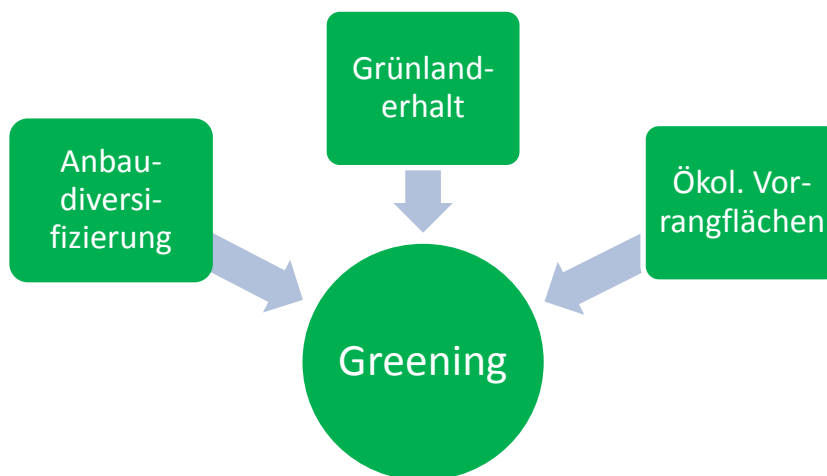
der Markt- und Preispolitik erfolgt aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL).

Ein wesentliches Element der Kommissionsvorschläge ist das sogenannte Greening, d.h. eine stärkere Bindung von Direktzahlungen an die Erfüllung ökologischer Auflagen. Demnach werden nur noch knapp 60 % der Fördergelder aus der ersten Säule der europäischen Agrarpolitik als sogenannte Basisprämie gezahlt. Des Weiteren wird bereits im Jahr 2014 eine sogenannte Umverteilungsprämie für die ersten 46 Hektar beihilfefähiger Fläche gezahlt. Als weitere Prämienkomponenten sind die Zahlungen für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (Greening) und ggf. der Junglandwirtezuschlag zu nennen.

Für Junglandwirte (unter 40 Jahre) ist in den ersten 5 Jahren nach der Betriebsübernahme ein zusätzlicher Bonus in Höhe von ca. 44 €/ha für die ersten 90 Hektar des Betriebes vorgesehen.

Auf das ab dem Jahr 2015 geltende Greening entfallen als obligatorische Ökologisierungskomponente etwa 30 % des Budgets der Direktzahlungen. Zu den Auflagen gehört ein Umbruchverbot für Dauergrünland, eine Anbaudiversifizierung mit einer Mindestzahl verschiedener Kulturen auf dem Ackerland und die Schaffung von 5 % ökologischer Vorrangflächen auf dem Ackerland, wie zum Beispiel Landschaftselemente, Ackerrandstreifen oder Blühstreifen. Ökologisch wirtschaftende Betriebe sind vom Greening freigestellt. Die Möglichkeit eines freiwilligen Verzichts auf die Ökologisierungskomponente ist nicht vorgesehen. Werden die genannten Auflagen nicht vollständig eingehalten, so erfolgt zunächst eine Kürzung der Greeningprämie. Ab dem Jahr 2017, ggf. auch früher, können weitere Sanktionsmaßnahmen greifen, die auch eine Kürzung der Basisprämie beinhalten.

Abbildung 4: Komponenten des Greening



Mit der Reform sollen die bisherigen Zahlungsansprüche, die in Verbindung mit der entsprechenden Fläche Voraussetzung für Direktzahlungen waren, durch neue Zahlungsansprüche ersetzt werden. Referenz ist die im Jahr 2015 bewirtschaftete beihilfefähige Fläche. Direktzahlungen sollen nur aktive Landwirte erhalten, d.h. alle Landwirte deren Unternehmensform nicht auf einer Negativliste auftaucht. Ausgeschlossen sind demnach z.B. Flughafenbetreiber, Betreiber von Sport- und Freizeitanlagen etc., die zwar über landwirtschaftliche Flächen verfügen können, aber keine Zahlungen erhalten sollen.

Die Direktzahlungen sollen zwischen den Mitgliedstaaten langfristig EU-weit angeglichen werden, was in Deutschland zu einem Rückgang der Direktzahlungen führen wird.

#### Prognose der Auswirkungen der Agrarreform

Das in Braunschweig ansässige Thünen-Institut (vTI) hatte im Auftrag des BMELV bereits die Kommissionsvorschläge zur Agrarreform hinsichtlich der Produktions-, Verteilungs- und Einkommenswirkungen auf die deutsche Landwirtschaft analysiert.<sup>11</sup>

Die aus der allgemeinen Kürzung der Direktzahlungen resultierenden Einkommensrückgänge wurden im Mittel der Betriebe mit einem Prozent veranschlagt, wobei kleinere Betriebe nicht vom Wegfall der Modulation profitieren und insofern überdurchschnittliche Rückgänge

zu verzeichnen hätten. Verluste von durchschnittlich drei bis fünf Prozent des Betriebsinkommens je Arbeitskraft würden aus der Umverteilung von Direktzahlungen in Maßnahmen für den ländlichen Raum (2. Säule) resultieren. Je nach Ausgestaltung zukünftiger Programme wurden in Ackerbaubetrieben deutlichere Einkommensrückgänge von 7-16 % prognostiziert. Dies würde besonders den vom Ackerbau geprägten Großraum Braunschweig betreffen.

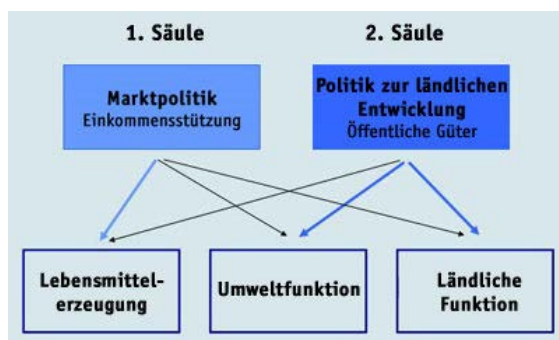
Die Vorgaben zur Anbaudiversifizierung lassen nach den Untersuchungen des vTI erwarten, dass Anpassungen auf einzelbetrieblicher Ebene vor allem beim Maisanbau erforderlich werden. Dieser nimmt, wie bereits dargestellt, im Großraum Braunschweig eine insgesamt untergeordnete Rolle ein, so dass der Anpassungsbedarf hier als gering einzuschätzen ist.

Legt man zu Grunde, dass zur Schaffung von 5 % ökologischer Vorrangflächen an der Ackerfläche neben der vorhandenen Stilllegungsfläche von etwa 2 % noch etwa 3 % der Ackerfläche erforderlich wären, so würde dies im Großraum Braunschweig einen Flächenbedarf von ca. 7.500 ha ausmachen. Nicht berücksichtigt ist hierbei eine Freistellung kleinerer oder ökologisch wirtschaftender Betriebe. Für Deutschland prognostizierte das vTI als Folge der Flächenverknappung einen Anstieg der Getreidepreise um 4 - 5 %. Insgesamt verbleibt aber unter Berücksichtigung der verringerten Anbaufläche auch aus dieser Maßnahme ein Rückgang des Betriebseinkommens. Das vTI weist

darauf hin, dass aus ökologischer Sicht der gezielte Einsatz von Anreiz- und Planungsinstrumenten sinnvoll sein kann, um Vorrangflächen in geeignete Bereiche (Gewässerrandstreifen, Vernetzungselemente etc.) zu lenken. Da überbetriebliche oder gar regionale Lösungen zur Bereitstellung der Vorrangflächen mit den aktuellen Regelungen nicht vereinbar sind, ist der Spielraum für eine solche Lenkung jedoch eingeschränkt.

Aus Sicht des vTI werden die Reforminhalte den anstehenden Herausforderungen nur unzureichend gerecht, da sich die angestrebten Ziele mit einer stärkeren Mittelverlagerung in die 2. Säule effizienter erreichen ließen.

**Abbildung 5: Struktur der Gemeinsamen Agrarpolitik**



Quelle: EU-Kommission, Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013, Fact Sheet (2007)

### Strukturpolitik

Neben der Markt- und Preispolitik, auch als erste Säule der gemeinsamen Agrarpolitik bezeichnet, werden mit der Regionalpolitik Maßnahmen zur Entwicklung der ländlichen Räume gefördert. Diese zweite Säule der Agrarpolitik basiert auf dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER). Die Schwerpunkte des ELER bilden

- die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft,
- die Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und der Klimaschutz,
- die Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen

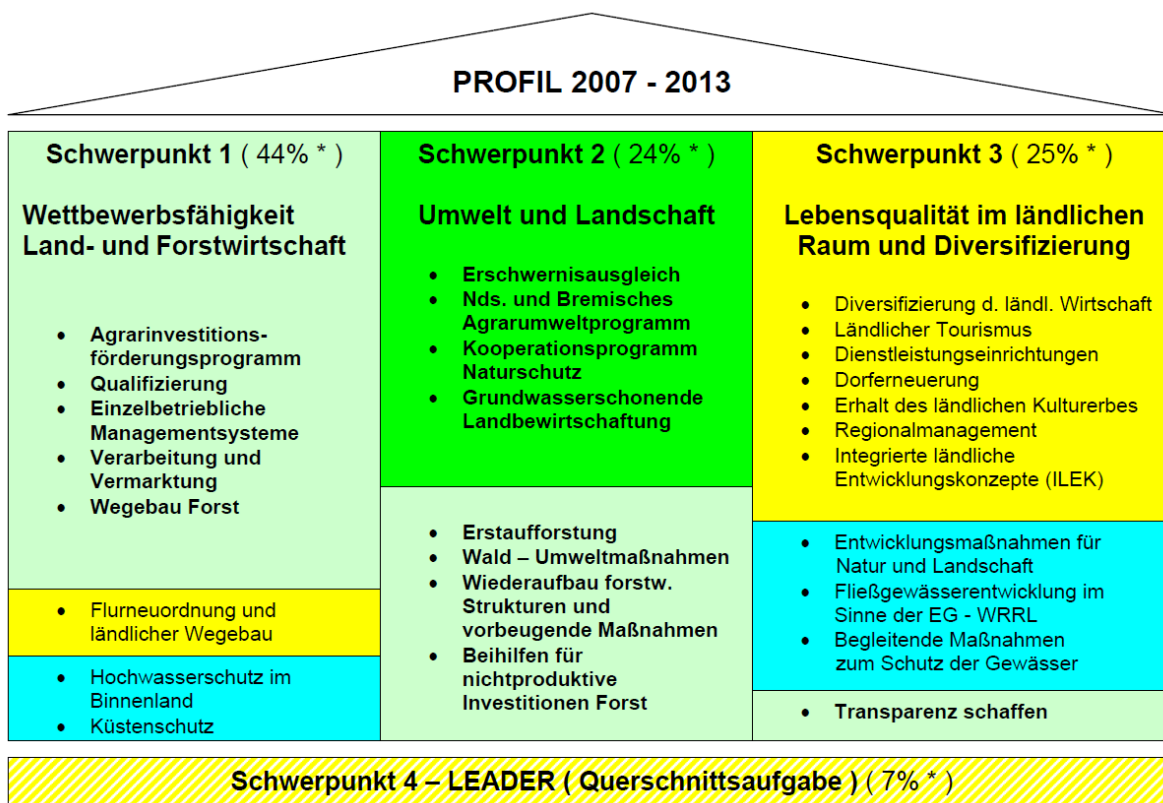
Weiterhin erfolgt als LEADER-Ansatz im Rahmen des ELER die querschnittsorientierte Förderung lokaler Entwicklungen

In der Regel basiert die Europäische Agrarpolitik (GAP) auf einem siebenjährigen Planungszeitraum, d.h. auch die Programme für den ländlichen Raum sind 7-Jahres-Programme. Die gegenwärtige Programmperiode läuft von 2014-2020 und sieht für Niedersachsen und Bremen EU-Mittel in Höhe von 938 Mio € vor.

Die Umsetzung auf Ebene des Landes erfolgt durch das Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum (PFEIL). Es fasst die verschiedenen Maßnahmen zusammen und wird durch jeweilige Landesförderrichtlinien konkretisiert. So fasst beispielsweise die niedersächsische Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) die Bestimmungen zu Maßnahmen wie Flurbereinigung und Wegebau sowie Dienstleistungseinrichtungen, Dorferneuerung, Diversifizierung, Tourismus, Kulturerbe, Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK) und Regionalmanagement (ReM) zusammen. Ebenfalls im Rahmen des PFEIL werden die Agrarumweltprogramme oder die einzelbetriebliche Agrarinvestitionsförderung gefördert. Im Laufe der Förderperiode werden die Programminhalte mehrfach an neue Entwicklungen angepasst. Die Kofinanzierung von PFEIL erfolgt aus Mitteln des Bundes, des Landes und der Kommunen.

Der PFEIL-Programmewurf befindet sich derzeit im Abstimmungs- und Genehmigungsverfahren mit der EU. In Abbildung 6 sind die Förderschwerpunkte und die Mittelverteilung des für den Zeitraum 2007 bis 2013 geltenden Programms zur Förderung im ländlichen Raum (PROFIL) dargestellt.

Abbildung 6: Umsetzung der ELER-Verordnung in Niedersachsen



\* prozentuale Verteilung der EU- Mittel auf die Schwerpunkte

Bewilligungsstellen: ■ = LWK FB 2.1 ■ = LWK FB 2.2 ■ = GLL ■ = NLWKN

Quelle: LWK <http://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/foerderung/nav/687/article/9397.html>

Mit der Neuordnung für die Jahre 2014 bis 2020 verfolgt die EU auch das Ziel, eine größere Kohärenz sowohl zwischen dem ELER und anderen Strukturfonds als auch zwischen dem ELER und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) herzustellen. Damit soll eine bessere Abstimmung z.B. mit dem EFRE oder eine leichtere Umverteilung von Mitteln zwischen mit dem EGFL und dem ELER ermöglicht werden. Die Zielsetzungen und das Maßnahmenspektrum des ELER bleiben jedoch weitgehend konstant, wobei eine leichte Öffnung hin zu außerlandwirtschaftlichen Sektoren und Zuwendungsempfängern erfolgt.

Erreicht werden sollen die Ziele anhand der nachfolgenden Prioritäten

- Wissenstransfer, Bildung und Beratung
- Wettbewerbsfähigkeit
- Lebensmittelketten und Risikomanagement
- Förderung von Ökosystemen
- Förderung der Ressourceneffizienz
- Arbeit und Entwicklung im ländlichen Raum
- Leader, Europäische Innovationspartnerschaften, Zusammenarbeit

Seitens der berufsständischen Vertretung wird u.a. befürchtet, dass mit einer Öffnung und stärkeren Durchlässigkeit des ELER bzw. der regionalen Strukturfonds letztlich weniger Mittel für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen werden. Als Folge des Greening in der ersten Säule werden weniger Spielräume für freiwillige Agrarumweltmaßnahmen im ELER gesehen.

## 2.2.2 Klimawandel

### Prognosen

Die Landwirtschaft ist aufgrund ihrer unmittelbaren Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen auch stark von langfristig wirksamen Klimaveränderungen betroffen. Zugleich kommt es im Rahmen der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung und der Tierhaltung zu Emissionen von Treibhausgasen, die ihrerseits klimarelevant sind.

Prognosen und Auswirkungen des Klimawandels in der Metropolregion Hannover - Braunschweig - Göttingen - Wolfsburg waren Gegenstand des Projektes „Klimafolgenmanagement“<sup>12</sup>. Regionale Simulationen des Instituts für Meteorologie und Klimatologie der Leibniz Universität Hannover haben für den Untersuchungsraum einen Anstieg der Jahresdurchschnittstemperatur bei in etwa gleich bleibender jährlicher Niederschlagssumme ergeben. Hinsichtlich deren Verteilung steht allerdings einem Zuwachs der Niederschläge in den Wintermonaten ein Niederschlagsrückgang in den Sommermonaten gegenüber.

Bei teilräumlicher Auswertung der Prognosen werden für den Großraum Braunschweig für die Jahre 2011 bis 2040 ein Anstieg der Jahresdurchschnittstemperatur um rund ein Grad Celsius sowie ein Rückgang der jährlichen Niederschlagsmenge vorhergesagt. Während der Temperaturanstieg über das gesamte Verbandsgebiet relativ gleichmäßig ausfällt, gibt es in den Veränderungen der Niederschläge relativ starke teilräumliche Unterschiede. Im Durchschnittsszenario nehmen die jährlichen Niederschlagsmengen im Westen um 1 % und im Osten um 5 % ab. Betrachtet man nur die Sommermonate, so wird im Durchschnittsszenario für den westlichen Landkreis Peine noch von einer konstanten Niederschlagsmenge ausgegangen, während für den Landkreis Helmstedt ein Rückgang von bis zu 7 % vorhergesagt wird.

Im trockenen Szenario stellt sich die Prognose sehr viel ungünstiger dar. Hier ist mit einem Rückgang der jährlichen Niederschläge zwischen 9 % im Süden und 18% im Norden des Großraums Braunschweig zu rechnen. Für die

Sommerniederschläge wird im gesamten Verbandsgebiet sogar ein Rückgang um 20 - 27 % erwartet.

Als weiterer Faktor des Klimawandels wird neben den veränderten Durchschnittswerten auch die Zunahme von Wetterextremen aufgeführt. Hierzu zählen unter anderem Hitze- und Dürreperioden sowie Sturm- Starkregen- und Hagelereignisse.

In der Abbildung 7 ist für das Durchschnittsszenario der prognostizierte Rückgang der Niederschläge und der klimatischen Wasserbilanz in den Sommermonaten dargestellt.

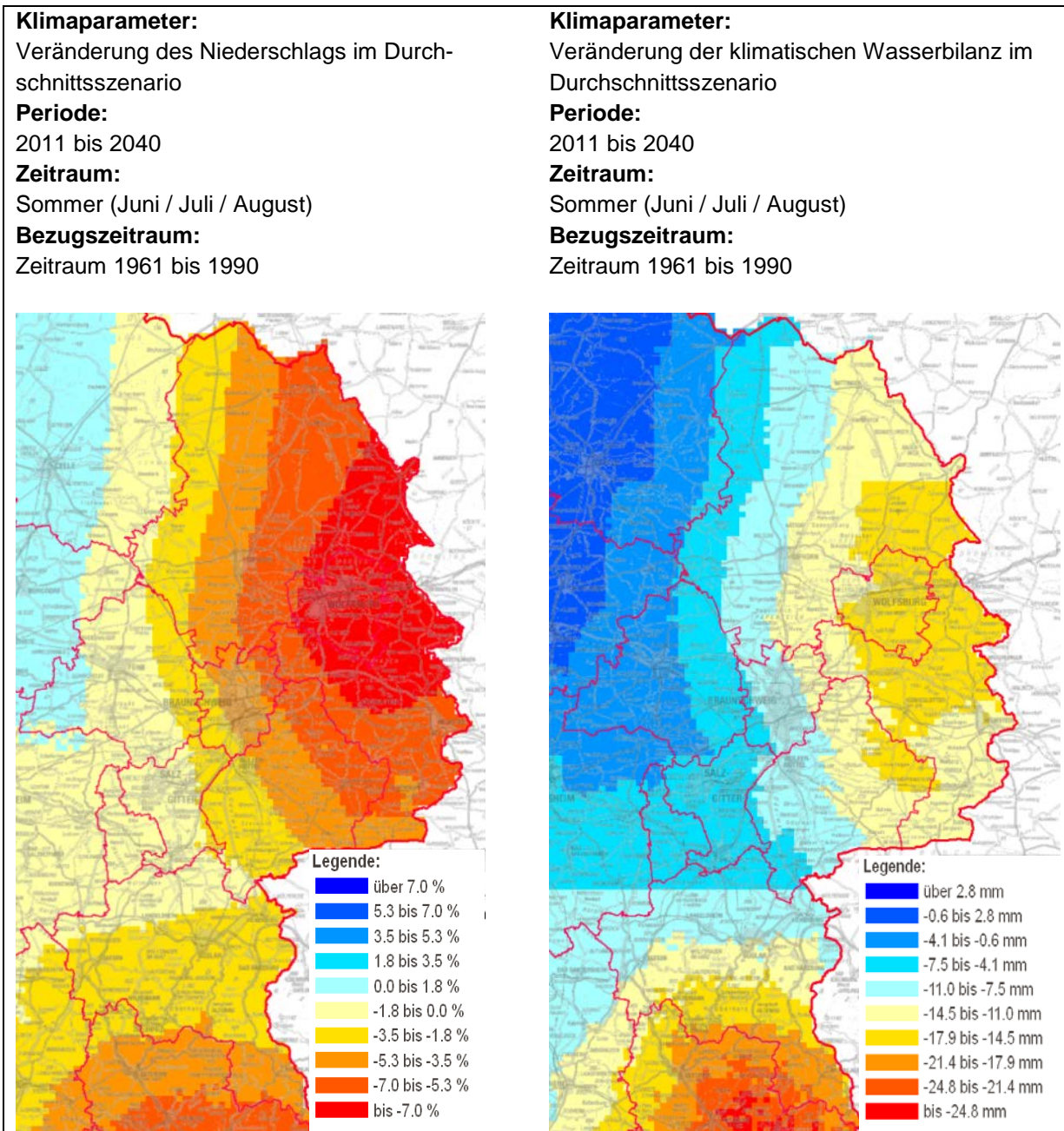
### Auswirkungen

Die klimatischen Veränderungen haben Auswirkungen auf die gesamte Landwirtschaft und erfordern Anpassungsmaßnahmen. In der pflanzenbaulichen Produktion stellt die Beregnung im Großraum Braunschweig ohnehin schon einen bedeutenden Faktor dar, der angesichts der Klimaveränderungen in Zukunft noch weiter an Bedeutung gewinnen wird. Durch die erhöhten Temperaturen im Frühjahr und Sommer in Verbindung mit gleichzeitigem Rückgang der Niederschlagsmenge wird sich das Wasserdargebot verringern. Außerdem kommt es zu einer erhöhten Evapotranspiration und damit zu einem schnellen Verbrauch des pflanzenverfügbaren Bodenwassers.

Für die landwirtschaftlichen Anbaukulturen auf leichten Böden mit geringem Wasserspeichervermögen bedeutet das zukünftig einen deutlich erhöhten Zusatzwasserbedarf, um Trockenstress entgegenzuwirken und die Erträge zu sichern. Die bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnisse ermöglichen häufig eine Entnahme von etwa 80 mm pro Jahr im Durchschnitt von 7 Jahren. In beregnungsintensiven Gebieten reichen die 80 mm teilweise bereits heute kaum, besonders wenn sich trockene Jahre häufen. Auf sehr leichten Böden wurde durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) bis zum Ende des Jahrhunderts ein Beregnungsbedarf von bis zu 150 mm simuliert. Ohne ausreichendes Zusatzwasser könnte der Anbau einiger Kulturen dann unmöglich werden.



## Abbildung 7: Klimaprognosen für den Großraum Braunschweig



Quelle: Regionales Management von Klimafolgen in der Metropolregion Hannover- Braunschweig- Göttingen – Wolfsburg Teilprojekt FE3: Potenziale zur Substitution von Grundwasser für die Feldberegnung: „Wasser wächst auf Feldern“, [www.klimafolgenmanagement.de](http://www.klimafolgenmanagement.de)

Neben der Wasserversorgung wirken sich weitere Folgen des Klimawandels auf das Pflanzenwachstum, die Pflanzengesundheit und den Nährstoffhaushalt aus. Kommt es zu Starkregen kann dieser zu direkten Schäden an den Pflanzen, sowie durch Staunässe zur Begünstigung von Wurzelfäule führen. Längere Trockenperioden in den Frühjahrs- und Sommermonaten fördern das Auftreten bestimmter Schaderreger, es kommt zu einer Zunahme

wärmeliebender Arten der Schadpflanzen. Ferner werden sich Pathogene, Krankheiten und Schaderreger mit hohen Ansprüchen an Temperatur und relative Luftfeuchte zukünftig ausweiten. Durch erhöhte Niederschlagsmengen in den Wintermonaten wächst die Gefahr der Auswaschung von Nährstoffen aus dem Boden. Somit sinkt, besonders zum Frühjahr hin, das Reservoir der pflanzenverfügbaren Nährstoffe stark ab.

Im Bereich der Tierhaltung hat der Klimawandel besonders Auswirkungen auf die Tiergesundheit, die Leistung der Tiere und die Futtergrundlage. Auswirkungen auf die Tiergesundheit sind insbesondere durch Hitzestress in Verbindung mit hoher relativer Luftfeuchte zu erwarten. Diese Faktoren führen schließlich auch zu einer verminderten Leistung der Tiere und zu erhöhten Anforderungen an das Grundfutter.

### **Anpassungsmaßnahmen**

Von entscheidender Bedeutung wird es für die Landwirtschaft, die Wasserentnahmerechte für die Feldberegnung aus Grund- und Oberflächenwasser zu erhalten und zu entwickeln, um die Nahrungsmittelerzeugung sowie den Anbau nachwachsender Rohstoffe abzusichern und gleichzeitig erforderliche Anpassungen an veränderte Marktbedingungen zu ermöglichen.

Um die Kulturen in der Region zukünftig ausreichend mit Wasser versorgen zu können, gilt es darüber hinaus die Ressourcenbewirtschaftung zu optimieren. Hierbei handelt es sich sowohl um eine optimale Ausnutzung des Wassers, als auch um eine Anpassung der Beregnungstechnik und Beregnungssteuerung im Hinblick auf pflanzenbedarfsorientierte Bewässerung und wassersparende Bewässerungsmethoden.

Die steigende Bedeutung der Feldberegnung zeigt sich schon heute in der Zunahme an Beratungsanfragen bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und dem Fachverband Feldberegnung. Der Beratungsbedarf liegt vor allem in den Bereichen

- Technik (Neuanlage und Erweiterung von Beregnungsanlagen),
- Ökonomie (beregnungskostenfreie Leistung, Wirtschaftlichkeit der Beregnung verschiedener Kulturen),
- Steuerung (Beregnungsmenge, Beregnungszeitpunkt) und
- Beantragung/ Bewirtschaftung/ Erhöhung wasserrechtlicher Erlaubnisse.

Wie bereits in Kapitel 2.4 erwähnt, dominieren in der Praxis die klassischen Großregner mit Trommelberegnungsmaschine. Die Beratung sollte auf den Einsatz wasser- und energieeffizienterer Systeme abzielen. Um den Weg hierfür zu ebnen, müssen die Beregnungsbelange

auch in Zukunft in verschiedenen Zusammenhängen berücksichtigt werden. Beispielsweise bei Flurneuordnungen oder Umgestaltungen von Kulturlandschaften ist die Schaffung zusammenhängender Ackerflächen für den Einsatz von Kreis- und Linearberegnungsmaschinen zu diskutieren. Dabei sind Lösungen zu finden, die die Belange vernetzter Lebensräume und einer strukturierten Feldflur berücksichtigen.

Der Zusammenschluss von Einzelregnern zu Beregnungsverbänden ermöglicht gemeinsame Anschaffungen, Arbeitsteilung und gegenseitige Unterstützung und erleichtert darüber hinaus die Verwaltung. Der Austausch mit anderen Beregnern und das Zurückgreifen auf Ergebnisse aus Beregnungsversuchen, Seminare und Beratungsgespräche sind ein weitere wichtige Bausteine im Entscheidungsprozess.

Des Weiteren wird die Erschließung alternativer Wasserquellen für die Beregnung diskutiert. Dazu gehören zum Beispiel die bereits von den Abwasserverbänden praktizierte Klarwasser-Verregnung, (vgl. Kapitel 3.2.2) sowie Hochwasserspeicherung und Regenrückhaltebecken, um anfallende Wasserüberschüsse insbesondere aus den Wintermonaten sinnvoll zu nutzen. Bei Klarwasser handelt es sich um gereinigtes Abwasser, das den Qualitätsanforderungen der Badegewässerrichtlinie (2006) entspricht. Die Verregnung von Klarwasser hat in Niedersachsen durch die Abwasserverbände Wolfsburg und Braunschweig eine langjährige Tradition. In drei Reinigungsstufen wird dort das Abwasser behandelt und anschließenden verregnet und verrieselt. In den Sommermonaten gelangen im Sinne einer Kreislaufwirtschaft mit der Verregnung auch die Nährstoffe zurück auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen.

In den Abwasserverbänden liegen daher vielfältige Versuchs- und Analyseergebnisse in Bezug auf die Ausnutzung des Wassers, Wasserqualitäten, Frachten an Nährstoffen, Keimen und sonstigen Inhaltsstoffen vor. Das Beispiel Braunschweig zeigt, dass von den 15 Mio. verregneten Kubikmetern etwa 3-4 Mio. m<sup>3</sup> von den Pflanzen aufgenommen werden und 11-12 Mio. m<sup>3</sup> versickern, die damit einen Beitrag zur Grundwasseranreicherung leisten (vgl. EGGERS 2008). Über die Klarwasserverrieselung in den Wintermonaten angereicherte Grundwassermengen können im Sommer über Brunnen entnommen werden.

Wesentliche Anpassungsmaßnahmen im pflanzenbaulichen Bereich beziehen sich über die Feldberegnung hinaus auf die Fruchtartenwahl und Fruchtfolgegestaltung, die Sortenstrategie, Bodenschutz und Bodenbearbeitung, Pflanzenernährung und Düngung sowie Pflanzenschutz. Im Bereich der Tierhaltung ist als Anpassungsmaßnahme vor allem die Stabilisierung des Stallklimas erforderlich, um das Wohlbefinden der Tiere sicherzustellen. Diese Maßnahme betrifft in Abhängigkeit vom Halungsverfahren besonders bauliche und technische Aspekte. Vor dem Hintergrund, der sich aufgrund der Klimaveränderungen ändernden Futtergrundlage und der Erhaltung der Leistung, müssen zudem Fütterungsrationen angepasst und mit ergänzenden Futtermitteln ausgeglichen werden. Erhöhte Anforderungen werden auch an die Verfügbarkeit und Qualität des Tränkewassers gestellt.

In der Forstwirtschaft erhöht der Umbau von Nadel- zu Laubwäldern langfristig die Grundwasserneubildung unter den Waldflächen und stärkt so die nutzbaren Grundwasserreserven.

### **Klimaschutz**

Die Landwirtschaft ist nicht nur vom Klimawandel betroffen, sondern ist auch Emittent von klimarelevanten Treibhausgasen. Dies betrifft insbesondere die Methan- und Lachgasemissionen, sowie die Ammoniakemission als indirekt wirkendes Treibhausgas. Ein Großteil der Emissionen, entstammt aus der Tierhaltung und den damit verbundenen Wirtschaftsdüngern. Um die Emissionen zu verringern müssen auf der einen Seite unvermeidbare Austritte im Bereich der Tierhaltung vermindert werden, auf der anderen Seite müssen im Bereich der Düngerausbringung vermeidbare Verluste verhindert werden. Im Tierhaltungsbereich werden Maßnahmen hinsichtlich der Fütterung sowie der Lagerung und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern getroffen. Außerdem werden klimarelevante Emissionen beim Stallbau berücksichtigt. Im Bereich der Düngung werden Maßnahmen in Bezug auf kulturartsspezifische N-Düngung sowie der Düngemittelapplikationen getroffen. Insbesondere für organische Düngung sind emissionsarme Ausbringungs-

techniken in den Vordergrund gerückt. Eine weitere Maßnahme stellt die Präzisionslandwirtschaft (Precision Farming) dar, die derzeit mehr und mehr an Bedeutung gewinnt. Hierbei werden Teilflächen innerhalb eines Schrages identifiziert und entsprechend ihrer Eigenschaften bearbeitet und bewirtschaftet.

Als weiteres Treibhausgas ist Kohlenstoffdioxid zu nennen, dies entsteht hauptsächlich bei der Verbrennung fossiler Energien und ist somit bei der Innen- und Außenwirtschaft unvermeidbar. Minderungsmaßnahmen werden hinsichtlich der Produktion und Nutzung von Bioenergie aus nachwachsenden Rohstoffen getroffen. Quellen für CO<sub>2</sub>-Emissionen sind außerdem landwirtschaftlich genutzte Moore.

Nach Einschätzung des vTI<sup>13</sup> sollte eine zentrale Zielgröße von Klimaschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft die Minderung ertragsbezogener Emissionen sein, da es anderenfalls bei konstanter Nachfrage nach Agrarprodukten lediglich zu einer Verlagerung der Produktion und der Emissionen kommt. So wurden z.B. bezogen auf den Ertrag keine Unterschiede in den Emissionen konventioneller und ökologisch wirtschaftender Betriebe festgestellt. Untersuchungen zeigen allerdings, dass Klimaschutzmaßnahmen, die in der Landwirtschaft umgesetzt werden können, im Vergleich zu vielen Maßnahmen in der Energie- und Gebäudewirtschaft höhere Vermeidungskosten je Tonne CO<sub>2</sub>-Äq. aufweisen. Konkrete Ansätze zum Klimaschutz werden für den landwirtschaftlichen Sektor u.a. gesehen in

- einer Steigerung der Stickstoffeffizienz und Reduktion von N-Überschüssen,
- der Optimierung des Wirtschaftsdünger-managements,
- dem Erhalt der Vorräte an organischer Bodensubstanz,
- einer Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft,
- der Produktion von Bioenergie und
- einer gesunden und klimaschonenden Ernährung.



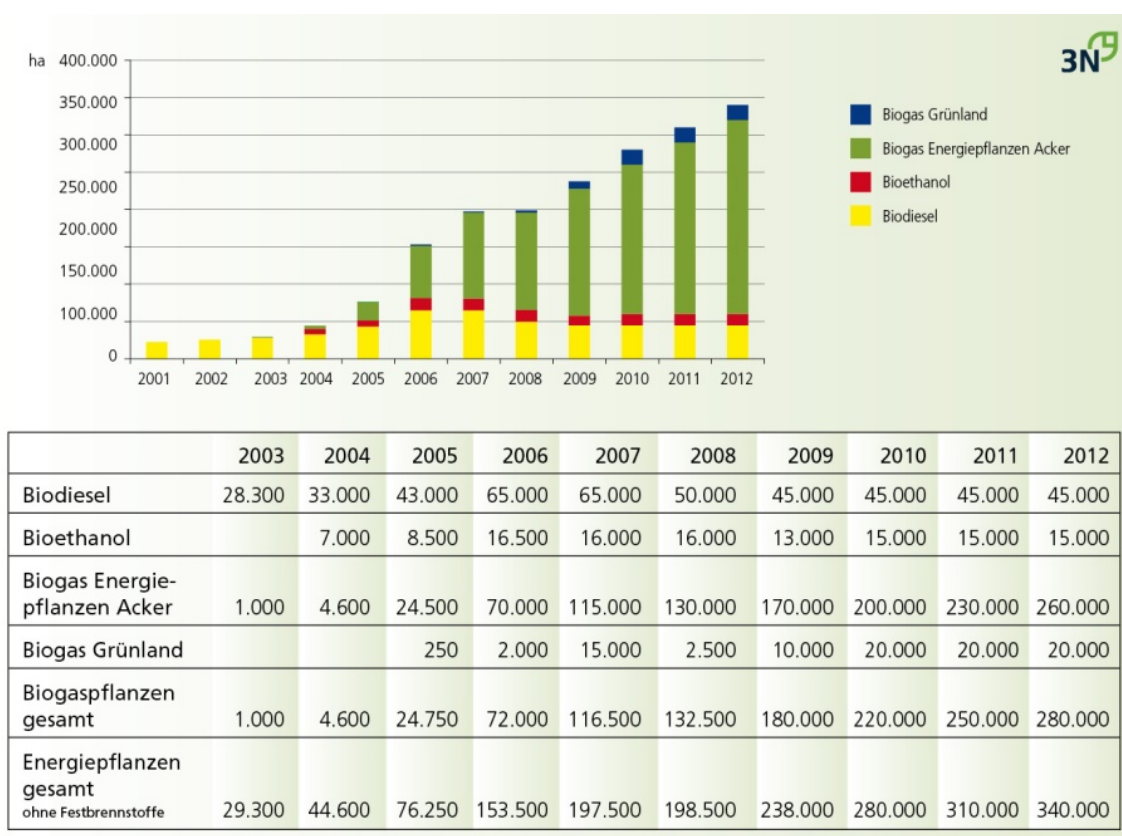
## 2.2.3 Nachwachsende Rohstoffe

In den letzten Jahren hat der Einsatz nachwachsender Rohstoffe insbesondere im Energiebereich stark an Bedeutung gewonnen. Vor allem nationale und europäische klimapolitische Ziele und Vorgaben, aber auch steigende Öl- und Energiepreise und die staatliche Förderung der Bioenergienutzung (EEG), haben diese Entwicklung befördert.

Für das Erreichen der Klimaschutzziele ist der Ausbau der energetischen Biomassenutzung von hoher Bedeutung. An der regenerativen Energieerzeugung, die bundesweit derzeit 12,2% des Energieverbrauchs darstellt, leistet grundlastfähige Biomasse den größten Beitrag. In Niedersachsen ist die Bioenergie mit einem Anteil von 60% ebenfalls ein zentraler Baustein der Erneuerbaren Energien.

In Niedersachsen werden 2,6 Millionen Hektar landwirtschaftlicher Fläche bewirtschaftet, wovon in 2012 auf 340.000 Hektar Energiepflanzen produziert wurden. Diese flossen, anders als auf Bundesebene, nur zu etwa 20 % in die Biokraftstoffproduktion (Ethanol, Biodiesel). Aus knapp 200.000 t Rapssaat wird in Niedersachsen Biodiesel produziert. Für die Bioethanolproduktion werden etwa 500.000 t Zuckerrüben und 50.000 t Getreide eingesetzt. Diese werden vorrangig in der Ackerbauregion Braunschweig/Süd-niedersachsen erzeugt. Langsam gewinnt auch Biomethan in Niedersachsen als Reinkraftstoff oder in Mischung mit Erdgas an Bedeutung.

**Abbildung 8: Entwicklung des Energiepflanzenanbaus in Niedersachsen in den Jahren 2003 bis 2012**



Quelle: Agrarstatistik und Abschätzung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung/ 3N e.V.- Biogas in Niedersachsen 2012

Hinweise zur Abbildung :

Biodiesel = Raps/ Bioethanol = Getreide, Zuckerrübe/

Biogas = Mais, Zuckerrübe, Ganzpflanzensilage (GPS), Hirse, Sonnenblume, Gras u. a

Biogas hat sich in Niedersachsen zum wichtigsten Bioenergieträger, neben der energetischen Holznutzung, entwickelt.

Etwa 30 % des in Deutschland produzierten Stroms aus Biogas wird von niedersächsischen Anlagen erzeugt, durch die sich rein rechnerisch ca. 1,3 Mio. Vierpersonenhaushalte mit erneuerbarem Strom versorgen lassen. Ende 2011 waren 1.405 Biogasanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von insgesamt 742.700 kW<sub>el.</sub> in Betrieb, davon wurden 1337 als NaWaRo Anlagen (685.00 kW<sub>el.</sub>) betrieben.

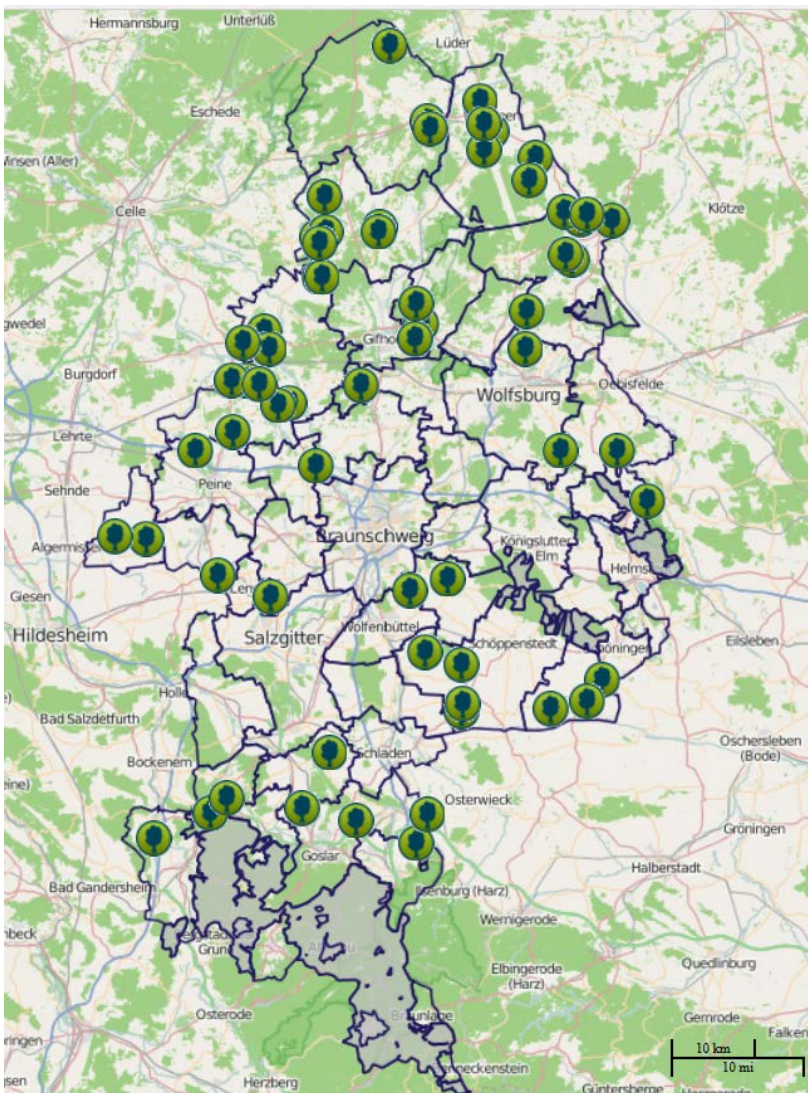
Die regionale Verteilung der Biogasanlagen zeigt deutliche regionale Unterschiede (vgl. Abbildung 9). Das südliche Niedersachsen hat mit 12 % den geringsten Anteil am niedersächsischen Anlagenbestand und verfügt über 13 % der installierten elektrischen Anlagenkapazität. Erwartungsgemäß fand wegen der hohen

Wirtschaftlichkeit der Getreideproduktion auf den guten Ackerstandorten - wie bereits in den Vorjahren - der Einstieg in die Biogasproduktion nur verhalten statt.

In der Region Braunschweig (Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg, Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Wolfenbüttel, Peine) wurden im Jahr 2011 insgesamt 74 NaWaRo Anlagen und zwei Kofermentanlagen betrieben.

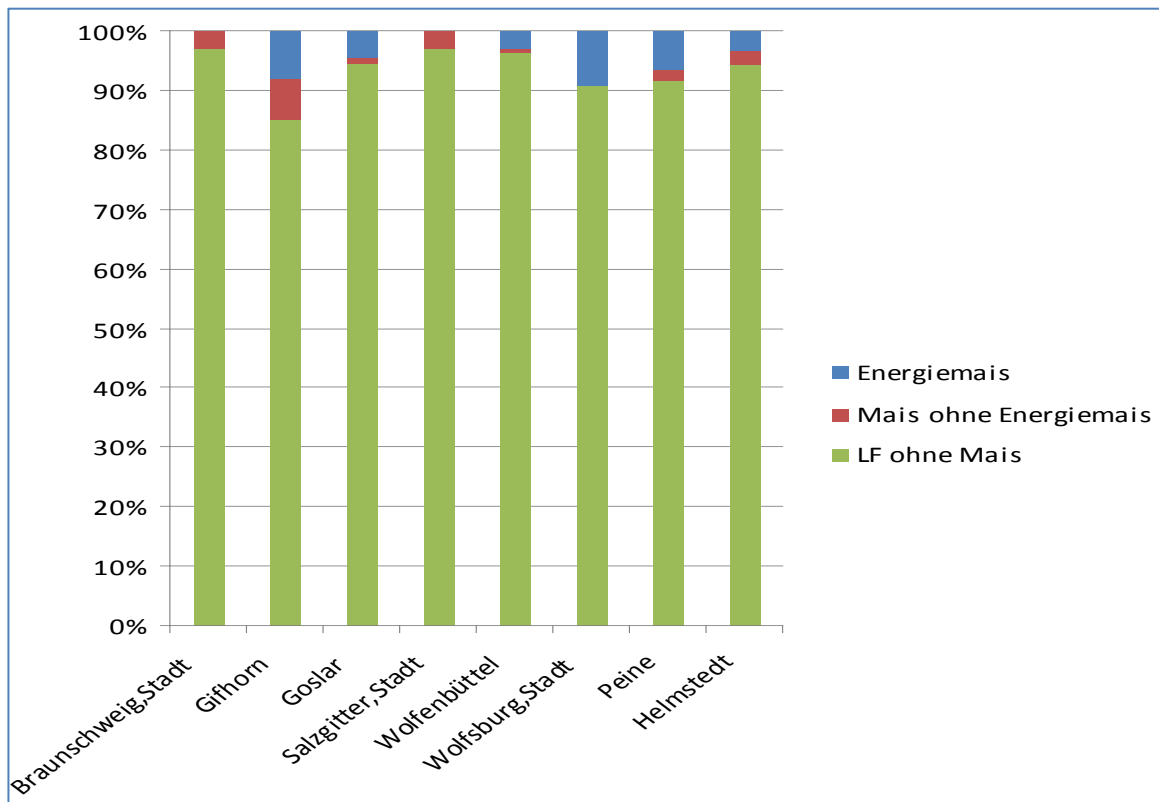
Bei einem mittleren Flächenbedarf von 0,36 ha/kWh liegt der Landesdurchschnitt bei 9,3 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Bezogen auf den Anlagenbestand 2011 werden im Großraum Braunschweig im Mittel 5,7 % der landwirtschaftlichen Fläche für die Substraterzeugung benötigt. Der Landkreis Gifhorn hat mit 9,6 % Energiepflanzenanteil an der LF den größten Substratbedarf in der Region.

**Abbildung 9: Standorte von Biogasanlagen im Großraum Braunschweig 2014**



Quelle: Energieportal des ZGB (<http://geoportal.zgb.de/energie/energieportal.html>)

**Abbildung 10: Anteile von Energiemais und Futtermais an der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Jahr 2011**



Quelle: 3N Kompetenzzentrum Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe e.V.

Mais und Getreide sind derzeit die leistungsfähigsten Kulturarten für die Biogasproduktion. Neben Mais, der aufgrund seiner hohen TM-Ertragsleistung, seiner guten Silier- und Gäreigenschaften ökonomisch im Vorteil ist, hat sich die Nutzung von Getreide (Roggen, Triticale) als Ganzpflanzensilage (GPS) und als Grünschnitt gut etabliert.

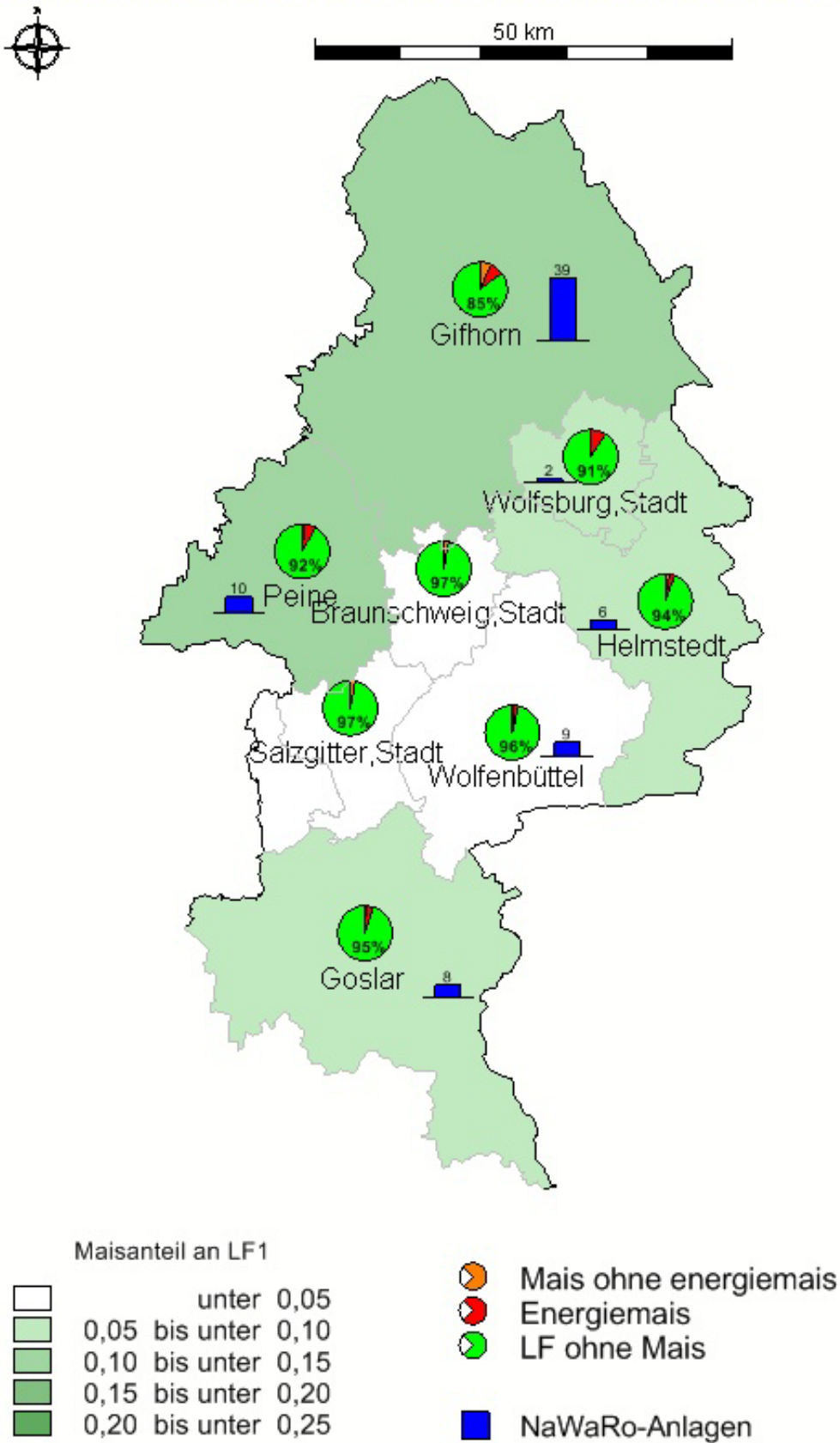
An der niedersächsischen Maisanbaufläche hat der Energiemais für die Biogasproduktion einen Anteil von rund 34 %, wobei regionale Unterschiede bestehen. Auf Ebene des Großraumes sind etwa zwei Drittel des Maisanbaus dem Energiemais zuzuordnen, je nach Viehbestandsdichte variiert der Anteil in den einzelnen Landkreisen jedoch auch hier. So liegt der Energiemaisanteil in Gifhorn, dem Landkreis mit der höchsten Maisanbaufläche, mit 55 % auf etwa gleichem Niveau wie der Futtermaisanteil (vgl. Abbildung 10 und Abbildung 11).

### **Festbrennstoffe**

Kurzumtriebsgehölze zur Hackschnitzelgewinnung und Pflanzgutgewinnung/Stecklinge werden auf ca. 56 ha erzeugt, mit Anbauschwerpunkten im Raum Wolfenbüttel und Schladen. Mittlerweile gibt es spezialisierte landwirtschaftliche Betriebe in der Region, die sich mit dem Anbau und Vermarktung von schnellwachsenden Gehölzen ein neues Betriebsfeld aufgebaut haben. Auf weiteren 13 ha wird die Dauerkultur Miscanthus angebaut.

Der Anbau von Kurzumtriebsgehölzen und Miscanthus kann auf Flächen mit Nutzungseinschränkungen zum Beispiel aufgrund hoher Schwermetallbelastungen eine Option sein. Auch werden in Niedersachsen Konzepte zur Etablierung von alternativen Landnutzungskonzepten als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geprüft und erprobt. Hier gilt es, die Anforderungen von Naturschutz und extensiver Nutzung zu verbinden.

Abbildung 11: Anteile von Energiemais und Futtermais an der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Jahr 2011



Quelle: 3N Kompetenzzentrum Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe e.V.



### **Stoffliche Nutzung**

Bei der stofflichen Nutzung hat die Stärkeproduktion für Non-Food-Nutzungsbereiche in Niedersachsen, wie auf Bundesebene, nach wie vor die höchste Bedeutung.

Der Anbau von Öllein, dessen Zentrum noch vor einigen Jahren mit mehreren tausend Hektar Anbau im Raum Braunschweig/Gifhorn/Uelzen lag, ist nahezu eingestellt worden. Für die regionalen Naturfarbenhersteller wurden im Raum Braunschweig 2012 noch 16 ha von insgesamt 98 ha Öllein im Vertragsanbau über die Niedersächsische Erzeugergemeinschaft für nachwachsende Rohstoffe, Gifhorn angebaut. Auch die Erzeugung von Eruca-Raps für die chemische Industrie wurde mittlerweile eingestellt.

Faserhanf (3,4 ha) kann sich aufgrund der geringen Wirtschaftlichkeit im Vergleich zur ertragreichen Getreideproduktion und zur Mais-substraterzeugung für die Biogasgewinnung derzeit nicht etablieren.

### **Bioenergiedörfer**

Im Rahmen eines vom Interdisziplinären Zentrum für nachhaltige Entwicklung der Universität Göttingen durchgeführten Projektes werden derzeit Möglichkeiten zur Etablierung von Bioenergiedörfern in den Landkreisen Goslar und

Wolfenbüttel geprüft. Hierzu sind in verschiedenen Arbeitskreistreffen und öffentlichen Informationsveranstaltungen Diskussionen mit Vertretern der Kommunen, der Landwirtschaft und Bürgern geführt worden. Der Landkreis Wolfenbüttel führt einen Wettbewerb durch, in dem sich Ortschaften mit Konzepten zur Umstellung ihrer Strom- und Wärmeversorgung auf Biomasse um die Finanzierung einer Machbarkeitsstudie bewerben können. Praktische Erfahrungen zur Errichtung eines Nahwärmenetzes und der Energiegewinnung aus Biomasse liegen in der Ortschaft Beuchte im Landkreis Wolfenbüttel vor. Hier werden schnellwachsende Gehölze aus Kurzumtriebsplantagen (s.o.) in einem Hackschnitzelheizkraftwerk eingesetzt. Eine Biogasanlage befindet sich im Bau.

Insgesamt verfügt die Region im Hinblick auf den Ausbau der Bioenergieerzeugung und –nutzung über weiteres Potential. Die Wirtschaftlichkeit der Nutzungspfade mit nachwachsenden Rohstoffen steht jedoch in direktem Zusammenhang mit der Entwicklung der Getreidepreise und den auf den ertragreichen Ackerstandorten zu erzielenden Deckungsbeiträgen der Hauptanbaukulturen.

## **2.2.4 Nachhaltige Wirtschaftsdüngerverwertung**

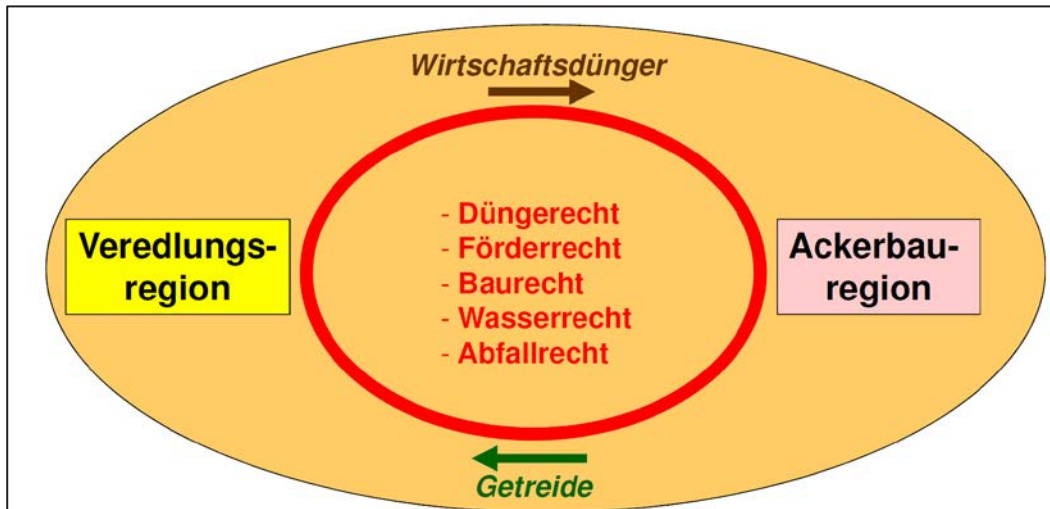
---

Vor dem Hintergrund einer gesicherten Grundwasserqualität, der Einhaltung entsprechender rechtlicher Zielvorgaben (WRRL) und der Notwendigkeit möglichst geschlossener Stoffkreisläufe ist eine nachhaltige und ressourcenschonende Verwertung der in der Landwirtschaft anfallenden Wirtschaftsdünger anzustreben. Die Ausgangslage hierfür stellt sich in Abhängigkeit von den landesweit unterschiedlichen Schwerpunkten der landwirtschaftlichen Erzeugung differenziert dar. So treten vor allem in den nordwestlichen Landesteilen mit einem hohen Viehbesatz regionale Nährstoffüberschüsse auf.

Dagegen reichen die in den Regionen Lüneburg, Hannover und Braunschweig anfallenden Wirtschaftsdüngermengen nicht zur Deckung des pflanzenbaulichen Düngebedarfs. Durch

ihre Ausrichtung auf den Marktfruchtbau und sinkende Viehzahlen, steigt in diesen Gebieten der Bedarf an Wirtschaftsdüngern weiter an. Daher müssen Nährstoffe zugekauft werden, sei es in Form von Mineraldüngern oder Wirtschaftsdüngern. Letztere sind wesentlich preisgünstiger, sodass diese z.T. aus den Weser-Ems-Gebieten beschafft werden. Die Eigenversorgung der niedersächsischen Landwirtschaftsflächen mit Stickstoff und Phosphor kann zu etwa zwei Dritteln aus Wirtschaftsdüngern erfolgen, sodass weitere mineralische Düngemittel eingesetzt werden müssten. Gedeckt wird der Düngebedarf daher auch durch Wirtschaftsdünger aus dem Ausland, insbesondere aus den niederländischen Veredelungsregionen.

Abbildung 12: Überregionaler Nährstoffkreislauf



Quelle: LWK Niedersachsen

Nachdem im Großraum Braunschweig in den vergangenen Jahrzehnten mit dem Rückgang der Viehhaltung immer weniger Wirtschaftsdünger eingesetzt worden ist, haben aus vorgenannten Gründen in den letzten Jahren die Wirtschaftsdüngertransporte ins Verbandsgebiet stetig zugenommen. Aufgrund der höheren Transportwürdigkeit gegenüber Gülle oder Gärresten handelt es sich hierbei in der Regel um Hühnertrockenkot, Hähnchenmist und Putenmist. Der Einsatz dieser Wirtschaftsdünger vollzieht sich u.a. auf den rechtlichen Grundlagen des Düngerechts, insbesondere der Düngeverordnung und der Düngemittelverordnung, das umfangreiche Anforderungen an die Anwendung und die Dokumentation stellt (vgl. Abbildung 12).

Eine Rückführung von Wirtschaftsdünger auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen geschieht grundsätzlich im Interesse geschlossener Nährstoffkreisläufe, zu denen die Landwirtschaft im Großraum Braunschweig einerseits als Nährstoffabnehmer und andererseits als Getreidelieferant beiträgt. Mineraldünger steht auf Dauer nicht in unbegrenztem Umfang zur Verfügung bzw. kann nur unter hohem Energieeinsatz gewonnen werden. Es handelt sich beim Wirtschaftsdüngereinsatz um eine seit Jahrhunderten übliche und nachhaltige Wirtschaftsweise.

Eine gewisse Geruchsentwicklung ist hierbei unumgänglich. Die Sensibilität gegenüber solchen Beeinträchtigungen ist strukturell bedingt in den vergangenen Jahren gestiegen. Mit

Viehhaltung und den hiermit verbundenen Immissionen kommen viele Menschen kaum noch in Berührung. Gerade die vom Hühnertrockenkot ausgehenden Gerüche, die vergleichsweise streng sind, sorgen daher punktuell für Beschwerden.

Die o.g. einzuhaltenden Rechtsvorgaben sind nicht speziell auf die Vermeidung von Geruchsbelastungen ausgerichtet, implizieren eine solche aber indirekt. So besteht bei der Ausbringung bestimmter Düngemittel auf unbestellten Ackerflächen eine Einarbeitungsverpflichtung zur Vermeidung von Ammoniakverlusten. Zur Umsetzung der Rechtsvorgaben und im Interesse einer frühzeitigen Konfliktvermeidung werden die Landwirte von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen auf vielfältige Weise beraten. Dies schließt neben dem direkten Kontakt auch eine Informationsweitergabe über Fachartikel in der Presse, im Internet und durch Rundschreiben ein.

Festzuhalten bleibt, dass selbst bei ordnungsgemäßem Einsatz der Wirtschaftsdünger mehr oder weniger starke Gerüche für einen vorübergehenden Zeitraum wahrnehmbar bleiben. Dies hängt letztlich auch immer von den Witterungsverhältnissen ab. Werden verschiedene Schläge hintereinander beaufschlagt, so kann sich die Geruchsentwicklung trotz Einhaltung der guten fachlichen Praxis durchaus auch über einen längeren Zeitraum hinziehen. Über Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind das Verständnis und die Akzeptanz für diese Wirtschaftsweise zu fördern.



## 2.2.5 Demographischer Wandel

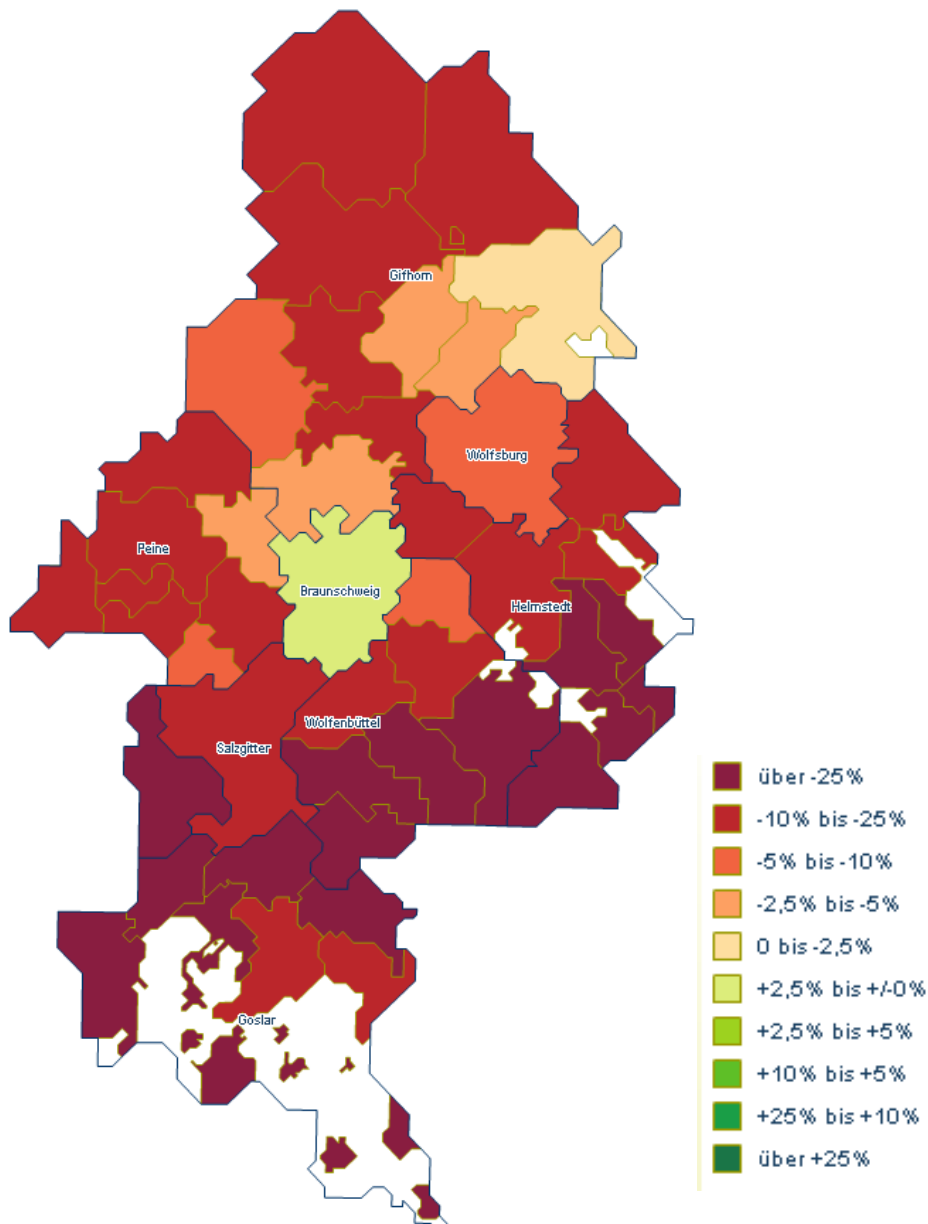
Das NIW prognostiziert zwischen den Jahren 2009 und 2030 für das Gebiet des Großraumes Braunschweig einen Rückgang der Bevölkerung über alle Altersgruppen um 13,6 %<sup>14</sup>. Damit ist der Rückgang deutlich größer als auf Ebene des Landes Niedersachsen, für das der Vergleichswert bei 8,9 % liegt.

Am deutlichsten vollzieht sich der demographische Wandel demnach in den Landkreisen Goslar (-26,5 %), Helmstedt (-23,9 %), Salzgitter (-23,8 %) und Wolfenbüttel (-21,1 %). Eine positive Entwicklung der Einwohnerzahl wird mit 1,4 % Zuwachs lediglich für das Stadtgebiet

Braunschweig vorhergesagt (vgl. Abbildung 13).

Die dargestellten natürlichen Bevölkerungsveränderungen und eine zu beobachtende Wanderungsbewegung in Richtung der Städte wirken sich auf die Lebensbedingungen im ländlichen Raum aus. Die für die Aufrechterhaltung der vorhandenen technischen Infrastruktur, wie Müll- und Abwasserentsorgung, Energie- und Trinkwasserversorgung anfallenden Kosten müssen auf weniger Einwohner umgelegt werden und führen für den Einzelnen zu höheren Belastungen.

Abbildung 13: Bevölkerungsprognose 2009 bis 2030 im Großraum Braunschweig



Quelle: NBank-Bevölkerungsprognose 2009 bis 2030 des NIW (Darstellung ZGB)

Die geringere Auslastung von öffentlichen Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder sozialen Diensten sowie die abnehmende Standortattraktivität für Freiberufler und Handelsunternehmen haben zur Folge, dass sich zukünftig die Arbeits- und Wohnverhältnisse im ländlichen Raum verschlechtern werden. Neben der rückläufigen Bevölkerungszahl kommt es darüber hinaus in Verbindung mit einer allgemein ansteigenden Lebenserwartung zu deutlichen Veränderungen in der Altersstruktur der Bevölkerung.

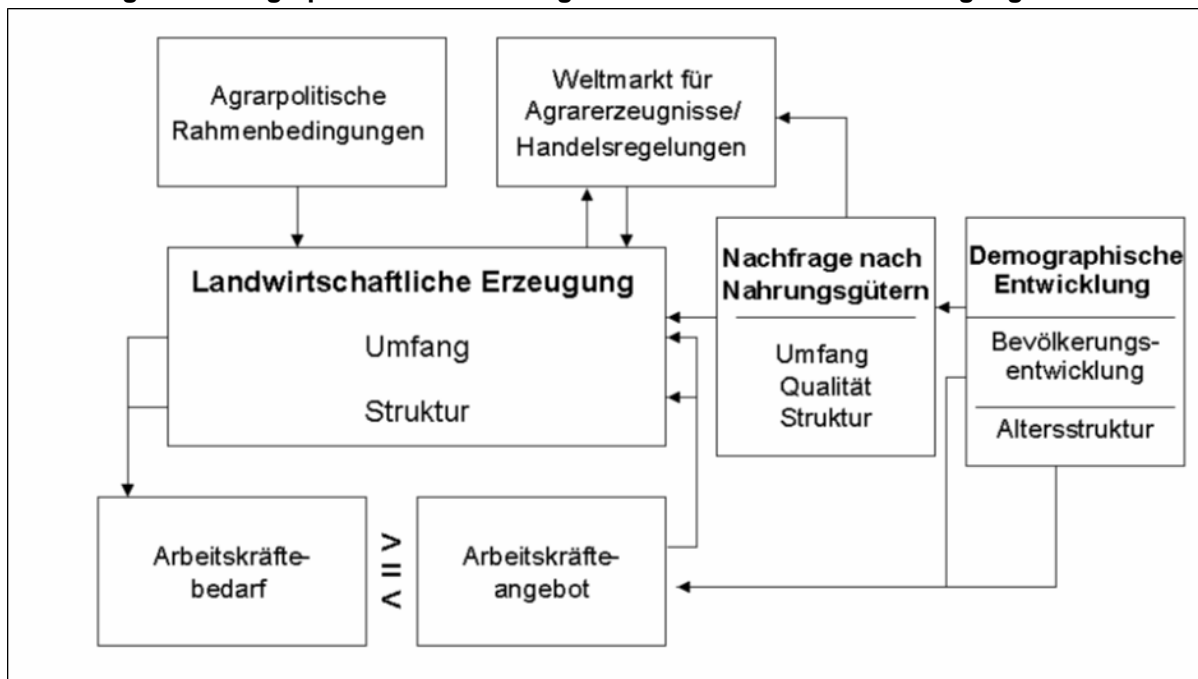
Betroffen von dieser Entwicklung sind auch die landwirtschaftlichen Betriebsleiter und ihre Familien. Als Problemfelder lassen sich insbesondere identifizieren

- rückläufige Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen: Betroffen hiervon sind insbesondere Betriebe, die zu einer regionalen Versorgung im Zuge der Direktvermarktung oder örtlicher Dienstleistungen beitragen. Hier kann ein Nachfragerückgang nur dadurch kompensiert werden, in dem bei abnehmender Bevölkerungszahl der Anteil regionaler Erzeugnisse am Verbrauch gesteigert wird. Reine Marktfreudbetriebe produzieren dagegen unter den Wettbewerbsbedingungen des Weltmark-

tes und sind insofern nur sehr bedingt von regionalen Nachfrageveränderungen abhängig.

- Mangel an qualifizierten Fremdarbeitskräften: Trotz steigender Arbeitsproduktivität wird angesichts des anhaltenden Strukturwandels in der Landwirtschaft weiterhin ein hoher Bedarf an qualifizierten Facharbeitskräften bestehen. Die steigenden Anforderungen im technischen und rechtlichen Arbeitsumfeld erfordern eine fundierte Ausbildung und setzen insofern einen begrenzten Rahmen für das Arbeitskräftepotential. Wichtig ist daher, Berufsanfänger verstärkt für das landwirtschaftliche Berufsfeld zu gewinnen und auch langfristig über Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung zu qualifizieren.
- ungewisse Hofnachfolge: Auf die Hofnachfolgesituation wurde in Kapitel 4.1.4 bereits eingegangen. Neben unmittelbaren demographischen Aspekten, die ggf. zu einem Rückgang der potentiellen Hofnachfolger führen, wirkt sich auch die Attraktivität des ländlichen Raumes als Arbeits-, Wohn- und Lebensstätte des künftigen Betriebsleiters und seiner Familie auf die Entscheidung zur Übernahme und Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes aus.

Abbildung 14: Demographische Entwicklung und landwirtschaftliche Erzeugung<sup>15</sup>



Quelle: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

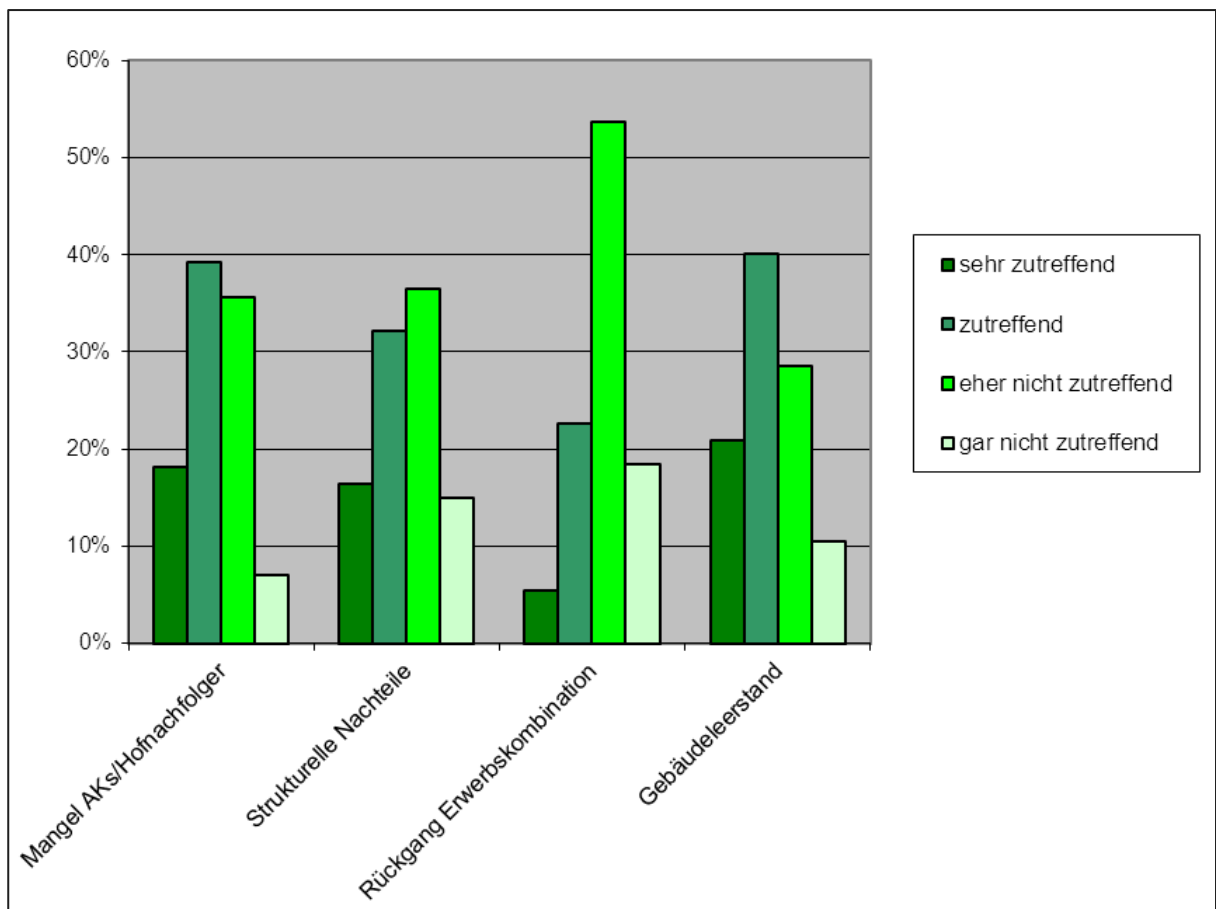
Im Rahmen einer Befragung von landwirtschaftlichen Multiplikatoren im Jahr 2012 wurde diese Thematik aufgegriffen. Das Ergebnis der Befragung basiert auf mehr als 400 ausgefüllten Fragebögen aus dem gesamten Verbandsgebiet und gibt Aufschluss darüber, inwiefern die skizzierte demographische Entwicklung und deren mögliche Folgen aus Sicht der Landwirtschaft als Problem bzw. Herausforderung wahrgenommen werden.

Rund 57 % der vorliegenden Antworten gehen davon aus, dass sich die demographische Entwicklung auf die Hofnachfolgesituation und die Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte auswirken wird (vgl. Abbildung 15). Ähnlich negativ werden die Perspektiven für eine Umnutzung oder Vermietung von Gebäuden gesehen. Rund 61 % gehen davon aus, dass das

Problem des Gebäudeleerstandes demographisch bedingt zunehmen wird. Noch immerhin rund die Hälfte der Befragten sieht eine Verschlechterung der Infrastruktur und der Lebensverhältnisse auf den eigenen Wohnort zukommen. Hier sind jedoch erwartungsgemäß deutliche teilräumliche Unterschiede festzustellen. So wird diesbezüglich in den kreisfreien Städten mit nur geringen Auswirkungen gerechnet, während im Landkreis Helmstedt die Erwartungen pessimistischer ausfallen.

Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Erwerbskombination werden dagegen überwiegend kaum erwartet. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Erwerbskombination betreibenden Betriebe nicht gesondert befragt wurden.

**Abbildung 15: Erwartungen infolge des demographischen Wandels aus Sicht befragter landwirtschaftlicher Multiplikatoren**



Quelle: Erhebung LWK Niedersachsen

In Kapitel 4.2.2 wurden die Strukturen der Tierhaltung im Großraum Braunschweig und deren Entwicklung in den zurückliegenden Jahren aufgezeigt. Laut Landwirtschaftszählung 2010 beträgt der Viehbesatz im Verbandsgebiet mit 0,18 GV/ha LF lediglich rund 15 % des Landesdurchschnitts (1,12 GV/ha LF) und war in den vergangenen Jahrzehnten stetig rückläufig. Dennoch sind auch im Großraum Braunschweig Stallbauten in den vergangenen Jahren zu einem Thema mit hoher Präsenz in der öffentlichen Diskussion geworden. Beigetragen hat hierzu u.a. die Errichtung eines Geflügelschlachthofes in Wietze im Landkreis Celle, in dessen Folge auch zahlreiche Stallbauten im Großraum Braunschweig erwartet wurden. Der Schlachthof hat im Jahr 2011 seinen Betrieb aufgenommen.

Von Stallbauegnern werden insbesondere Aspekte des Tierschutzes, des Umweltschutzes und der Ethik ins Feld geführt. Die Diskussion um neue Stallbauten ist in der Regel von starken Emotionen geprägt. Bauwillige Landwirte und deren Familienangehörige sehen sich einem erheblichen Druck ausgesetzt. Höhepunkt der Auseinandersetzungen sind Brandanschläge auf zwei im Bau befindliche Hähnchenställe im Landkreis Peine.

Ein Stallbauboom ist im Großraum Braunschweig auch nach Inbetriebnahme des o.g. Schlachthofes nicht zu verzeichnen. Auf den äußerst geringen Besatz an Großvieheinheiten je ha LF haben sich die in den letzten drei Jahren errichteten Hähnchenmastställe kaum messbar ausgewirkt. Die derzeit günstigen Rahmenbedingungen im Marktfruchtbau haben den wirtschaftlichen Druck zur Diversifizierung und zum Einstieg bzw. zur Ausweitung der Tierhaltung abnehmen lassen. Bestätigt wird dies durch eine auf Gemarkungsebene durchgeführte Multiplikatorenbefragung zur Entwicklung der Tierhaltung. Danach ist in den kommenden Jahren insgesamt kaum mit einer Zunahme der Viehbestandsdichte zu rechnen. Im Geflügelbereich wird die Bereitschaft der Landwirte zur Aufnahme oder Ausweitung der Tierhaltung lediglich für 2 Gemarkungen (0,5%) als sehr hoch und für 13 Gemarkungen (3 %) als hoch eingestuft. Die Entwicklung in den nordwestdeutschen Veredelungsregionen ist insofern aufgrund ganz unterschiedlicher struk-

tureller Voraussetzungen auch zukünftig nicht auf den Großraum Braunschweig übertragbar. Bei der Genehmigung von Stallbauten ist im baurechtlichen Sinn zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Tierhaltungen zu unterscheiden. Letztere sind dann gegeben, wenn die überwiegend eigene Futtergrundlage im Betrieb nicht nachgewiesen werden kann, d.h. die Tierhaltung rechnerisch nicht ein gewisses Maß der Flächenbindung aufweist. In Zusammenhang mit gewerblichen Tierhaltungen sind mit der anstehenden Novellierung des Baugesetzbuches Änderungen im Hinblick auf die Zulässigkeit im Außenbereich angekündigt. Die Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinden würden dahingehend ausgeweitet, dass gewerbliche Stallbauten ab bestimmten Bestandsgrößen eine Bauleitplanung erfordern und nicht länger als privilegiertes Außenbereichsvorhaben genehmigt werden können.

Die Privilegierung landwirtschaftlicher Stallbauten ist hiervon nicht berührt. Bei deren Standortentscheidung ist eine Reihe von Kriterien maßgeblich. Hierzu zählen u.a.

- Verfügbarkeit von Flächen (Eigentum oder Fremdeigentum)
  - Erschließung des Standortes
  - Arbeitswirtschaft
  - Eignung für die Bebauung
  - Schutzgebiete nach Wasser- oder Naturschutzrecht
  - Ausreichende Abstände zu Wohngebäuden, empfindlichen Ökosystemen und Wald
- Gemeindliche Festsetzungen in der Bauleitplanung können weitere Einschränkungen in der Standortwahl begründen. Für einen bauwilligen landwirtschaftlichen Betrieb sind die Standortmöglichkeiten damit schon jetzt häufig sehr stark begrenzt.

Die Tierhaltung als Standbein einer vielseitig strukturierten Landwirtschaft muss auch im Großraum Braunschweig weiterhin möglich sein. Derzeit scheint eine Ausweitung der Viehbestände nur für einen geringen Anteil der Betriebe in Frage zu kommen. Unter veränderten Marktbedingungen muss die Option neuer Stallbauten aber weiterhin offen gehalten werden. Dies entspricht auch dem Gedanken einer auf regionaler Ebene verbrauchernahen und flächengebundenen Erzeugung, der mit dem

bisherigen Rückgang der Viehhaltung im Verbandsgebiet in den Hintergrund getreten ist. Ein Handlungsbedarf, planerische Vorgaben für Tierhaltungsanlagen in die Regionale Raum-

ordnung aufzunehmen, ist vor dem Hintergrund der dargestellten Strukturen, Steuerungsmöglichkeiten und Entwicklungstendenzen daher nicht gegeben.

## 2.3 Konflikte und Lösungsansätze in Wechselwirkung mit anderen Fachplanungen

### 2.3.1 Bauleitplanung

#### 2.3.1.1 Siedlungsentwicklung und Bedarf an Wohnbauland und Gewerbeflächen

Wie aus der Wohnungsmarktbeobachtung<sup>16</sup> für das Land Niedersachsen zu entnehmen ist, differenzieren sich die Wohnungsmärkte grundsätzlich weiter aus. Während in Mittel- und Oberzentren eine stabile Wohnungsnachfrage zu verzeichnen ist, kommt es in peripheren, ländlichen Räumen vermehrt zu leer stehenden Einfamilienhäusern. Für neue Wohnungen und für geförderte Wohnungen zeichnet sich in den Zentren ein aus Nachfragersicht enger Markt ab. In den Jahren 2010 und 2011 wurden in Niedersachsen knapp 1.850 ha Brutwohnbauland für den Wohnungsneubau in Anspruch genommen; was einem Anstieg um 28 % gegenüber 2008/2009 bedeutet.

Generell ist die Ausweisung von Wohnbauflächen gegenüber den 90er Jahren spürbar zurückgegangen. Für den Großraum Braunschweig wurden im Durchschnitt der Jahre 1992 bis 1997 in der Summe der Bruttobaulandausweisung und der Inanspruchnahme von bereits überplanten Flächen bzw. Baulücken jährlich über 300 ha neu bebaute Fläche verzeichnet. Stellt man diesen Zahlen die Wohnbaulandentwicklung<sup>17</sup> der Jahre 2010 und 2011 gegenüber, dann ergibt sich derzeit eine durchschnittliche Inanspruchnahme aus der Neuausweisung von Bauflächen und dem Abbau der Baulandreserven von jährlich etwa 106 ha.

**Tabelle 1: Neuausweisung von Wohnbauland 2010/2011**

	Geschossbauten		freistehend		insgesamt		
	Wohn-einh.	ha	Wohn-einh.	ha	Wohn-einh.	ha	m <sup>2</sup> je WE
Braunschweig	59	1,9	19	1,1	78	3	381
Salzgitter			18	1,6	18	1,6	861
Wolfsburg	64	2,2	124	5,7	188	8	423
Gifhorn	32	1,2	183	16,9	215	18	841
Goslar			20	1,2	20	1,2	600
Helmstedt	28	0,4	189	17,2	217	17,6	811
Peine	110	0,8	204	13,1	314	13,9	442
Wolfenbüttel	2	1,1	46	3,3	48	4,4	907
ZGB	295	7,6	803	60,1	1098	67,7	617
Niedersachsen	2886	77,2	11255	827,8	14141	911,3	622

Quelle: NBank, Wohnbaulandumfrage 2012

Der bereits seit längerem zu beobachtende Trend zum Bau von Familienheimen setzt sich fort. So wurden in den Jahren 2010 und 2011 rund 90 % der neu ausgewiesenen Wohnbauflächen für Ein- und Zweifamilienhäuser in Anspruch genommen. Der Geschosswohnungsbau fand während dieses Zeitraumes im Großraum Braunschweig in nennenswerter Größenordnung lediglich in den Städten Braunschweig und Wolfsburg sowie den Landkreisen Gifhorn und Wolfenbüttel statt.

Mit der Hinwendung zu einem Baulandmarkt für Familienwohnheime steigt der Flächenverbrauch pro Wohneinheit (WE) an. Die mittlere Grundstücksgröße nach den Zahlen der Wohnbaulandumfrage 2012 liegt nun landesweit bei ca. 640 m<sup>2</sup> je Wohneinheit (750 m<sup>2</sup> für Familienheime und 270 m<sup>2</sup> für Geschosswohnungen). Im Durchschnitt wurden im Großraum Braunschweig ca. 620 m<sup>2</sup> zur Erstellung einer Wohneinheit benötigt. Dabei sind je nach Anteil des Geschosswohnungsbaus zwischen den Gebietskörperschaften deutliche Unterschiede erkennbar (vgl. Tabelle 1).

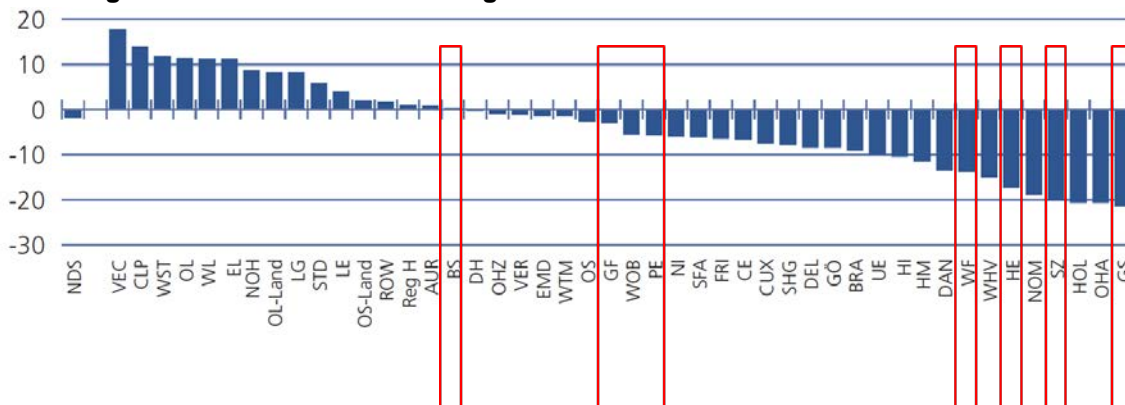
Für die weitere Entwicklung der Wohnbaulandnachfrage sind die Veränderung der Einwohnerzahl sowie der Anzahl der Haushalte entscheidende Faktoren. Wie bereits dargestellt wurde, ist für das Gebiet des Großraumes Braunschweig nach den Prognosen des NIW zwischen den Jahren 2009 und 2030 mit einem Rückgang der Bevölkerung über alle Altersgruppen um 13,6 % zu rechnen. Hierbei sind deutliche Unterschiede zwischen dem Ober-

zentrum Braunschweig mit stabiler Einwohnerentwicklung und einzelnen Landkreisen mit Bevölkerungsrückgängen um rund ein Viertel des aktuellen Bestandes zu erwarten.

Trotz bereits rückläufiger Bevölkerungszahlen zeichnet sich ab, dass die Zahl der Haushalte landesweit zunächst bis zum Jahr 2017 noch weiter ansteigen wird. Ursache hierfür sind Verschiebungen in der Altersstruktur, die den Trend zur Bildung kleinerer Haushalte begünstigen. In der Folgezeit werden die Haushaltszahlen abnehmen und im Jahr 2030 deutlich unter dem Ausgangsjahr 2009 liegen. Ein landesweiter Vergleich auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte zeigt, dass für den Großraum Braunschweig bis zum Jahr 2030 lediglich in der Stadt Braunschweig mit konstanten bis leicht steigenden Haushaltszahlen gerechnet wird. Insbesondere für die südlichen Landkreise werden dagegen teilweise Abnahmen in einer Größenordnung von rund 15 bis 20 % erwartet.

Langfristig ist trotz der Verkleinerung der Haushalte und steigender Wohnraumanprüche mit einem Rückgang der Nachfrage auf den Wohnungsmärkten zu rechnen. Diese Entwicklung wird sich regional allerdings im Hinblick auf Umfang und Zeitpunkt unterscheiden. In Gebieten mit bereits rückläufiger Bevölkerungsentwicklung ist ein zusätzlicher Wohnraumbedarf kaum noch zu erwarten, während bei mittelfristig noch wachsenden Bevölkerungszahlen bis auf Weiteres noch zusätzlicher Wohnraum benötigt wird<sup>18</sup>.

Abbildung 16: Prozentuale Veränderung der Haushaltsanzahl im Zeitraum 2009 bis 2030



Quelle: NBank, Wohnungsmarktbeobachtung 2010/2011



Um die Jahrtausendwende konnte noch eine deutliche Binnenwanderung innerhalb des Verbandsgebietes beobachtet werden, in der Bauwillige aus Braunschweig und Wolfsburg in die umliegenden Gemeinden der Landkreise Gifhorn, Peine und Wolfenbüttel auswichen. Mittlerweile ist festzustellen, dass die meisten mittleren und größeren Zentren in Niedersachsen wachsen oder sich im regionalen Wettbewerb gut behaupten, während die ländlichen und peripheren Gebiete zunehmend die Auswirkungen des demografischen Wandels zu spüren bekommen.

Baulandentwicklung als Angebotsplanung stellt in Anbetracht der demografischen Entwicklung in weiten Teilen des Großraumes Braunschweig kein erfolgsversprechendes Vorgehen mehr dar. Eine Konzentration auf die Siedlungskerne, die verstärkte Nutzung von Baulücken und die qualitative Aufwertung von Baugebieten können dazu beitragen, die Neuausweisung von Siedlungsgebieten zu Lasten zuvor landwirtschaftlich genutzter Flächen zu begrenzen. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) bietet Kommunen bereits ein Baulücken- und Leerstandskataster an, in dem GIS-gestützt Daten aus der Katasterverwaltung und der Meldedatenbank verschnitten werden. Für die

örtliche Entwicklungsplanung lassen sich so wertvolle Hinweise auf bestehende oder zu erwartende Leerstände, Innenentwicklungspotentiale oder strukturelle Anpassungserfordernisse ableiten.

Neben der Darstellung von Siedlungsgebieten werden auch umfangreiche Flächen für Gewerbestandorte im Großraum Braunschweig ausgewiesen. Hierzu zählen u.a. Gewerbegebietsflächen nördlich der A 39, östlich des Stichkanals Salzgitter und westlich des Übergabebahnhofs Beddingen. Im Interesse einer flächensparenden Entwicklungsplanung sollten verstärkt Altindustriestandorte im Sinne eines Brachflächenrecyclings genutzt werden. Beispiele hierfür sind u.a. das ehemalige Hütten Gelände in Lengede oder das aufgelassene Kraftwerksgelände in Offleben.

Wo nur geringe Flächenreserven an potenziellen Industrie- und Gewerbegebieten vorhanden sind und Altindustrieanlagen, Gewerbebrachen oder umzunutzende Militärgelände nur in begrenztem Umfang erschlossen werden, werden sich Flächenausweisungen weiterhin überwiegend auf zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen vollziehen. Jüngstes Beispiel hierfür sind Überlegungen für die Errichtung eines Logistikzentrums im Raum Harvesse.

### 2.3.1.2 Entwicklungsräume für landwirtschaftliche Betriebe

Zur Sicherung der Unternehmensentwicklung im nationalen und internationalen Wettbewerb sind günstig gelegene landwirtschaftliche Betriebsstandorte mit ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten erforderlich. Die Gemeinden können als Träger der Bauleitplanung den landwirtschaftlichen Betrieben über planungsrechtlich abgesicherte Standorte den nötigen Rückhalt für zukünftige Investitionen bieten.

#### Flächenverluste oder Baulandgewinne?

Die Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen in Siedlungs- und Gewerbegebiete kann für die Landwirtschaft erhebliche Auswirkungen haben. Darüber hinaus sind zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für durch die Siedlungsentwicklung notwendig gewordene Ausbaumaßnahmen von Verkehrswegen sowie für Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutzrecht zu verzeichnen. Legt man eine durchschnittliche Betriebsgröße von 92 ha LF

zu Grunde, so sind durch die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche in den Jahren 2001 bis 2011 um 3.843 ha jährlich vier bis fünf komplette Betriebe verloren gegangen.

Da durch Gebietsausweisungen meist eine Vielzahl von landwirtschaftlichen Betrieben betroffen ist, sind Betriebe teils mit Eigentumsflächen, teils aber auch nur mit Pachtflächen beteiligt. Bei steigendem Pachtflächenanteil - derzeit im Großraum Braunschweig mehr als die Hälfte der Bewirtschaftungsflächen - muss immer häufiger und oftmals auch kurzfristig auf die Bewirtschaftung von Pachtflächen verzichtet werden.

Sofern Eigentumsflächen von der Planung berührt werden und somit Bauland veräußert werden kann, ist eine hohe Besteuerung der Gewinne nur zu vermeiden, wenn kurzfristig wieder in Boden investiert wird. Dies führt dann regional teils zu einer Verknappung des Bo-

denmarktes und zu steigenden Preisen. Nur selten werden von den Gemeinden ausreichend Ersatzflächen angeboten. Angesichts der anhaltenden Finanzkrise und der damit verbundenen Flucht in Sachwerte, gestaltet sich die Möglichkeit zur Reinvestition in Boden zusätzlich schwierig.

### **Neubaugelbiete im landwirtschaftlichen Umfeld**

Neubaugelbiete am Dorfrand können in der Feldmark erhebliche Zerschneidungsschäden verursachen. Dies geschieht beispielsweise durch die Verkürzung von Schlaglängen, das Verbleiben von Kleinflächen in landwirtschaftlicher Nutzung (z.B. um Lärmabstände gegenüber Straßen zu gewährleisten) sowie das Entstehen von unrentablen Schlagformen z.B. Dreiecken. Derartige Flächen sind nur mit erhöhtem Aufwand zu bewirtschaften. Mit Hilfe einer frühzeitige Einbeziehung und Absprache mit der Landwirtschaft können solche Planungsfehler behoben werden.

Auch Eingriffe in die Agrarstruktur durch eine Änderung der Dränagen und Vorflutbedingungen sollten frühzeitig bedacht werden. Durch die Einleitung des Regenwassers von Dach- und Hofflächen in Gräben wird teils deren hydraulische Leistungsfähigkeit überschritten, was zu Schäden bei den Unterliegern und zu einem erhöhten Unterhaltungsaufwand am Gewässernetz führt. Vorgaben zur Vermeidung einer übermäßigen Versiegelung und zur Wasser-versickerung auf dem eigenen Grundstück oder innerhalb des Baugelbietes (z.B. Muldenversickerung) sind Vorsorgemöglichkeiten, die zur Vermeidung von Hochwasserschäden dringlich erscheinen. Auch Maßnahmen übergebieltlicher Regenwasserrückhaltung in Verbindung mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können Abhilfe schaffen.

Bedingt durch die Lage am Dorfrand, führen oftmals wichtige Wirtschaftswegeverbindungen zur Feldmark durch Neubaugelbiete hindurch. Die enge Straßenführung und parkende Fahrzeuge machen diese Wege teilweise für die großen landwirtschaftlichen Fahrzeuge unpassierbar. Aufwendiges Rangieren bedeutet Zeitverlust und birgt Unfallgefahren. Bereits bei den Planungen müssen deshalb durchlässige Verbindungen für landwirtschaftliche Fahrzeuge gesichert werden. Dichte Anpflanzungen zur

freien Feldmark hin dienen nicht nur zur Eingrünung des Baugelbietes sondern bieten auch Schutz vor Staub und Immissionen, die regelmäßig bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen entstehen. Zur Vermeidung von Nachbarschaftsbeschwerden sollten ausreichende Abstände oder eine dichte Bepflanzung vorhanden sein. Die Erfahrung aus der Praxis zeigt, dass die bloße Ausweisung von Anpflanzungsflächen für Privatgrundstücke in Bebauungsplänen oftmals nicht ausreichend ist. Kleine Grundstückgrößen, die Befürchtung einer zunehmenden Verschattung des Gartengrundstücks, fehlende Fachkenntnisse bei der Auswahl- und Pflege der Pflanzen sowie auch eine fehlende Bauabnahme für das Außengrundstück führen größtenteils zu erheblichen Diskrepanzen zwischen Planung und der Realität. Es empfiehlt sich daher, Immissionsschutzflächen möglichst zusammenhängend in Gemeineigentum zu überführen oder einen geeigneten Träger zu finden, der sowohl eine fachgerechte Erstellung als auch die Gewährleistung einer dauerhaften Pflege sicherstellen kann.

### **Planungsrechtliche Absicherung landwirtschaftlicher Betriebe**

Werden Hofstellen von Wohnbebauung eingeschlossen, bedeutet dies oftmals einen Verlust von Entwicklungsmöglichkeiten für den Betrieb. So stehen beispielsweise mögliche Erweiterungsflächen nicht mehr zur Verfügung, hofnahes Grünland kann nicht mehr gepachtet werden. Gegenüber der herangerückten Bebauung sind bei Erweiterungsabsichten des landwirtschaftlichen Betriebes Nachbarabstände zu wahren oder verstärkte Immissionsschutzauflagen einzuhalten. Insbesondere Betriebe mit Viehhaltung werden hinsichtlich einer weiteren Bestandsaufstockung durch Abstandsvorgaben gegenüber Wohnbebauung eingeschränkt.

Die Lage der Hofstellen im Ort, am Ortsrand oder als Einzelhof in der Feldmark sowie die planungsrechtliche Bewertung der Standorte ist oftmals entscheidend für die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe. In Erhebungen der Landwirtschaftskammer aus den Jahren 1997 und 2012 in den Gemarkungen des Großraumes Braunschweig wurde die Lage der Hofstellen im Hinblick auf den Innen- bzw. Außenbereich sowie beengte Verhältnisse erfragt.

**Tabelle 2: Befragungsergebnisse zur Lage der Hofstellen in den Jahren 1997 und 2012**

	Lage der Hofstellen				Hofstellen mit beengter Lage					
	im Außenbereich		im Innenbereich		in % der Hofstellen im Innenbereich		mit Viehhaltung in % der Betriebe mit beengter Lage		ohne Viehhaltung in % der Betriebe mit beengter Lage	
	in %		in %		1997	2012	1997	2012	1997	2012
	1997	2012	1997	2012	1997	2012	1997	2012	1997	2012
BS	7	5	93	95	18	67	53	46	47	54
SZ	6	8	94	92	22	59	26	10	74	90
WOB	5	11	95	89	19	61	77	41	23	59
GF	10	13	90	87	23	55	75	54	25	46
GS	21	19	79	81	37	68	81	44	19	56
HE	12	13	88	87	23	65	61	31	39	69
PE	2	6	98	94	48	65	58	34	42	66
WF	5	8	95	92	11	57	45	19	55	81
ZGB	9	11	91	89	27	60	64	38	36	62

Prozentuale Auswertung einer Befragung von ca. 550 Gemarkungen im Jahr 2012 mit ca. 80% Rücklauf.

Quelle: LWK Niedersachsen

Der Begriff „beengte Hofstelle“ beinhaltet dabei sowohl die „räumliche Enge“, die aufgrund zu kleiner Hofflächen oder fehlender Abstellmöglichkeiten für Maschinen entsteht, als auch die „funktionale Enge“, die auf mangelnde Möglichkeiten für Umnutzungen oder Erweiterungen des Gebäudebestandes innerhalb der Ortslage wie auch auf zu geringe Nachbarabstände zurückzuführen ist.

In Tabelle 2 sind die Ergebnisse der oben genannten Befragung zusammengefasst. Wie zu erkennen ist, hat der prozentuale Anteil der im Innenbereich gelegenen Hofstellen über einen Zeitraum von 15 Jahren leicht abgenommen. Dies ist weniger auf eine verstärkte Aussiedlung zurück zu führen, sondern lässt auf Standortvorteile der im Außenbereich wirtschaftenden Betriebe und damit einen gegenüber dem Innenbereich geringeren Strukturwandel schließen.

Der Anteil der Betriebe im Innenbereich, für die eine beengte Lage angegeben wird, hat sich auf Ebene des Großraumes Braunschweig im betrachteten Zeitraum mehr als verdoppelt. Die Hofstellen können nur in begrenztem Umfang

an die wachsenden Betriebsgrößen angepasst werden. Größere Abmessungen der Maschinen, erforderliche Lagerkapazitäten für Betriebsmittel und Ernteerzeugnisse sowie größere Tierbestände stellen räumlich und funktional Anforderungen, die von den alten Hofstellen in der Ortslage häufig nicht mehr erfüllt werden können.

Regionen mit stärkerer Viehhaltung und traditionell engerer Bauweise haben verhältnismäßig mehr Betriebe mit beengten Hofstellen zu verzeichnen. Mit dem Rückgang der viehhaltenden Betriebe im Großraum Braunschweig haben sich die Verhältnisse im Vergleich der Landkreise und kreisfreien Städte jedoch stärker angeglichen und bewegen sich auf einem ausgeglichen hohen Niveau.

Die kommunale Bauleitplanung kann erheblich zur Existenzsicherung der Betriebe in der Gemeinde beitragen, indem vorhandene landwirtschaftliche Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten schon frühzeitig bei der Bauleitplanung beachtet werden.

Dörfliche Innenbereiche weisen i.d.R. eine Gemengelage aus Landwirtschaft, Handwerks- bzw. kleineren Gewerbebetrieben und sonstigem Wohnen auf. In derartig geprägten Dörfern ist nach § 5 BauNVO<sup>19</sup> auf die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht zu nehmen. Dies bedeutet für die sonstige Wohnnutzung, dass ortsübliche landwirtschaftliche Immissionen zu tolerieren sind, soweit sie nicht nach Art, Dauer und Ausmaß als schädliche Umwelteinwirkungen einzustufen sind. Im Übrigen gilt das gegenseitige Rücksichtnahmegebot.

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans mit der entsprechenden Nutzungsfestsetzung Dorfgebiet (MD) sind landwirtschaftliche Betriebe damit weitgehend planungsrechtlich abgesichert. Sofern die Standorte landwirtschaftlicher Betriebe allerdings als Wohnbaugebiete ausgewiesen werden, besteht lediglich Bestandschutz der vorhandenen baulichen Nutzung. Jegliche Erweiterungsmöglichkeiten und Veränderungen sind dann planungsrechtlich nicht mehr möglich. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist es innerhalb kleinteilig strukturierter Ortslagen nicht erforderlich, Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubare Grundstücksflächen dezidiert festzusetzen. In der Praxis reichen einfache Bebauungspläne aus, in denen der Gebietstyp Dorfgebiet und ein ausreichend groß bemessener Entwicklungs- und Schutzbereich um die Hofstellen festgelegt werden sollte.

Für viele Dorfkerne bestehen keine Bebauungs- sondern lediglich Flächennutzungspläne (unbeplanter Innenbereich). Die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles ist dann nach § 34 BauGB<sup>20</sup> zu beurteilen. Dies setzt voraus, dass Bauvorhaben sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Durch die Zunahme der Wohnnutzung, sei es durch eine Bebauung von Baulücken (innerörtliche Gärten, Weiden etc.) oder die Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Bausubstanz, verändert sich allmählich der Charakter vieler Dorfkerne vom Dorfgebiet hin zum allgemeinen Wohngebiet. Dies hat zur Folge, dass die verbleibenden landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Entwicklungsmöglichkeit

dadurch eingeschränkt werden, dass konkrete Erweiterungs- oder Umnutzungsabsichten auf der Hofstelle keine Aussichten auf Genehmigung mehr haben. Infolgedessen ist die notwendige bauliche Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen der Produktion oder eine Produktionsumstellung an diesem Standort nicht mehr möglich, was erhebliche Auswirkung auf die dauerhafte Existenzfähigkeit des Betriebes haben kann.

Flächennutzungspläne die lediglich die allgemeine Art der baulichen Nutzung beispielsweise gemischte Baufläche (M) ausweisen, behalten die Schwierigkeit, dass Richtlinien zur Beurteilung der Abstandsregelung zwischen Hofstellen und betriebsfremden Wohnhäusern (z.B. VDI-Richtlinie 3894 Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen) die Darstellung nach der besonderen Art der baulichen Nutzung z.B. Dorfgebiet (MD) erfordern.

Nach der Erhebung der LWK 2012 liegen rund 11 % der erfassten Hofstellen im Außenbereich (Einzelhoflage). Wie oben dargestellt, hat der Landkreis Goslar mit 19 % der Hofstellen im Außenbereich anteilmäßig den höchsten Wert zu verzeichnen. Einzelhoflagen haben wohl i.d.R. höhere Erschließungskosten zu tragen, haben aber im Grundsatz hinsichtlich zukünftiger Erweiterungs- oder Umnutzungsmöglichkeiten einen günstigen Standort. Es ist deshalb in der Bauleitplanung darauf zu achten, dass ausgesiedelte Betriebe nicht durch die Ausweisung von neuen Baugebieten „vereinnahmt“ werden.

Betriebs- und Teilaussiedlungen für landwirtschaftliche Betriebe werden erforderlich aufgrund

- beengter, nicht erweiterungsfähiger Hofstellen in den Ortslagen
- hoher Verkehrsdichte in den Ortslagen
- von Verdrängung durch städtebauliche Entwicklungen
- von Emissionsproblemen landwirtschaftlicher Betriebe bei Erweiterung der Tierhaltung

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Aussiedlung sind im § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB geregelt. Danach ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange

nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist, und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Diese Privilegierung, die im Einzelfall zu bewerten ist, ermöglicht die Aussiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben.

### **Immissionsschutz**

Die Bauleitplanung ging bisher von den Vorstellungen eines bäuerlichen Familienbetriebes mit kleineren und mittleren Tierbeständen aus. Die Entwicklungen in der Landwirtschaft gehen jedoch in Richtung größerer spezialisierter Betriebe mit einem hohen Einsatz an Technik und Kapital.

Andererseits führt die starke Siedlungsentwicklung in den Dorflagen und die damit vollzogene Trennung von Arbeits- und Wohnort zunehmend zu aus landwirtschaftlicher Sicht überzogenen Erwartungen nach einem Wohnort frei von Immissionen. Die von einem landwirtschaftlichen Betrieb üblicherweise ausgehenden Emissionen in Form von Geruch, Staub und Lärm führen deshalb immer häufiger zu Nachbarschaftskonflikten.

In Dorfgebieten sind ortsübliche Immissionen zu tolerieren, sofern sie nach Art, Ausmaß und Dauer keine Gefahren oder erhebliche Nachteile und Belästigungen herbeiführen. Ob Immissionen erheblich sind, ist dabei von der konkreten Situation abhängig.

Immissionsträchtig sind insbesondere Veredlungsbetriebe mit Schweine- und/ oder Geflügelhaltung. Als Orientierungshilfe zur Abschätzung der auftretenden Immissionen sind in der Vergangenheit die Richtlinien VDI 3471 Emissionsminderung Tierhaltung/Schweine und VDI 3472 Emissionsminderung Tierhaltung/Hühner zur Anwendung gekommen. Diese sind durch eine neue VDI-Richtlinie 3894 „Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen“ ersetzt

worden, in der durch die Berücksichtigung weiterer Standortfaktoren eine höhere Genauigkeit und Übereinstimmung mit weiterreichenden Ausbreitungsberechnungen erzielt werden soll. Tierbestände ab einer bestimmten Größe (z.B. 1.500 Mastschweineplätze, 560 Sauenplätze oder 30.000 Mastgeflügelplätze) sind nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz in Verbindung mit der TA Luft zu beurteilen. Die Bewertung ermittelter Geruchsbeeinträchtigungen erfolgt auf der Grundlage der Geruchsmissionsrichtlinie<sup>21</sup>, die einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren definiert.

Die erforderlichen Mindestabstände zur nächsten Wohnbebauung sind maßgeblich abhängig von der planungsrechtlichen Situation, der Standortgeometrie, der Wirtschaftsweise, dem Viehbestand und der Lüftungstechnik.

Nicht ausreichende Schutzabstände zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Wohnhäusern führen besonders bei tierhaltenden Betrieben zu erhöhten Immissionsschutzaufwendungen oder hemmen die weitere Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes generell. Andererseits können Geruchsbeeinträchtigungen die Wohnqualität in der Umgebung von Stallanlagen beeinflussen. Es ist deshalb wichtig, bereits im Stadium der Bauleitplanung eine entsprechende Bewertung der Ortslage vorzunehmen und ggf. Einzelgutachten einzuholen.

Landwirtschaftliche Produktionsflächen, insbesondere Gemüse- und Obstbauflächen, die in der näheren Umgebung von Gewerbe- und Industriegebieten liegen, können durch Immissionen belastet werden. Besonders zu befürchten ist der Imageverlust, den die Produkte alleine durch die Lage der Anbauflächen erleiden. Imageschäden betreffen teils auch gesamte Regionen (Industrieregion, Schacht Konrad etc.). Besonders betroffen sind direktvermarktende Betriebe, bei denen die Kunden besonderen Wert auf die Herkunft der Produkte legen.



### 2.3.1.3 Denkmalschutz

Ist ein Gebäude oder Ensemble ein Kulturdenkmal im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG), kann dies für den Landwirt folgende Auswirkungen haben:

- nach § 6 NDSchG besteht ein umfassendes Erhaltungsgebot
- zur Erhaltungsverpflichtung kommt ein Nutzungsgebot nach § 9 und § 17 NDSchG

Da die Umgebung eines Baudenkmals ebenfalls nach § 8 NDSchG geschützt ist, dürfen in dessen Nachbarschaft keine Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt werden. Im landwirtschaftlichen Bereich könnten vor allem Silos, Güllebehälter und moderne Wirtschaftsgebäude davon betroffen sein.

Die Erhaltungspflicht steht ebenso wie der Umgebungsschutz unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit und fällt damit unter die Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Sie kann nicht verlangt werden, wenn der Verpflichtete dadurch wirtschaftlich unzumutbar belastet würde. Dies ist dann der Fall, wenn die Kosten der Erhaltung

und Bewirtschaftung nicht durch Erträge oder den Gebrauchswert des Kulturdenkmals aufgewogen werden.

Um ortsbildprägende, eventuell auch denkmalgeschützte Gebäude zu erhalten, sehen die Dorferneuerungs- sowie auch die Strukturhilferichtlinien Zuschüsse für die Umnutzung ganz oder teilweise leerstehender ortsbildprägender Gebäude vor. Dies gilt vor dem Hintergrund, dass eine Umnutzung von leerstehenden Gebäuden für den Erhalt der Dorfstrukturen besser ist als eine Aussiedlung von Betriebszweigen.

Unter Berücksichtigung der Auflagen des Denkmalschutzes können durch eine geschickte Bauplanung diese Gebäude in den meisten Fällen den heutigen betriebswirtschaftlichen Ansprüchen angepasst werden. Eine sinnvolle betriebliche Weiterentwicklung ist dadurch in den meisten Fällen gewährleistet. Trotz des Zuschusses ist der Abriss und Neubau allerdings vielfach günstiger.

### 2.3.1.4 Bauleitplanung im Konsens mit der strukturellen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe

Unter dem Aspekt, dass für die Zukunft eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung in den meisten Teilräumen des Großraumes prognostiziert wird, sollte aus Sicht der Landwirtschaft eine nachhaltige Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung gewachsener Dorfstrukturen angestrebt werden. Verhaltensweisen und Maßnahmen zur Unterstützung der aus landwirtschaftlicher Sicht gewünschten Entwicklungen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Konzentration der Siedlungsentwicklung in den Zentren hohen Bedarfs (z.B. Stadt Braunschweig) und in Arbeitsplatznähe
- Konzentration der Siedlungsentwicklung in Orten mit guter Verkehrsanbindung, besonders ÖPNV (Unterstützung des siedlungsstrukturellen Leitbildes der dezentralen Konzentration der Regionalplanung)
- Prioritätensetzung in einzelnen Ortsteilen der Gemeinden mit dem Ziel des Schutzes der Orte mit noch starker landwirtschaftlicher Funktion
- Durchführung einer dorfverträglichen Siedlungsentwicklung (Flächenausweisung im Rahmen des Eigenbedarfs und eventuell eines begrenzten Wachstums)
- Orientierung der Siedlungsentwicklung auf Flächen geringeren Ertragspotenzials.
- Orientierung der Gebietsausweisungen auf Flächen geringwertiger landwirtschaftlicher Infrastruktur (Schlaggröße, Drainage, Beregnungsmöglichkeiten)
- Berücksichtigung der Hauptverbindungswege in die Feldmark (landwirtschaftlicher Verkehr)
- Punktuelle Integration der Neubaugebiete, statt vollständige Umrandung der alten Dorfkerne



- Sicherung der vorhandenen Hofstellen samt ihrer Umgebung mit der Ausweisung von Dorfgebieten (MD) in Bebauungsplänen, ggf. Beibehaltung der Darstellung MD innerhalb der Flächennutzungspläne
- Behutsame Genehmigungspraxis nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung und Beibehaltung des landwirtschaftlichen Gebietscharakters
- Erhaltung von innerörtlichen Freiflächen im Umfeld der landwirtschaftlichen Betriebe für die weitere Betriebsentwicklung und/oder als Schutzabstand
- Erhaltung noch vorhandener Dorfstrukturen durch sorgsame Abwägung in der Planungspraxis
- Freihaltung von Außenbereichsflächen mit günstigen Erschließungsmöglichkeiten (Wege, Wasser, Abwasser, Strom) für landwirtschaftliche Aussiedlungsvorhaben
- Anlage und Pflege von Immissionsschutzflächen bei Neubaugebieten
- Bildung eines Flächen- und Maßnahmenpools (interkommunal) zur Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutzgesetz

Die Entwicklung neuer Gewerbe- und Industriegebiete muss unter dem Aspekt des Ressourcen- und Umweltschutzes und insbesondere des Bodenschutzes erfolgen. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind dabei folgende Punkte zu beachten:

- Interkommunale Zusammenarbeit statt Wettbewerb mit vermeintlich günstigen Flächen
- Revitalisierung von Altstandorten und belasteten Flächen statt Ausweisung auf der grünen Wiese
- Objektive Suche nach den besten Standorten unter Berücksichtigung konkurrierender Belange und gegebenenfalls unter Verwendung eines objektiven Bewertungsmodells

- reduzierter Flächenverbrauch insbesondere bei gewerblichen Bauflächen durch qualifizierte Planung (Parkplätze, Dachflächen, Begrünungsmaßnahmen etc.)
- Sicherung von Erweiterungsflächen für die vor- und nachgelagerten Bereiche der Landwirtschaft in der Nähe der Erzeugung in den ländlich strukturierten Gebieten

Mit der Vorschlagskulisse für Vorranggebiete Landwirtschaft (vgl. Kapitel 6.2) gibt der landwirtschaftliche Fachbeitrag der Raumordnung Entscheidungsgrundlagen für eine raumbezogene Differenzierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Regionalen Raumordnungsprogramm an die Hand. Flächen, die der Landwirtschaft aus agrarstruktureller Sicht besonders günstige Voraussetzungen für die Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Aufgaben bieten, können so nach Abwägung mit den gemeindlichen Belangen der Siedlungsentwicklung vor einer Inanspruchnahme planerisch geschützt werden.

Die Gemeinden als Träger der Planungshoheit sind aufgefordert, die notwendige Abstimmung der unterschiedlichen Interessen von Landwirtschaft, Wohnbevölkerung und gewerblicher Entwicklung in einer vorausschauenden und zukunftsorientierten Planung zu lösen. Um städtebaulich nicht gewollten und fehlerhaften Entwicklungen entgegenzuwirken, ist es ferner möglich, dass die Gemeinde ihr Einvernehmen im Baugenehmigungsverfahren versagt.

Für alle ländlichen Gemeinden ist zumindest zum Zeitpunkt der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sowie bei besonders konflikträchtigen Sachverhalten ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag zur Gemeindeentwicklung zu empfehlen, der eine sachgerechte und gezielte Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe im Kontext zur weiteren Entwicklung der Gemeinde aufzeigt.

## 2.3.2 Verkehrsplanungen

---

### 2.3.2.1 Verkehr und Landwirtschaft

Der Großraum Braunschweig hat aufgrund seiner geographischen Lage zu den östlichen Bundesländern seit der Wiedervereinigung Deutschlands einen starken Ausbau des überregionalen Verkehrswegenetzes erfahren. Dies betrifft sowohl Schienen und Wasserstraßenprojekte als auch den Ausbau des Autobahnnetzes. Zu den Großprojekten, die weitestgehend bereits realisiert worden sind, zählen beispielsweise

- der Aus- und Neubau der Schienenstrecke Hannover – Stendal – Berlin
- die sechsstreifige Erweiterung der Autobahn A 2, Hannover – Berlin
- der Ausbau des Mittellandkanals zwischen Hannover und Berlin und
- der Bau der A 39 von Rautheim bis zum Autobahnkreuz Wolfsburg/ Königslutter

Aufgrund des weiterhin steigenden Verkehrsaufkommens sind auch in der näheren Zukunft überregionale Verkehrsplanungen im Großraumgebiet zu erwarten. Derzeit laufen die Vorbereitungen zur Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplanes für die Jahre 2015 bis 2030. Von der Niedersächsischen Landesregierung ist im Dezember 2012 eine Projektliste an das Bundesverkehrsministerium gemeldet worden, in der zahlreiche Maßnahmen auch aus dem Großraum Braunschweig enthalten sind. Hierzu zählen

- die Fortführung der A 39 von Wolfsburg nach Lüneburg (Planung eingeleitet)
- der Ausbau der A 2 zwischen Hannover und Sachsen-Anhalt von 6 auf 8 Fahrstreifen
- der Ausbau der A 7 von 4 auf 6 Fahrstreifen (Planung eingeleitet)
- Verlegung der B 65 zwischen Sehnde und Peine
- der zweigleisige Ausbau der Schienenverbindung Weddel – Fallersleben (Weddeler Schleife)
- Ausbau des Mittellandkanals und der Stichkanäle

Auch für den Bereich des regionalen Verkehrs existieren mittel- und langfristige Planüberlegungen zum weiteren Ausbau der Verkehrsnetze, deren Realisierung bisher noch teils aufgrund fehlender Mittel zurückgestellt wurde. So sind zahlreiche Ortsumgehungen zur Entlastung der Ortsdurchfahrten an den Bundes- und Landesstraßen im Gespräch. Die Planungen für den Großraum Braunschweig belegen, dass mittelfristig mit einem motorisierten Individualverkehr gerechnet wird, der insbesondere in den Umlandregionen der Ober- und Mittelzentren einen Bedarf zum Ausbau weiterer Straßenverbindungen nach sich zieht.

Untersuchungen zur bundesweiten Entwicklung der Mobilität bis zum Jahr 2030 zeigen, dass das Verkehrsaufkommen entscheidend von der weiteren Entwicklung des Wirtschaftswachstums bestimmt wird<sup>22</sup>. Im Szenarium anhaltend positiver Wachstumsraten ist neben dem deutlich zunehmenden Güterverkehrsaufkommen auch bei rückläufiger Bevölkerungsentwicklung weiterhin mit einer wenn auch langsameren Zunahme der Personenverkehrsleistung zu rechnen. Kommt es vor dem Hintergrund anhaltender Wirtschafts- und Finanzkrisen dagegen zu einer weitgehenden Stagnation der volkswirtschaftlichen Gesamtleistung, ist in der Summe aus Güter- und Personenverkehr mit einem Rückgang des Verkehrsaufkommens zu rechnen.

Maßnahmen zur Verkehrsplanung und Verkehrslenkung innerhalb von Stadtgestaltungs- und Dorferneuerungsverfahren oder sonstigen Planungen finden kontinuierlich im gesamten Großraum Braunschweig statt. Damit verbunden sind teils auch Rückbaumaßnahmen, Bepflanzungen und vieles mehr, was durch eine Verengung der Querschnittsbreiten und Höhen oder auch der Sichtwinkel unmittelbare Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Verkehr hat. Denn im landwirtschaftlichen Bereich müssen umfangreiche Transportarbeiten durchgeführt werden, und auch die immer größeren landwirtschaftlichen Fahrzeuge sind auf das öffentliche Straßenverkehrsnetz angewiesen. Wenn Schnellstraßen für den landwirtschaftlichen Verkehr gesperrt werden, ohne dass ver-

gleichbar gute Ersatzverbindungswege bestehen, müssen landwirtschaftliche Fahrzeuge teils große Umwege in Kauf nehmen. Zu Verkehrsspitzenzeiten kommt es auf vielbefahrenen Bundes- und Landesstraßen zu gegenseitigen Behinderungen im Verkehrsablauf. Für viele landwirtschaftliche Betriebe stellt auch der innerörtliche Durchgangsverkehr eine Behinderung ihrer Betriebsabläufe dar.

Durch die Ausbauten der Verkehrswege werden in starkem Maße landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Im Großraum Braunschweig werden ca. 27.000 ha oder 5 % der Gesamtfläche als Verkehrsfläche genutzt. Im Zeitraum von 2001 bis 2011 kamen ca. 160 ha jährlich an neuen Verkehrsflächen dazu<sup>23</sup>. Die Flächenverluste werden durch die Ansprüche nach Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die zur Erhöhung der ökologischen Wertigkeit meist auch auf landwirtschaftlichen Flächen stattfinden, zusätzlich verstärkt.

Besonders Neutrassierungen verursachen erhebliche Eingriffe in das landwirtschaftliche Wege- und Gewässernetz. Darüber hinaus werden teils Berechnungsflächen mit einem Netz fester Berechnungsleitungen in Mitleidenschaft gezogen. Solche Eingriffe berühren auch vorhandene Genehmigungen und Rechte sowie Mitgliedschaften in Verbänden, die bedacht werden müssen. Sofern alte Brücken und Wegeverbindungen nicht mehr zur Verfügung stehen, entstehen dauerhafte Nachteile durch Umwege oder Wartezeiten vor Übergängen. Besondere Probleme für landwirtschaftliche Betriebe ergeben sich z.B. auch, wenn Triftwege durchschnitten werden.

Für Neubau- und Ausbaumaßnahmen an Straßen, Schienen- und Wasserwegen sind Planfeststellungsverfahren erforderlich, um alle nötigen Genehmigungen zu bündeln und Einwendungen von Behörden und betroffenen Bürgern angemessen behandeln zu können. Lediglich bei Änderungen oder Erweiterungen von nur unwesentlicher Bedeutung, wenn die Rechte anderer nicht beeinflusst werden, kann die Planfeststellung unterbleiben. Im Innenbereich ersetzen teils die Bebauungspläne die Planfeststellung.

Die erforderlichen Bauflächen werden in der Regel über Kaufverhandlungen mit den Eigentümern herbeigeführt. Zur Ausführung eines festgestellten Planes kann darüber hinaus auch ein Enteignungsverfahren durchgeführt und der Träger der Baulast vorzeitig in den Besitz eingewiesen werden, sofern der sofortige Beginn der Bauarbeiten geboten ist.

Größere Planfeststellungsverfahren sollten grundsätzlich von Flurneuordnungsverfahren begleitet werden. Häufig können nur so die aus dem Flächenbedarf resultierende Betroffenheit Einzelner gemindert und darüber hinaus die Eingriffe in die landwirtschaftliche Feldmark durch Flächenzerschneidung oder Verschlechterung der inneren Verkehrslage verringert werden. Beispiele im Großraum Braunschweig sind eine Vielzahl von Flurneuordnungsverfahren, die durch Unternehmensträger hervorgerufen wurden.

Bei Neubauvorhaben mit überörtlicher Bedeutung werden durch die zuständigen Landesplanungsbehörden (Landkreise und kreisfreie Städte, Zweckverband Großraum Braunschweig) Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung eingeleitet. Damit kann frühzeitig eine Beurteilung von Vorhaben mit den Trägern öffentlicher Belange durchgeführt sowie über die beteiligten Gemeinden eine Anhörung der Öffentlichkeit erwirkt werden. Darüber hinaus können in Raumordnungsverfahren zeitgleich mit den durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfungen weitere Fachgutachten durchgeführt werden, um zusätzliche Erkenntnisse prüfen und bewerten zu können. Auf dieser Ebene bieten landwirtschaftliche Fachbeiträge die Möglichkeit, frühzeitig und nach einem nachvollziehbaren Bewertungsrahmen, mögliche Alternativtrassen hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die Landwirtschaft zu bewerten. Beispiele im Großraum Braunschweig sind die landwirtschaftlichen Fachbeiträge zum Bau der Ortsumgehungen Meine und Brome im Landkreis Gifhorn. Mit der Landesplanerischen Feststellung wird schließlich das Ergebnis der Abwägung aller raumbedeutsamen Belange bekannt gegeben und damit in der Regel auch der zukünftige Planungskorridor für die weiterführenden Verfahren festgelegt.

### 2.3.2.2 Berücksichtigung der Landwirtschaft bei Verkehrsplanungen und -maßnahmen

Größere Neubauverfahren, z.B. an Autobahnen, Bundesstraßen, Landstraßen, Schienenwegen, Bundeswasserstraßen, werden in der Regel in Verbindung mit Raumordnungsverfahren, Umweltverträglichkeitsprüfungen und anschließenden Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Innerhalb der genannten Verfahren ist eine umfangreiche Prüfung der Belange der Landwirtschaft vorzunehmen. Die folgenden Punkte beinhalten die allgemeinen Anforderungen zur Berücksichtigung der Landwirtschaft bei derartigen Planungsverfahren:

- ausreichende Bedarfsprüfung mit allen möglichen Alternativen, einschließlich der Nullvarianten unter Nutzung alternativer Verkehrsanbindungen
- frühzeitige Beurteilung der Auswirkungen der Trassenvarianten auf die Landwirtschaft durch landwirtschaftliche Fachbeiträge (z.B. auf der Ebene Raumordnungsverfahren).

Landwirtschaftliche Fachbeiträge sollten folgendes beinhalten:

- Bewertung hinsichtlich Flächenbedarf und Flächenzerschneidung
- Aussagen zur Restflächenverwertung
- Beurteilung der Eingriffe in das landwirtschaftliche Wege- und Gewässernetz
- Beurteilung der Eingriffe in vorhandene Genehmigungen und Rechte
- Bewertung der Auswirkungen auf landwirtschaftliche Verkehrswege
- Prüfung der Notwendigkeit von Unternehmensflurneuerungsverfahren
- Beurteilung der Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe
- Feststellung des Flächenverlustes und des Ersatzlandbedarfs
- Beurteilung der Auswirkungen der A- und E-Maßnahmen auf die Landwirtschaft
- Optimierung der Trassenführung nach den o.g. Kriterien
- aktive Planung der überörtlichen landwirtschaftlichen Verkehrsanbindung
- Bündelung bzw. Lenkung der A- und E-Maßnahmen in Abstimmung mit land-

wirtschaftlichen Belangen (Bildung eines Flächenpools)

- Einleitung begleitender Unternehmensflurneuerungsverfahren
- Beteiligung der Landwirtschaft bei der Flächenpflege von A- und E-Maßnahmen

Auch bei kleineren Ausbau- und Neubauverfahren z.B. beim Bau von Radwegen parallel zu bestehenden Straßen oder bei Änderungen an Kreis- und Gemeindestraßen sind land- oder forstwirtschaftliche Belange berührt, wenn neue Flächen in Anspruch genommen werden, oder eine Einwirkung auf land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen erfolgt (Entwässerung, Wasserführung, Bepflanzung etc.).

Innerhalb der Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren sollten zur Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft folgende Punkte beachtet werden:

- frühzeitige Beteiligungs- und Abstimmungsgespräche (Runde Tische)
- Minimierung des Flächenbedarfs (einschließlich A- und E-Maßnahmen) und der Flächenzerschneidung
- Optimierung der Verwertung von Restflächen (Kompensationsmaßnahmen)
- Minimierung der Eingriffe in das landwirtschaftliche Wege- und Gewässernetz
- Minimierung der Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Verkehr
- Ausgleich des Eingriffs im direkten Objektbereich
- Prüfung der Möglichkeit einer Kombination von Rad- und Wirtschaftswegen und deren Voraussetzungen (Flächensparnis, Einsparung öffentlicher Mittel für den Ausbau, Einvernehmen über die zukünftigen Unterhaltungsmaßnahmen und die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht)

In besonderem Maße betreffen auch innerörtliche Verkehrsplanungen, die häufig im Zusammenhang mit öffentlichen Maßnahmen innerhalb von Dorferneuerungsverfahren oder städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden, die äußere und innere Verkehrslage der landwirtschaftlichen Betriebe. Die Si-

tuation der Zuwegung der Hofstellen zur Feldmark ist dabei von großer Bedeutung. In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten sind bei allen Planungen die Hauptverbindungswege vom Ort zur Feldmark zu berücksichtigen und dabei auch die Ausmaße der landwirtschaftlichen Fahrzeuge zu beachten. Gegebenenfalls sollten gemeinsam mit den im Ort wirtschaftenden Landwirten innerörtliche Verkehrskonzepte entwickelt werden. Grundsätzlich sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

Bei der Bemessung der Verkehrswege und Hofausfahrten (bei Rückbau-, Umbau- und Neubaumaßnahmen sowie Bepflanzungen) sind die besonderen Anforderungen der landwirtschaftlichen Fahrzeuge zu beachten (Höhe, Breite, Wendekreis, Geschwindigkeit, Einsichtswinkel).

Durch Verkehrslenkungs- und Beschränkungsmaßnahmen (Parkplatzmarkierungen, Parkverbote etc.) entlang von innerörtlichen Hauptbindungswegen und im Umfeld der landwirtschaftlichen Hofstellen (häufig frequentierte Ausfahrten) sollte der landwirtschaftliche Verkehr unterstützt werden.

### 2.3.3 Rohstoffgewinnung

---

#### 2.3.3.1 Rohstoffgewinnung und Landwirtschaft

Im Großraum Braunschweig sind umfangreiche Rohstoffvorkommen mit regionaler und überregionaler Bedeutung vorhanden. Von landwirtschaftlicher Relevanz dabei sind insbesondere oberflächennahe Rohstoffe, die aufgrund ihrer großflächigen Verbreitung und ihrer Abbauwürdigkeit mittelfristig mit der landwirtschaftlichen Nutzung konkurrieren.

Allein die Kies-, Kiessand- und Sandvorräte, die nach der Rohstoffsicherungskarte des LBEG als Rohstoffsicherungsgebiete der 1. und 2. Ordnung eingestuft wurden, umfassen eine Fläche von mehreren tausend Hektar. Darüber hinaus existieren umfangreiche weitere Vorkommen, die als Gebiet mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen eingestuft wurden. Bodenabbauten finden in der Praxis zur Zeit in Gebieten aller Einstufungen statt. Genehmigungen zum Bodenabbau finden auch außerhalb von raumordnerisch festgestellten Gebieten statt.

Die Kies-, und Sandvorkommen konzentrieren sich einerseits in den nördlichen Gebieten der Landkreise Peine (Peine-Edemissen), Gifhorn (SG Wesendorf, SG Boldecker-Land, SG Bromme) und Helmstedt (Velpke-Bahrdorf, nördlich von Königslutter) als auch im südlichen Gebiet des Großraumes Braunschweig schwerpunktmäßig in den Talauen der Innersten, Oker und Radau (mit teils besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung) und bei Bornhausen. Weiterhin gibt es örtliche Vorkommen von Quarzsand

(nördlich des Dorms, bei Grasleben sowie südlich Bodenstein) und Tonen (bei Peine, Querenhorst, Schöningen, Süplingenburg/Barmke) die aufgrund ihrer Seltenheit und Qualität überregionale Bedeutung haben.

Im Helmstedter Revier wird Braunkohle voraussichtlich noch bis zum Jahr 2017 im Tagebau Schöningen abgebaut. Der Tagebau Helmstedt ist im Jahr 2002 stillgelegt worden. Es entsteht hier derzeit durch Flutung mit Grundwasser der Lappwaldsee als Freizeitgewässer. Weitere Braunkohlevorräte, die als Vorrangflächen im Regionalplan dargestellt sind, befinden sich nördlich des Tagebaus Esbeck-Schöningen, bei Süplingen und bei Emmerstedt.

Vorkommen von Torfen (nur begrenzte Abtorfrechte vorhanden), Ölschiefer (zur Zeit keine Rentabilität), Natursteinen (Steinbrüche) sowie die Nutzung tiefliegender Rohstoffe (Salze, Eisenerze, Öl, Gas) sind raumordnerisch erfasst, haben aber in der Regel aus landwirtschaftlicher Sicht aktuell eine geringe Flächenrelevanz. In der Diskussion ist die Ausbeutung von Schiefergasvorkommen durch das sogenannte Fracking-Verfahren. Hierbei werden große Mengen eines Gemisches aus Wasser, Sand und Chemikalien mit hohem Druck in tiefe Erdschichten gepresst. Die in den Gesteinsschichten entstehenden Risse ermöglichen eine Gewinnung der Gasvorkommen. Kritiker befürchten eine erhebliche Gefährdung der Grundwasservorkommen. Die Verbands-



versammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig hat daher im Juli 2012 in einer Resolution an Landes- und Bundesregierung unter anderem gefordert, bis auf weiteres keine Genehmigungen für die Bohrungen im Fracking-Verfahren auszusprechen und durch geeignete Rechtsvorgaben mögliche Gefahren für die Bevölkerung und die Umwelt auszuschließen. Auch aus Sicht einer nachhaltigen Sicherung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen ist der Schutz des Bodens und der Grundwasservorkommen unverzichtbar.

Das RROP 2008 für den Großraum Braunschweig trifft auf der Grundlage von Rohstoffsicherungskarten des LBEG Festsetzungen, die eine Versorgungssicherheit für die nächsten 30 Jahre gewährleisten. So sind die landesweit und regional bedeutsamen Rohstoffvorkommen in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt worden. Während Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung als verbindliche Vorgabe für die Bauleitplanung gelten, gibt es bei der Darstellung als Vorbehaltsgebiete auf der Ebene der Bauleitplanung gewisse Handlungsspielräume bei

der Abwägung. Dabei sollten auch landwirtschaftliche Belange Berücksichtigung finden.

Bodenabbau kann für die Landwirtschaft vielfältige Beeinträchtigungen beinhalten. Zu nennen sind insbesondere:

- Flächenverbrauch durch Bodenabbauflächen, Erschließungsflächen, eventuelle Ausgleichs- und Ersatzflächen (Menge, Güte)
- Zerschneidungsschäden durch Erschließungsanlagen während des Abbaus oder durch entstehende kleinere Restparzellen nach dem Bodenabbau
- Verkehrsbelastung (Staub, Immissionen)
- Veränderung der Grundwasserverhältnisse (Grundwasser, Hangzugwasser, Beregnungsbrunnen)
- kleinklimatische Veränderungen
- Veränderung von Bodenstruktur und Bodenrelief (Rekultivierungsflächen)
- Belastung der landwirtschaftlichen Feldmark durch Folgenutzungen (Freizeit, Sport etc.)

### 2.3.3.2 Berücksichtigung der Landwirtschaft beim Bodenabbau

Eine sparsame Rohstoffnutzung vorausgesetzt, steht eine landwirtschaftlich optimierte Steuerung des Bodenabbaus im Vordergrund der landwirtschaftlichen Anforderungen. Es sollten prioritär Regionen in Anspruch genommen werden, die eine geringere Beanspruchung der landwirtschaftlichen Strukturen bedingen. Dabei spielt die Güte der abzuräumenden Deckschichten eine bedeutende Rolle. Auch ist zu berücksichtigen, welche Einschnitte in die Agrarstruktur durch Bodenabbau bereits vorliegen. In Extremfällen handelt es sich beispielsweise um Gemarkungen, die bereits stark durch Bodenabbau geprägt sind und in denen die Agrarstruktur darauf ausgerichtet wurde. Oder aber es handelt sich um die Planung kleinerer Aufschlüsse, die erstmalig eine landwirtschaftlich geprägte Landschaft durchschneiden sollen. In der Regel bringt eine räumliche und zeitliche Konzentration der Abbauten eine geringere Beeinträchtigung der Landwirtschaft mit sich.

Die landwirtschaftlichen Anforderungen an die oberflächennahe Rohstoffgewinnung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Bedarfsminderung durch Recycling und nachwachsende Rohstoffe (Förderung, Pilotvorhaben)
- vollständige Ausbeutung angebrochener Rohstoffvorkommen (Zeitpläne, abgestimmte Genehmigungspraxis zwischen allen Ämtern und Landkreisen)
- abgestimmte Steuerungsverfahren zwischen Raumordnung, Bauleitplanung und Plangenehmigung
- gemeindliche Steuerung der Bodenabbauflächen in der Bauleitplanung unter Abwägung der landwirtschaftlichen Belange (ggf. landwirtschaftliche Gutachten einholen); kommunale Handlungsspielräume wurden in einer Arbeitshilfe im Auftrag des ZGB zusammengestellt (siehe BTE, 1994)
- abschnittsweise Inanspruchnahme und Wiederherrichtung

- Anlegung von Pegelbrunnen zur Beweissicherung
- Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Be- und Entwässerung
- Sicherung landwirtschaftlicher Wegeverbindungen
- Beachtung eines arbeitswirtschaftlich günstigen Zuschnittes bei den verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen
- Sicherung der Böden in einer Güte, die eine eventuelle spätere landwirtschaftliche Nutzung im Grundsatz ermöglicht (Erhaltung natürlich ertragsfähiger Substrate an der Oberfläche)
- landwirtschaftliche Folgenutzung in angemessenem Verhältnis zum Verlust der zuvor landwirtschaftlich genutzten Fläche und besonders dort, wo noch geeignete Substrate zur Verfügung stehen (Bodenschutz: Erhalt und Nutzung ertragsfähiger Substrate)
- verträgliche Ausgestaltung anderweitiger Folgenutzungen

Im RROP festgelegte Vorranggebiete für den Bodenabbau, die meist bereits im LROP bin-

dend vorgegeben sind, lassen für die Abwägung mit landwirtschaftlichen Belangen bisher nur wenige Spielräume. Die zwischenzeitlich in Kraft getretenen bundes- und landesrechtlichen Regelungen zum Bodenschutz zeigen jedoch, dass dem Erhalt der Bodenfruchtbarkeit und -ertragsfähigkeit zukünftig eine größere Bedeutung beigemessen werden muss. Dies gilt insbesondere dort, wo landwirtschaftliche Flächen mit sehr hohem natürlichem Ertragspotenzial Rohstofflagerstätten überdecken.

Die Regionalplanung sollte ihre Lenkungsmöglichkeiten deshalb voll ausschöpfen. Dies bedeutet aus landwirtschaftlicher Sicht:

Darstellung von Flächen, für die keine Bindung durch das LROP erfolgt ist, lediglich als Vorbehaltsflächen für Rohstoffgewinnung, um auf örtlicher Ebene eine Steuerung der Abbauflächen ermöglichen zu können

Steuerung durch Mitwirkung und Überzeugung (Gespräche, Gutachten, Bodenabbaukonzepte, -verträge, Bodenschutz in den Rekultivierungsvorgaben etc.)

### 2.3.4 Abfallwirtschaft

#### 2.3.4.1 Abfallwirtschaft und Landwirtschaft

Die Zahl der Deponiestandorte hat in den vergangenen Jahren im Großraum Braunschweig abgenommen, was unter anderem auf abgelaufene Übergangsfristen in den rechtlichen Vorgaben zurück zu führen ist. Im Großraum Braunschweig existieren derzeit 4 Deponien für Siedlungsabfälle sowie 5 betriebseigene Deponien für nicht gefährliche Abfallstoffe. Weiterhin gibt es eine betriebseigene Sondermülldeponie. Massenabfälle können in Alversdorf und Hüttenreststoffe beim Reststoffzentrum in Barum deponiert werden. Die BKB betreibt am Standort Buschhaus eine Anlage zur thermischen Restmüllverwertung mit einer Kapazität von 525.000 Mg/a. Darüber hinaus wird an 6 Standorten Bioabfall zu Kompost verarbeitet.

Aufgrund durchgeführter Wertstofftrennungen sind die Siedlungsabfallmengen bis zum Jahr 2005 kontinuierlich gesunken und verlaufen seither nahezu konstant. Der prognostizierte

Rückgang der Bevölkerung wird zumindest auf Ebene des Landes Niedersachsen bis zum Jahr 2020 lediglich zu einer geringfügigen Abnahme der Siedlungsabfallmengen um zwei bis drei Prozent führen.

Für den Großraum Braunschweig wird ein über dem Landesdurchschnitt liegender demographischer Wandel erwartet, so dass auch bezüglich des Abfallaufkommens mit einer leicht überdurchschnittlichen Abnahmerate zu rechnen ist. Im Bereich der Gewerbeabfälle ist das Aufkommen stark von der weiteren konjunkturellen Entwicklung sowie der Entwicklung auf den Rohstoff-, Brennstoff- und Energiemärkten abhängig, so dass Prognosen hier unsicher sind. Zur Zeit bestehen im Großraum Braunschweig noch ausreichende Kapazitäten an Deponieraum<sup>24</sup>, allerdings ist auch dieser endlich und die Suche nach neuen Standorten in der fernerer Zukunft wieder absehbar.

Für die Anlage des Deponiekörpers und die dazugehörige Infrastruktur, für Verkehrsflächen und für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen und es entstehen Zerschneidungsschäden. In der Umgebung von Mülldeponien oder Müllumschlagplätzen werden landwirtschaftlich genutzte Flächen durch Immissionen (Staub, Plastik und Papier etc.) und Schäden durch Vogelfraß in Mitleidenschaft gezogen. Darüber hinaus kann es zu Imageverlusten bei der Vermarktung von Produkten kommen, die im näheren Umfeld derartiger Standorte erzeugt wurden. Geruchsimmissionen sind bei Deponien und Müllverbrennungsanlagen teils direkt wahr-

nehmbar. Inwiefern auch stofflich nachweisbare Immissionen auf landwirtschaftlichen Produkten entstehen, ist über Beweissicherungsverfahren zu ermitteln. Entsprechende begleitende Untersuchungen sind bei der Müllverbrennungsanlage Buschhaus durchgeführt worden. Sekundärrohstoffe wie beispielsweise Klärschlamm, Kompost und organische Fraktionen aus der gewerblichen Produktion, die unbelastet sind und somit landbaulich wiederverwertet werden können, entlasten die Abfallmengenbilanzen der kreisfreien Städte und Landkreise erheblich. Die Landwirtschaft bietet durch die Aufrechterhaltung von ressourcenschonenden Nährstoffkreisläufen eine Leistung von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung.

#### **2.3.4.2 Berücksichtigung der Landwirtschaft bei der Abfallwirtschaft**

Bei allen Planungen und Maßnahmen im Bereich der Abfallwirtschaft sind auch landwirtschaftliche Belange betroffen, die durch folgende Punkte besser berücksichtigt werden können:

- Verbesserung der Ausschöpfung der Abfallvermeidungs-, Verminderungs- und Verwertungspotenziale
- Einbeziehung von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen zur Herstellung von kompostierbaren Gebrauchsgegenständen und Verpackungen; Förderung von Pilotvorhaben, Stärkung der Nachfrage, Marketing
- Qualitätssicherungs- und Kontrollsysteme für landbaulich verwertete Sekundärrohstoffe insbesondere im Bereich Kompost und Gärreste mit fachbehördlicher Kontrolle und Dokumentation
- Stärkung der Beweissicherung und des Umweltmonitoring im Umfeld von immissionssträchtigen Anlagen zur Restabfallbehandlung

- abschnittsweise Beschickung von Deponien, Errichtung von Fangzäunen; frühzeitige Eingrünung von Deponien

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 sieht Vorranggebiete für die bisher bestehenden Deponien im Großraum Braunschweig vor. Aufgrund der flächendeckenden Entsorgungslage wird auf die Ausweisung zukünftiger Deponiestandorte oder Suchräume verzichtet. Durch die konsequente Ausschöpfung der Müllvermeidungsstrategien ist darauf hinzuwirken, dass auch zukünftig keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen für Deponiestandorte in Anspruch genommen werden. Sollten im Bedarfsfalle dennoch Suchräume ermittelt und in der Fortschreibung des RROP dargestellt werden, so sind landwirtschaftliche Belange im Vorfeld (z.B. in einem landwirtschaftlichen Fachbeitrag zum Raumordnungsverfahren) angemessen und transparent in die Abwägung der Standorte einzubeziehen.

### 2.3.4.3 Verwertung von Sekundärrohstoffdüngern durch die Landwirtschaft

Mit der Verwertung von Sekundärrohstoffdüngern leistet die Landwirtschaft einen volkswirtschaftlich wichtigen Beitrag zur ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft. Der Einsatz von organischen und mineralischen Reststoffen als Düngemittel setzt voraus, dass die entsprechenden rechtlichen Vorgaben erfüllt werden. So regelt u.a. die Düngemittelverordnung, dass Düngemittel bei sachgerechter Anwendung der Bodenfruchtbarkeit und der Gesundheit von Mensch, Tier oder Nutzpflanzen nicht schaden und den Naturhaushalt nicht gefährden dürfen.<sup>25</sup>

Die überwiegend in der Landwirtschaft eingesetzten Sekundärrohstoffdünger sind Kompost aus Schnittgut oder aus der getrennten Sammlung kompostierbarer Abfälle und Klärschlamm.

Kompostwerke innerhalb des Großraumes Braunschweig befinden sich an den Standorten Braunschweig, Wolfsburg, Mehrum, Alversdorf, Upen und Bornum<sup>26</sup>. Wesentliche Mengen der hier erzeugten Komposte werden landwirtschaftlich verwertet. Angaben zu den anfallenden Kompostmengen stehen nur teilweise zur Verfügung. So werden in der Stadt Braunschweig rund 23.500 t Bioabfall und Grünabfall, im Landkreis Wolfenbüttel ca. 20.000 t gesammelt. Das Kompostwerk in Mehrum ist mit einer Kapazität von 39.000 t/a weitgehend ausgelastet; das Kompostwerk in Wolfsburg hat eine genehmigte Kapazität von 17.500 t/a. Im Landkreis Goslar werden Bioabfälle nur in den Bereichen gesammelt, in denen keine überhöhten Schwermetallgehalte festzustellen sind.

**Tabelle 3: Kompostierungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von 10.000 t/Jahr oder mehr im Großraum Braunschweig**

Landkreis/Stadt	Standort	Kapazität t/a	Verfahren
Braunschweig	Watenbüttel	40.000	Vergärung und Kompostierung
Goslar	Upen	16.500	Mietenkompostierung
Helmstedt	Alversdorf	24.000	Boxenkompostierung
Peine	Mehrum	34.000	Vergärung und Kompostierung
Wolfenbüttel	Bornum	16.500	Mietenkompostierung
Wolfsburg	Barnbruch	17.500	Mietenkompostierung

Quelle: MU 2011

Die landwirtschaftliche Verwertung von Bioabfällen vollzieht sich u.a. auf der Grundlage der Bioabfallverordnung, in der die zulässigen Maximalmengen, einzuhaltende Schadstoffgrenzwerte sowie Vorgaben zur Erfassung und Dokumentation der aufgebrachten Mengen enthalten sind. In der Regel sind Kompostwerke der Bundesgütegemeinschaft Kompost angeschlossen. Diese wirkt über ein Qualitätssicherungssystem mit regelmäßigen Kontrollen auf eine gleichmäßig gute Qualität des Kompostes hin und bestätigt die Einhaltung der Standards mit der Vergabe eines Gütesiegels.

Bereits wesentlich länger als die landwirtschaftliche Kompostverwertung ist der Einsatz von Klärschlamm als Düngemittel eine gängige

Praxis. In den insgesamt 106 Kläranlagen des Verbandsgebietes fallen im Jahr 20.720 Tonnen (t) Trockenmasse (TM) Klärschlamm an, deren Verwertung sichergestellt werden muss. Die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung bietet dabei gegenüber der Deponierung oder der Verbrennung die Möglichkeit der Rückführung von Pflanzennährstoffen in den biologischen Kreislauf. Zusätzlich kann der hohe Anteil an organischer Substanz als Nahrung für die Bodenorganismen und somit zum Humusaufbau genutzt werden. Damit geht eine langfristige Verbesserung der Bodenstruktur einher.

**Tabelle 4: Klärschlammanfall im Verbandsgebiet und dessen Anteil der landwirtschaftlichen Verwertung**

Landkreis, kreisfreie Stadt	Klärschlammanfall insges. t TM	davon landw. verwertet	
		t TM	% TM
Braunschweig	3.996	1.526	38,19
Salzgitter	2.113	1.809	85,6
Wolfsburg	1.657	18	17,16
Gifhorn	2.167	1.352	62,37
Goslar	4.264	1.248	29,27
Helmstedt	1.475	903	61,22
Peine	2.504	510	20,37
Wolfenbüttel	2.544	503	19,77
<b>Großraum Braunschweig</b>	<b>20.720</b>	<b>7.869</b>	<b>37,98</b>

Quelle: LWK Niedersachsen 2010

Die landbauliche Verwertung von Klärschlamm liegt im Verbandsgebiet zur Zeit bei knapp 40 %. Im Jahr 2010 konnte Klärschlamm aus 124 Kläranlagen im Großraum Braunschweig landwirtschaftlich verwertet werden.

Voraussetzung für eine landbauliche Verwertung ist eine hohe Klärschlammqualität, die durch die Formulierung von Qualitätskriterien in Gesetzen, Verordnungen und freiwilligen Vereinbarungen in Verbindung mit einer ständigen und unabhängigen Kontrolle gewährleistet werden kann. So gibt die Klärschlammverordnung (AbfallKlärV)<sup>27</sup> für die wichtigsten Schwermetalle<sup>28</sup> und organischen Verbindungen<sup>29</sup> Grenzwerte für den Klärschlamm und den Boden vor und regelt die Untersuchungsintervalle.

Darüber hinaus werden von einem Großteil der Klärwerksbetreiber auf freiwilliger Basis weitere Analysen durchgeführt. Diese Zusatzuntersuchungen auf 15 weitere Metallverbindungen und organische Verbindungen<sup>30</sup> und deren Beurteilung gewährleisten eine zusätzliche Sicherheit und führen zu einer höheren Akzeptanz bei den klärschlammabnehmenden Landwirten und Verbrauchern. Eine Beurteilung erfolgt nach dem Medianwert aller untersuchten Proben. Im Sinne des Minimierungsgebotes werden bei Überschreitung des Medianwertes um das Fünffache die Aufklärung der Herkunft

und geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des Eintrages angemahnt.

Eine weitere Maßnahme mehrerer Kläranlagen im Großraum ist die Qualitätssicherung des Endproduktes Klärschlamm. Bei der Qualitätssicherung wird die gesamte Kette des Klärschlammes vom Einleiten der Abwässer in die Kläranlage bis hin zur landbaulichen Verwertung überprüft. Für dieses Verfahren stehen bundesweit Qualitätssiegel zur Verfügung. Im Bereich des Großraumverbandes findet das Siegel der Gesellschaft für Qualitätssicherung Landbauliche Abfallverwertung mbH (VDLUF-QLA GmbH) Anwendung. In deutlich kürzeren Intervallen als gesetzlich gefordert werden hier Proben im gesamten Abwasserstrom sowie im Endprodukt gezogen und dokumentiert.

Ziel der Qualitätssicherung ist eine weitere Minimierung von Schadstofffrachten im Endprodukt.

Zur Absicherung möglicher Risiken, die dennoch bei der Klärschlammverwendung bei der Landwirtschaft verbleiben können und die nicht über die gesetzliche Haftung abgedeckt werden, ist ein gesetzlich verankerter Klärschlammfonds gegründet worden. Diesem müssen alle Klärschlammherzeuger beitreten, deren Klärschlamm landbaulich verwertet wird.

Über die speziellen klärschlammrechtlichen Regelungen hinaus, sind bei der Aufbringung



von Klärschlamm auf landwirtschaftlich genutzten Flächen auch düngemittelrechtliche Vorschriften zu beachten. Klärschlamm unterliegt als Sekundärrohstoffdünger den Anwendungsregeln nach der Düngeverordnung<sup>31</sup>. Insbesondere zu beachten ist die witterungsabhängige Einschränkung des Ausbringungszeitpunktes bei flüssigem Klärschlamm sowie die Abstimmung der Nährstoffmengen auf den Pflanzenbedarf.

Die Organisation und Aufgabenverteilung der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung vollzieht sich in enger Abstimmung zwischen den Landkreisen als Aufsichtsbehörde und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als landwirtschaftliche Fachbehörde, die sowohl Kontrollaufgaben als auch Beratungsfunktionen wahrnimmt. So werden Kalk- und Nährstoffgehalte, pH-Werte sowie Schwermetallgehalte der zu beschlammenden Ackerflächen untersucht. Ebenso werden die Inhaltsstoffe der Klärschlämme hinsichtlich Schad- und Nährstofffrachten bestimmt. Aus den Untersuchungsergebnissen wird unter Berücksichtigung der zulässigen Grenzwerte und des Nährstoffbedarfs in einem Beschlammungsplan die mögliche Klärschlammdüngung festgelegt. Durch Information des Anlagenbetreibers sowie der abnehmenden Landwirte in fachlichen und rechtlichen Fragen wird die Beprobung, Untersuchung und Bewertung der Sekundärrohstoffdünger ergänzt. Abschließend erfolgt die Prüfung der Lieferscheine. Diese dokumentieren

die tatsächlich aufgetragenen Mengen auf den jeweiligen Flächen.

Im Gebiet des Großraumverbandes Braunschweig wurden 2011 rund 350 Klärschlammproben und 2.400 Bodenproben auf Nährstoffe sowie Schadstoffe untersucht. Die offene Deklaration der Gehalte trägt zur Minimierung der Schadstofffrachten bei und ermöglicht durch die Einbeziehung der Nährstoffe im Klärschlamm eine exakte Düngeplanung. Aufgrund dieser kontrollierten Qualität ist die Akzeptanz für eine Verwendung des Klärschlammes in den landwirtschaftlichen Betrieben weiterhin gegeben. Langfristig sind die anfallenden Klärschlammengen ebenso rückläufig wie auch der Anteil der landwirtschaftlichen Verwertung. Hier spielen auch wirtschaftliche Überlegungen der Klärwerksbetreiber hinsichtlich der verschiedenen Entsorgungs- bzw. Verwertungswege eine Rolle.

Die Gegenüberstellung des Klärschlammfalls (Tabelle 4) und der Klärschlammverwertung (Tabelle 4) zeigt, dass von dem im Verbandsgebiet anfallenden Klärschlamm nur knapp 8.000 t TS landwirtschaftlich verwertet, auf Flächen im Großraum aber rund 11.000 t TS ausgebracht werden. Dies ist damit begründet, dass Klärschlamm aus anderen Bereichen Niedersachsens sowie aus anderen Bundesländern importiert und zur Düngung eingesetzt wird.

**Tabelle 5: Landwirtschaftliche Klärschlammverwertung im Verbandsgebiet**

Landkreis, kreisfreie Stadt	t TM gesamt	ha	Betriebe
Braunschweig	411	203	12
Salzgitter	37	7	1
Wolfsburg	451	158	4
Gifhorn	2.648	2.294	79
Goslar	1.408	462	24
Helmstedt	2.784	1.194	59
Peine	2.071	833	37
Wolfenbüttel	1.310	1.032	24
<b>Großraum Braunschweig</b>	<b>11.120</b>	<b>6.183</b>	<b>240</b>

## 2.3.5 Energiewirtschaft

### 2.3.5.1 Energiewirtschaft und Landwirtschaft

Für Energieversorgung des Großraumes Braunschweig stehen Großkraftwerke an den Standorten Mehrum und Buschhaus sowie Kraftwerke mit Kraft-Wärme-Kopplung in den Städten Braunschweig (Heizkraftwerk Nord und Mitte), Salzgitter (Kraftwerk SZ-Hallendorf der Salzgitter Flachstahl GmbH) und Wolfsburg (Kraftwerke West und Nord/Süd) zur Verfügung.

Weiterhin existieren Wasserkraftwerke an den Talsperren oder an Fernwasserleitungen im Harz und Harzvorland. Kleinere Wassermühlen sind im gesamten Großraum Braunschweig vorzufinden, jedoch nur teilweise in Betrieb. Dagegen sind in den letzten Jahren viele Windenergieanlagen neu entstanden. Mit der Festlegung von 34 Vorrangstandorten für die Windenergienutzung auf einer Fläche von rund 3.111 ha wurden windhöfliche Standorte geprüft, diese mit anderen Belangen abgewogen und 2008 im RROP dargestellt. Diese Flächen stehen für raumbedeutsame Windenergieanlagen zur Verfügung, die damit außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen sind. Die Frage der Raumbedeutsamkeit kann hierbei nicht an einer bestimmten Größe oder Anzahl von Anlagen festgemacht werden, sondern muss stets im konkreten Einzelfall beantwortet werden. Hierbei sind neben der Dimension der Anlage(n) auch die Besonderheiten des Raumes, Auswirkungen auf besondere Raumfunktionen sowie gegebenenfalls vorhandene Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Die Ausweitung der Ferngasversorgung im ländlichen Raum bedingt die Festlegung von Trassen, deren Verträglichkeit mit anderen Belangen über Raumordnungsverfahren evtl. mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie abgeprüft und mit einer Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen wird. Im Anschluss werden in der Regel entlang der landesplanerisch festgestellten Trassen Gestattungsrechte und Nutzungsentgelte auf privatrechtlichem Wege angestrebt.

Die Land und Forstwirtschaft ist durch Luftverunreinigungen betroffen, da sich Luftemissionen, die unter anderem in den meist mit Stein-

oder Braunkohle betriebenen Kraftwerken entstehen, auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen niederschlagen. Die Umwelt- und Gesundheitsrelevanz der Immissionen wird über den Rahmen der gesetzlichen Grenz- und Richtwerte (BImSchG, TA-Luft) festgelegt und ist über spezielle Beweissicherungsverfahren zu kontrollieren. Dennoch können auch bei kontrollierter Qualität Schäden durch Imageverluste eintreten, wenn beispielsweise im sichtbaren Umfeld von Schornsteinen Lebens- und Futtermittel erzeugt werden oder bereits die gesamte Region einen vermarktungshemmenden Ruf genießt. Derartige Schäden werden kaum entsprechend dem Verursacherprinzip ausgeglichen.

Bei der Beurteilung der Betroffenheit der Landwirtschaft tritt der unmittelbare Flächenverbrauch durch die Standorte der Energieerzeugungsanlagen eher in den Hintergrund. Meist haben die geforderten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine stärkere Flächenrelevanz. Dies gilt insbesondere für die Standorte von Windkraftanlagen, deren benötigte Grundfläche gering ist und weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung in den Vorranggebieten für Windenergienutzung weitgehend uneingeschränkt zulässt. Zerschneidungsschäden treten insbesondere bei Leitungstrassen (z.B. Erdgas, Strom) auf oder aber auch durch zusätzliche Wegebaumaßnahmen bei der Erschließung von Anlagen.

Viele landwirtschaftliche Betriebe verfügen über Ressourcen zur Nutzung von Wind- und Wasserkraft, sei es durch teilweise vorhandene Rechte (z.B. Staurechte an Gewässern) oder über Verfügbarkeit von Flächen zur Windenergienutzung. Darüber hinaus existieren auf den landwirtschaftlichen Hofstellen große Dachflächen, die sich zur Nutzung von Sonnenenergie anbieten und es bestehen Möglichkeiten zur energetischen Verwertung von Primär- und Sekundärrohstoffen aus der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (u.a. Verbrennung von Stroh, Holzhackschnitzeln, Vergärung und Methangasgewinnung von Gülle und sonstigen organischen Reststoffen).

### 2.3.5.2 Berücksichtigung der Landwirtschaft bei der Energiewirtschaft

Zum einen sind alle technischen Maßnahmen aber auch ökonomischen Anreize zum Energiesparen insgesamt förderlich, auch den landwirtschaftlichen Sektor entsprechend zu entlasten. Zum anderen sind auch die landwirtschaftlichen Betriebe aufgefordert, entsprechende Energiesparmaßnahmen auf den Hofstellen und bei der Flächenbewirtschaftung einzuführen. Die Energieerzeugung aus nachwachsenden Rohstoffen kann beginnend auf dem eigenen Betrieb ins nähere Umfeld ausgeweitet werden und zu einer erheblichen Ressourceneinsparung beitragen. Sicherlich ist der Gesetzgeber gefordert, hier entsprechende Rahmenbedingungen zu setzen, damit sich Kleinanlagen besser rentieren und ein Engagement von landwirtschaftlichen Betrieben in diesem Sektor angemessen gefördert wird.

Für emissionsträchtige Großanlagen sind im Umfeld der Standorte Beweissicherungsmaßnahmen zu betreiben, um sicherzustellen, dass keine qualitätsbeeinträchtigende Belastung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen eintritt.

Standorte und Trassen von Energieanlagen einschließlich der Versorgungsleitungen und -infrastruktur sind in Anlehnung an die agrarstrukturellen Erfordernisse zu planen. Dies beinhaltet folgende landwirtschaftliche Anforderungen:

- Standortauswahl z.B. von Windkraftanlagen in Anbindung an das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz
- Parallelführung von Leitungstrassen zu vorhandenen Straßen und Wegen, um Zerschneidungsschäden zu minimieren

- Durchführung von Bauarbeiten auf landwirtschaftlichen Flächen bei möglichst trockener Witterung (Sommerhalbjahr)
- ordnungsgemäße Rekultivierung beinhaltet den getrennten Einbau von Ober- und Unterboden, die Einsaat von tiefwurzelnden Pflanzen nach der Wiederverfüllung; den Wiederanschluss durchschnittlicher Dränagen; gegebenenfalls sind Tiefenlockerungsmaßnahmen oder Neudränagen erforderlich
- Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung und Umsetzung von naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere durch die Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen und eine frühzeitige Einbindung der Bewirtschafter

Die Festlegung von Vorrangstandorten für Windkraftanlagen wird aus Sicht der Landwirtschaft befürwortet, da somit im Vorfeld bereits eine Prüfung der Windhöflichkeit und eine Abwägung entgegenstehender Belange vorgenommen werden kann. Die Vorrangstandorte für Windenergie sind mit Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft im Allgemeinen verträglich. Die genauen Standorte der Anlagen sollten über die verbindliche Bauleitplanung unter Beachtung der landwirtschaftlichen Belange festgelegt werden. Windkraftanlagen erschließen für landwirtschaftliche Betriebe sowohl über die Bereitstellung der Fläche als auch über Investitionsmöglichkeiten ein zusätzliches Einkommenspotenzial. In der Fortschreibung des RROP sollten gegebenenfalls weitere Vorranggebiete für Windenergieanlagen festgelegt werden.

### 2.3.6 Erholungsplanung

#### 2.3.6.1 Erholungsplanung und Landwirtschaft

Vor dem Hintergrund zunehmender Freizeitaktivitäten der Bevölkerung und wachsender Bedürfnisse nach Naherholungsmöglichkeiten im Umfeld der Wohnorte wird neben Parkanlagen und Wäldern auch die landwirtschaftliche Feldmark zunehmend von Sportlern und

Erholungssuchenden aufgesucht. Daraus ergeben sich seitens der Bevölkerung auch zusätzliche Wünsche zur Gestaltung der Agrarlandschaft (Anpflanzungen, Wegeführung, Vielfalt der Nutzung etc.) und der Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen (Parkplätze,

Wegeführung und Beschilderung, Bänke, Schutzhütten, Picknickplätze etc.). Neben dem Flächenverbrauch für die touristische Infrastruktur können sich für die Landwirtschaft erhöhte Pflegekosten (z.B. Wege- und Heckenpflege) ergeben und auch bei stärkerer Frequentierung der Feldmark durch Erholungssuchende Belastungen und Risiken einstellen. Zu nennen sind beispielsweise folgende Nachteile:

- Behinderung des landwirtschaftlichen Verkehrs durch parkende Fahrzeuge
- Schäden auf den Wirtschaftswegen durch z.B. schnell fahrende Fahrzeuge auf wassergebundener Decke (Schotterwege), Reiter
- Steigende Unfallrisiken bei landwirtschaftlichen Arbeiten, aufgrund einer starken Nutzung der Wirtschaftswege durch z.B. Fahrradfahrer, Skater, Jogger, Spaziergänger etc.

- offene Fragen zur Haftung und Verkehrssicherungspflicht bergen Risiken für die landwirtschaftlichen Eigentümer (in der Regel Feldmarkinteressentenschaften)
- hinterlassene Abfälle verursachen einen hohen Zeit- und Kostenaufwand bei der Beseitigung

In landschaftlich reizvollen Gegenden kann den genannten Nachteilen durch die Nutzung der Feldmark von erholungssuchenden Touristen ein Einkommenspotenzial durch den Fremdenverkehr entgegenstehen, an dem auch die Landwirtschaft teilhaben kann. Bei den meisten Gebieten dagegen, die von Naherholungssuchenden aufgesucht werden, ergeben sich kaum zusätzliche Einkommenspotenziale. Es stellt sich demnach die Frage, wie die Erstellungs- und Unterhaltungskosten für besondere Gestaltungselemente in der Landschaft und für die Anpassung der Infrastruktur an die Erholungsnutzung aufgebracht werden können.

### 2.3.6.2 Berücksichtigung der Landwirtschaft bei der Erholungsplanung

Soweit sich die Erholungsnutzung in der umgebenden freien Landschaft weiterhin verstärken wird, sind Probleme und Missverständnisse zwischen Landwirtschaft und Erholungssuchenden kaum zu vermeiden. Nur durch gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme können die Konflikte entschärft werden. Hierfür ist eine ständige Arbeit und Aussprache vor Ort erforderlich. Allein die verstärkte Absprache und Zusammenarbeit zwischen Landwirten und beispielsweise Vertretern der Gemeinde, der Vereine, des Fremdenverkehrs und Trägern von Erholungseinrichtungen kann zu gemeinsam getragenen Maßnahmen führen. Viele landwirtschaftliche Problemfelder lassen sich in einer gezielten Erholungsplanung und der Abstimmung von Maßnahmen und deren Trägern bereits im Vorfeld berücksichtigen:

- Lenkung der Erholungssuchenden durch gezielte Ausweisung von Wegen (Rad-, Wander-, Reitwege)
- Einbindung der Landwirtschaft in Erholungs- und Fremdenverkehrskonzepte

- Freihalten der Wirtschaftswege vom motorisierten Individualverkehr
- Einrichtung von Erholungsanlagen auf Standorten, die in Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft festgelegt wurden
- Unterhaltungs- und Haftungsvereinbarungen mit Kommunen
- Unterstützung der Landwirtschaft bei Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen an Landschaftselementen und der Infrastruktur, die der intensiven Erholungsnutzung dienen

In der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass die gegenwärtigen Erholungsaktivitäten im Rahmen der allgemeinen ruhigen Erholung (Spazieren gehen, Naturgenuss) mit den Nutzungsansprüchen der Landwirtschaft im Allgemeinen verträglich sind<sup>32</sup>. Bei besonders intensiv genutzten Gebieten und dort, wo ein besonderer Ausbau der Erholungsnutzung stattfindet, ist jedoch darauf zu achten, dass die land- und forstwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird. In der kartenmäßigen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes äußert sich dies in einer Überlage-

zung von Vorbehaltsgebieten und Vorranggebieten für Erholung in Natur und Landschaft in Überlagerung mit den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft.

In Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft und die Erholung ist bezüglich der Erholungs- und Landwirtschaftsplanung sowie evtl. anstehender Maßnahmen eine gegenseitige Abstimmung und ein verträgliches Miteinander der überlagernden Nutzungen anzustreben. Als Forum bieten sich bereits vorhandene Organisationsstrukturen wie beispielsweise die Naturparke Harz und Elm-Lappwald an. Darüber hinaus sollten Gespräche auf der Ebene der Kommunen stattfinden.

Die Darstellung von Vorranggebieten für die Erholung kann auf landwirtschaftlichen Flächen weitgehend unterbleiben. Planungen und Maßnahmen der Erholungsnutzung sollten im Einklang mit den Belangen der Landwirtschaft vollzogen werden. Privilegierte landwirtschaft-

liche Bauvorhaben im Außenbereich können nach einzelbetrieblicher Prüfung sowohl in Vorbehalts- als auch in Vorranggebieten für Erholung erforderlich werden. Es ist deshalb besonders darauf hinzuwirken, dass alle Planungen und Maßnahmen über ein klares Konzept verfügen, die Landschaft berücksichtigen und auch mit einem angemessenen finanziellen Rahmen ausgestattet sind. Derartige Projekte, die in der örtlichen landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung eine entsprechende Akzeptanz genießen, können dann innerhalb von Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft und Erholung durchgeführt werden. Vorranggebiete für Erholung sollten sich auf Bereiche beschränken, in denen eine direkte unterstützende Funktion für die Landwirtschaft erfolgt. Diese sind unseres Erachtens insbesondere in den Bereichen gegeben, in denen die landwirtschaftliche Nutzung besondere Aufgaben der Kulturlandschaftspflege übernimmt.

### 2.3.7 Naturschutz und Landschaftspflege

---

#### 2.3.7.1 Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege im Großraum Braunschweig

Nach § 1 Abs. 1 des Nds. Naturschutzgesetzes sowie des seit dem Jahr 2010 an seine Stelle getretenen Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. Auf dieser Grundlage und der im Landesraumordnungsprogramm vorgegebenen Grundsätze hat der Zweckverband Großraum Braunschweig im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 Ziele und Prioritäten für die Entwicklung und den Schutz von Natur und Landschaft im Großraum Braunschweig formuliert. Für die Landwirtschaft sind davon folgende Grundsätze und Ziele von besonderer Relevanz:

- Naturschutz und Landschaftspflege auf Grundlage einer durch menschliche Nutzungen in Jahrhunderten entwickelten Kulturlandschaft
- eine an ökologischen Maßstäben ausgerichtete Nutzung der Kulturlandschaft und eine Erhaltung der verbliebenen naturbetonten Landschaftsteile
- Schutz großräumig unzerschnittener Räume vor Zerschneidung durch raumbedeutsame Verkehrswege und Freileitungen sowie durch Siedlungstätigkeit
- großräumige ökologische Vernetzung unter besonderer Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung
- frühzeitige Abstimmung unter Einbeziehung von Landwirtschaft und Naturschutzbehörden bei der Umsetzung von Vernetzungsmaßnahmen
- Aufwertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild in intensiv landwirtschaftlich genutzten Räumen



- Erhaltung und Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen insbesondere wegen ihres besonderen Beitrages zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft innerhalb der "Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft"
- angepasste Bewirtschaftungsformen im Verantwortungsbereich der zuständigen Behörden und insbesondere der Landwirtschaft

### 2.3.7.2 Instrumente von Naturschutz und Landschaftspflege

Es stehen folgende Instrumente zur Verfügung:

- Planungen auf regionaler und kommunaler Ebene
- Eingriffsregelung nach Naturschutzgesetz und Baugesetzbuch
- Ausweisung von Schutzgebieten (Nationalpark, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile u. w.)
- Kauf oder Pacht von Flächen durch die öffentliche Hand
- vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten
- Informations- und Akzeptanzmanagement

#### Naturschutz in Fachplanungen und in der Gesamtplanung

##### **Landschaftsrahmenpläne**

In den Landkreisen und kreisfreien Städten des Großraumes Braunschweig sind Landschaftsrahmenpläne (LRP) erstellt bzw. bereits wieder in der Fortschreibung.

Landschaftsrahmenpläne haben gutachtlichen Charakter, das heißt sie stellen die naturschutzfachlichen Maßnahmenvorschläge un-abgestimmt mit anderen Belangen dar. Nach Abwägung werden davon Ziele und Maßnahmen in das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) übernommen und Planungen anderer Behörden und der Gemeinden danach ausgerichtet.

Die in den zur Zeit vorhandenen Landschaftsrahmenplänen genannten allgemeinen Ziele sowie die genannten Anforderungen an die Landwirtschaft lassen sich weitgehend in die oben genannten textlich formulierten Ziele des RROP 2008 zur Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft einordnen. Als Ge-

bietskulisse zur Umsetzung der wesentlichen Maßnahmen werden „Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Natur und Landschaft“ sowie „Vorranggebiete für die Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ dargestellt. Darüber hinaus sind Vorranggebiete für Natura 2000 und Vorranggebiete für Freiraumfunktionen ausgewiesen.

Die Darstellung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet trifft keinerlei Vorentscheidung über eine gegebenenfalls erforderliche Ausweisung als Schutzgebiet und gibt keinerlei Maßgaben über die einzuhaltende Nutzungsintensität. Eine Sicherung und Entwicklung der dargestellten Flächen ist auch über Information und freiwillige Mitwirkung sowie über die Lenkung von Förderprogrammen und den Abschluss freiwilliger Vereinbarungen oder den Erwerb der Flächen zu erreichen.

Die Landwirtschaft steht einer Vielzahl von Planzeichen gegenüber, durch die landwirtschaftliche Flächen überlagert werden. Bei den Flächenbewirtschaftern besteht häufig die Befürchtung, dass Vorrangflächen die Ausweisung von Naturschutzgebieten oder Naturdenkmälern flächenhafter Ausprägung bedingen und Vorbehaltsgebiete die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten oder geschützten Landschaftsbestandteilen nach sich ziehen. Auflagen mit nachteiligen Folgen für den Betriebsablauf und eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit können dann die Folge sein. Bei einer Umsetzung über Flächenkäufe befürchten die Bewirtschaftler eine Verknappung der Pachtflächen und infolge davon die sukzessive Verdrängung der rentablen landwirtschaftlichen Nutzung in bestimmten Landschaftsräumen.

## **Landschaftspläne**

Landschaftspläne stellen auf gemeindlicher Ebene die Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Sie werden soweit erforderlich zur Vorbereitung oder Ergänzung der Bauleitplanung für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt. Landschaftspläne haben zwar keine unmittelbare Verbindlichkeit, stellen aber oftmals ein bedeutendes Instrument im Planungs- und Abwägungsprozess der Gemeinde dar. Mit der Übernahme in den Flächennutzungsplan werden rechtsverbindliche Aussagen getroffen.

Im Großraum Braunschweig nutzt eine Vielzahl von Gemeinden und Samtgemeinden Landschaftspläne, um ergänzende Fachausagen für ihre Bauleitplanung zu erhalten. Oftmals sind weitere Fachpläne und Ergänzungen zum Landschaftsplan erforderlich, weil die Gemeinden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abwägen müssen. Sie sind verpflichtet, Konflikte, die sich durch unterschiedliche Nutzungsansprüche ergeben können, sachgerecht zu lösen.

Eine differenzierte Darlegung der Belange der Landwirtschaft im Landschaftsplan erfolgt nicht bzw. ist nach § 11 BNatSchG auch nicht vorgesehen. Hierzu sind landwirtschaftliche Fachbeiträge auf Gemeindeebene prädestiniert. Diese treffen auch Aussagen darüber, welche landschaftspflegerischen Maßnahmen in der Agrarlandschaft verträglich umgesetzt werden können.

## **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Soweit erhebliche Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind sie durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Wie schon bei der Planung von Maßnahmen, die als wesentlicher Eingriff in den Naturhaushalt zu bewerten sind, so auch bei der Umsetzung der nachfolgenden naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird in der Regel auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zugegriffen. Die Landwirtschaft ist hierdurch im weiteren Sinne doppelt vom Flächenver-

brauch betroffen. Den vielfältigen Funktionen der landwirtschaftlichen Flächen und dem daraus resultierenden Schutzanspruch ist aus Sicht der Landwirtschaft in der Vergangenheit z.B. im Zuge der Bauleitplanung nur eingeschränkt entsprochen worden.

## **Ausweisung von Schutzgebieten**

### **Natura 2000**

Mit der Ausweisung eines kohärenten Schutzgebietssystems Natura 2000 strebt die Europäische Union den Erhalt und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt sowie eine Stärkung des Artenschutzes an. Zusammenhängende Flächen mit natürlichen Lebensräumen und gefährdeten Tieren und Pflanzen sollen erhalten werden. Rechtliche Grundlage für dieses Schutzgebietssystem sind auf europäischer Ebene die Vogelschutzrichtlinie und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH). Beide Richtlinien verpflichten die Mitgliedsstaaten, besonders geeignete Gebiete zu benennen und durch geeignete Maßnahmen zu erhalten. Angestrebt wird, dass die Lebensräume in möglichst zusammenhängenden flächigen und linearen Komplexen geschützt werden. Dies betrifft insbesondere Wälder, Bäche sowie Flüsse und ihre Niederungen.

Natura 2000 wird durch die Verankerung der entsprechenden Richtlinien im Bundesnaturschutzgesetz in nationales Recht umgesetzt. Die Auswahl der Gebiete treffen die einzelnen Bundesländer. In Niedersachsen durch ein landesweites Auswahlverfahren. Auch wenn naturschutzfachliche Verbesserungen wünschenswert sind, verpflichtet die FFH-Richtlinie die Mitgliedstaaten in erster Linie dazu, Verschlechterungen der Gebiete zu verhindern. Bestandsschutz genießen dabei rechtsverbindliche Planungen und rechtmäßige Nutzungen.

In Niedersachsen unterliegen bereits 90% der zu schützenden FFH-Lebensraumtypen dem gesetzlichen Biotopschutz (z.B. Moore, Heiden, Magerrasen) bzw. liegen fast vollständig in bestehenden Nationalparks (z.B. natürliche Fichtenwälder). In diesen Fällen löst eine Meldung als FFH-Gebiet keine Verpflichtung zur Verschärfung der Schutzgebietsbestimmungen aus. Zusätzliche Maßnahmen müssen dann ergriffen werden, wenn die Lebensraumtypen unzureichend geschützt sind. Dies betrifft in Niedersachsen im Wesentlichen

zwar nur einige Typen, die einer Nutzung unterliegen (z.B. Magere-Flachland-Mähwiesen oder Buchen- und Eichenwälder), dennoch handelt es sich um umfangreiche Flächen.

Die rechtliche Absicherung der FFH-Gebiete zieht eine Reihe von Ergänzungen und Nachbesserungen der Schutzgebiete nach sich. Die ursprünglich vorgesehene Absicherung über den Vertragsnaturschutz ist politisch in den Hintergrund getreten. Die Landkreise sind deshalb in der Pflicht, die Verordnungen zu überarbeiten bzw. neu aufzustellen. Die Verordnungsinhalte richten sich nach dem jeweiligen naturschutzfachlichen Wert des Gebietes, d.h. den Ansprüchen der schützenswerten Lebensraumtypen, Pflanzen und Tiere.

Betroffen von dieser Entwicklung ist u.a. der Elm, der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Zwar sind nur Teilbereiche des Elms als FFH-Gebiete zu schützen es werden jedoch für die gesamten Flächen des Gebirgszuges die LSG-Verordnungen der Landkreise Wolfenbüttel und Helmstedt überarbeitet. Aus Sicht der Forstwirtschaft ergeben sich hierbei mögliche Konsequenzen u.a. in Form einer zeitlichen Einschränkung für Holzernte- und Rückearbeiten, der Reglementierung des Nadelholzanteils (10 %), Einschränkungen beim forstlichen Wegebau, weiterer Auflagen hinsichtlich des Pflanzenschutzmitteleinsatzes oder der Baumartenauswahl. Auch die Landwirtschaft ist betroffen, wenn z.B. an Direkt-

vermarktungseinrichtungen erhöhte bürokratische Anforderungen gestellt werden, Obstbaumschnitt zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten nicht mehr verbrannt werden darf oder die Erweiterung von Stallanlagen eingeschränkt wird.

### Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete<sup>33</sup> (LSG) haben die Erhaltung des Landschaftsbildes und eines naturraumtypischen Gebietscharakters zum Ziel. In den meist großflächigen Gebieten, in denen teils ganze landwirtschaftliche Betriebe mit allen Nutzflächen enthalten sind, wird je nach formuliertem Schutzzweck auch die Flächennutzung zunehmend durch Auflagen beeinflusst. Zwar ist in der Regel die bestehende rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung weiterhin erlaubt, jedoch kann auch die Maßgabe, eine bestehende Nutzung unverändert beizubehalten, die Flexibilität und Entwicklungsmöglichkeit landwirtschaftlicher Betriebe erheblich einschränken.

Im Gebiet des Großraumes Braunschweig bestehen, wie in der folgenden Tabelle 67 beschrieben, derzeit 192 Landschaftsschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von rund 133.000 ha. Aus einer Überlagerung mit den landwirtschaftlichen Feldblöcken ist ersichtlich, dass rund 35.000 ha LF bzw. ca. 13 % der gesamten LF als LSG ausgewiesen sind.

**Tabelle 6: Landschaftsschutzgebiete im Großraum Braunschweig**

Kreisfreie Stadt Landkreis (LK)	Anzahl	Fläche (ha)	LF gesamt (ha)	LF LSG an LF gesamt (%)*
Braunschweig	43	3.531	1.343	19,1
Salzgitter	35	3.645	886	7,8
Wolfsburg	27	2.492	485	5,8
LK Gifhorn	86	30.009	12.499	15,6
LK Goslar	85	47.359	4.460	16,5
LK Helmstedt	38	18.587	5.966	14,9
LK Peine	91	9.197	4.374	11,8
LK Wolfenbüttel	70	18.065	4.551	9,3
Großraum Braun- schweig	192	132.887	34.565	13,3

\*LF auf Basis der Feldblöcke

Quelle: NLWKN, eigene Berechnungen 2013

Tabelle 6 macht deutlich, dass Landschaftsschutzgebiete im Großraum Braunschweig überdurchschnittlich in den waldreichen Landkreisen Goslar und Helmstedt anzutreffen sind, während die kreisfreien Städte aufgrund des hohen Anteils an Siedlungs- und Verkehrsflächen unterdurchschnittliche Anteile vorzuweisen haben. Ein Blick auf die topografischen Karten mit eingezeichneten LSG bestätigt, dass sich Landschaftsschutzgebiete im Großraum Braunschweig zu einem großen Anteil in Wäldern befinden. Betroffene landwirtschaftliche Flächen liegen oftmals in Waldrandlage, entlang von Fließgewässern und in ausgesprochenen Grünlandregionen.

In vielen Landschaftsschutzgebieten im Großraum Braunschweig wurde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung der Status quo der Flächenbewirtschaftung festgesetzt. Betroffen ist deshalb insbesondere die fakultative Grünlandbewirtschaftung, das heißt Standorte auf denen auch eine Ackernutzung möglich ist. Weiterhin ist für landwirtschaftliche Betriebe insbesondere dann eine LSG-Verordnung problematisch, wenn Hofstellen innerhalb eines LSG liegen und Erweiterungsgebäude errichtet werden sollen oder eine Aussiedlung dort hinein geplant wird. Eine Beschränkung der baulichen Erweiterungsmöglichkeiten kann für betroffene Betriebe langfristig dazu führen, dass sie sich nicht marktgerecht entwickeln können.

### Naturschutzgebiete

Mit der Ausweisung von Naturschutzgebieten (NSG) sollen meist Lebensstätten schutzbedürftiger oder seltener Arten oder Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen oder wildlebender Tiere erhalten oder entwickelt werden. In Naturschutzgebieten werden deshalb in der Regel die Land- und Forstwirtschaft, die Fischerei und die Jagd aber auch die Freizeit- und Erholungsnutzung durch Auflagen eingeschränkt.

Im Großraum Braunschweig gibt es z.Z. 82 Naturschutzgebiete mit insgesamt rund 16.700 ha. Darin befinden sich ca. 5.600 ha LF, was etwa 2,2 % der gesamten LF entspricht (vgl. Tabelle 68). Der Flächenanteil der Naturschutzgebiete an der Gesamtfläche des Großraumes beträgt etwa 3,3 %, der Vergleichswert auf Landesebene liegt bei 3,75 %. Es sind im Großraum Braunschweig demnach überwiegend bewaldete Flächen, die von Naturschutzgebieten betroffen sind. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden in kleinerem Ausmaße z.B. als Heideflächen, als extensiv genutztes Grünland aber auch als sogenannte Pufferflächen im Randbereich schützenswerter Biotop in Naturschutzgebieten einbezogen.

**Tabelle 7: Naturschutzgebiete im Großraum Braunschweig**

Kreisfreie Stadt Landkreis (LK)	Anzahl	Fläche (ha)	LF gesamt (ha)	LF NSG an LF gesamt (%)*
Braunschweig	9	856	415	5,9
Salzgitter	4	350	44	0,4
Wolfsburg	7	1.658	553	6,6
LK Gifhorn	39	9.413	3.329	4,1
LK Goslar	45	1.963	465	1,7
LK Helmstedt	14	1.058	113	0,3
LK Peine	10	1.142	610	1,7
LK Wolfenbüttel	13	250	70	0,1
Großraum Braunschweig	82	16.691	5.599	2,2

\*LF auf Basis der Feldblöcke

Quelle: Berechnungen auf Datengrundlage des NLWKN

Im Zuge der Ausweisung eines NSG findet einerseits eine Festschreibung der zum Zeitpunkt der Sicherstellung vorhandenen Nutzung statt. Veränderungen des Standortes, wie zusätzliche Entwässerung, Veränderungen des Bodenreliefs, Verlegung von Gräben und der Umbruch von Grünland zu Acker, sind in der Regel verboten bzw. genehmigungspflichtig. Darüber hinaus können auch entsprechende Nutzungsintensitäten festgelegt werden. Teils ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln beschränkt und die Bewirtschaftung der Flächen an bestimmte Zeiten gebunden. Entsprechend dem Schutzzweck werden z.B. beim Wiesenbrüterschutz Pflegemaßnahmen des Grünlandes im Zeitraum von März bis Juni verboten, verbunden mit Vorschriften über Auftriebstermin und -dichte bei Weidevieh bzw. über den frühesten Mahdtermin.

Nutzungsprobleme ergeben sich insbesondere durch Naturschutzaufgaben bei der Grünlandbewirtschaftung, die eine qualitativ hochwertige Futtererzeugung nicht mehr zulassen. In dieser Hinsicht kann es bei Schutzgebietsausweisungen zu hohen einzelbetrieblichen Betroffenheiten - bis hin zur Existenzgefährdung - kommen.

### **Besonders geschützte Biotope und besonders geschütztes Feuchtgrünland**

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) stellt besondere Biotope, wie beispielsweise Hochmoore, Bergwiesen, Magerasen, Auwälder und Salzwiesen sowie bestimmte Pflanzengesellschaften auf Feuchtgrünland nach § 30 BNatSchG unter einen besonderen Schutz. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten, auch wenn die Fläche noch nicht in das Verzeichnis der besonders geschützten Biotope eingetragen wurde.

Im Großraum Braunschweig sind die Biotope mit der Erstellung bzw. Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne weitgehend erfasst. Die Schwerpunkte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen dürften das Feuchtgrünland in den Geestgebieten sowie die Bergwiesen im Oberharz sein. Nach Landesrecht ist die Aufnahme von Flächen in das Verzeichnis der besonders geschützten Biotope den Eigentü-

mern und Nutzungsberechtigten schriftlich und unter Hinweis auf die zu beachtenden Verbote bekannt zu geben.

Als weitere Schutzgebietskategorie existiert der Nationalpark Harz mit einer Fläche von rund 11.300 ha im Verbandsgebiet. Da es sich hierbei fast ausschließlich um Wald handelt, ist die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung vergleichsweise gering.

### **Vertragsnaturschutz und Erschwernisausgleich**

Das Land Niedersachsen gewährt für Nutzungsbeschränkungen von Grundstücken innerhalb des Nationalparks oder innerhalb eines Naturschutzgebietes sowie für Flächen, die ein besonders geschütztes Biotop oder besonders geschütztes Feuchtgrünland darstellen und bereits in das Verzeichnis eingetragen sind, einen Erschwernisausgleich in Geld<sup>34</sup>. Die Höhe des Erschwernisausgleichs bemisst sich nach der jeweiligen Bewirtschaftungsbeschränkung und wird anhand einer Punktwerttabelle bewertet. Förderfähig sind ausschließlich Bewirtschafter von privaten Flächen bzw. Flächen in Privatbesitz. Der Erschwernisausgleich nach dem NAGB-NatSchG wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Für weitergehende Bewirtschaftungsbeschränkungen sowie besondere Pflegemaßnahmen innerhalb von Schutzgebieten können nach NAGBNatSchG mit den Bewirtschaftern öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, die Pflegemaßnahmen für ein angemessenes Entgelt festsetzen. Vertragsnaturschutz setzt allerdings kein Schutzgebiet voraus. Über gemeinsam mit den Bewirtschaftern festgelegte Pflege- und Entwicklungspläne kann oftmals ein optimaler Schutzzweck auch oder gerade auf freiwilliger Basis erreicht werden. In vielen Fällen ist die Vielfalt nebeneinander bestehender Nutzungsintensitäten besonders erwünscht und kann zu neuen Perspektiven sowohl im Naturschutz als auch in der Landwirtschaft führen.

Die Landwirtschaft unterstützt ausdrücklich das Instrument des Vertragsnaturschutzes als Alternative zur Ausweisung neuer Schutzgebiete und damit zu einer weiteren Reglementierung in der Kulturlandschaft. Die Kulturland-



schaftspflege durch die Landwirtschaft wäre hierzu auf breiter Basis zu fördern. Bei der Formulierung von Schutz- und Förderprogrammen sollte eine möglichst große Gebietskulisse gewählt werden, um vielen Flächenbewirtschaftern die Möglichkeit der Teilnahme zu bieten. Für erforderliche Pflegemaßnahmen ist ein Rahmen zu setzen, der gegebenenfalls

in Rücksprache mit den Vertragsnehmern flexibel gehandhabt werden kann, um eine angepasste und kalkulierbare Leistung zu ermöglichen. Es bietet sich aus diesem Grunde eine weitgehende regionale Kompetenz des Vertragsmanagements an, die auf regionale Besonderheiten eingehen kann.

### 2.3.7.3 Betriebliche Auswirkungen landschaftspflegerischer Maßnahmen

Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung durch Auflagen hat Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe. Diese ist in der Regel auszugleichen oder als ökologische Leistung zu honorieren.

#### Auswirkungen auf die Produktionsgrundlage

Die Ziele der ordnungsgemäßen Grünlandbewirtschaftung lassen sich allgemein wie folgt definieren:

- Erzeugung von Futter mit ausreichendem Nährstoffgehalt, hoher Verdaulichkeit und Schmackhaftigkeit entsprechend den Anforderungen der verschiedenen Tierarten und Nutzungsrichtungen
- Sicherung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit des Pflanzenbestandes und des Bodens und optimale Nährstoffausnutzung durch standortgerechte Nutzungsintensität
- Förderung und Ausnutzung aller Faktoren zur Erhaltung hochwertiger und leistungsfähiger Grünlandnarben
- eine ökologisch verträgliche Wirtschaftsweise

#### Quantitativer und qualitativer Einfluss

Schutzaufgaben für das Grünland haben i.d.R. Auswirkungen auf den naturalen Ertrag. Unter Anwendung von Versuchsergebnissen zur Landschaftspflege und Grünlandextensivierung der LWK Niedersachsen kann die prozentuale Ertragsminderung auflagen- und gebietsspezifisch abgeschätzt werden.

Bei einer monetären Bewertung der Bewirtschaftungsverluste auf Grünland muss zusätzlich auch die Qualitätsminderung des Futters berücksichtigt werden, da sie einen entscheidenden Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit der Rindviehhaltung hat. So sind beispielsweise

bei einer auflagenbedingten späten Nutzung des Futteraufwuchses ab dem 01. Juni zur Silagegewinnung höhere Risiken bezüglich der Silagequalität (Störung des Gärprozesses, Verschmutzung) verbunden. Durch den hohen Trockensubstanzgehalt, den erhöhten Rohfaseranteil und einen geringeren Roheiweißgehalt nehmen die Verdaulichkeit der organischen Substanz und die Nährstoffkonzentration erheblich ab.

Mit geringeren Futterqualitäten ist eine ausreichende Nährstoffversorgung von Hochleistungskühen in der Regel nicht mehr möglich, da weder der Energie- noch der Eiweißbedarf gedeckt sind. Milchkühe sind auf hohe Milchleistung gezüchtet. Daher sind Fruchtbarkeitsprobleme und physiologische Störungen die Folge einer ständigen Unterversorgung. Dem Einsatz von Kraftfutter zum Ausgleich der fehlenden Nährstoffe sind ernährungsphysiologische Grenzen gesetzt. Daher werden Landwirte bestrebt sein, dieselbe Menge Milch mit mehr Kühen auf niedrigerem Leistungsniveau zu erzeugen. Dies bedeutet eine Erhöhung der Produktionskosten u.a. durch:

- erhöhte Aufwendungen für mehr Stallplätze (Investitionskosten)
- mehr Arbeit für Fütterung, Entmisten, Melken
- höherer Futterbedarf, da jede Kuh zur Energie für die Milcherzeugung zusätzlich Energie für den Erhaltungsbedarf abdecken muss
- höhere Tierarztkosten
- geringerer Zuchtwert der Tiere und damit schlechtere Verkaufserlöse (der Zuchtwert wird durch überdurchschnittliche Leistungen bestimmt)
- höherer Gülleanfall mit Auswirkungen auf Lagerkapazität und Ausbringungsflächen

Bei der Futtermittelkonservierung bliebe als Alternative zur Silagebereitung nur die Heugewinnung. Auch hier nimmt aber mit steigenden Rohfasergehalten die Verwertbarkeit ab. Neben der hohen, risikobeladenen Witterungsabhängigkeit durch lange Trocknungszeiten ist damit ein erhöhter Arbeitsaufwand verbunden. Außerdem haben viele Betriebe aus arbeitswirtschaftlichen Gründen die für die Heugewinnung nötige Erntekette in den letzten Jahren aufgegeben. Eine Umstellung wäre damit ohne zusätzliche Kosten nicht zu bewerkstelligen.

#### **Auswirkungen auf die Betriebsorganisation**

Bei hoher Flächenbetroffenheit sind die Futtermittelverluste so gravierend, dass sich durch den Anpassungszwang an die veränderte Futtergrundlage eine Veränderung der Betriebsorganisation ergeben muss. Der Betrieb hat dabei folgende Anpassungsmöglichkeiten:

- Intensitätssteigerung auf Flächen außerhalb von Schutzgebieten
- vermehrter Anbau von Ackerfutter
- zusätzliche Einsaat von Grünland
- Futterzukauf
- Anpachtung von Ersatzflächen
- Futtereinsparung durch Viehverkauf oder Abgabe als Pensionsrinder

Geringe Futtermittelverluste durch Schutzauflagen auf einem begrenzten Teil der Betriebsfläche sind relativ leicht ausgleichbar und schränken den Betrieb in seinen Entwicklungsmöglichkeiten meist nur wenig ein.

Schutzauflagen auf einem großen Teil der Betriebsfläche beeinträchtigen den Betrieb erheblich und zwingen ihn zu Reaktionen in seiner Betriebsorganisation. Wenn nicht genügend Futter erzeugt bzw. zugekauft werden kann, müsste unter Umständen sogar der Viehbestand reduziert werden. Dies hätte eine drastische Minderung des Betriebseinkommens zur Folge. Ähnliche Konsequenzen können sich aus dem Verbot der Gülleaufbringung im NSG bei hoher Flächenbetroffenheit einstellen. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass der Verlust von Entscheidungsfreiheit durch stringente Naturschutzvorgaben und mangelnde Erzeugungsalternativen das unterneh-

merische Handeln und die Perspektive verringern. Dadurch sinkt auch die Motivation des potentiellen Hofnachfolgers, den Betrieb zu übernehmen. Die unternehmerischen Entwicklungsmöglichkeiten sind Motor für wandelbare, flexible Betriebe. Während jeder Planungsphase von Maßnahmen für den Natur- und Landschaftsschutz sind deshalb alle Betroffenen mit in den Planungsprozess einzubeziehen.

#### **Auswirkungen auf die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten**

Laut § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sind Baumaßnahmen im Außenbereich unter anderem dann zulässig, wenn sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen können, sind zum Beispiel Naturschutzgebiete, Nationalparke, Wasserschutzgebiete bzw. entsprechende Planungen.

#### **Auswirkungen auf das Vermögen**

Die Einschränkung der freien Verfügungsgewalt über die landwirtschaftliche Fläche durch Bewirtschaftungsauflagen kann auch den Wert des Bodens vermindern. Bei einem verminderten Verkehrswert sinkt auch der Beleihungswert des Betriebes. Der Spielraum für notwendige Investitionen wird dadurch geringer. Durch Kündigung der bisher von den Landwirten bewirtschafteten Pachtflächen verlieren die Landwirte einen Teil der Milchquote, die an die Fläche gebunden ist. Dies kann, auch nach Berücksichtigung des Pächterschutzes, einen erheblichen Vermögensverlust für den Betrieb bedeuten.

#### 2.3.7.4 Maßnahmen des Naturschutzes im Konsens mit der Landwirtschaft

##### **Regionale Partnerschaft für den Naturschutz in der Agrar- und Kulturlandschaft**

Als Ergebnis des im Landkreis Wolfenbüttel durchgeführten Blühstreifenprojekts (siehe Kapitel 3.3.2) wurde die Bedeutung einer regionalen Partnerschaft für einen kooperativen Naturschutz in der Kulturlandschaft verdeutlicht<sup>35</sup>.

Ziel ist die regionale Anpassung der Naturschutzstrategien und -instrumente und die gegenseitige Akzeptanzsteigerung von Naturschutz und Landwirtschaft vor Ort. Gelingen kann dies über eine verbesserte Kommunikation und Partizipation zwischen den Akteuren. Um Vorbehalte aus dem Weg zu räumen bietet sich die Zusammenarbeit in einer neuen Form, z.B. als Projekt oder Landschaftspflegeverband mit paritätischer Besetzung der Akteure an.

Eine Regionale Partnerschaft soll zwischen allen Akteuren vermitteln, den Dialog moderieren, gemeinsame Aktivitäten in Gang setzen, die Projektentwicklung und Mittelakquise übernehmen, die Akteure zu Engagement motivieren und die nötige Öffentlichkeitsarbeit sowie die Einbindung der Bevölkerung organisieren. Diese Aufgaben erfordern jedoch die Bereitstellung von zusätzlichen Finanzmitteln und Personal.

##### **Sicherung von Natur- und Landschaft mit der Landwirtschaft im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen**

Die vorhandenen naturbetonten Strukturelemente der Feldflur werden im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung erhalten. Damit verbunden ist die Sicherung von Hecken, Feldgehölzen, Feldrainen, Ackerterrassen u. w. in ihrer räumlichen und flächenhaften Ausdehnung. Auch werden in der Regel Pflegemaßnahmen wie Mahd, Rückschnitt oder Auf-den-Stock-setzen von der Landwirtschaft getragen.

Die ökonomischen Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft erfordern zunehmend eine rentable Flächenbewirtschaftung, die beim Einsatz größerer Maschinen auch eine ausreichende Schlaggröße benötigt. Für die zukünftige Entwicklung der Kulturlandschaft und den

Aufbau einer nachhaltigen Sicherung über eine Biotopvernetzung wäre folgendes erforderlich:

- Abstimmung der naturschutzfachlichen und landwirtschaftlich fachlichen Erfordernisse in Anpassung an den Landschaftsraum
- Nutzung ertragsschwächerer Standorte (Grenzertragsböden) als Biotopverbundflächen sowie als Flächen zur Erhaltung extensiver Nutzungsarten (Schutzprogramme)
- Abstimmung der Planungen mit den Flächenbewirtschaftern und -eigentümern (Realverbände, Wasser- und Bodenverbände)
- ständige Begleitung über einen Ausschuss (Kooperationsmodell)
- Aufstellung von Programmen zur Durchführung, Pflege und Finanzierung
- Abschluss von freiwilligen Vereinbarungen, z.B. zur Schaffung von Pufferzonen mit geringeren Nutzungsintensitäten
- soweit erforderlich Durchführung von Freiwilligen Landtausch- oder Flurbereinigerungsverfahren zur gezielten Lenkung der Flächennutzung
- Integration nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Flächen in das Biotopverbundsystem (Verhinderung anderer Folgenutzungen, z.B. intensive Sportnutzungen)
- gezielt begleitende Öffentlichkeitsarbeit

##### **Sicherung der landwirtschaftlichen Hofstellen und der Erschließung der Flächen im Außenbereich**

Landwirtschaftliche Betriebe sind aufgrund der erforderlichen Nähe zu den bewirtschafteten Flächen und aufgrund der Viehhaltung privilegiert, den Außenbereich in Anspruch zu nehmen. Auch müssen landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen über ein ausreichendes Wegesystem erschlossen sein. Die Sicherung dieser Funktionen kann durch landschaftspflegerische Maßnahmen unterstützt werden:

Sicherung des Freiraums um die landwirtschaftlichen Hofstellen im Außenbereich (Bauleitplanung, Landschaftsplanung)

gezielte Lenkung der Freizeit- und Erholungssuchenden auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen

abgestimmte Regelungen zur Wegenutzung und Finanzierung (Gemeinden, Fremdenverkehrsträger, Realverbände)

Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Fach- und Gesamtplanung

Landschaftsrahmenpläne

Zur Umsetzung landschaftspflegerischer Ziele in der Kulturlandschaft ist die Zusammenarbeit und Abstimmung mit landwirtschaftlichen Erfordernissen unumgänglich. Nur gemeinsam lassen sich nachhaltige Strukturen schaffen und erhalten. In den Landschaftsrahmenplänen sollte dies mit entsprechenden Forderungen und Vorschlägen unterstützt werden, z.B.:

- Vorschläge zur Aufstellung von konkreten regionalen Förderprogrammen bestimmter Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen
- konkrete Gebietsvorschläge, wo bestimmte Programme naturschutzfachlich besonders effektiv sind (z.B. Ackerwildkrautschutz), oder mit vorhandenen Programmen verflochten werden können
- Forderung nach der Stärkung des Instruments „freiwillige Vereinbarung“ gegenüber Schutzgebietsausweisungen

Regionales Raumordnungsprogramm

Es sollte ein maßvoller Umgang mit den Planzeichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Natur- und Landschaft im Sinne einer flächengerechten Abwägung der unterschiedlichen Belange anvisiert werden. Deutlich hervorzuheben ist die Bedeutung eines mit der Landwirtschaft abgestimmten Vorgehens für den Erhalt der Kulturlandschaft und die Akzeptanz naturschutzfachlicher Planungen. Hierzu ist die Priorität von Förderprogrammen und freiwilligen Vereinbarungen zu betonen.

Landschaftspläne

Landwirtschaftliche Fachbeiträge auf Gemeindeebene beschreiben die Anforderungen der landwirtschaftlichen Betriebe innerorts und in der Gemarkung. Im Zusammenhang mit dem Landschaftsplan sollte folgendes beachtet werden:

- parallele Erstellung beider Fachpläne und weitgehende Vorabstimmung im Sinne ei-

ner besonders maßnahmeorientierten Planung, ggf. Behandlung der Problematik in einem gemeinsamen Fachplan

- die landschaftspflegerischen Maßnahmenvorschläge sind hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit in der Agrarlandschaft und Akzeptanz in der Landwirtschaft abzuprüfen
- Maßnahmenumsetzung in örtlichen Arbeitsgruppen mit Landwirten
- Beteiligung der Landwirtschaft (z.B. über Landschaftspflegeverband) bei Pflegemaßnahmen

### **Ausweisung von Schutzgebieten**

Landschaftsschutzgebiete

Damit Landwirtschaft und Landespflege gemeinsam die Kulturlandschaft gestalten können, sollten folgende Wege begangen werden:

- weitgehender Verzicht auf Ausweisungsverfahren
- Steuerung der gewünschten Landschaftsentwicklung durch Programme, Verträge und Maßnahmen (z.B. Ausgleich und Ersatz)
- Einbindung der Erholungsplanung, Finanzierung evtl. Maßnahmen über entsprechende Träger (Fremdenverkehrsverein, Kommune)

Naturschutzgebiete

Aus landwirtschaftlicher Sicht sind folgende Anforderungen an die Durchführung von Ausweisungsverfahren und -praxis zu stellen:

- auf die unmittelbaren Schutzansprüche ausgerichtete Abgrenzung des Schutzgebietes
- abgestufter Schutzgebietskatalog für Kern- und Pufferzone
- Minimalanforderungen an die Bewirtschaftung innerhalb der Pufferzone, aufstockbar über freiwillige Vereinbarungen
- Angebot freiwilliger Vereinbarungen auch für weitere Randbereiche
- nutzungsangepasste Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen durch landwirtschaftliche Betriebe
- frühestmögliche Zusammenarbeit zwischen Landwirten und den Institutionen des Naturschutzes auf kooperativer Basis
- betriebsbezogene Bewertung der naturschutzbedingten Verluste bei hoher Flä-

- chenbetroffenheit und sehr weitgehenden Bewirtschaftungsauflagen
- Flexibilität bei der Schutzgebietsausweitung zur besseren Berücksichtigung agrarstrukturell aufgewerteter Bereiche (Flurneuordnung)
- Überprüfung von festgesetzten Schutzgebieten im Hinblick darauf, ob die für eine Unterschutzstellung maßgeblichen Voraussetzungen weiterhin gegeben sind, oder aber gegebenenfalls auch eine Entlassung von Flächen aus der Gebietskulisse möglich ist

Bei der Formulierung von Auflagen für die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Grünlandflächen sollte folgendes beachtet werden:

- flexible Handhabung der zeitlichen Verzögerung des ersten Mahdtermins, abgestimmt auf das tatsächliche Erfordernis für ganz bestimmte Naturschutzziele auf der jeweiligen Fläche in dem betreffenden Wirtschaftsjahr (z.B. durch laufende Beobachtung von Wiesenbrütern o.ä.)
- Zulassung geringer PK-Düngung auf langjährig extensivierten Flächen, damit der Aufwuchs eine noch verwertbare Futterqualität erreicht
- Zulassung gezielter Pflanzenschutzmaßnahmen und Nachmahd im Herbst nach Bedarf (z.B. horstweise Ampferbekämpfung, Ausmähen von Disteln oder Brennnesseln)

### **Kauf, Pacht und Nutzungsvereinbarungen über die Pflege von Flächen**

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist folgende Vorgehensweise wünschenswert:

- Auswahl der Flächen sowohl aus naturschutzfachlicher (Standorteignung, Vernetzungsmöglichkeit etc.) als auch aus landwirtschaftlicher Sicht (Standorteignung, Lage in der Feldmark, Bewirtschaftbarkeit, Beeinträchtigung der Nachbarflächen, Pflegeaufwand etc.)
- gegebenenfalls Erforderlichkeit eines Tauschverfahrens (freiwilliger Landtausch, Flurneuordnung)
- Einbindung in ein Kulturlandschaftskonzept
- Beurteilung des langfristigen Pflegeaufwandes

- Vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten über die Bereitstellung der Flächen und die Durchführung eines Pflegekonzeptes

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt in § 3 Absatz 2, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden soll, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Solche Vereinbarungen, die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen, lassen sich innerhalb wie außerhalb von Schutzgebieten zur Flächenbereitstellung einschließlich deren fachgerechter Pflege treffen. Auf diesem Wege können sowohl die Naturschutz- und Erholungsfunktionen in der Kulturlandschaft gestärkt als auch neue landwirtschaftliche Einkommen erschlossen und gesichert werden. Allerdings sind landwirtschaftliche Betriebe nur über langfristige Verträge oder Programme zu binden und in der Lage, einen weiteren Betriebszweig „Kulturlandschaftspflege“ aufzunehmen sowie Investitionen zu tätigen, um eine professionelle Leistung erbringen zu können. Lange Programmlaufzeiten (z.B. 25 Jahre) und Verpflichtungsermächtigungen in den Haushalten sind somit maßgeblich. Auch über Betriebszusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände, Realverbände (Feldmarkinteressentenschaften) oder Landschaftspflegeverbände können Landschaftspflegeleistungen getätigt werden.

### **Informationsmanagement unter Einbeziehung der Bewirtschafter**

Die Belange und Interessen des Naturschutzes in der Landschaft und speziell in der Agrarlandschaft sind den hier wirtschaftenden und lebenden Menschen anschaulich zu vermitteln, um ein grundsätzliches Verständnis zu erhalten. Eine hohe Effizienz ist im Naturschutz nur zu erlangen, wenn er eine breite Akzeptanz findet. Bei Planung und Umsetzung von Naturschutzprojekten sollte daher auf kooperativer Basis ein Interessenausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessengruppen von vornherein angestrebt werden. Es bietet sich dabei die Bildung von Kooperationen ähnlich wie im Wasserschutz an. Hauptziele sind dabei:

- größtmögliche Beteiligung aller Betroffenen (Landwirte, Behörden, Verbände, Kommunen, u.a.)



- flexible und unbürokratische Umsetzung von Vorhaben
- Finanzierung des Naturschutzes über einen Ökofond, aus öffentlichen Mitteln, Sponsoring, Stiftungen und Spenden etc.
- Koordinierung der Interessen von Landwirtschaft und Naturschutz vor Ort
- Abschluss von Verträgen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes
- gezielte Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von

Schutzgebieten (Aufstellen von Pflege- und Entwicklungsplänen)

- Prüfung und Genehmigung von Ausnahmeregelungen bei der Umsetzung der Naturschutzvorgaben
- Öffentlichkeitsarbeit und laufende Information der Beteiligten
- Effizienzkontrolle

### 2.3.7.5 Landwirtschaftliche Belange bei der Anwendung der Eingriffsregelung

#### Kompensationsflächenmanagement

In der Vergangenheit hat das Naturschutzrecht einen Vorrang von Ausgleichsmaßnahmen gegenüber Ersatzmaßnahmen vorgegeben. Dies hatte zur Folge, dass Kompensationsmaßnahmen in der Regel am Ort des Eingriffs umgesetzt wurden. Inzwischen können diese auch in einem größeren Abstand vom Eingriff stattfinden, solange sie schutzgutbezogen und im gleichen Naturraum umgesetzt werden. Aus Sicht der Landwirtschaft ist das positiv zu bewerten, da eine räumliche und betriebliche Doppelbelastung durch Flächenverluste über die Baumaßnahmen einerseits und Kompensationsmaßnahmen andererseits besser vermieden werden kann.

Im Gegenzug kommt jedoch dem Artenschutz eine immer größere Rolle zu. Aufgrund der EU Richtlinien Fauna Flora Habitat (FFH) und der VogelschutzRL (gemäß §§ 31 – 36 BNatSchG) ist eine Beeinträchtigung der prioritären Arten in diesen NATURA 2000 Schutzgebieten vor Ort auszugleichen (siehe auch §§ 44 und 45 BNatSchG). Im Großraum Braunschweig sind dies z.B. entlang der A 39 vor allem die Vogelschutzgebiete zum Schutz der Ackerbrüter, die hier eine hohe Bedeutung haben sowie die FFH Gebiete entlang der Heidebäche.

Rechtliche Regelungen zur Berücksichtigung der Agrarstruktur bzw. Schonung von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen gab es bis dato nicht. Die allgemeinen Vorgaben im Planungsrecht sowie in den Baugesetzen der Länder, die guten landwirtschaftlichen Flächen möglichst nicht in Anspruch zu nehmen, wurden in der Praxis kaum beachtet. Seit 2009 hat sich diese Situation durch die Neuregelung

des BNatSchG verändert. Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen müssen jetzt die agrarstrukturellen Belange berücksichtigt werden.

Mit dem Ziel, möglichst wenig Flächen aus der Nutzung zu nehmen, hat der Gesetzgeber im Rahmen der Novellierung des BNatSchG im § 15 Abs. 3 folgendes Vorgehen bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgeschrieben:

- auf agrarstrukturelle Belange ist Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Flächen nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen
- vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann

Insbesondere die Ausweisung von Suchräumen für Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit flächenintensiven Großprojekten gibt Anlass für die Unterscheidung von besonders und weniger geeigneten Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung. Als Großprojekte werden überregionale Vorhaben bezeichnet, wie z. B. der Bau der A 39 von Wolfsburg nach Lüneburg oder die Errichtung von Höchstspannungsleitungen. Der Gesetzgeber hat mit der o.g. Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes zum Schutz wertvoller landwirtschaftlicher Flächen auf die umfassende Inanspruchnahme von guten landwirt-

schaftlichen Ackerflächen im Zuge der Eingriffsregelung reagiert. Erstmals müssen jetzt agrarstrukturelle Belange sowie auch die Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen für die Landwirtschaft, bei Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden. Das führt bei großräumigen Kompensationen zu den Folgerungen:

- Maßnahmenuchräume sind auch außerhalb des engeren Trassenraumes möglich
- Implementierung eines gesamtäumlichen Kompensationskonzeptes für die Region für vorhabenübergreifende Kompensation
- Räumliche (im Naturraum) und zeitliche Entkoppelung der Kompensation
- Berücksichtigung der RROP (Möglichkeiten eines eigenen Planzeichen „Vorranggebiet zur Verbesserung von Natur und Landschaft“)
- Erfassung aller geeigneten Suchräume in einem geographischen Informationssystem (GIS)
- Aufbau eines regionalen Kompensationsnetzes
- Freiraumbezogene Entwicklungsvorstellungen (zur Kompensation) der Gebietskörperschaften sollen in die Planungen für die Flurneuerungsverfahren z.B. zur A 39 einfließen und in die Entwicklung von Suchräumen

Als agrarstrukturelle Belange sind die landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen, die Bodennutzung, die Tierhaltung sowie betriebliche Entwicklungsplanungen und -perspektiven in einem Beurteilungsgebiet zu berücksichtigen. Dabei ist die Bedeutung der Flächen für die Betriebe und ihrer Entwicklung von einer Reihe von Faktoren abhängig.

Derzeit gibt es keine allgemein anerkannten Kriterien für eine differenzierte Bewertung der landwirtschaftlichen Flächen hinsichtlich ihrer besonderen Bedeutung. Die LWK Niedersachsen hat daher den Versuch unternommen im Rahmen der A 39 Methoden zu entwickeln, um eine differenzierte Bewertung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu ermöglichen. Die hierbei anzuhaltenden Kriterien können nach Acker- und Grünlandflächen unterschieden werden.

Kriterien zur Bewertung der Ackerflächen:

- natürliche Ertragsfähigkeit (Indikator = Ackerzahl)
- Agrarstruktur (Indikator = Größe der Feldblöcke)
- Standortverbesserung (Berechnungsflächen)
- Nutzungsintensität (Indikator = Hackfruchtanteil)

Kriterien zur Bewertung der Grünlandflächen:

- natürliche Ertragsfähigkeit (Indikator = Grünlandzahl)
- Agrarstruktur (Indikator = Größe der Feldblöcke)
- Standortverbesserungen (dränierter Flächen) derzeit noch nicht umgesetzt oder nicht zu bewerten
- Nutzungsintensität (Indikator = Raufutterfressende Großvieheinheiten/ha Grünland)

Aus der Abbildung dieser Kriterien im GIS kann eine sogenannte Ampelkarte erstellt werden, in der eine Einteilung der landwirtschaftlichen Flächen nach drei Klassen erfolgt:

- Rote Flächen haben für die Landwirtschaft eine hohe Bedeutung (Primärräume mit hoher Priorität: diese Flächen sind Tabugebiete für Kompensation).
- Gelbe Flächen kennzeichnen eine mittlere Bedeutung (Primärräume mit mittlerer Priorität: Diese sollen möglichst freigehalten werden von großflächiger Kompensation).
- Grüne Flächen sind von geringer Bedeutung für die Landwirtschaft (Sekundärräume mit Flächen, die als Suchraum für Kompensationsmaßnahmen vorrangig geeignet sind).

Die Gewichtung der einzelnen Kriterien und somit deren Bedeutung für die Bewertung landwirtschaftlicher Flächen kann sich in Abhängigkeit von der regionalen Struktur und zeitlichen Entwicklung stets ändern. Neben einer Bewertung der landwirtschaftlichen Flächen in Primär- und Sekundärflächen, sollte weiterhin folgendes berücksichtigt werden:

1. sollte es keine großflächigen Flächenaufkäufe in den Primärräumen geben
2. auf Sekundärflächen sollten diese nur in Abstimmung mit Bewirtschaftern und

- Grundeigentümern und unter Berücksichtigung der Agrarstruktur erfolgen.
3. sollen möglichst Naturraum bezogen Flächen gesucht und eine Nähe zum Eingriff (Baumaßnahme) dabei vermieden werden, um eine Doppelbelastung der dort wirtschaftenden Betriebe zu verhindern.
  4. sollte die Möglichkeit bestehen versiegelte Flächen auch Naturraum übergreifend zu entsiegeln, wenn im Planungsraum selbst keine Entsiegelungsmöglichkeiten bestehen.
  5. ist die Produktionsintegrierte Kompensation (PIK) eine hervorzuhebende Maßnahme vor Flächenaufkauf und deren Nutzungsaufgabe. Eine PIK ist auch innerhalb der Primärflächen umsetzbar, da sie auf der Freiwilligkeit der Bewirtschafter beruht und auch aus Artenschutzgründen häufig auf landwirtschaftlichen Flächen erforderlich werden (z. B. bei Ackerbrütern).
  6. sollte ein Ausgleich von betroffenen Waldflächen nach Waldgesetz maximal im Verhältnis von 1:1 erfolgen und eine Aufforstung landwirtschaftlicher Primärflächen unterbleiben. Dabei erscheint es sinnvoll weitergehende Kompensationen auch auf bestehenden Waldflächen vorzunehmen, um landwirtschaftliche Flächen möglichst zu schonen.
  7. sind linienhafte Ausführungen (Gewässerstrandstreifen, Saumraine etc.) unter Beachtung der agrarstrukturellen Belange auch auf Primärflächen möglich, da diese i.d.R. nur geringe Flächenanteile beanspruchen. Zukünftige agrarstrukturverbessernde Maßnahmen und Entwicklungen sollten dabei bereits Berücksichtigung finden.
  8. sind aus landwirtschaftlicher Sicht auch der Verlust der Produktionsfunktion von Böden (Erzeugungsfäche von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Energiepflanzen und nachwachsende Rohstoffe) zu bewerten. Der Verlust wäre auszugleichen.

Für die Planung von überregionalen Vorhaben sollte eine differenzierte Darstellung der Räume nach ihrer landwirtschaftlichen Bedeutung Hinweis für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen geben. Die großflächigen Kompensationsmaßnahmen sollten nicht in den landwirtschaftlichen Primärräumen sondern in Suchräumen mit sekundärer landwirt-

schaftlicher Bedeutung stattfinden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle landwirtschaftlichen Flächen in den Sekundärräumen für eine Kompensation zur Verfügung stehen. Hier spielen die einzelbetrieblichen Belange auch weiterhin eine entscheidende Rolle. Ein Flächenverlust für Kompensationsmaßnahmen in den Sekundärräumen ist aus landwirtschaftlicher Sicht jedoch dann hinzunehmen, wenn die Primärräume als Tabuflächen von großräumigen Kompensationsmaßnahmen ausgenommen werden.

In den regionalen Raumordnungsprogrammen kann diese beschriebene Methode ebenfalls geeignet sein, die landwirtschaftlichen Flächen differenzierter darzustellen. Eine Bewertung allein nach der Ertragsfähigkeit der Böden wird der besonderen Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft nach heutigen Gesichtspunkten nicht gerecht. Durch eine Übernahme der Primärflächen als „Vorrangflächen Landwirtschaft“ in der Raumplanung hätte die Landwirtschaft hier ein deutlich stärkeres Gewicht gegenüber anderen Planungen und damit Entwicklungsspielräume (zurück)gewonnen, die derzeit immer stärker eingeschränkt werden. In Kapitel 6.2 wird dieser Ansatz in Form einer Vorschlagskulisse für Vorranggebiete Landwirtschaft weitergehend vertieft und auf das Gebiet des Großraumes Braunschweig angewendet.

#### Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK)

Eine im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 (3) BNatSchG zu bevorzugende Maßnahme für die Umsetzung der Kompensation bzw. des Habitat- oder Artenschutzes ist die Produktionsintegrierte Kompensation (PIK). Es ist eine in die landwirtschaftliche Nutzung integrierte Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahme, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dient. Die Bewirtschaftung erfolgt durch eine „mit dem Entwicklungsziel verträgliche landwirtschaftliche Nutzung“. Die Funktion der landwirtschaftlichen Fläche wird insofern nicht umgewandelt, sondern hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Funktionen stärker betont. Aus landwirtschaftlicher Sicht besteht der Vorteil darin, dass die Fläche in der Nutzung gehalten und die Bewirtschaftung fortgesetzt

werden kann. Erfolge für den Eingriffsverursacher ergeben sich aufgrund der höheren Akzeptanz an Kompensationsmaßnahmen und damit auch einer Beschleunigung der Verfahren im Allgemeinen.

Unter "PIK" sind Extensivierungsmaßnahmen auf (auch wechselnden) landwirtschaftlichen Flächen zu verstehen, die von den Landwirten durch privatrechtliche Vereinbarungen geschlossen werden.

Die Kompensationsmaßnahmen können einen unterschiedlichen Extensivierungsgrad haben und liegen über dem Niveau der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG. Bei Ackerflächen werden Maßnahmen wie Reduzierung der Düngung, Verzicht auf Herbizide und minimale Bodenbearbeitung (Stehenlassen von Stoppeln) und beim Grünland Änderung des Mahdzeitpunktes und der -häufigkeit, Verminderung der Düngungshöhe sowie Beweidungsdichte getroffen.

Die Art der PIK hat sich neben dem Ausgleichserfordernis an dem jeweiligen Landschaftstyp und seiner naturräumlichen Ausprägung auch an der Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe zu orientieren. Je einfacher und flexibler sich die Maßnahmen in die landwirtschaftlichen Abläufe eines Betriebes integrieren lassen, desto höher ist die Akzeptanz und somit der Erfolg für den Naturschutz und die Landwirtschaft. Die frühzeitige Gründung einer Kooperation aus Unternehmensträgern, die in die Natur eingreifen (Naturschutz und Landwirtschaft), führen durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zur Optimierung der Ergebnisse. Eine extensive Landwirtschaft führt zum Erhalt und zur Entwicklung einer arten- und strukturreichen Kulturlandschaft. So werden Ackerwildkräuter und Tierarten gefördert, die für eine artenreiche und funktionierende Ackerlebensgemeinschaft essentiell sind. PIK als Artenschutzmaßnahme ist wiederum eng an eine landwirtschaftliche Nutzung gebunden. Für die Landwirtschaft führt eine produktionsintegrierte naturverträgliche Bodennutzung insgesamt zum Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen und Sicherung der Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe.

Eine PIK ist auch innerhalb der Primärflächen umsetzbar, da sie auf der Freiwilligkeit der Bewirtschafter beruht und auch aus Arten-

schutzgründen häufig auf landwirtschaftlichen Flächen erforderlich wird. Am Beispiel des Ackerbrüters „Ortolan“ gibt es im Rahmen eines Projektes beim Bau der A 39 folgende Ziele zum Schutz des Ortolans:

- Verbesserung der Habitatstrukturen (Schaffung von Ausweich- bzw. Ansiedlungsbereichen)
- Entwicklung von Bewirtschaftungsmaßnahmen zur gezielten Aufwertung der Lebensräume
- Monitoring der Wirksamkeit der zu entwickelnden Kompensationsflächen, u. U. im Vergleich zu Referenzflächen
- Monitoring der tatsächlich geeigneten Flächen
- Vorhalten von Risikomanagementmaßnahmen (z.B. Unterstützung von laufenden Ortolan-Programmen)
- Erhalt von Brut, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft

Bewirtschaftungsbedingungen sind dann unter anderem keine Beregnung (größten Einfluss: kalt, kinetische Energie, Menge...), keine Lagerung von Mieten, Mist usw., ganzjähriger Verzicht auf Pflanzenschutz, keine Düngung, Ansaat von Luzerne oder mehrjährigen Futterkulturen, keine mechanische Bodenbearbeitung, Vorgaben von Mähzeitpunkt und Saatgutmischungen, -reihenabständen, Aussaatterminen.

Die Bewirtschaftungsbedingungen sind Inhalt der mit den Landwirten privatrechtlich geschlossenen Vereinbarungen. Sie werden auf Vertragserfüllung kontrolliert, was Voraussetzung für die Auszahlung an die Bewirtschafter ist.

Eine weitere Möglichkeit der produktionstechnischen Kompensation ist die Aufwertung der Agrarlandschaft durch Ökologischen Landbau. Untersuchungsergebnisse und -erfahrungen der Stadt Dortmund im Rahmen eines Modellprojektes zeigen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Lebensräume in Äckern und Feldflur, der angrenzenden Landschaftsstrukturen, des Bodens, des Wasserhaushaltes und des Grünlandes aufgewertet werden. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als PIK sind erfüllt, wo die Land-

schaftsplanung in der Agrarlandschaft die Reduzierung von Nährstofffrachten und Pflanzenschutzmitteln und die Erhöhung der Retention vorsieht, wo spezifische Pflanzen- und Tierarten der Feldflur mit übergreifenden Raumansprüchen gefördert werden müssen, und wo Naturschutzvorrangflächen durch ökologisch hochwertige Nutzflächen arrondiert werden sollen. Die Umstellung ist mit anderen produktionsintegrierten und herkömmlichen Kompensationsmaßnahmen kombinierbar.

#### Aufwertung bestehender Biotope und Ausgleichszahlungen

Positive Wirkungen im Hinblick auf die Schonung landwirtschaftlicher Flächen lassen sich auch durch die naturschutzfachliche Aufwertung bestehender Biotope erreichen. Mögliche Kompensationsmaßnahmen in diesem Sinne können u.a. die

Revitalisierung von Kleingewässern  
Pflege von Hecken und Feldgehölzen (Erhöhung des Strauchanteils) sowie Kopfweiden

Restaurierung von Obstwiesen oder die Pflege von Offenlandbiotopen (Feuchtwiesen, Trockenrasen, Sandmagerrasen, Heiden) sein. Im weiteren Sinne gehören hierzu auch Waldumbaumaßnahmen, durch die Nadelwaldbestände zu artenreicherem und für die Grundwasserneubildung wertvollerem Mischwald umgewandelt werden.

Für eine Finanzierung derartiger Pflegemaßnahmen und zur weiteren räumlichen Flexibilisierung der Kompensation ist verstärkt von der Möglichkeit der Ersatzzahlungen Gebrauch zu machen. Die Voraussetzung, dass tatsächlich oder rechtlich Kompensationsmaßnahmen nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen umgesetzt werden können ist dann gegeben, wenn sich eine Betroffenheit der Landwirtschaft im Sinne von § 15 (3) Bundesnaturschutzgesetz ergibt und die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen erhebliche Auswirkungen auf die Landwirtschaft hätte. In diesen Fällen ist grundsätzlich eine Ersatzgeldzahlung festzusetzen.

### **2.3.8 Wasserwirtschaft**

---

#### **2.3.8.1 Trinkwasserversorgung und Wasserschutz**

Die Wasserversorgung des Großraumes Braunschweig wird aus den Talsperren des Oberharzes sowie durch Grundwasser aus der Region gedeckt. Es besteht der Trend, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit kleinere Brunnenanlagen zu schließen. Ziel der Raumordnung ist es jedoch, den Wasserbedarf soweit wie möglich aus regionalen Wasservorkommen abzudecken<sup>36</sup>.

Die Grundwasservorkommen befinden sich im Wesentlichen im Norden des Großraumes Braunschweig unter den eiszeitlich geprägten Geestlagen. Darüber hinaus haben der Porengrundwasserleiter des Okerurstromtales sowie der Karstgrundwasserleiter im Harzvorland Bedeutung für die regionale Wasserversorgung. Alle Grundwassereinzugsgebiete sind gleichzeitig Produktionsstandort für die Land- und Forstwirtschaft.

#### **2.3.8.2 Gesetzliche Grundlagen des Wasserschutzes**

Die Wasserqualität soll im Wesentlichen durch Vorsorge sichergestellt werden. Die hierfür notwendigen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich im Wesentlichen aus:

- EU-Richtlinien zum Verbraucherschutz (EU-Nitratrichtlinie), Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Wasser-, Bodenschutz-, Dünge-, Pflanzenschutz- und Abfallgesetzgebung des Bundes

- Landesgesetze, Verordnungen und Erlasse für die Bereiche Wasser-, Abfall und Bodenschutz

Die EU schuf mit der im Jahr 2002 in Kraft getretenen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) einen neuen wasserrechtlichen Ordnungsrahmen. Ziel der WRRL ist es, einen guten Gewässerzustand zu sichern bzw. zu erreichen und eine weitere Verschlechterung zu vermeiden. Die WRRL hat neben dem chemischen



zusätzlich den ökologischen und mengenmäßigen Zustand der Gewässer (Oberflächen- und Grundwasser) im Fokus. Schutzgut sind auch die direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete.

Die WRRL orientiert sich bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen nicht an Verwaltungsgrenzen, sondern an Flussgebietseinheiten. Für die Flussgebietseinheiten Elbe, Ems, Rhein und Weser wurden im Jahr 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme erstellt. Die 2005 in Niedersachsen gegründeten 30 Gebietskooperationen, die aus Vertretern der Landkreise, Gemeinde, Umweltverbände, Industrie, NLWKN, Land- und Forstwirtschaft usw. bestehen, sind maßgeblich an der Umsetzung der WRRL in den jeweiligen Flussgebietseinheit beteiligt. Im Großraum Braunschweig sind für die betroffene Flussgebietseinheit „Weser“ vier Gebietskooperationen gebildet, die aktiv bei der Maßnahmenaufstellung mitwirken.

Das Programm für den Großraum Braunschweig ([www.fgg-weser.de](http://www.fgg-weser.de)) enthält die Maßnahmen, die innerhalb der durch die WRRL gesetzten Frist bis zum Jahr 2015 für den Erhalt und die Entwicklung des guten Zustandes der Flussgebietseinheit „Weser“ umzusetzen sind.

Die WRRL basiert auf der Annahme, dass allein durch die grundlegenden Maßnahmen, wie die Umsetzung der Dünge- oder Trinkwasserverordnung, die Ziele der Richtlinie in vielen Fällen nicht erfüllt werden können. Sie sieht daher ergänzend Maßnahmen zur naturnahen Fließgewässerentwicklung und zur Beratung im Hinblick auf eine Verbesserung der Grundwasserqualität vor.

Eine im Zuge der WRRL durchgeführte Bestandsaufnahme ergab, dass beim Grundwasser der mengenmäßige Zustand derzeit in allen niedersächsischen Grundwasserkörpern gewährleistet ist. Veränderungen aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels müssen allerdings frühzeitig erkannt werden. Der gute chemische Zustand ist dagegen aufgrund von Stoffeinträgen nicht überall erreicht. Neben den für einzelne Grundwasserkörper festgestellten Pflanzenschutzmitteleinträgen sind als Hauptbelastungsquelle die diffusen Belastungen mit Nitrat zu nennen. Zur Reduzierung der

Stickstoffbelastung im Grundwasser sind daher auch auf Grundlage der WRRL verschiedene Agrarumweltmaßnahmen, (z.B. Zwischenfruchtanbau) über die bisherige Gebietskulisse hinaus ausgeweitet worden. Hierzu zählen auch die Wasserschutzberatung und das Erfolgsmonitoring, die bislang nur in Trinkwassergewinnungsgebieten durchgeführt worden sind. Im Raum Braunschweig sind die Beratungsgebiete für die im Rahmen der WRRL seit 2010 ergänzend durchgeführte Wasserschutzberatung zur Nitratreduktion die Gebiete „Obere Aller rechts“ und „Aller links“. Niedersachsenweit wird diese Maßnahme auf 27 % der gesamten Landesfläche umgesetzt.

Neben der WRRL geben weitere EU-Richtlinien Qualitätsmindeststandards vor, die in nationales Recht überführt worden sind. Hieraus resultieren beispielsweise die in der Trinkwasserverordnung festgesetzten Grenzwerte für Nitrat (50 mg NO<sub>3</sub>/l), und für Pflanzenschutzmittel (Einzelwirkstoff 0,1 µg/l, Summen aller Wirkstoffe 0,5 µg/l).

In der landwirtschaftlichen Praxis sind umfangreiche rechtliche Vorgaben zu beachten, die einen flächendeckenden und gezielten Grundwasserschutz beinhalten. Die landwirtschaftlichen Fachgesetze (Düngemittelgesetz und Düngeverordnung, Pflanzenschutzgesetz etc.) fordern in ihren Grundsätzen einen ordnungsgemäßen Einsatz von Produktionsmitteln im Rahmen der guten fachlichen Praxis. So schreibt die Düngeverordnung einen pflanzenbedarfs- und standortgerechten Einsatz von Düngemitteln zur verlustarmen Ausbringung von Nährstoffen vor. Dies beinhaltet u.a. die Ermittlung des Düngebedarfs der Pflanzenbestände, die Berücksichtigung von Nährstoffvorräten im Boden, die Einhaltung von mengenmäßigen Obergrenzen und Sperrfristen sowie umfassende Dokumentationspflichten. Ergänzend zu den rechtlichen Bestimmungen gibt die Leitlinie Ordnungsgemäße Landbewirtschaftung den landwirtschaftlichen Betrieben weitere Handlungsempfehlungen zum umweltgerechten Wirtschaften an die Hand.

Für den gezielten Wasserschutz legt das Niedersächsische Wassergesetz (NWG, 2010)<sup>37</sup> Ziele und Instrumente des Wasserschutzes nach dem Rahmen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, 2009)<sup>38</sup> fest.

Für die Landwirtschaft sind u.a. folgende Bestimmungen des NWG von Bedeutung:

- § 28 Verwendung der Benutzungsgebühr für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushaltes
- § 91 Ausweisung von Wasserschutzgebieten
- § 93 Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen

Bereits seit 1992 sind Wasserentnahmen für einzelne Verwendungszwecke z.B. die Trinkwassergewinnung gebührenpflichtig (§ 21 NWG). Auch für die Landwirtschaft wird beispielsweise ein Entgelt für die Feldberegnung (ausgenommen ist die Frostschutzberegnung) erhoben. Die Wassernutzungsgebühr ermöglicht den gezielten Einsatz der Mittel u.a. für den Grundwasser- und Oberflächenwasserschutz. Die Verwendung der Wasserentnahmegebühr kommt nach § 28 NWG besonders für folgende Maßnahmen in Betracht:

- Ausgleichsleistungen im Sinne von § 93 (in festgesetzten Wasserschutzgebieten)
- Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen im Sinne von § 59 (Gewässerrandstreifen)
- Wasserschutzberatung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Erwerbsgartenbaus
- Entschädigungsleistungen für Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstückes auf Grund freiwilliger Vereinbarungen
- Erforschung einer besonders auf den Grundwasserschutz ausgerichteten Land-

und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten anhand von Modellen und Pilotvorhaben

- Förderung der Renaturierung der Flussauen und des Feuchtgrünlandes zum Zwecke der Wasserrückhaltung und Grundwasserneubildung

Aus dem Bereich der Landwirtschaft werden vielfältige Nutzungsansprüche an die Gewässer gestellt, die die Bereiche Stoffeinträge, Veränderung von Wasserständen, Flächenansprüche, Gewässerunterhaltung sowie Grundwasserentnahmen betreffen. So dienen Oberflächengewässer als Vorflut für die landwirtschaftliche Flächenentwässerung (Gräben, Dränungen, Schöpfwerke). Im Großraum Braunschweig sind fast 40 % der gesamten landwirtschaftlichen Fläche (ca. 100.000 ha) LF dräniert. Im Bereich der Gewässerunterhaltung hat eine ordnungsgemäße Vorgehensweise so zu erfolgen, dass Oberflächenwasser aus dem Siedlungsbereich schadlos abgeführt werden muss.

Das Grundwasser dient der Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen als wichtige Voraussetzung für die Sicherung von Erträgen und Qualitäten. So werden auf den leichten Standorten im Großraum Braunschweig große Anteile der landwirtschaftlichen Nutzfläche beregnet. Insofern hat die Höhe der Grundwasserstände und deren Regelung ebenfalls unmittelbaren Einfluss auf die landwirtschaftliche Nutzung.

### 2.3.8.3 Instrumente des Wasserschutzes

#### **Ausweisung von Wasserschutzgebieten**

Mit dem Ziel, Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, können Wasserschutzgebiete (WSG) ausgewiesen werden.

In Wasserschutzgebieten gelten u.a. für die im Wesentlichen nach hydrogeologischen Kriterien abgegrenzten Schutzzonen II, IIIa und IIIb unterschiedliche Bewirtschaftungsauflagen.

**Tabelle 8: Wasserschutzgebiete und Wassereinzugsgebiete mit landwirtschaftlichen Kooperationen in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Großraumes Braunschweig**

Kreisfreie Städte/ Landkreise	Bezeichnung	Schutzstatus			Anteil %
		WSG	WEG	gesamt	
<b>Braunschweig</b>	Kooperationen			1	
	Anzahl Gebiete	2		2	
	Gesamtfläche (ha)	5.423		5.423	28
	LF (ha)	1.795		1.795	27
	Anzahl Betriebe	42		42	55
<b>Salzgitter</b>	Kooperationen			keine	
	Anzahl Gebiete			keine	
<b>Wolfsburg</b>	Kooperationen			keine	
	Anzahl Gebiete			keine	
<b>Gifhorn</b>	Kooperationen			5	
	Anzahl Gebiete	8	3	11	
	Gesamtfläche (ha)	36.846	11.631	48.477	31
	LF (ha)	17.410	6.841	24.251	32
	Anzahl Betriebe	387	148	535	60
<b>Goslar</b>	Kooperationen			3	
	Anzahl Gebiete	3	4	7	
	Gesamtfläche (ha)	4.160	19.590	23.750	25
	LF (ha)	797	5.190	5.993	22
	Anzahl Betriebe	55	111	166	53
<b>Helmstedt</b>	Kooperationen	2		2	
	Anzahl Gebiete	4	3	7	
	Gesamtfläche (ha)	5.779	1.604	7.383	11
	LF (ha)	3.280	739	4.019	10
	Anzahl Betriebe	112	31	143	37
<b>Peine</b>	Kooperationen			1	
	Anzahl Gebiete	1		1	
	Gesamtfläche (ha)	2.601		2.601	7
	LF (ha)	1.863		1.863	6
	Anzahl Betriebe	74		74	17
<b>Wolfenbüttel</b>	Kooperationen			2	
	Anzahl Gebiete	3	2	5	
	Gesamtfläche (ha)	9.000	544	9.544	13
	LF (ha)	6.149	527	6.676	13
	Anzahl Betriebe	146	33	179	39
<b>Großraum Braunschweig</b>	Kooperationen			15	
	Anzahl Gebiete	21	12	33	
	Gesamtfläche (ha)	55.785	33.369	97.178	37
	LF (ha)	27.636	13.303	44.597	18
	Anzahl Betriebe	816	323	1.139	41

Quelle: NLWKN Betriebsstelle Süd 2013; WSG = Wasserschutzgebiet; WEG = Wassereinzugsgebiet

\* Bezugsgrößen: Katasterfläche (2011), bodengeschätzte LF (2011) sowie Gesamtzahl Betriebe (> 5 ha LF) 2010

Diese werden durch Verordnung der NLWKN - Betriebsstelle Süd - als obere Wasserbehörde erlassen. Die Auflagen sind gebietsspezifisch und werden erst nach Anhörung der Beteiligten in der Region festgesetzt. Für neue Verordnungen gibt ein niedersächsischer Musterkatalog einen Orientierungsrahmen für den Verordnungstext vor. Darüber hinaus gilt für die festgesetzten Wasserschutzgebiete (§ 48 NWG) und die als Wasserschutzgebiete vorgesehenen Gebiete, für die vorläufige Anordnungen festgesetzt worden sind (§ 50 NWG), auch die SchuVO (Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten). Sie gewährleistet zusätzlich zur gebietsspezifischen WSG-Verordnung einen landesweit einheitlichen behördlichen Grundschutz.

Im Jahre 2011 gab es im Großraum Braunschweig insgesamt 33 Trinkwassergewinnungsgebiete (TGG), wovon 21 als Wasserschutzgebiete (WSG) ausgewiesen waren (siehe Tabelle 8). Die hydrologischen Einzugsgebiete der genannten Brunnenanlagen erfassen mit rund 97.200 ha ein Fünftel der Fläche des Großraumes Braunschweig. Darüber hinaus werden in einigen Gemeinden Brunnen mit eher örtlicher Bedeutung betrieben. Ein Antrag auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes liegt hier meist nicht vor. Andere Brunnenanlagen, wie beispielsweise

Brackstedt und Weyhausen, fördern zu großen Anteilen auch Wasser für nahegelegene Industrieanlagen. Sämtliche Gebiete, die als Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet ausgewiesen sind, werden im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorrangflächen für die Trinkwassergewinnung dargestellt. Des Weiteren sind für den Schutz der bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung im RROP dargestellt. Es handelt sich um Wasservorkommen, die bedeutend, aber nicht als Ziel der Raumordnung konkretisiert worden sind.

Von insgesamt 44.600 ha LF in Trinkwassergewinnungsgebieten (TGG) sind 27.600 ha als Wasserschutzgebiete (WSG) ausgewiesen. Die verbleibenden 13.300 ha LF haben den Schutzstatus Wassereinzugsgebiet (WEG). Diese landwirtschaftlichen Flächen entsprechen 11 % (WSG) bzw. 5 % (WEG) der gesamten LF des Großraumes Braunschweig. In den festgesetzten Schutzgebieten wirtschaften rund 800 und in den Wassereinzugsgebieten, die teilweise von Ausweisungsverfahren betroffen sind, über 300 landwirtschaftliche Betriebe. Das entspricht 30 % bzw. 12 % der gesamten Betriebe im Großraum Braunschweig.

#### **2.3.8.4 Wasserschutzgebiete und ihre Wirkung auf landwirtschaftliche Betriebe**

In Wasserschutzgebieten gilt grundsätzlich das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, solange eine Wasserschutzgebietsauflage (W-Auflage) für das Präparat vorliegt. Seit Novellierung der landesweiten Schutzverordnung im Jahr 2009 gelten in allen festgesetzten Wasserschutzgebieten mindestens die in der SchuVO genannten Anforderungen. Im Grundsatz kann im Großraum Braunschweig deshalb in fast allen Wasserschutzgebieten mit folgendem Auflagenkatalog gerechnet werden.

Es besteht nach § 3 SchuVO eine Aufzeichnungspflicht für N- und  $P_2O_5$ -Zufuhren, Nährstoffgehalten im Boden (N und P) und Ertragserwartungen pro Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit. Weiterhin bestehen u.a.

folgende wesentliche Nutzungsbeschränkungen:

- Verbot bzw. Genehmigungspflicht beim Umbruch fakultativen Grünlandes und Umbruchverbot von absolutem Grünland
- gezielte Begrünung von Brachen
- Umbruchverbot von Dauerbrachen vom 01.07. bis 31.01.
- Verbot von mehr als 170 kg /ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr (schlagbezogen)
- Verbot vom Aufbringen von Klärschlamm
- zusätzliche über die Düngeverordnung hinausgehende zeitliche Beschränkung der Ausbringung organischer Düngung (Ausnahme Stallmist)

Zahlreiche Verordnungen für Wasserschutzgebiete im Großraum Braunschweig nennen über die SchuVO hinausgehende Auflagen. Danach bestehen beispielsweise folgende zusätzliche Einschränkungen:

- zeitliche Beschränkung bei der Ausbringung von organischen Düngern, insbesondere von Stallmist
- Lagerung von Wirtschaftsdüngern
- Anbaubeschränkungen auf dem Ackerland insbesondere für Kartoffeln, Mais, Raps, Leguminosen und Gemüse
- Anlegen von Gärfuttermieten
- Reglementierung der Mineraldüngeranwendung im Herbst

Da jede Verordnung unterschiedliche Auflagen, aber auch für vergleichbare Maßnahmen unterschiedliche Zeit- und Mengenvorgaben z.B. bei der Anwendung von Wirtschaftsdüngern macht, erfordert die exakte Kenntnis der genauen flächenbezogenen Auflagen die besondere Aufmerksamkeit des Bewirtschafters.

Soweit sich die Bewirtschaftungsvorgaben an den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung ausrichten, entstehen für die Land- und Forstwirtschaft keine nachteiligen Auswirkungen. Schränken die Bewirtschaftungsvorgaben die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung jedoch ein, entstehen den Betrieben wirtschaftliche Nachteile.

Im Bereich der Produktion bestehen die Nachteile im Einzelnen aus Ertragsminderungen, Aufwandserhöhungen (erhöhte verfahrensabhängige Spezialkosten sowie zusätzliche Investitionskosten) und Qualitätsbeeinträchtigungen. Aufwandsminderungen werden gegengerechnet. Eine Anpassung der Nutzungen im Gesamtbetrieb ist unter Beachtung der gesetzlichen Verpflichtung zur Schadensminderung vorzunehmen.

Bei gesamtbetrieblicher Betrachtung sind die Leistungen und Kosten aus Betriebsumstellung und Marktanpassung zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Minderungen des Grundstückswertes sowie das daraus folgende Absinken des Beleihungswertes. Für diesen letzten Bereich ist ein Ausgleich bisher nicht geklärt. Ertragsminderungen schlagen voll auf Einkommen und Eigenkapitalbildung der Be-

triebe durch, weil kurzfristig eine Anpassung der bestehenden Festkosten (Abschreibung, Zinsen) nicht möglich ist.

Die Wettbewerbsfähigkeit betroffener Betriebe gegenüber nicht betroffenen Betrieben ist deutlich eingeschränkt. Der Gesetzgeber hat deshalb einen Ausgleich vorgesehen. Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) beinhaltet in § 52 Abs. 5 eine gesetzliche Verpflichtung. Entsprechende Landesregelungen sind mit dem § 93 NWG getroffen worden. Die Zuständigkeit für die Ausgleichsleistungen liegt bei den Landesbehörden.

Die hierfür erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Blaubuch) haben die Landwirtschaftskammern erstellt und werden jährlich aktualisiert. Sie berücksichtigen die regional unterschiedlichen Bewirtschaftungsverhältnisse und heben dabei auf eine sinnvoll differenzierte Pauschalierung ab. Der Verwaltungsaufwand soll damit möglichst gering gehalten werden.

### **Bildung von Kooperationen in Wasserschutzgebieten**

Im Gebiet des Großraumes Braunschweig hat die Zusammenarbeit zwischen Wasserversorgungsunternehmen, Behörden und Landwirten eine lange Tradition. Schon frühzeitig existierten Arbeitskreise auf der Ebene einzelner Versorgungsbetriebe wie beispielsweise in den Städten Seesen und Wolfenbüttel.

Das Niedersächsische Kooperationsmodell zum Trinkwasserschutz wurde im Jahr 1992 mit der Einführung der Wasserentnahmegebühr und der Novellierung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) eingeführt. Ziel des Kooperationsmodells ist die Sicherung der Grundwasserqualität, damit die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser dauerhaft erhalten bleibt. Dabei liegt der Schwerpunkt der Aktivitäten in der Verminderung der Nitrateinträge in das Grundwasser. Interessenkonflikte zwischen dem Schutz des Trinkwassers und der Landbewirtschaftung in den Trinkwassergewinnungsgebieten sollen durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Wasserversorgungsunternehmen und Landbewirtschaftern thematisiert und gelöst werden. Koordiniert werden die Aktivitäten des Kooperationsmodells vom Niedersächsischen Landesbetrieb



für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

In 2007 wurde das Niedersächsische Kooperationsmodell zum Trinkwasserschutz mit der Änderung des damaligen § 47 h NWG (jetziger § 28 NWG) neu geregelt. Die Eigenverantwortung der Akteure vor Ort wurde gestärkt und die Planungssicherheit durch die Einführung einer fünfjährigen Finanzhilfe deutlich verbessert. Die Finanzhilfe wird zur Finanzierung von freiwilligen Vereinbarungen gewährt. Sie ist in der Kooperationsverordnung (Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten) vom 3. September 2007 geregelt. Die Gewährung der Finanzhilfe setzt voraus, dass Wasserversorgungsunternehmen und Landbewirtschaftler gleichberechtigt in einer Kooperation zusammenarbeiten und sich auf ein so genanntes Schutzkonzept mit Zielen und Erfolgsindikatoren geeinigt haben. Auf der Grundlage dieses Schutzkonzeptes kann die Finanzhilfe beim NLWKN beantragt und ein so genannter „Rahmenvertrag über die Gewährung einer Finanzhilfe zum Trinkwasserschutz“ zwischen dem NLWKN und dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen abgeschlossen werden. Da eine Finanzhilfe nur gewährt wird, wenn die Kosten für die Umsetzung des Schutzkonzeptes über 50.000 Euro im Jahr betragen, haben sich in einigen Regionen kleinere Kooperationen zu einer überregionalen Kooperation zusammengeschlossen. Vielfach erfolgte der Zusammenschluss von Kooperationen aber auch unabhängig vom Erreichen der Bagatellgrenze.

Die Kooperationen erörtern die gebietsspezifischen Bewirtschaftungsregeln, schlagen die Zusatzberatung vor und erörtern deren Berichte, empfehlen Maßnahmen und werden zu den Bemessungsgrundlagen für die Ausgleichszahlungen gehört. Die Darstellung des Gebietes als Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung im Landesraumordnungsprogramm ist Voraussetzung für die Förderung.

Im Jahr 2011 umfasste das Niedersächsische Kooperationsmodell im Großraum Braunschweig 33 Trinkwassergewinnungsgebiete, die sich in 15 Kooperationen zusammengeschlossen haben. Das rund 30.000 ha LF große Einzugsgebiet wird von 700 landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet.

Die zusätzliche Beratung der Landwirtschaft im Interesse des Gewässerschutzes erfolgt in den Gebieten durch Ingenieurbüros, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen sowie die Landberatung.

Die Beratungsgrundlage der Wasserschutzberatung bilden Betriebserhebungen, die eine genaue Darstellung der Bewirtschaftungsstruktur ermöglichen, und Bodenkartierungen, die unter Berücksichtigung der Nutzung und der Standortfaktoren das Nitratauswaschungspotenzial wiedergeben. Aus diesem Datenmaterial lassen sich flächenspezifische Maßnahmen ableiten, die dann im Rahmen der Wasserschutzberatung umgesetzt werden können.

Die Instrumente sind zum einen eine gewässerschutzorientierte intensive Dünge- und Pflanzenschutzberatung auf Betriebs- und Schlagebene. So werden beispielsweise auf Repräsentativflächen Nmin- und Grundnährstoffuntersuchungen durchgeführt und daraus Düngeempfehlungen abgeleitet oder Nährstoffbilanzen erstellt. Zur Umsetzung der Maßnahmen werden die Landwirte durch Rundschreiben, einzelbetriebliche Beratung, Feldbegehungen, Informationsveranstaltungen und Vorträge über aktuelle Ergebnisse aus Begleituntersuchungen, aus der Anlage von Demonstrationsversuchen und über die Aufstellung von Schlagkarteien und Düngeplänen informiert.

Zum anderen betreut die Wasserschutzberatung den Abschluss freiwilliger Vereinbarungen, mit denen sich Landwirte vertraglich verpflichten, bestimmte Bewirtschaftungsmaßnahmen auf der Fläche durchzuführen.

Eine vertrauensvolle Kooperationsarbeit fördert den ständigen Informationsaustausch zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Wasserförderer und kann in Verbindung mit der Wasserschutzberatung und über den Abschluss freiwilliger Verträge einen zielgerichteten Grundwasserschutz auf freiwilliger Basis leisten. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten ist deshalb aus landwirtschaftlicher Sicht nicht unbedingt erforderlich, um eine effektive Verbesserung der Wasserqualität zu erreichen. Vielmehr sollten die Instrumente Eigenverantwortung, Freiwilligkeit und ökonomische Anreize genutzt werden.

### 2.3.8.5 Wasserwirtschaftliche Planungen und Maßnahmen im Konsens mit landwirtschaftlichen Anforderungen

Durch abgestimmte ökonomische und technische Maßnahmen und Fördermodelle kann der Trinkwasserverbrauch weiterhin spürbar gesenkt werden. Auf weitere Fördergebiete im Großraum Braunschweig kann dann verzichtet werden.

Bereits bei der Genehmigung neuer Grundwasserentnahmen sind die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe zu berücksichtigen. Die Ermittlung der Betroffenheit durch den Anteil der Fläche und die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe ist als das zu erwartende Konfliktpotenzial in die Abwägung mit einzubringen.

Die geologische und bodenkundliche Beurteilung des Standortes sowie die vorhandenen Nutzungen führen zu einer Beurteilung des Belastungspotenzials. Die Konzentration der Trinkwasserförderung sollte dort stattfinden, wo die geringsten natürlichen und anthropogenen Belastungen zu erwarten sind. Standorte höheren Belastungspotenzials dienen vorwiegend der Brauchwassergewinnung vor Ort oder als Notaggregate. Die Gebiete sollten als Vorbehaltsflächen im RROP festgelegt werden.

Durch die Wasserschutzberatung in Wasservorranggebieten kann eine hohe Effizienz im Trinkwasserschutz und die beste Kontrolle der Flächenbewirtschaftung erreicht werden. Sie wäre weiterhin zu stärken. Aus Gründen der Vermeidung nicht ausgleichbarer Auswirkungen auf die Landwirtschaft (z.B. Vermögensverluste) könnte auch vielerorts auf die Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten zugunsten einer Stärkung des Freiwilligkeitsprinzips verzichtet werden. Bei der Umsetzung der Planungen zum Wasserschutz bedarf es der wirkungsvollen Beteiligung der Landwirte und darüber hinaus der dauerhaften Zusammenarbeit zwischen den Partnern. Hierfür bietet sich die institutionalisierte Zusammenarbeit in Form der Kooperation an. Die Mitarbeit in der Kooperation ermöglicht den Beteiligten eine umfassende Information. Sie fördert das Verständnis füreinander und ist somit Grundlage zur Durchführung eines nachhaltigen Ressourcenschutzes. Die Mitwirkung in der Ko-

operation stellt die gleichgewichtige Einbindung der Betroffenen bei Entscheidungen über die künftige Zweckbestimmung eines Gebietes sicher und liefert Entscheidungshilfen für Landwirte und Behörden.

Innerhalb der Kooperation sind vorrangig folgende Aufgaben zu leisten:

- Abstimmung der Ziele und des Controlling
- Entwicklung von landschafts- und schutzgutbezogenen Nutzungsalternativen unter regionalspezifischer Anwendung von Förderprogrammen und freiwilligen Vereinbarungen
- Vorschläge für den Flächentausch und –kauf sowie Erstellung abgestimmter Bewirtschaftungskonzepte, eventuell auch für gesamte Landschaftseinheiten
- Abstimmung über die Verfahrenswege bei Genehmigungen und Erlaubnissen
- Hilfestellung bei einer möglichen Vermarktung grundwasserschonend erzeugter Produkte
- Sicherstellung der zusätzlichen, gewässerschutzorientierten Beratung der Landwirte
- standortbezogene Definition der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung sowie die standort- und nutzungsbezogene Differenzierung der Ausgleichszahlungen
- Vorschläge für freiwillige Vereinbarungen

## 2.4 Planungen und Maßnahmen in den einzelnen landwirtschaftlichen Teilräumen (LTR)

- Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange -

### 2.4.1 LTR 1 Geest Nord

Status Quo (LTR 1 Geest Nord)				Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
<b>Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung (SuV)</b> (Katasterflächen)				<b>Gemeindliche Bauleitplanung und Landwirtschaft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• verhaltene Siedlungsentwicklung unter Stärkung des Mittelzentrums Wittingen und der Grundzentren Hankensbüttel und Wesendorf</li> <li>• zurückhaltende Siedlungsentwicklung in den landwirtschaftlich strukturierten Dörfern, die stark durch viehhaltende landwirtschaftliche Betriebe geprägt sind</li> <li>• Erhaltung der innerörtlichen Freiräume in der Umgebung landwirtschaftlicher Betriebe (Ortskerne, Immissionsabstände, Entwicklungszonen)</li> <li>• Sicherung und Erhaltung der landwirtschaftliche Produkte verarbeitenden Industrie (kartoffelverarbeitende Industrie) z.B. durch bauleitplanerische Sicherung der Standorte einschließlich möglicher Erweiterungsflächen; Sicherung der Verkehrswege dorthin für den landwirtschaftlichen Verkehr, Sicherung der Abwasserentsorgung</li> <li>• Nutzung der Dorferneuerungsprogramme zur unmittelbaren Verbesserung der einzelbetrieblichen Produktionsbedingungen und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in den Ortslagen: Erstellung eines landwirtschaftlichen Fachbeitrages für neu in das Dorferneuerungsprogramm aufgenommene Ortschaften Weitere Anträge zur Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm wären aus landwirtschaftlicher Sicht in folgenden Ortschaften wünschenswert: Behren, Boitzenhagen, Bottendorf, Dedelstorf, Emmen, Erpensen, Eutzen, Hankensbüttel, Kakerbeck, Kl. Oesingen, Knesebeck, Lingwedel, Mahrenholz, Oerrel, Rade, Radenbeck, Repke, Schönewörde, Steimke, Teschendorf, Ummern, Weddersehl, Wierstorf, Zasenbeck</li> <li>• Berücksichtigung der innerörtlichen Immissionssituation bei der Ortsentwicklung (ggf. Erstellung landwirtschaftlicher Fachbeiträge zur Ortsentwicklung), die Viehhaltung ist im Teilraum wesentlicher Bestandteil des landwirtschaftlichen Erwerbseinkommens</li> <li>• Beachtung und Unterstützung „beengter Betriebe“ in den Ortslagen; schwerpunktmäßig sind folgende Ortschaften zu nennen: Bottendorf, Emmen, Eutzen, Kakerbeck, Lüben, Mahnburg, Masel, Plastau, Rade, Radenbeck, Schönewörde, Steimke, Suderwittingen, Teichgut, Ummern, Vorhop, Westerholz, Wierstorf, Zahrenholz</li> <li>• Freihaltung von Außenbereichsflächen mit günstigen Erschließungsmöglichkeiten (Weg, Wasser, Abwasser, Strom) für landwirtschaftliche Aussiedlungsvorhaben</li> </ul>
	SuV 2011	Veränderung 2001 - 2011		
Hankensbüttel	1.937 ha	60 ha		
Wesendorf	1.678 ha	75 ha		
Wittingen	1.973 ha	285 ha		
<b>Lage der erfassten Hofstellen zur Ortslage</b> (Befragung LWK 2012, Prozentanteil aller erfassten Hofstellen)				
	% außerorts	% innerorts		
Hankensbüttel	12,1	87,9		
Wesendorf	11,1	88,9		
Wittingen	17,4	82,6		
<b>beengte Hofstellen im Ort</b> (Befragung LWK 2012, Prozentanteil aller erfassten Hofstellen)				
	% insge- samt	% ohne Vieh	% mit Vieh	
Hankensbüttel	49,5	18,7	30,8	
Wesendorf	52,2	16,7	35,6	
Wittingen	66,1	25,7	40,4	
<b>Verkehrsplanung</b>				<b>Verträgliche Straßenbauplanung</b>

Status Quo (LTR 1 Geest Nord)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange																		
<p>(Projektliste zum BVWP 2015 und RROP 2008)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neubau der Autobahn 39 von Wolfsburg nach Lüneburg</li> <li>• B 244 Südumgehung Wittingen mit Fortsetzung bis Hankensbüttel</li> <li>• B 190n West von Breitenhees (B 4) bis Bad Bodenteich (A 39)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kritische Bedarfsanalyse</li> <li>• gutachterliche Beurteilung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft im Vorfeld der Planungen</li> <li>• ggf. Einleitung begleitender Unternehmensflurneuerungsverfahren</li> </ul>																		
<p><b>Rohstoffgewinnung</b> (Rohstoffsicherungskarte des LBEG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lagerstätte 1. Ordnung Schönewörde und Wahrenholz (Weiß- und Schwarztorf)</li> <li>• Lagerstätte 2. Ordnung, Gr. Oesingen, Ummern, Hankensbüttel, Wittingen (Sand)</li> <li>• Gebiet mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen Sprakensehl, Wesendorf, Hankensbüttel (Sand)</li> </ul>	<p><b>Steuerung der Rohstoffgewinnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gemeindliche Steuerung der Bodenabbauflächen in der Bauleitplanung unter Abwägung der landwirtschaftlichen Belange sind besonders bei Lagerstätten, die nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete festgelegt sind, erforderlich</li> <li>• besondere Beachtung der landwirtschaftlichen Feldberegnung; Anlegung von Pegelbrunnen zur Beweissicherung</li> </ul>																		
<p><b>Energiegewinnung</b> (Energieportal ZGB, RROP)</p> <p>Vorrangstandorte Windenergienutzung</p> <table border="1" data-bbox="147 943 925 1206"> <tbody> <tr> <td>GF 1a</td> <td>Hankensbüttel/Bottendorf (Eignungsgebiet)</td> <td>188 ha</td> </tr> <tr> <td>GF 2</td> <td>Wittingen</td> <td>54 ha</td> </tr> <tr> <td>GF 3</td> <td>Wittingen</td> <td>114 ha</td> </tr> <tr> <td>GF 4</td> <td>Wesendorf</td> <td>29 ha</td> </tr> <tr> <td>GF 12</td> <td>Hankensbüttel/Langwedel (Eignungsgebiet)</td> <td>196 ha</td> </tr> <tr> <td>insgesamt</td> <td></td> <td>581 ha</td> </tr> </tbody> </table> <p>Biogasanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 15 Biogasanlagen mit rd. 7,2 MW<sub>el</sub> im Teilraum erfasst</li> </ul> <p>Kraftwerkstandorte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Standorte für Großkraftwerke vorhanden</li> </ul>	GF 1a	Hankensbüttel/Bottendorf (Eignungsgebiet)	188 ha	GF 2	Wittingen	54 ha	GF 3	Wittingen	114 ha	GF 4	Wesendorf	29 ha	GF 12	Hankensbüttel/Langwedel (Eignungsgebiet)	196 ha	insgesamt		581 ha	<p><b>Beteiligung der Landwirtschaft bei der Energiegewinnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Standortlenkung von Windkraftanlagen in Anbindung an das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz (ggf. über die Bauleitplanung)</li> <li>• weitere Gebiete für die Windkraftnutzung bieten sich aufgrund der weiträumigen Agrarlandschaft an (Fortschreibung des RROP)</li> <li>• Regionale Projekte zur verstärkten Nutzung der Wasserkraft, insbesondere bei vorhandenen Anlagen und Staurechten</li> <li>• regionale Förderung der Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen, die aus der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung stammen (Projekte in Dörfern und Kleinstädten, Zusammenschlüsse von Erzeugern und Verbrauchern, Beteiligung landwirtschaftlicher Betriebe, Erzeugergemeinschaft für nachwachsende Rohstoffe)</li> <li>• örtliche Konzepte zur sinnvollen Verwertung der bei der Biogaserzeugung anfallenden Wärmeenergie</li> <li>• Parallelführung von Leitungstrassen zu vorhandenen Straßen, Gräben, oder Wegen, um Zerschneidungsschäden weitgehend zu vermeiden</li> <li>• besondere Beachtung der Dränagen und Regnerleitungen (Beteiligung der örtlichen Verbände erforderlich)</li> <li>• flexible und flächensparende Kompensation der Eingriffe</li> </ul>
GF 1a	Hankensbüttel/Bottendorf (Eignungsgebiet)	188 ha																	
GF 2	Wittingen	54 ha																	
GF 3	Wittingen	114 ha																	
GF 4	Wesendorf	29 ha																	
GF 12	Hankensbüttel/Langwedel (Eignungsgebiet)	196 ha																	
insgesamt		581 ha																	

Status Quo (LTR 1 Geest Nord)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
Leitungstrassen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Netz von Gas und Erdölpipelines (erhebliche Trassenlängen Ost-West und Nord-Süd)</li> <li>• 110 KV-Leitung (Gifhorn-Wesendorf-Hankensbüttel-Wittingen)</li> </ul>	
<b>Natur- und Landschaftsschutz</b> (Kartenwerk des NLWKN) <b>14 NSG mit ca. 3.650 ha Gesamtfläche (1.100 ha LF)</b> Anteil der LF an den NSG ca. 30 % Anteil der LF in NSG an der Gesamt LF ca. 3 %  BR 021 Gagelstrauchbestand bei Vorhop 20 ha BR 022 Heiliger Hain 42 ha BR 023 Bullenkuhle 2 ha BR 025 Bokeler Heide 21 ha BR 027 Schnuckenheide 21 ha BR 051 Großes Moor 894 ha BR 053 Schweimker Moor und Lüderbruch 325 ha BR 067 Rössenbergheide - Külsenmoor 241 ha BR 073 Bornbruchsmoor 109 ha BR 074 Bösebruch 190 ha BR 098 Obere Lachte, Kainbach, Jafelbach 1.093 ha BR 132 Niederungsbereich Oerrelbach 140 ha BR 134 Mittlere Ohreaue 58 ha LÜ 277 Lutter 505 ha  <b>6 LSG mit ca. 9.350 ha Gesamtfläche (ca. 3.500 ha LF)</b> Anteil der LF an den LSG ca. 38 % Anteil der LF in LSG an der Gesamt LF ca. 10 %	<b>Einbeziehung der Landwirtschaft beim Landschafts- und Naturschutz</b> <b>NSG</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Einschränkung der Grünlandnutzung zu Lasten der landwirtschaftlichen Betriebe</li> <li>• an Bewirtschaftungserfordernisse angepasste Auflagen bei der Grünlandnutzung</li> <li>• Erhaltung der ordnungsgemäßen Grünlandnutzung</li> <li>• begleitende Förderprogramme zur Grünlandnutzung</li> <li>• Vertragsnaturschutz</li> </ul> <b>LSG</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung der intakten Kultur- und Naturlandschaft durch Programme (z.B. Randstreifen)</li> </ul>
<b>Wasserwirtschaft</b> (Kartenwerk des NLWKN)  <b>5 WSG mit ca. 13.000 ha Gesamtfläche</b>	<b>Wasserwirtschaftliche Planungen im Konsens mit der Landwirtschaft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• langfristige Absicherung der Wasserrechte für die landwirtschaftliche Feldberegnung in ausreichender Höhe</li> <li>• praxisnahe Umsetzung der zu beachtenden Bewirtschaftungsauflagen in den Wasser-</li> </ul>



Status Quo (LTR 1 Geest Nord)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hankensbüttel</li> <li>• Lüsche</li> <li>• Rühren</li> <li>• Schönewörde</li> <li>• Westerbeck</li> </ul> <p>Anteil der LF an den WSG ca. 48 % Anteil der LF in WSG an der Gesamt LF ca. 18 %</p>	<p style="padding-left: 20px;">schutzgebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fortsetzung der erfolgreichen Zusammenarbeit von Wasserversorgern und Landwirten in den Schutzgebietskooperationen</li> <li>• Fortsetzung und Sicherung der Zusatzberatung sowie der freiwilligen Vereinbarungen</li> <li>• gezielte Gestaltung der freiwilligen Vereinbarungen in Abhängigkeit von den gebiets-spezifischen Bewirtschaftungsstrukturen</li> </ul>
<p><b>Erholungsplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geringe Siedlungsdichte</li> <li>• Wochenendausflügler aus Braunschweig, Gifhorn und Wolfsburg</li> <li>• Urlauber</li> <li>• Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die ruhige Erholung insbesondere in den Waldgebieten Auerwald und Malloh sowie im Großen Moor</li> </ul>	<p><b>Einbindung der Landwirtschaft in die Erholungsplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung eines Erholungs- und Tourismuskonzeptes mit Einbindung landwirtschaftlicher Betriebe (Urlaub auf dem Bauernhof: „Erlebnisurlaub Bauernhof“, „Reiterurlaub“, Direktvermarkter etc.)</li> <li>• Ausbau- und Unterhaltungskonzept für ländliche Wege unter dem Aspekt der Nutzungsoptimierung („Wirtschaftswege, Reit-, Rad-, und Wanderwege)</li> <li>• Freihalten der Wirtschaftswege vom motorisierten Individualverkehr</li> <li>• Einrichtung von Erholungsanlagen auf Standorten, die in Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft festgelegt werden</li> </ul>

## 2.4.2 LTR 2 Geest West

Status Quo (LTR 2 Geest West)			Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
<b>Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung</b>			<b>Berücksichtigung der Landwirtschaft in der gemeindlichen Bauleitplanung</b>
	SuV 2011	Veränderung 2001 - 2011	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erstellung von langfristigen Planungen zur weiteren Entwicklung der Gemeinde unter Einbeziehung landwirtschaftlicher Fachbeiträge</li> <li>zurückhaltende Siedlungsentwicklung in den noch landwirtschaftlich strukturierten Dörfern</li> <li>Erhaltung der innerörtlichen Freiräume in der Umgebung landwirtschaftlicher Betriebe, besonders bei den Betrieben mit Viehhaltung</li> <li>Sicherung der Hofstellen einschließlich ihrer Entwicklungsräume und ihrer Umgebung durch Ausweisung von Dorfgebieten in der verbindlichen Bauleitplanung</li> <li>Erhalt von Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe in der Viehhaltung durch die Sicherung geeigneter Stallbaustandorte</li> <li>Nutzung der Dorferneuerungsprogramme zur unmittelbaren Verbesserung der einzelbetrieblichen Produktionsbedingungen und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in den Ortslagen: Erstellung eines landwirtschaftlichen Fachbeitrages zum Dorferneuerungsplan für neu in das Dorferneuerungsprogramm aufgenommene Ortschaften</li> <li>weitere Anträge zur Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm wären aus landwirtschaftlicher Sicht in folgenden Ortschaften wünschenswert: Abbesbüttel, Adenbüttel, Allenbüttel, Allerbüttel, Alvesse, Böckelse, Calberlah, Dieckhorst, Edemissen, Edesbüttel, Gerstenbüttel, Gravenhorst, Hahnenhorn, Handorf, Hillerse, Isenbüttel, Jelpke, Kl. Schwülper, Leiferde, Müden, Ohnhorst, Päse, Plockhorst, Ribbesbüttel, Rietze, Rosenthal, Rötgesbüttel, Seershausen, Vöhrum, Vordorf, Warmse, Wehnsen, Wendesse, Wipshausen</li> <li>Beachtung und Unterstützung „beengter Betriebe“ in den Ortslagen; schwerpunktmäßig sind folgende Ortschaften zu nennen: Bortfeld, Dungenbeck, Eickenrode, Eixe, Flettmar, Grassel, Harvesse, Hillerse, Isenbüttel, Leiferde, Oedesse, Ribbesbüttel, Rietze, Rolfsbüttel, Rosenthal, Rötgesbüttel, Schmedenstedt, Seershausen, Vöhrum, Voigtholz-Ahlemissen, Vordorf, Wehnsen, Wipshausen, Woltorf, Zweidorf</li> <li>Freihaltung von Außenbereichsflächen mit günstigen Erschließungsmöglichkeiten (Wege, Wasser, Abwasser, Strom) für landwirtschaftliche Aussiedlungsvorhaben</li> </ul>
Edemissen	1.302 ha	80 ha	
Isenbüttel	1.177 ha	134 ha	
Meinersen	1.869 ha	74 ha	
Papenteich	1.650 ha	158 ha	
Peine	2.981 ha	173 ha	
Wendeburg	849 ha	89 ha	
<b>Lage der erfassten Hofstellen zur Ortslage</b>			
	% außerorts	% innerorts	
Edemissen	7,8	92,2	
Isenbüttel	27,9	72,1	
Meinersen	13,2	86,8	
Papenteich	9,0	91,0	
Peine	5,3	94,7	
Wendeburg	0,0	100,0	
<b>beengte Hofstellen im Ort</b> (Befragung LWK 2012, Prozentanteil aller erfassten Hofstellen)			
	% insgesamt	% ohne Vieh	% mit Vieh
Edemissen	57,5	30,5	27,1
Isenbüttel	82,4	47,1	35,3
Meinersen	48,8	16,3	32,6
Papenteich	57,1	36,3	20,9
Peine	55,2	34,3	20,9
Wendeburg	71,9	50,9	21,1

Status Quo (LTR 2 Geest West)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange																		
<p><b>Verkehrsplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlegung der B4 zwischen Gifhorn und Meinholz</li> <li>• Erweiterung der A2 von 6 auf 8 Streifen mit beidseitigen Standstreifen</li> <li>• OU Dungenbeck im Zuge der B 65</li> <li>• Neubau/Verlegung der B 65 zwischen Sehnde und Peine</li> </ul>	<p><b>Verträgliche Straßenbauplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kritische Bedarfsanalyse</li> <li>• Beachtung des im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zur Neutrassierung der B4 erstellten landwirtschaftlichen Fachbeitrags</li> <li>• Flächen für die Trasse, die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ersatzflächen für die wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe sind seitens der Planungsträger zur Verfügung zu stellen</li> <li>• gutachterliche Beurteilung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft im Vorfeld der Planung unter Einbeziehung der örtlichen Landwirtschaft</li> <li>• hohe agrarstrukturelle Sensibilität (Aepot, Anbauintensität, Beregnung) im Zuge der B 65 zwischen Sehnde und Peine</li> </ul>																		
<p><b>Rohstoffgewinnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lagerstätte 1. Ordnung Edemissen, Wendeburg (Kiessand)</li> <li>• Lagerstätte 2. Ordnung Hillerse, Diderse, Edemissen, Leiferde, Meine, Schwülper, Wendeburg, (Sand), Peine (Sand, Kiessand)</li> <li>• Gebiet mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen Edemissen, Wendeburg, Meine, Calberlah (Sand)</li> </ul>	<p><b>Steuerung der Rohstoffgewinnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Steuerung der Bodenabbauflächen in der gemeindlichen Bauleitplanung unter Abwägung der landwirtschaftlichen Belange</li> <li>• besondere Beachtung der landwirtschaftlichen Feldberegnung insbesondere für den intensiven Feldgemüseanbau</li> <li>• Beweissicherungsverfahren zum Nachweis evtl. Ertragsminderungen durch die Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts</li> <li>• abschnittsweise Inanspruchnahme und Wiederherrichtung</li> <li>• Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Be- u. Entwässerung</li> <li>• Sicherung landwirtschaftlicher Wegeverbindungen</li> <li>• Beachtung eines arbeitswirtschaftlich günstigen Zuschnittes bei den verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen</li> </ul>																		
<p><b>Energiegewinnung</b> Vorrangstandorte Windenergienutzung</p> <table border="1" data-bbox="147 1137 931 1337"> <tbody> <tr> <td>GF 9</td> <td>Wolfsburg/Isenbüttel (anteilig)</td> <td>~10 ha</td> </tr> <tr> <td>GF 10</td> <td>Papenteich</td> <td>19 ha</td> </tr> <tr> <td>PE 1</td> <td>Edemissen</td> <td>95 ha</td> </tr> <tr> <td>PE 2</td> <td>Wendeburg</td> <td>7 ha</td> </tr> <tr> <td>PE 3</td> <td>Hohenhameln/Peine (anteilig)</td> <td>~130 ha</td> </tr> <tr> <td>insgesamt</td> <td></td> <td>261 ha</td> </tr> </tbody> </table>	GF 9	Wolfsburg/Isenbüttel (anteilig)	~10 ha	GF 10	Papenteich	19 ha	PE 1	Edemissen	95 ha	PE 2	Wendeburg	7 ha	PE 3	Hohenhameln/Peine (anteilig)	~130 ha	insgesamt		261 ha	<p><b>Beteiligung der Landwirtschaft bei der Energiegewinnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Standortlenkung von Windkraftanlagen in Anbindung an das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz (ggf. über die Bauleitplanung)</li> <li>• effektive Ausnutzung der Windkraftstandorte</li> <li>• Regionale Projekte zur verstärkten Nutzung der Wasserkraft insbesondere bei vorhandenen Anlagen und Staurechten</li> <li>• regionale Förderung der Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen, die aus der land- und forstwirtschaftlicher Erzeugung stammen (Projekte in Dörfern und Kleinstädten, Zusammenschlüsse von Erzeugern und Verbrauchern, Beteiligung landwirtschaftlicher Betriebe, Erzeugergemeinschaft für nachwachsende Rohstoffe - Gifhorn)</li> </ul>
GF 9	Wolfsburg/Isenbüttel (anteilig)	~10 ha																	
GF 10	Papenteich	19 ha																	
PE 1	Edemissen	95 ha																	
PE 2	Wendeburg	7 ha																	
PE 3	Hohenhameln/Peine (anteilig)	~130 ha																	
insgesamt		261 ha																	

Status Quo (LTR 2 Geest West)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange																																													
<p>Biogasanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>14 Biogasanlagen mit rd. 8,5 MW<sub>el</sub> im Teilraum erfasst</li> </ul> <p>Kraftwerkstandorte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Großkraftwerke vorhanden</li> </ul> <p>Leitungstrassen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>dichtes Netz von Gas und Erdölpipelines</li> <li>110 und 380 KV-Leitungen (z.B. Wendeburg – Meine – Wolfsburg)</li> <li>Abwasserleitungsnetz des Abwasserverbandes Braunschweig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>örtliche Konzepte zur sinnvollen Verwertung der bei der Biogaserzeugung anfallenden Wärmeenergie</li> <li>Erstellung dezentraler Anlagen zur Nutzung der Energiegewinnung aus der Verbrennung von Holz, Stroh, Energiepflanzen in Industrie und Haushalten</li> <li>Parallelführung von Leitungstrassen zu vorhandenen Straßen, Gräben, oder Wegen, um Zerschneidungsschäden weitgehend zu vermeiden</li> <li>besondere Beachtung der Dränagen und Regnerleitungen (Beteiligung der örtlichen Verbände erforderlich)</li> <li>flexible und flächensparende Kompensation der Eingriffe</li> </ul>																																													
<p><b>Natur- und Landschaftsschutz</b></p> <p><b>15 NSG mit ca. 3.250 ha Gesamtfläche (ca. 1.600 ha LF)</b>  Anteil der LF an den NSG ca. 50 %  Anteil der LF in NSG an der Gesamt LF ca. 4 %</p> <table border="0" data-bbox="136 810 1055 1316"> <tr><td>BR 018</td><td>Viehmoor</td><td>308 ha</td></tr> <tr><td>BR 037</td><td>Wendesser Moor</td><td>64 ha</td></tr> <tr><td>BR 049</td><td>Kranichsmoorsee</td><td>16 ha</td></tr> <tr><td>BR 052</td><td>Maaßeler Lindenwald</td><td>70 ha</td></tr> <tr><td>BR 065</td><td>Fuhsetal</td><td>406 ha</td></tr> <tr><td>BR 069</td><td>Eddesser Seewiesen</td><td>69 ha</td></tr> <tr><td>BR 075</td><td>Barnbruch</td><td>606 ha</td></tr> <tr><td>BR 089</td><td>Ilkerbruch</td><td>0</td></tr> <tr><td>BR 096</td><td>Schwarzwasserniederung</td><td>340 ha</td></tr> <tr><td>BR 099</td><td>Nördliche Okeraue</td><td>248 ha</td></tr> <tr><td>BR 113</td><td>Fahle Heide</td><td>174 ha</td></tr> <tr><td>BR 118</td><td>Braunschweiger Okeraue</td><td>2 ha</td></tr> <tr><td>BR 135</td><td>Okeraue bei Volkse</td><td>496 ha</td></tr> <tr><td>BR 136</td><td>Okeraue bei Diggerse</td><td>188 ha</td></tr> <tr><td>BR 143</td><td>Okeraue zw. Meinersen und Müden (Aller)</td><td>267 ha</td></tr> </table>	BR 018	Viehmoor	308 ha	BR 037	Wendesser Moor	64 ha	BR 049	Kranichsmoorsee	16 ha	BR 052	Maaßeler Lindenwald	70 ha	BR 065	Fuhsetal	406 ha	BR 069	Eddesser Seewiesen	69 ha	BR 075	Barnbruch	606 ha	BR 089	Ilkerbruch	0	BR 096	Schwarzwasserniederung	340 ha	BR 099	Nördliche Okeraue	248 ha	BR 113	Fahle Heide	174 ha	BR 118	Braunschweiger Okeraue	2 ha	BR 135	Okeraue bei Volkse	496 ha	BR 136	Okeraue bei Diggerse	188 ha	BR 143	Okeraue zw. Meinersen und Müden (Aller)	267 ha	<p><b>Einbeziehung der Landwirtschaft beim Landschafts- und Naturschutz</b></p> <p><b>NSG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>an Bewirtschaftungserfordernisse angepasste Auflagen bei der Grünlandnutzung</li> <li>Unterstützung der grünlandbewirtschaftenden Betriebe durch begleitende Förderprogramme</li> <li>Erhaltung der Bewirtschaftungsverhältnisse auf benachbarten Ackerflächen</li> <li>Vertragsnaturschutz</li> </ul> <p><b>LSG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Programme zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft</li> </ul>
BR 018	Viehmoor	308 ha																																												
BR 037	Wendesser Moor	64 ha																																												
BR 049	Kranichsmoorsee	16 ha																																												
BR 052	Maaßeler Lindenwald	70 ha																																												
BR 065	Fuhsetal	406 ha																																												
BR 069	Eddesser Seewiesen	69 ha																																												
BR 075	Barnbruch	606 ha																																												
BR 089	Ilkerbruch	0																																												
BR 096	Schwarzwasserniederung	340 ha																																												
BR 099	Nördliche Okeraue	248 ha																																												
BR 113	Fahle Heide	174 ha																																												
BR 118	Braunschweiger Okeraue	2 ha																																												
BR 135	Okeraue bei Volkse	496 ha																																												
BR 136	Okeraue bei Diggerse	188 ha																																												
BR 143	Okeraue zw. Meinersen und Müden (Aller)	267 ha																																												

Status Quo (LTR 2 Geest West)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
<p><b>44 LSG mit ca. 16.350 ha Gesamtfläche (ca. 7.400 ha LF)</b>            Anteil der LF an den LSG ca. 45 %            Anteil der LF in LSG an der Gesamt LF ca. 18 %</p>	
<p><b>Wasserwirtschaft</b></p> <p><b>3 WSG mit ca. 3.900 ha Gesamtfläche</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Groß Schwülper</li> <li>• Wedelheine</li> <li>• Wehnsen</li> </ul> <p>Anteil der LF an den WSG ca. 72 %            Anteil der LF in WSG an der Gesamt LF ca. 7 %</p>	<p><b>Wasserwirtschaftliche Planungen im Konsens mit der Landwirtschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• langfristige Absicherung der Wasserrechte für die landwirtschaftliche Feldberegnung in ausreichender Höhe</li> <li>• Ausrichtung der Wasserrechte an zukünftige Marktentwicklungen, die ggf. mit einer Erweiterung der Anbaufläche mit beregnungsbedürftigen Kulturen einhergeht</li> <li>• Sicherung der Verregnungsflächen</li> <li>• zeitliche und mengenmäßige Optimierung der Wasserverteilung</li> <li>• praxisnahe Anwendung der Bewirtschaftungsauflagen in den Wasserschutzgebieten</li> <li>• Sicherung der Zusatzberatung und Abschluss freiwilliger Verträge</li> <li>• besondere Berücksichtigung des intensiven Hackfruchtbaus sowie des Gemüsebaus und der Sonderkulturen durch gezielte Gestaltung der freiwilligen Vereinbarungen</li> </ul>
<p><b>Erholungsplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Naherholungssuchende aus den Siedlungsbereichen von Peine, Gifhorn, Braunschweig auch Edemissen, Meinersen, Müden; zunehmende Frequentierung</li> <li>• Wochenendausflügler aus Braunschweig, Gifhorn und Wolfsburg</li> <li>• Urlauber</li> </ul>	<p><b>Einbindung der Landwirtschaft in die Erholungsplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung eines Erholungs- und Tourismuskonzeptes mit Einbindung landwirtschaftlicher Betriebe insbesondere der Direktvermarkter (Informationen über Angebote, Verkaufsstandorte, Einbindung in Wander- und Fahrradrouten, Regionale Spezialitäten, Zusammenarbeit Gastronomie – Landwirtschaft etc.)</li> <li>• Ausbau- und Unterhaltungskonzept für Wirtschaftswege auch unter dem Aspekt der Erholungsnutzung</li> <li>• Freihalten der Wirtschaftswege vom motorisierten Individualverkehr</li> </ul>



### 2.4.3 LTR 3 Geest Ost

Status Quo (LTR 3 Geest Ost)			Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange		
<b>Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung</b>			<b>Berücksichtigung der Landwirtschaft in der gemeindlichen Bauleitplanung</b>		
	SuV 2011	Veränderung 2001 - 2011	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stärkung der Siedlungsentwicklung im Kernbereich der Stadt Wolfsburg sowie im Mittelzentrum Gifhorn zur Schonung der Strukturen im dörflich geprägten Umland</li> <li>Erstellung von langfristigen Planungen zur weiteren Entwicklung der Umlandgemeinden unter Einbeziehung landwirtschaftlicher Fachbeiträge</li> <li>zurückhaltende Siedlungsentwicklung in den noch landwirtschaftlich strukturierten Dörfern</li> <li>Erhaltung der innerörtlichen Freiräume in der Umgebung landwirtschaftlicher Betriebe, besonders bei den Betrieben mit Viehhaltung</li> <li>Sicherung der Hofstellen einschließlich ihrer Entwicklungsräume und ihrer Umgebung durch Ausweisung von Dorfgebieten in der verbindlichen Bauleitplanung</li> <li>konstruktive Umsetzung von Genehmigungsverfahren für landwirtschaftliche Betriebe</li> <li>Einrichtung „Runder Tische“ auf Kommunalebene zur frühzeitigen Besprechung aller relevanten Planungen (Landwirtschaft – Dorfentwicklung, Umwelt, Gewerbeförderung etc.)</li> <li>Nutzung der Dorferneuerungsprogramme zur unmittelbaren Verbesserung der einzelbetrieblichen Produktionsbedingungen und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in den Ortslagen</li> <li>weitere Anträge zur Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm wären aus landwirtschaftlicher Sicht besonders in folgenden Ortschaften wünschenswert: Ahnebeck, Almke, Bahrdorf, Brechtorf, Gr. Twülpstedt, Grußendorf, Harvesse, Kaiserwinkel, Kl. Twülpstedt, Meinkot, Neudorf-Plat., Nordsteimke, Ruehen, Saalsdorf, Stuede, Volkmarsdorf, Wahrstedt, Westerbeck, Wilsche, Zweidorf</li> <li>Beachtung und Unterstützung „beengter Betriebe“ in den Ortslagen; schwerpunktmäßig sind folgende Ortschaften zu nennen: Bergfeld, Ehmen, Ehra, Hattorf, Hehlingen, Heiligendorf, Hoitlingen, Jembke, Kaestorf, Kaiserwinkel, Kl. Twülpstedt, Meinkot, Neudorf-Plat., Nordsteimke, Osloss, Ruehen, Tiddische, Volkmarsdorf, Wendschott, Westerbeck</li> <li>Freihaltung von Außenbereichsflächen mit günstigen Erschließungsmöglichkeiten (Wege, Wasser, Abwasser, Strom) für landwirtschaftliche Aussiedlungsvorhaben</li> </ul>		
Boldecker Land	898 ha	142 ha			
Brome	1666 ha	166 ha			
Gifhorn	2419 ha	78 ha			
Sassenburg	1078 ha	76 ha			
Velpke	1159 ha	19 ha			
Wesendorf	88 ha	3 ha			
Wolfsburg	6306 ha	732 ha			
<b>Lage der erfassten Hofstellen zur Ortslage</b>					
	% außerorts	% innerorts			
Boldecker Land	3,8	96,2			
Brome	13,2	86,8			
Gifhorn	6,9	93,1			
Sassenburg	12,9	87,1			
Velpke	2,2	97,8			
Wesendorf	66,7	33,3			
Wolfsburg	10,9	89,1			
<b>beengte Hofstellen im Ort</b>					
(Befragung LWK 2012, Prozentanteil aller erfassten Hofstellen)					
	% insgesamt	% ohne Vieh	% mit Vieh		
Boldecker Land	54,1	19,8	34,3		
Brome	73,1	53,8	19,2		
Gifhorn	55,9	26,5	29,4		
Sassenburg	34,5	17,2	17,2		
Velpke	54,8	16,1	38,7		
Wesendorf	60,0	33,3	26,7		
Wolfsburg	100,0	33,3	66,7		

Status Quo (LTR 3 Geest Ost)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
<p><b>Verkehrsplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neubau der A 39 von Wolfsburg nach Lüneburg</li> <li>• A 39 zwischen AK WOB und WOB Sandkamp Erweiterung von 4- auf 6-streifig mit beidseitigem Standstreifen</li> <li>• B 188 Neubau der OU Vorsfelde</li> <li>• B 188 Neubau der OU Weyhausen</li> <li>• B 188 vierstreifiger Ausbau zwischen A 39 und L 322</li> <li>• B 188 Verlegung westlich Dannenbüttel bis östlich Osloß (mit OU Osloß und Dannenbüttel)</li> <li>• B 248 Neubau der OU Brome</li> <li>• B 248 OU Jembke</li> <li>• B 248/L 289 Neubau der OU Ehra</li> <li>• L 294 OU Heiligendorf sowie Neindorf</li> </ul>	<p><b>Verträgliche Straßenbauplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kritische Bedarfsanalyse</li> <li>• besondere Berücksichtigung der Belange von Feldberegnung und Frischwasserverregnung (AWV)</li> <li>• Konzeption der PWC- und TR-Anlagen nach Maßgabe eines sparsamen Umgangs mit landwirtschaftlichen Flächen</li> <li>• flexible Handhabung der Eingriffsregelung in Abstimmung mit der Landwirtschaft</li> <li>• Trassenführung unter Beachtung der Bestandssicherung und Entwicklung von Hofstellen im Außenbereich</li> </ul>
<p><b>Rohstoffgewinnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lagerstätte 1. Ordnung Osloß, Danndorf, Velpke, Bahrndorf (Kiessand), Sassenburg (Weiß- und Schwarztorf)</li> <li>• Lagerstätte 2. Ordnung Bahrndorf, Velpke, Gifhorn, Sassenburg, Barwedel, Jembke, Ehra-Lessien, Bokensdorf, Tiddische, Bergfeld, Brome, Tüla, Wolfsburg, Rühren (Sand), Wolfsburg (Ton und Tonstein)</li> <li>• Gebiet mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen, Ehra-Lessien, Rühren, (Kiessand), Osloß, Tappenbeck, Wolfsburg, Rühren, Grafhorst, Velpke, Bahrndorf (Sand) Sassenburg (Sand, Kiessand)</li> </ul>	<p><b>Steuerung der Rohstoffgewinnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gemeindliche Steuerung der Bodenabbauflächen in der Bauleitplanung unter Abwägung der landwirtschaftlichen Belange und unter Beachtung der vorhandenen Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung</li> <li>• besondere Beachtung der landwirtschaftlichen Feldberegnung; Anlegung von Pegelbrunnen zur Beweissicherung</li> <li>• besondere Beachtung der agrarstrukturellen Erfordernisse; Erhaltung arbeitswirtschaftlich günstiger Zuschnitte bei den verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen</li> </ul>

Status Quo (LTR 3 Geest Ost)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange																					
<p><b>Energiegewinnung</b> Vorrangstandorte Windenergienutzung</p> <table border="1" data-bbox="147 331 925 598"> <tr> <td>GF 5</td> <td>Brome</td> <td>13 ha</td> </tr> <tr> <td>GF 7</td> <td>Boldecker Land</td> <td>51 ha</td> </tr> <tr> <td>HE 1</td> <td>Velpke</td> <td>107 ha</td> </tr> <tr> <td>HE 5</td> <td>Velpke</td> <td>70 ha</td> </tr> <tr> <td>WOB 1</td> <td>Wolfsburg</td> <td>67 ha</td> </tr> <tr> <td>WOB 3 / GF 9</td> <td>Wolfsburg/Isenbüttel (anteilig)</td> <td>~10 ha</td> </tr> <tr> <td>insgesamt</td> <td></td> <td>318 ha</td> </tr> </table> <p>Biogasanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>14 Biogasanlagen mit rd. 8,9 MW<sub>el</sub> im Teilraum erfasst</li> </ul> <p>Kraftwerkstandorte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wolfsburg Kraftwerk Nord/Süd</li> </ul> <p>Leitungstrassen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Abwasser – und Wasserfernleitungen (nördlich von Wolfsburg)</li> <li>110 und 380 KV-Leitungen Knotenpunkt Umspannwerk Hattorf (Verbindungen der Kraftwerke Wolfsburg, Mehrum, Buschhaus)</li> <li>Abwasserleitungsnetz des Abwasserverbandes Wolfsburg</li> </ul>	GF 5	Brome	13 ha	GF 7	Boldecker Land	51 ha	HE 1	Velpke	107 ha	HE 5	Velpke	70 ha	WOB 1	Wolfsburg	67 ha	WOB 3 / GF 9	Wolfsburg/Isenbüttel (anteilig)	~10 ha	insgesamt		318 ha	<p><b>Beteiligung der Landwirtschaft bei der Energiegewinnung</b> Standortauswahl von Windkraftanlagen in Anbindung an das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz (Steuerung über örtliche Bauleitplanung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>regionale Förderung der Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen, die aus der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung stammen (Projekte in Dörfern und Kleinstädten, Zusammenschlüsse von Erzeugern und Verbrauchern, Beteiligung landwirtschaftlicher Betriebe, Erzeugergemeinschaft für nachwachsende Rohstoffe)</li> <li>Erstellung dezentraler Anlagen zur Nutzung der Energiegewinnung aus der Verbrennung von Holz, Stroh, Energiepflanzen in Industrie und Haushalten</li> <li>örtliche Konzepte zur sinnvollen Verwertung der bei der Biogaserzeugung anfallenden Wärmeenergie</li> <li>Parallelführung von Leitungstrassen zu vorhandenen Straßen, Gräben, oder Wegen, um Zerschneidungsschäden weitgehend zu vermeiden</li> <li>Beachtung von Dränagen und Regnerleitungen (Beteiligung der örtlichen Verbände erforderlich)</li> <li>Verbandsflächen des Abwasserverbandes Wolfsburg (Beteiligung)</li> </ul>
GF 5	Brome	13 ha																				
GF 7	Boldecker Land	51 ha																				
HE 1	Velpke	107 ha																				
HE 5	Velpke	70 ha																				
WOB 1	Wolfsburg	67 ha																				
WOB 3 / GF 9	Wolfsburg/Isenbüttel (anteilig)	~10 ha																				
insgesamt		318 ha																				
<p><b>Natur- und Landschaftsschutz</b></p> <p><b>18 NSG mit ca. 5.200 ha Gesamtfläche (ca. 1.800 ha LF)</b> Anteil der LF an den NSG ca. 34 % Anteil der LF in NSG an der Gesamt LF ca. 4,5 %</p> <table border="1" data-bbox="147 1241 925 1412"> <tr> <td>BR 016</td> <td>Giebelmoor</td> <td>668 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 017</td> <td>Allerauenwald im Drömling</td> <td>102 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 024</td> <td>Gifhorner Heide</td> <td>33 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 026</td> <td>Vogelmoor</td> <td>133 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 028</td> <td>Düpenwiesen</td> <td>120 ha</td> </tr> </table>	BR 016	Giebelmoor	668 ha	BR 017	Allerauenwald im Drömling	102 ha	BR 024	Gifhorner Heide	33 ha	BR 026	Vogelmoor	133 ha	BR 028	Düpenwiesen	120 ha	<p><b>Einbeziehung der Landwirtschaft beim Landschafts- und Naturschutz NSG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>frühzeitige Beteiligung der Landwirtschaft an allen Planungen, insbesondere bei der Aufstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen</li> <li>Sicherung einer rentablen landwirtschaftlichen Flächennutzung im Gebiet des Drömlings</li> <li>keine Einschränkung der Grünlandnutzung zu Lasten der landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere bei hofnahen Flächen (z.B. Großes Moor, Neudorf-Platendorf)</li> <li>an Bewirtschaftungserfordernisse angepasste Auflagen bei der Grünlandnutzung, ggf. abgestufte Auflagen</li> <li>begleitende Förderprogramme zur Erhaltung der ordnungsgemäßen Grünlandnutzung insbesondere auf Moorflächen</li> <li>Vertragsnaturschutz</li> </ul>						
BR 016	Giebelmoor	668 ha																				
BR 017	Allerauenwald im Drömling	102 ha																				
BR 024	Gifhorner Heide	33 ha																				
BR 026	Vogelmoor	133 ha																				
BR 028	Düpenwiesen	120 ha																				

Status Quo (LTR 3 Geest Ost)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange																																							
<table border="0"> <tr><td>BR 032</td><td>Derenmoor</td><td>82 ha</td></tr> <tr><td>BR 048</td><td>Dannenbütteler Torfteile</td><td>9 ha</td></tr> <tr><td>BR 051</td><td>Großes Moor</td><td>1.770 ha</td></tr> <tr><td>BR 062</td><td>Ohreaue bei Altendorf</td><td>8 ha</td></tr> <tr><td>BR 071</td><td>Südliche Düpenwiesen</td><td>73 ha</td></tr> <tr><td>BR 075</td><td>Barnbruch</td><td>703 ha</td></tr> <tr><td>BR 077</td><td>Talniederung im Barnstorfer Wald</td><td>34 ha</td></tr> <tr><td>BR 085</td><td>Kaiserwinkel</td><td>400 ha</td></tr> <tr><td>BR 088</td><td>Wendschotter und Vorsfelder Drömling</td><td>619 ha</td></tr> <tr><td>BR 089</td><td>Ilkerbruch</td><td>124 ha</td></tr> <tr><td>BR 113</td><td>Fahle Heide</td><td>149 ha</td></tr> <tr><td>BR 133</td><td>Erweiterungsflächen Vogelmoor</td><td>157 ha</td></tr> <tr><td>BR 134</td><td>Mittlere Ohreaue</td><td>20 ha</td></tr> </table> <p><b>23 LSG mit ca. 15.000 ha Gesamtfläche (ca. 6.300 ha LF)</b>  Anteil der LF an den LSG ca. 42 %  Anteil der LF in LSG an der Gesamt LF ca. 16 %</p>	BR 032	Derenmoor	82 ha	BR 048	Dannenbütteler Torfteile	9 ha	BR 051	Großes Moor	1.770 ha	BR 062	Ohreaue bei Altendorf	8 ha	BR 071	Südliche Düpenwiesen	73 ha	BR 075	Barnbruch	703 ha	BR 077	Talniederung im Barnstorfer Wald	34 ha	BR 085	Kaiserwinkel	400 ha	BR 088	Wendschotter und Vorsfelder Drömling	619 ha	BR 089	Ilkerbruch	124 ha	BR 113	Fahle Heide	149 ha	BR 133	Erweiterungsflächen Vogelmoor	157 ha	BR 134	Mittlere Ohreaue	20 ha	<p><b>LSG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• frühzeitige Beteiligung der Landwirtschaft an allen Planungen auch im LSG, insbesondere zur Abstimmung aller Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</li> <li>• Sicherung der Entwässerung der Grundstücke im Gebiet des Drömling</li> <li>• Unterstützung der wirtschaftenden Betriebe durch Förderprogramme</li> <li>• Vergabe von Pflegeverträgen an landwirtschaftliche Betriebe</li> <li>• keine Veränderung des Wasserregimes</li> </ul>
BR 032	Derenmoor	82 ha																																						
BR 048	Dannenbütteler Torfteile	9 ha																																						
BR 051	Großes Moor	1.770 ha																																						
BR 062	Ohreaue bei Altendorf	8 ha																																						
BR 071	Südliche Düpenwiesen	73 ha																																						
BR 075	Barnbruch	703 ha																																						
BR 077	Talniederung im Barnstorfer Wald	34 ha																																						
BR 085	Kaiserwinkel	400 ha																																						
BR 088	Wendschotter und Vorsfelder Drömling	619 ha																																						
BR 089	Ilkerbruch	124 ha																																						
BR 113	Fahle Heide	149 ha																																						
BR 133	Erweiterungsflächen Vogelmoor	157 ha																																						
BR 134	Mittlere Ohreaue	20 ha																																						
<p><b>Wasserwirtschaft</b>  <b>4 WSG mit ca. 25.000 ha Gesamtfläche</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eischott</li> <li>• Rühren</li> <li>• Rümmer</li> <li>• Westerbeck</li> </ul> <p>Anteil der LF an den WSG ca. 50 %  Anteil der LF in WSG an der Gesamt LF ca. 31 %</p>	<p><b>Wasserwirtschaftliche Planungen im Konsens mit der Landwirtschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• stärkere Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange bei Grabenräumung und Stauwehren</li> <li>• Erhalt der Dränagemöglichkeiten</li> <li>• Runde Tische zur Absprache der Steuerung der Wasserhaltung zwischen Unterer Wasserbehörde, Unterer Naturschutzbehörde, Wasser-Boden-Verbänden und Landwirten (Beispiel: Drömling, jährliche gemeinsame Festlegung der Stauhöhen)</li> <li>• langfristig Absicherung der Wasserrechte für die landwirtschaftliche Feldberegnung in ausreichender Höhe</li> <li>• Ausrichtung der Wasserrechte an zukünftige Marktentwicklungen, die ggf. mit einer Erweiterung der Anbaufläche mit beregnungsbedürftigen Kulturen einhergeht</li> <li>• Sicherung der Verregnungsflächen</li> <li>• zeitliche und mengenmäßige Optimierung der Wasserverteilung</li> <li>• Sicherung und Kontrolle der Produktqualitäten</li> </ul>																																							

Status Quo (LTR 3 Geest Ost)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktualisierung und Harmonisierung der bestehenden WSG-Verordnungen zur Vereinfachung des Handlings bei einer gebietsübergreifenden Bewirtschaftung und Beratung</li> <li>• Sicherung der Zusatzberatung und Abschluss freiwilliger Vereinbarungen</li> <li>• besondere Berücksichtigung des intensiven Hackfruchtbaus durch eine gezielte Gestaltung der freiwilligen Vereinbarungen</li> <li>• Schaffung von Möglichkeiten zur Investitionsförderung von grundwasserschonender Feldberegungstechnik innerhalb Wasservorranggebieten (Sicherung der Erträge, Optimierung der Stickstoffausnutzung und Düngplanung, Minimierung des Nitratauswaschungspotenzials)</li> </ul>
<p><b>Erholungsplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verdichtungsraum im Umland der Stadt Wolfsburg</li> <li>• Naherholungssuchende aus Wolfsburg und Gifhorn</li> <li>• Wochenendausflügler in das Gebiet des Drömlings</li> <li>• Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Erholung insbesondere östlich von Gifhorn (Gifhorer Moor, Allerniederung), in den Waldgebieten rund um Wolfsburg und im Südteil des Drömlings</li> </ul>	<p><b>Einbindung der Landwirtschaft in die Erholungsplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• abgestimmte Konzepte der Erholungsplanung mit der Landwirtschaft</li> <li>• Einbindung der Landwirtschaft in die überregionalen Erholungs- und Tourismuskonzepte insbesondere im Drömling</li> <li>• Unterstützung der Landwirtschaft bei Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen der teils intensiv genutzten Erholungslandschaft ( z.B. Kommunale Finanzierungsmodelle für das Nutzungsziel Erholungslandschaft )</li> </ul>



## 2.4.4 LTR 4 Braunschweig

Status Quo (LTR 4 Braunschweig)		Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange									
<b>Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung</b> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>SuV 2011</th> <th>Veränderung 2001 - 2011</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Braunschweig</td> <td>8.932 ha</td> <td>423 ha</td> </tr> </tbody> </table>			SuV 2011	Veränderung 2001 - 2011	Braunschweig	8.932 ha	423 ha	<b>Berücksichtigung der Landwirtschaft in der gemeindlichen Bauleitplanung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>weitere kontinuierliche Siedlungsentwicklung in der Stadt, dort wo flächen- und verkehrssparendes Wohnen mit Stadtbahnanschluss ermöglicht werden kann</li> <li>Entwicklung und Förderung flächensparender Wohnformen mit hohem qualitativem Anreiz (städtische Infrastruktur, Stadtbahnanschluss, Erholungsflächen etc.)</li> <li>verstärkte Einbeziehung von Brachflächen aus Industrie und Militär für Wohn- und Gewerbeflächen</li> <li>Kartierung der noch wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe im Stadtgebiet und Aufnahme und Bewertung ihrer besonderen Anforderungen für die Entwicklungsplanung in den Stadtteilen</li> <li>Erhaltung günstiger Schlagstrukturen für die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen</li> <li>Einrichtung eines „Runden Tisches“ Landwirtschaft – Stadtplanung, Gewerbeförderung zur frühzeitigen Beteiligung der Landwirtschaft bei allen die Landwirtschaft betreffenden Planungen</li> <li>Förderung Direktvermarktung, Vermarktung auf den Hofstellen</li> <li>Förderung von kleineren Schlachtstätten (Direktvermarkter) oder Unterstützung der Wiedersiedlung eines größeren Schlachtbetriebes für regionale Tierprodukte mit z.B. Standort Braunschweig für die Region (Projekt)</li> <li>Förderung von Betrieben mit dem Schwerpunkt Pensionspferdehaltung (d.h. z.B. Abstimmung der Bauleitplanung und Beachtung in Baugenehmigungsverfahren und in der Erholungsplanung „Reitwege“)</li> <li>Nutzung der Dorferneuerungsprogramme zur unmittelbaren Verbesserung der einzelbetrieblichen Produktionsbedingungen und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in den Ortslagen. Weitere Anträge zur Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm wären aus landwirtschaftlicher Sicht besonders in folgenden Stadtteilen wünschenswert: Harxbüttel, Leiferde BS, Rünigen, Stiddien, Stöckheim.</li> <li>besondere Beachtung und Unterstützung bei allen Planungsverfahren sollten „beengte Betriebe“ genießen; dies gilt in Braunschweig besonders in den Stadtteilen: Bevenrode, Broitzem, Hondelage, Mascherode, Rautheim, Völkenrode und Waggum.</li> <li>mit landwirtschaftlichen Anforderungen abgestimmte Planungen und Finanzierung zur Mehrfachnutzung der landwirtschaftlichen Wege (landwirtschaftlicher Verkehr, Erholungsplanung, Rad- und Fußwege etc.)</li> <li>flexible Anwendung der Eingriffsregelung und Schonung landwirtschaftlicher Flächen</li> </ul>			
	SuV 2011	Veränderung 2001 - 2011									
Braunschweig	8.932 ha	423 ha									
<b>Lage der erfassten Hofstellen zur Ortslage</b> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>% außerorts</th> <th>% innerorts</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Braunschweig</td> <td>5,2</td> <td>94,8</td> </tr> </tbody> </table>			% außerorts	% innerorts	Braunschweig	5,2	94,8				
	% außerorts	% innerorts									
Braunschweig	5,2	94,8									
<b>beengte Hofstellen im Ort</b> (Befragung LWK 2012, Prozentanteil aller erfassten Hofstellen) <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>% insgesamt</th> <th>% ohne Vieh</th> <th>% mit Vieh</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Braunschweig</td> <td>58,9</td> <td>43,7</td> <td>15,2</td> </tr> </tbody> </table>			% insgesamt	% ohne Vieh	% mit Vieh	Braunschweig	58,9	43,7	15,2		
	% insgesamt	% ohne Vieh	% mit Vieh								
Braunschweig	58,9	43,7	15,2								
<b>Verkehrsplanung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Erweiterung der A2 von 6 auf 8 Streifen mit beidseitigen Standstreifen</li> <li>B 214 OU Watenbüttel</li> <li>B 4 Ausbau zwischen Wenden und Meine</li> </ul>		<b>Verträgliche Straßenbauplanung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>weiterer Ausbau des schienengebundenen ÖPNV und eine darauf angepasste Siedlungsentwicklung, da hierdurch ein verhältnismäßig geringer Verbrauch an landwirtschaftlicher Fläche für neue Siedlungs- und Verkehrsflächen erfolgt</li> <li>Neutrassierungen sind aus landwirtschaftlicher Sicht vorwiegend auf vorhandener Trasse bzw.</li> </ul>									

Status Quo (LTR 4 Braunschweig)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange						
	<p>Straße oder in Parallelführung zu vorhandenen Verkehrswegen auszuführen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• an den Planungen ist die Landwirtschaft zur Abstimmung der Einzelheiten vor Ort frühzeitig zu beteiligen</li> </ul>						
<p><b>Rohstoffgewinnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lagerstätte 1. Ordnung Hondelage (Ölschiefer), Geitelde (Kiessand)</li> <li>• Lagerstätte 2. Ordnung Völkenrode, Timmerlah (Kiessand), Mascherode (Sand)</li> <li>• Gebiet mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen Ölper, Geitelde, Timmerlah (Kiessand), Hondelage, Stöckheim (Sand)</li> </ul>	<p><b>Steuerung der Rohstoffgewinnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gemeindliche Steuerung der Bodenabbauflächen in der Bauleitplanung unter Abwägung der landwirtschaftlichen Belange und städtebaulichen Belange</li> <li>• Folgenutzung: Gewerbe- und Siedlungsentwicklung unter Einsparung landwirtschaftlicher Flächen andernorts</li> <li>• abschnittsweise Inanspruchnahme und Realisierung der Folgenutzung</li> <li>• langfristige Planung unter Einbeziehung aller öffentlicher Belange</li> </ul>						
<p><b>Energiegewinnung</b> Vorrangstandort Windenergienutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• BS 1            26 ha</li> </ul> <p>Biogasanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Biogasanlage im Teilraum erfasst</li> </ul> <p>Kraftwerkstandorte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Heizkraftwerk Nord</li> </ul> <p>Leitungstrassen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dichtes Netz von Leitungstrassen im gesamten Stadtgebiet</li> </ul>	<p><b>Beteiligung der Landwirtschaft bei der Energiegewinnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• effektive Ausnutzung vorhandener Windkraftstandorte</li> <li>• verstärkte Bündelung aller Leitungstrassen auch im Außenbereich (Wasser- Abwasser-, Telefon-, Gas-, Fernwärme-, Stromleitungen etc.)</li> </ul>						
<p><b>Natur- und Landschaftsschutz</b></p> <p><b>4 NSG mit ca. 850 ha Gesamtfläche (ca. 415 ha LF)</b> Anteil der LF an den NSG ca. 48 % Anteil der LF in NSG an der Gesamt LF ca. 5,9 %</p> <table border="0" data-bbox="136 1348 716 1420"> <tr> <td>BR 001</td> <td>Riddagshausen</td> <td>521 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 072</td> <td>Lammer Holz</td> <td>25 ha</td> </tr> </table>	BR 001	Riddagshausen	521 ha	BR 072	Lammer Holz	25 ha	<p><b>Einbeziehung der Landwirtschaft beim Landschafts- und Naturschutz</b></p> <p><b>NSG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Übertragung des Kooperationsmodells (WSG) auch in den Naturschutz</li> <li>• Beteiligung der landwirtschaftlichen Betriebe in der Stadt an Pflegemaßnahmen</li> </ul> <p><b>LSG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzieller Ausgleich für Auflagen</li> <li>• Abschluss freiwilliger Vereinbarungen</li> </ul>
BR 001	Riddagshausen	521 ha					
BR 072	Lammer Holz	25 ha					

Status Quo (LTR 4 Braunschweig)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
<p>BR 099 Nördliche Okeraue 1 ha BR 118 Braunschweiger Okeraue 309 ha</p> <p><b>29 LSG mit ca. 3.500 ha Gesamtfläche (ca. 1.350 ha LF)</b> Anteil der LF an den LSG ca. 38 % Anteil der LF in LSG an der Gesamt LF ca. 19 %</p>	
<p><b>Wasserwirtschaft</b></p> <p><b>1 WSG mit ca. 3.500 ha Gesamtfläche</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bienroder Weg</li> </ul> <p>Anteil der LF an den WSG ca. 23 % Anteil der LF in WSG an der Gesamt LF ca. 12 %</p>	<p><b>Wasserwirtschaftliche Planungen im Konsens mit der Landwirtschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• langfristige Absicherung der Wasserrechte für die landwirtschaftliche Feldberegnung aus dem Mittellandkanal und dem Grundwasser in ausreichender Höhe</li> <li>• Fortsetzung der Kooperation und Fortführung der Zusatzberatung freiwilliger Vereinbarungen</li> <li>• besondere Berücksichtigung der stadtnahen Erzeugung bei der Beratung und dem Abschluss freiwilliger Vereinbarungen (Produkte aus dem WSG zur Direktvermarktung)</li> </ul>
<p><b>Erholungsplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• intensive Naherholungsnutzung in den Freiräumen des Stadtgebietes Braunschweig und Umgebung</li> <li>• Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Erholung rund um die Kernstadt</li> <li>• Überlagerungsbereiche von Vorbehaltsflächen für Erholung mit landwirtschaftlichen Vorbehaltsflächen insbesondere in den Räumen nördlich Timmerlah, Rünigen, Geitelde, Leiferde, Volkmarode, Hondelage, Bevenrode</li> </ul>	<p><b>Einbindung der Landwirtschaft in die Erholungsplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 9 gemeinsame Planungen (runder Tisch) zwischen Feldmarkinteressentenschaft und Stadt zur Nutzung und Gestaltung der Freiräume für die Erholungsnutzung</li> <li>• Abschluss von Unterhaltungs- und Haftungsvereinbarungen</li> <li>• Unterstützung der Landwirtschaft bei Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen</li> </ul>

### 2.4.5 LTR 5 Ostbraunschweigisches Hügelland

Status Quo (LTR 5 Ostbraunschweigisches Hügelland)			Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange		
<b>Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung</b>			<b>Berücksichtigung der Landwirtschaft in der gemeindlichen Bauleitplanung</b>		
	SuV 2011	Veränderung 2001 - 2011	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verhaltene Ausweisung neuer Wohn- und Gewerbegebiete in Anpassung an die vorhandenen Dorfstrukturen</li> <li>• gemeindeübergreifende Abstimmung flächenbeanspruchender Planungen und der damit verknüpften Verkehrsinfrastruktur</li> <li>• Erstellung von langfristigen Planungen zur weiteren Entwicklung der Umlandgemeinden unter Einbeziehung landwirtschaftlicher Fachbeiträge</li> <li>• zurückhaltende Siedlungsentwicklung in den noch landwirtschaftlich strukturierten Dörfern und Gemeindeteilen und Stärkung der Grundzentren Lehre, Cremlingen, Königslutter, Grasleben</li> <li>• Erhaltung der innerörtlichen Freiräume in der Umgebung landwirtschaftlicher Betriebe besonders bei den Betrieben mit Viehhaltung</li> <li>• Sicherung der Hofstellen einschließlich ihrer Entwicklungsräume und ihrer Umgebung durch Ausweisung von Dorfgebieten in der verbindlichen Bauleitplanung</li> <li>• verbesserte Integration und frühzeitige Beteiligung der Landwirte vor Ort an allen Planungsvorhaben</li> <li>• angemessene Abgabenbelastung der Hofstellen (Berechnungsmaßstäbe für Ausbaubeiträge und Abgaben dürfen die historisch gewachsenen großen Hofstellen nicht benachteiligen)</li> <li>• Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe bei Aussiedlungsvorhaben, Hilfe bei der Suche, der Erschließung und der langfristigen Standortsicherung für Stallanlagen im Außenbereich</li> <li>• Nutzung der Dorferneuerungsprogramme zur unmittelbaren Verbesserung der einzelbetrieblichen Produktionsbedingungen und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in den Ortslagen:</li> <li>• Erstellung eines landwirtschaftlichen Fachbeitrages für neu in das Dorferneuerungsprogramm aufgenommene Ortschaften</li> <li>• weitere Anträge zur Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm wären aus landwirtschaftlicher Sicht besonders in folgenden Ortschaften wünschenswert: Abbenrode, Beienrode (Königslutter), Beienrode (Lehre), Boimstorf, Bornum am Elm, Destedt, Flechtorf, Hemkenrode, Lelm, Ochsendorf, Querenhorst, Rotenkamp, Uhry, Weddel</li> <li>• besondere Beachtung und Unterstützung „beengter Betriebe“ in allen Dörfern; schwerpunktmäßig sind folgende Ortschaften zu nennen: Beienrode (Lehre), Glentorf, Gr. Steinum, Lauingen, Lelm, Rottorf/Klei</li> <li>• Freihaltung von Außenbereichsflächen mit günstigen Erschließungsmöglichkeiten (Wege, Wasser, Abwasser, Strom) für landwirtschaftliche Aussiedlungsvorhaben</li> </ul>		
Cremlingen	1.032 ha	273 ha			
Grasleben	526 ha	21 ha			
Königslutter	1.511 ha	67 ha			
Lehre	877 ha	-7 ha			
<b>Lage der erfassten Hofstellen zur Ortslage</b>					
	% außerorts	% innerorts			
Cremlingen	22,2	77,8			
Grasleben	0,0	100,0			
Königslutter	11,4	88,6			
Lehre	15,4	84,6			
<b>beengte Hofstellen im Ort</b>					
(Befragung LWK 2012, Prozentanteil aller erfassten Hofstellen)					
	% insgesamt	% ohne Vieh	% mit Vieh		
Cremlingen	83,3	0,0	83,3		
Grasleben	38,9	16,7	22,2		
Königslutter	52,6	21,1	31,6		
Lehre	74,3	42,9	31,4		

Status Quo (LTR 5 Ostbraunschweigisches Hügelland)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
<p><b>Verkehrsplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erweiterung der A 2 von 6 auf 8 Streifen mit beidseitigen Standstreifen</li> <li>• A 39 zwischen AK WOB und WOB Sandkamp Erweiterung von 4- auf 6-streifig mit beidseitigem Standstreifen</li> </ul>	<p><b>verträgliche Straßenplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• flexible Handhabung der Eingriffsregelung zur Reduzierung landwirtschaftlicher Betroffenheiten</li> <li>• frühzeitige Flächenbevorratung der Planungsträger zur Bereitstellung der erforderlichen Tauschflächen für Straßenbau und Kompensation</li> </ul>
<p><b>Rohstoffgewinnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lagerstätte 1. Ordnung Lehre, Cremlingen (Ölschiefer), Grasleben (Quarzsand), Königslutter (Quarzsand, Naturwerkstein)</li> <li>• Lagerstätte 2. Ordnung Königslutter (Ton und Tongestein, Naturwerkstein, Quarzsand, Kiessand), Cremlingen (Sand)</li> <li>• Gebiet mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen Lehre (Sand), Cremlingen, (Naturstein), Königslutter (Naturstein, Sand, Quarzsand)</li> </ul>	<p><b>Steuerung der Rohstoffgewinnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gemeindliche Steuerung der Bodenabbauflächen in der Bauleitplanung unter Abwägung der landwirtschaftlichen Belange</li> <li>• besondere Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse im Genehmigungsverfahren, ggf. Durchführung landwirtschaftliche Beweissicherung</li> <li>• abschnittsweise Inanspruchnahme und Wiederherrichtung</li> <li>• Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Be- u. Entwässerung</li> <li>• Sicherung landwirtschaftlicher Wegeverbindungen</li> <li>• Beachtung eines arbeitswirtschaftlich günstigen Zuschnittes bei den verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen</li> <li>• Verträglichkeit der Folgenutzung mit dem landwirtschaftlichen Umfeld (Integration der Flächen in die FI bezüglich Wegenutzung, Jagdgenossenschaft etc.)</li> </ul>
<p><b>Energiegewinnung</b></p> <p>Vorrangstandorte Windenergienutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Standorte festgelegt</li> </ul> <p>Biogasanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Biogasanlage mit rd. 1 MW<sub>el</sub> im Teilraum erfasst</li> </ul> <p>Kraftwerkstandorte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Standorte für Großkraftwerke vorhanden</li> </ul> <p>Leitungstrassen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 110 und 380 KV-Leitung (Helmstedt – Wolfsburg)</li> </ul>	<p><b>Beteiligung der Landwirtschaft bei der Energiegewinnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung von Vorranggebieten für Windenergienutzung bei der Fortschreibung des RROP</li> <li>• regionale Förderung der Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen, die aus land- und forstwirtschaftlicher Erzeugung stammen (z.B. Modellprojekt im Gebiet Elm-Lappwald: Wohnpark mit zentraler Energieversorgungsanlage über nachwachsende Rohstoffe)</li> </ul>



Status Quo (LTR 5 Ostbraunschweigisches Hügelland)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange																					
<p><b>Natur- und Landschaftsschutz</b></p> <p><b>7 NSG mit ca. 450 ha Gesamtfläche (ca. 90 ha LF)</b>            Anteil der LF an den NSG ca. 20 %            Anteil der LF in NSG an der Gesamt LF ca. 0,5 %</p> <table border="0"> <tr> <td>BR 001</td> <td>Riddagshausen</td> <td>1 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 005</td> <td>Rieseberger Moor</td> <td>152 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 041</td> <td>Weddeler Teich</td> <td>20 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 050</td> <td>Kalksteinbruch und Halbtrockenrasen am Eich-Berg bei Hemkenrode</td> <td>2 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 057</td> <td>Rieseberg</td> <td>177 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 101</td> <td>Lutterlandbruch</td> <td>86 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 106</td> <td>Lappwald</td> <td>6 ha</td> </tr> </table> <p><b>22 LSG mit ca. 13.800 ha Gesamtfläche (ca. 5.400 ha LF)</b>            Anteil der LF an den LSG ca. 39 %            Anteil der LF in LSG an der Gesamt LF ca. 29 %</p>	BR 001	Riddagshausen	1 ha	BR 005	Rieseberger Moor	152 ha	BR 041	Weddeler Teich	20 ha	BR 050	Kalksteinbruch und Halbtrockenrasen am Eich-Berg bei Hemkenrode	2 ha	BR 057	Rieseberg	177 ha	BR 101	Lutterlandbruch	86 ha	BR 106	Lappwald	6 ha	<p><b>Einbeziehung der Landwirtschaft beim Landschafts- und Naturschutz</b></p> <p><b>NSG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitwirkung des Eigentümers/Bewirtschafters bei der Flächenpflege</li> <li>• Verstärkte Anreize schaffen, um Flächenpflege zu gewährleisten</li> <li>• exakte Berechnung des finanziellen Ausgleichs bei Auflagen</li> <li>• gemeinsame (Landwirtschaft, Naturschutz) Regelung der Pflege und Unterhaltung</li> </ul> <p><b>LSG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Teilraum liegt mit knapp 30 % der land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche in Landschaftsschutzgebieten. Dies erfordert eine besondere Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange innerhalb der Landschaftsschutzgebiete.</li> <li>• unbürokratische Regelungen für landwirtschaftliche Gebäude im Außenbereich auch innerhalb der LSG</li> <li>• zwischen Landwirtschaft und Naturschutz abgestimmte Maßnahmen (Wirtschaftswege, Wasserführung, Schlaggestaltung)</li> <li>• Programme, freiwillige Vereinbarungen zur Erhaltung der Kulturlandschaft</li> <li>• Einbeziehung der Landwirtschaft bei den Pflegemaßnahmen</li> </ul>
BR 001	Riddagshausen	1 ha																				
BR 005	Rieseberger Moor	152 ha																				
BR 041	Weddeler Teich	20 ha																				
BR 050	Kalksteinbruch und Halbtrockenrasen am Eich-Berg bei Hemkenrode	2 ha																				
BR 057	Rieseberg	177 ha																				
BR 101	Lutterlandbruch	86 ha																				
BR 106	Lappwald	6 ha																				
<p><b>Wasserwirtschaft</b></p> <p><b>5 WSG mit ca. 3.500 ha Gesamtfläche</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bienroder Weg</li> <li>• Groß Brunsrode</li> <li>• Lutterspring</li> <li>• Puritzmühle</li> <li>• Rümmer</li> </ul> <p>Anteil der LF an den WSG ca. 42 %            Anteil der LF in WSG an der Gesamt LF ca. 8 %</p>	<p><b>Wasserwirtschaftliche Planungen im Konsens mit der Landwirtschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• praxisnahe Anwendung von Bewirtschaftungsauflagen in Wasserschutzgebieten</li> <li>• Fortsetzung der Kooperation, der Zusatzberatung und der freiwilligen Vereinbarungen in allen WEG</li> <li>• Abschluss gebietsspezifisch angepasster freiwilliger Vereinbarungen</li> </ul>																					
<p><b>Erholungsplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• starke Frequentierung der Forsten und der Agrarlandschaft durch Naherholungssuchende</li> </ul> <p>Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Erholung in intensiv genutzten Agrarlandschaften besonders in den Räumen Weddel-Cremlingen-Abbenrode, Glentorf (Langer Berg), Beienrode, Rennau-Trendel, Rottorf (Kleiberg)</p>	<p><b>Einbindung der Landwirtschaft in die Erholungsplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• stärkere Lenkung der Erholungssuchenden auf speziellen Wegen (Rad-, Wander- und Reitwege), ggf. Funktionstrennung der Wege zur Konfliktvermeidung</li> <li>• Unterhaltungs- und Haftungsvereinbarungen mit Kommunen treffen</li> <li>• Einbindung der Landwirtschaft in Erholungs- und Tourismuskonzepte (Direktvermarktung, Urlaub auf dem Bauernhof)</li> <li>• Maßnahmen zum Freihalten der Wirtschaftswege vom motorisierten Individualverkehr</li> <li>• Unterstützung der Landwirtschaft bei Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen</li> </ul>																					

## 2.4.6 LTR 6 Börde West

Status Quo (LTR 6 Börde West)			Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange		
<b>Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung</b>			<b>Berücksichtigung der Landwirtschaft in der gemeindlichen Bauleitplanung</b>		
	SuV 2011	Veränderung 2001 - 2011	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduzierung des durch Siedlungsentwicklung bedingten Flächenverbrauchs</li> <li>• bedarfsgerechte Planungen</li> <li>• vorrangige Nutzung von Industriebrachen für Wohnen und Gewerbe</li> <li>• Erstellung von langfristigen Strukturentwicklungsplänen unter Einbeziehung landwirtschaftlicher Fachbeiträge</li> <li>• zurückhaltende Siedlungsentwicklung in den noch landwirtschaftlich strukturierten Dörfern</li> <li>• Sicherung der Agrarstruktur zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Region, Beachtung der verbleibenden Flächenzuschnitte bei der Bauleitplanung</li> <li>• Dialog zwischen Planungsträger sowie Eigentümer und Bewirtschafter zur frühzeitigen Information bei allen Planungen und eine stärkere Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange</li> <li>• Sicherung der Hofstellen einschließlich ihrer Entwicklungsräume und ihrer Umgebung durch Ausweisung von Dorfgebieten (MD) in der verbindlichen Bauleitplanung</li> <li>• Erhaltung der innerörtlichen Freiräume in der Umgebung landwirtschaftlicher Betriebe, besonders den Betrieben mit Viehhaltung</li> <li>• Nutzung der Dorferneuerungsprogramme zur unmittelbaren Verbesserung der einzelbetrieblichen Produktionsbedingungen und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in den Ortslagen</li> <li>• Erstellung eines landwirtschaftlichen Fachbeitrages für neu in das Dorferneuerungsprogramm aufgenommene Ortschaften</li> <li>• weitere Anträge zur Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm wären aus landwirtschaftlicher Sicht besonders in folgenden Gemeinden (Gemeindeteilen) zu wünschen: Adenstedt, Barum, Beinum, Bleckenstedt, Broistedt, Equord, Gadenstedt, Gitter, Gr. Bülten, Gr. Lafferde, Hohenassel, Hohenrode, Immendorf, Kl. Gleidingen, Kl. Ilsede, Kl. Solschen, Köchingen, Münstedt, Nordassel, Rötzum, Salder, Sonnenberg, Soßmar, Stedum, Vallstedt, Wedtlenstedt</li> <li>• besondere Beachtung und Unterstützung „beengter Betriebe“ in allen Dörfern; schwerpunktmäßig sind folgende Gemeinden (Gemeindeteile) zu nennen: Adenstedt, Berel, Bierbergen, Clauen, Flachstökheim, Gadenstedt, Gr. Lafferde, Kl. Lafferde, Kl. Solschen, Köchingen, Oberg, Osterlinde, Reppner, Soßmar, Thiede, Vallstedt, Wahle, Woltwiesche</li> <li>• Freihaltung von Außenbereichsflächen mit günstigen Erschließungsmöglichkeiten (Wege, Wasser, Abwasser, Strom) für landwirtschaftliche Aussiedlungsvorhaben</li> <li>• Umsetzung von A+E-Maßnahmen vorwiegend innerörtlich</li> <li>• Anrechnung von Vorleistungen der Landwirtschaft auf zukünftige A+E-Maßnahmen (Poolbildung)</li> <li>• Bündelung von A+E-Maßnahmen, z.B. in den Bereichen Fuhse- und Floteaue</li> </ul>		
Baddeckenstedt	236 ha	14 ha			
Hohenhameln	980 ha	42 ha			
Ilsede	687 ha	10 ha			
Lahstedt	704 ha	52 ha			
Lengede	862 ha	26 ha			
Salzgitter	6388 ha	37 ha			
Vechele	1108 ha	79 ha			
<b>Lage der erfassten Hofstellen zur Ortslage</b>					
	% außerorts	% innerorts			
Baddeckenstedt	23,5	76,5			
Hohenhameln	8,9	91,1			
Ilsede	4,5	95,5			
Lahstedt	7,9	92,1			
Lengede	0,0	100,0			
Oberharz	0,0	100,0			
Salzgitter	8,5	91,5			
Vechele	9,5	90,5			
<b>beengte Hofstellen im Ort</b>					
(Befragung LWK 2012, Prozentanteil aller erfassten Hofstellen)					
	% insgesamt	% ohne Vieh	% mit Vieh		
Baddeckenstedt	57,7	49,7	8,0		
Hohenhameln	47,1	23,5	23,5		
Ilsede	42,9	32,1	10,7		
Lahstedt	40,9	31,8	9,1		

Status Quo (LTR 6 Börde West)				Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
	% insgesamt	% ohne Vieh	% mit Vieh	
Lengede	92,1	47,4	44,7	
Oberharz	68,2	63,6	4,5	
Salzgitter	100,0	50,0	50,0	
Vechelde	59,2	53,5	5,6	
<b>Verkehrsplanung</b>				<b>verträgliche Straßenplanung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• B 65 Verlegung östlich Sehnde bis westlich Peine</li> <li>• B 248 Ortsumgehungen Salzgitter-Lobmachtersen und Salzgitter-Beinum</li> <li>• B 244 Ortsumgehung Groß Ilsede</li> <li>• L 427 Ortsumgehung Salzgitter-Salder</li> <li>• L 512 Ortsumgehung Salzgitter-Ohlendorf</li> </ul>				<ul style="list-style-type: none"> <li>• kritische Bedarfsanalyse</li> <li>• Berücksichtigung der besonderen agrarstrukturellen Bedingungen des Teilraumes im Sinne einer Minimierung der landwirtschaftlichen Betroffenheit (z.B. Zerschneidung, Flächenverbrauch)</li> <li>• flexible Handhabung der Eingriffsregelung zur Lenkung von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlich weniger wertvollen Flächen</li> </ul>
<b>Rohstoffgewinnung</b>				<b>Steuerung der Rohstoffgewinnung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lagerstätte 1. Ordnung Hohenhameln (Ton und Tonstein), Vechelde (Kiessand), Lengede, Burgdorf (Kalkstein), Salzgitter (Kies)</li> <li>• Lagerstätte 2. Ordnung Salzgitter, Vechelde (Kiessand), Ilsede, Lahstedt (Sand)</li> <li>• Gebiet mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen Hohenhameln, Vechelde, Lengede (Sand), Salzgitter (Sand, Kiessand)</li> </ul>				<ul style="list-style-type: none"> <li>• gemeindliche Steuerung der Bodenabbauflächen in der Bauleitplanung unter Abwägung der landwirtschaftlichen Belange</li> <li>• besondere Beachtung der Bodengüte des Deckmaterials</li> <li>• landwirtschaftliche Rekultivierung</li> <li>• verstärkte Absicherung der Rekultivierungsverpflichtung (Kautions-, Bürgschaften an Landkreise)</li> <li>• stärkere Einbindung der Gemeinden; verstärkte Kontrolle bzw. Auflagen im Genehmigungsverfahren</li> <li>• abschnittsweise Inanspruchnahme und Wiederherrichtung</li> <li>• Sicherung landwirtschaftlicher Wegeverbindungen</li> <li>• Beachtung eines arbeitswirtschaftlich günstigen Zuschnittes bei den verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen</li> </ul>

Status Quo (LTR 6 Börde West)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange																											
<p><b>Energiegewinnung</b></p> <p>Vorrangstandorte Windenergienutzung</p> <table border="1" data-bbox="136 300 931 603"> <tr><td>PE 4</td><td>Hohenhameln</td><td>24 ha</td></tr> <tr><td>PE 5</td><td>Hohenhameln</td><td>67 ha</td></tr> <tr><td>PE 6</td><td>Peine/Ilse</td><td>79 ha</td></tr> <tr><td>PE 7</td><td>Ilse</td><td>14 ha</td></tr> <tr><td>PE 8</td><td>Lahstedt</td><td>63 ha</td></tr> <tr><td>PE 11</td><td>Hohenhameln</td><td>3 ha</td></tr> <tr><td>SZ 1/PE 9</td><td>Salzgitter/Vechelde</td><td>193 ha</td></tr> <tr><td>SZ 2/PE 10</td><td>Salzgitter/Lengede</td><td>212 ha</td></tr> <tr><td>insgesamt</td><td></td><td>655 ha</td></tr> </table> <p>Biogasanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>3 Biogasanlagen mit rd. 1,6 MW<sub>el</sub> im Teilraum erfasst</li> </ul> <p>Kraftwerkstandorte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Salzgitter Hallendorf, Mehrum</li> </ul> <p>Leitungstrassen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>dichtes Versorgungsnetz für Gas, Wasser und Strom</li> <li>Überlandleitungen 110-, 220-, 380- KV (Mehrurum – Vechelde - SZ-Lebenstedt; Knotenpunkte: Vechelde, Umspannwerk Gr. Gleidingen, SZ-Lebenstedt)</li> </ul>	PE 4	Hohenhameln	24 ha	PE 5	Hohenhameln	67 ha	PE 6	Peine/Ilse	79 ha	PE 7	Ilse	14 ha	PE 8	Lahstedt	63 ha	PE 11	Hohenhameln	3 ha	SZ 1/PE 9	Salzgitter/Vechelde	193 ha	SZ 2/PE 10	Salzgitter/Lengede	212 ha	insgesamt		655 ha	<p><b>Beteiligung der Landwirtschaft bei der Energiegewinnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Standortlenkung von Windkraftanlagen über die örtliche Bauleitplanung unter Beachtung der Anbindung an das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz</li> <li>Ausgleich über regionalen Flächenpool auf ertragsärmeren Standorten</li> <li>effektive Nutzung vorhandener Windkraftstandorte</li> <li>regionale Projekte zur verstärkten Nutzung der Wasserkraft insbesondere bei vorhandenen Anlagen und Staurechten</li> <li>regionale Förderung der Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen, die aus der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung stammen</li> <li>örtliche Konzepte zur sinnvollen Verwertung der bei der Biogaserzeugung anfallenden Wärmeenergie</li> <li>möglichst vollständige Bündelung von Leitungstrassen</li> </ul>
PE 4	Hohenhameln	24 ha																										
PE 5	Hohenhameln	67 ha																										
PE 6	Peine/Ilse	79 ha																										
PE 7	Ilse	14 ha																										
PE 8	Lahstedt	63 ha																										
PE 11	Hohenhameln	3 ha																										
SZ 1/PE 9	Salzgitter/Vechelde	193 ha																										
SZ 2/PE 10	Salzgitter/Lengede	212 ha																										
insgesamt		655 ha																										
<p><b>Natur- und Landschaftsschutz</b></p> <p><b>6 NSG mit ca. 550 ha Gesamtfläche (ca. 45 ha LF)</b></p> <p>Anteil der LF an den NSG ca. 8 %</p> <p>Anteil der LF in NSG an der Gesamt LF ca. 0,1 %</p> <table border="1" data-bbox="136 1209 931 1412"> <tr><td>BR 014</td><td>Köppelmannsberg</td><td>7 ha</td></tr> <tr><td>BR 044</td><td>Lengeder Teiche</td><td>146 ha</td></tr> <tr><td>BR 059</td><td>Auflandeteich Groß Bülten-Adenstedt</td><td>56 ha</td></tr> <tr><td>BR 061</td><td>Klärteich III bei Salzgitter-Heerte</td><td>272 ha</td></tr> <tr><td>BR 112</td><td>Speckenberg</td><td>8 ha</td></tr> <tr><td>BR 131</td><td>Mittleres Innerstetal mit Kahnstein</td><td>64 ha</td></tr> </table>	BR 014	Köppelmannsberg	7 ha	BR 044	Lengeder Teiche	146 ha	BR 059	Auflandeteich Groß Bülten-Adenstedt	56 ha	BR 061	Klärteich III bei Salzgitter-Heerte	272 ha	BR 112	Speckenberg	8 ha	BR 131	Mittleres Innerstetal mit Kahnstein	64 ha	<p><b>Einbeziehung der Landwirtschaft beim Landschafts- und Naturschutz</b></p> <p><b>NSG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Betroffenheitsanalysen zur Ermittlung der Kosten bei weiteren Verfahren</li> <li>mehr freiwilliger Vertragsnaturschutz</li> <li>Erhaltung der Vorflut für die Dränage benachbarter Flächen</li> <li>gemeinsame Erarbeitung von Entwicklungsmaßnahmen</li> <li>Flächenerwerb durch die öffentliche Hand</li> </ul> <p><b>LSG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>gemeinsame Erarbeitung von Entwicklungsmaßnahmen</li> <li>gezielte Erholungslenkung</li> <li>mit FI abgestimmte Wirtschaftswegekonzepte</li> </ul>									
BR 014	Köppelmannsberg	7 ha																										
BR 044	Lengeder Teiche	146 ha																										
BR 059	Auflandeteich Groß Bülten-Adenstedt	56 ha																										
BR 061	Klärteich III bei Salzgitter-Heerte	272 ha																										
BR 112	Speckenberg	8 ha																										
BR 131	Mittleres Innerstetal mit Kahnstein	64 ha																										

Status Quo (LTR 6 Börde West)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
<p><b>40 LSG mit ca. 7.100 ha Gesamtfläche (ca. 1.850 ha LF)</b>            Anteil der LF an den LSG ca. 4 %            Anteil der LF in LSG an der Gesamt LF ca. 77 %</p>	
<p><b>Wasserwirtschaft</b>            kein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet            Wasserregulierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Drainagefläche rd. 15.000 ha (48 % der LF)</li> <li>• Renaturierungsplanungen in den Auenbereichen der Fuhse und Flote</li> </ul>	<p><b>Wasserwirtschaftliche Planungen im Konsens mit der Landwirtschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung einer ausreichenden Vorflut für benachbarte Ackerflächen bei Renaturierungsmaßnahmen im Einzugsgebiet der Fuhse</li> <li>• detaillierte Planungen in Absprache mit der örtlichen Landwirtschaft</li> </ul>
<p><b>Erholungsplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Naherholungsnutzung bevorzugt in der Umgebung von SZ-Lebenstedt, SZ-Bad und Peine</li> <li>• Vorbehaltsgebiete für Erholung in der Fuhse- und Floteniederung und entlang des Dambruchgrabens sowie in den Waldrandlagen der Lichtenberge und am Oderwald</li> </ul>	<p><b>Einbindung der Landwirtschaft in die Erholungsplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbindung der Landwirtschaft bei der Erarbeitung von Erholungsplanungen (Stadt Peine und Salzgitter)</li> <li>• Unterhaltungs- und Haftungsvereinbarungen mit den Kommunen bei intensiver Mehrfachnutzung landwirtschaftlicher Wege</li> <li>• Unterstützung der Landwirtschaft bei Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen von Landschaftselementen und der Infrastruktur</li> </ul>

## 2.4.7 LTR 7 Börde Ost

Status Quo (LTR 7 Börde Ost)			Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
<b>Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung</b>			<p><b>Berücksichtigung der Landwirtschaft in der gemeindlichen Bauleitplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Siedlungsentwicklung nach dem Leitbild der dezentralen Konzentration betreiben</li> <li>stetige aber gemäßigte Dorfentwicklung sicherstellen</li> <li>Erhaltung der innerörtlichen Freiräume in der Umgebung landwirtschaftlicher Betriebe besonders den Betrieben mit Viehhaltung</li> <li>Sicherung der Hofstellen einschließlich ihrer Entwicklungsräume und ihrer Umgebung durch Ausweisung von Dorfgebieten in der verbindlichen Bauleitplanung</li> <li>Ausweisung auch neuer Dorfgebiete für dörfliches Wohnen (z.B. mit der Möglichkeit der Pferdehaltung)</li> <li>Nutzung der Dorferneuerungsprogramme zur unmittelbaren Verbesserung der einzelbetrieblichen Produktionsbedingungen und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in den Ortslagen</li> <li>Weitere Anträge zur Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm wären aus landwirtschaftlicher Sicht besonders in folgenden Gemeinden (Gemeindeteilen) zu wünschen: Achim, Adersheim, Apelnstedt, Barnstorf, Beierstedt, Dobbeln, Dorstadt, Emmerstedt, Esbeck, Evessen, Gr. Biewende, Gr. Denkte, Gr. Flöthe, Hedeper, Hoiersdorf, Hornburg, Kl. Biewende, Kl. Flöthe, Kneitlingen, Mönchevahlberg, Neindorf, Ohrum, Reinsdorf, Reinsdorf-Hohnsleben, Schliestedt, Seinstedt, Söllingen, Sottmar, Timmern, Veltheim/Ohe, Watenstedt, Wendessen, Wetzleben, Wittmar, Wolsdorf</li> <li>besondere Beachtung und Unterstützung „beengter Betriebe“ in allen Dörfern; schwerpunktmäßig sind folgende Ortschaften zu nennen: Barnke, Barnstorf, Berklingen, Bornum, Dettum, Eilum, Emmerstedt, Esbeck, Gr. Denkte, Hedeper, Hornburg, Kl. Denkte, Kl. Flöthe, Neindorf, Salzdahlum, Schliestedt, Schöppenstedt, Seinstedt, Söllingen, Timmern, Uehrde, Watenstedt</li> <li>Freihaltung von Außenbereichsflächen mit günstigen Erschließungsmöglichkeiten (Wege, Wasser, Abwasser, Strom) für landwirtschaftliche Aussiedlungsvorhaben</li> <li>Bündelung von A+E-Maßnahmen und Durchführung in Abstimmung mit der Landwirtschaft</li> </ul>
	SuV 2011	Veränderung 2001 - 2011	
Asse	857 ha	6 ha	
Büddenstedt	368 ha	-253 ha	
Heeseberg	594 ha	12 ha	
Helmstedt	1329 ha	36 ha	
Nord Elm	656 ha	25 ha	
Oderwald	807 ha	33 ha	
Schladen	240 ha	26 ha	
Schöningen	727 ha	13 ha	
Schöppenstedt	1030 ha	-15 ha	
Sicke	784 ha	62 ha	
Wolfenbüttel	1987 ha	117 ha	
<b>Lage der erfassten Hofstellen zur Ortslage</b>			
	% außerorts	% innerorts	
Asse	1,8	98,2	
Büddenstedt	0,0	100,0	
Heeseberg	12,1	87,9	
Helmstedt	26,7	73,3	
Nord Elm	35,7	64,3	
Oderwald	5,6	94,4	
Schladen	100,0	0,0	
Schöningen	23,1	76,9	
Schöppenstedt	1,2	98,8	
Sicke	8,1	91,9	
Wolfenbüttel	6,9	93,1	



Status Quo (LTR 7 Börde Ost)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange																																																		
<p><b>beengte Hofstellen im Ort</b> (Befragung LWK 2012, Prozentanteil aller erfassten Hofstellen)</p> <table border="1" data-bbox="136 300 945 727"> <thead> <tr> <th></th> <th>% insgesamt</th> <th>% ohne Vieh</th> <th>% mit Vieh</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Asse</td> <td>62,5</td> <td>48,2</td> <td>14,3</td> </tr> <tr> <td>Büddenstedt</td> <td>100,0</td> <td>100,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>Heeseberg</td> <td>57,6</td> <td>54,5</td> <td>3,0</td> </tr> <tr> <td>Helmstedt</td> <td>73,3</td> <td>53,3</td> <td>20,0</td> </tr> <tr> <td>Nord Elm</td> <td>14,3</td> <td>10,7</td> <td>3,6</td> </tr> <tr> <td>Oderwald</td> <td>61,1</td> <td>50,0</td> <td>11,1</td> </tr> <tr> <td>Schladen</td> <td>100,0</td> <td>88,9</td> <td>11,1</td> </tr> <tr> <td>Schöningen</td> <td>76,9</td> <td>76,9</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>Schöppenstedt</td> <td>57,6</td> <td>56,5</td> <td>1,2</td> </tr> <tr> <td>Sicke</td> <td>43,2</td> <td>35,1</td> <td>8,1</td> </tr> <tr> <td>Wolfenbüttel</td> <td>69,0</td> <td>51,7</td> <td>17,2</td> </tr> </tbody> </table>		% insgesamt	% ohne Vieh	% mit Vieh	Asse	62,5	48,2	14,3	Büddenstedt	100,0	100,0	0,0	Heeseberg	57,6	54,5	3,0	Helmstedt	73,3	53,3	20,0	Nord Elm	14,3	10,7	3,6	Oderwald	61,1	50,0	11,1	Schladen	100,0	88,9	11,1	Schöningen	76,9	76,9	0,0	Schöppenstedt	57,6	56,5	1,2	Sicke	43,2	35,1	8,1	Wolfenbüttel	69,0	51,7	17,2			
	% insgesamt	% ohne Vieh	% mit Vieh																																																
Asse	62,5	48,2	14,3																																																
Büddenstedt	100,0	100,0	0,0																																																
Heeseberg	57,6	54,5	3,0																																																
Helmstedt	73,3	53,3	20,0																																																
Nord Elm	14,3	10,7	3,6																																																
Oderwald	61,1	50,0	11,1																																																
Schladen	100,0	88,9	11,1																																																
Schöningen	76,9	76,9	0,0																																																
Schöppenstedt	57,6	56,5	1,2																																																
Sicke	43,2	35,1	8,1																																																
Wolfenbüttel	69,0	51,7	17,2																																																
<p><b>Verkehrsplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erweiterung der A 2 von 6 auf 8 Streifen mit beidseitigen Standstreifen</li> <li>• B 79 Ortsumgehung Wolfenbüttel</li> <li>• B 82 Ortsumgehung Schöningen</li> </ul>	<p><b>verträgliche Straßenplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kritische Bedarfsanalyse</li> <li>• besondere Betroffenheiten aufgrund von Neutrassierungen minimieren</li> <li>• Anbauflächen von Sonderkulturen (Gemüsebau im Raum Wolfenbüttel) beachten</li> </ul>																																																		
<p><b>Rohstoffgewinnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lagerstätte 1. Ordnung Schöningen (Braunkohle, Ton, Tonstein), Wolsdorf, Büddenstedt, Helmstedt, Süpplingen (Braunkohle), Dorstadt, Heiningen, Börßum, Hornburg, Schladen (Kies), Wolfenbüttel (Kies, Kalk und Kalkmergelstein)</li> <li>• Lagerstätte 2. Ordnung Kneitlingen (Naturwerkstein), Süpplingen (Sand), Winnigstedt (Kiessand)</li> <li>• Gebiet mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen Süpplingen, Wolsdorf, Helmstedt, Dahlum, Sicke (Sand), Kneitlingen (Kiessand, Naturstein), Remlingen (Kiessand), Ohrum, Dorstadt (Kies, Kiessand), Hornburg, (Kies), Erkerode (Naturstein)</li> </ul>	<p><b>Steuerung der Rohstoffgewinnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gemeindliche Steuerung der Bodenabbauflächen</li> <li>• besondere Beachtung der Bodengüte des Deckmaterials</li> <li>• abschnittsweise Inanspruchnahme und Wiederherrichtung</li> <li>• Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Be- u. Entwässerung</li> <li>• Sicherung landwirtschaftlicher Wegeverbindungen</li> <li>• Beachtung eines arbeitswirtschaftlich günstigen Zuschnittes bei den verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen</li> <li>• landwirtschaftliche Rekultivierung auf Teilflächen, besonders auf den Abraumflächen des Braunkohlebergbaus</li> </ul>																																																		

Status Quo (LTR 7 Börde Ost)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange																								
<p><b>Energiegewinnung</b> Vorrangstandorte Windenergienutzung</p> <table border="1" data-bbox="147 331 931 598"> <tr> <td>WF 4</td> <td>Oderwald / Asse</td> <td>133 ha</td> </tr> <tr> <td>WF 5/HE 4</td> <td>Heeseberg/ Schöppenstedt</td> <td>184 ha</td> </tr> <tr> <td>WF 8</td> <td>Oderwald / Cramme</td> <td>31 ha</td> </tr> <tr> <td>WF 10</td> <td>Asse / Remlingen</td> <td>90 ha</td> </tr> <tr> <td>HE 2</td> <td>Büddenstedt / Helmstedt</td> <td>207 ha</td> </tr> <tr> <td>HE 9</td> <td>Jerxheim/Söllingen (Eignungsgebiet)</td> <td>316 ha</td> </tr> <tr> <td>insgesamt</td> <td></td> <td>961 ha</td> </tr> </table> <p>Biogasanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>9 Biogasanlagen mit rd. 5,75 MW<sub>el</sub> im Teilraum erfasst</li> </ul> <p>Kraftwerkstandorte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>BKB-Kraftwerk Buschhaus</li> </ul> <p>Leitungstrassen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Überlandleitungen 110 und 380 KV (Konzentration in den Räumen Büddenstedt und Helmstedt)</li> </ul>	WF 4	Oderwald / Asse	133 ha	WF 5/HE 4	Heeseberg/ Schöppenstedt	184 ha	WF 8	Oderwald / Cramme	31 ha	WF 10	Asse / Remlingen	90 ha	HE 2	Büddenstedt / Helmstedt	207 ha	HE 9	Jerxheim/Söllingen (Eignungsgebiet)	316 ha	insgesamt		961 ha	<p><b>Beteiligung der Landwirtschaft bei der Energiegewinnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Standortlenkung von Windkraftanlagen in Anbindung an das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz</li> <li>flexible und flächensparende Kompensationsmaßnahmen</li> <li>regionale Projekte zur verstärkten Nutzung der Wasserkraft insbesondere bei vorhandenen Anlagen und Staurechten</li> <li>örtliche Konzepte zur sinnvollen Verwertung der bei der Biogaserzeugung anfallenden Wärmeenergie</li> </ul> <p>Stützung regionaler Initiativen zur Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen, die aus der land- und forstwirtschaftlicher Erzeugung stammen z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Nutzung der Energieressourcen der Forsten Oderwald, Asse, Elm, Lappwald etc.</li> <li>kommunale Projekte zur Etablierung vom Bioenergiedörfern (IZNE)</li> <li>energetische Verwertung der Reststoffe aus der Landschaftspflege (Landschaftspflegeverband Wolfenbüttel)</li> <li>Zulieferung von nachwachsenden Rohstoffen zur energetischen Verwertung in Kraftwerken (z.B. KUP, Stroh)</li> <li>weitgehende Bündelung der Leitungstrassen</li> </ul>			
WF 4	Oderwald / Asse	133 ha																							
WF 5/HE 4	Heeseberg/ Schöppenstedt	184 ha																							
WF 8	Oderwald / Cramme	31 ha																							
WF 10	Asse / Remlingen	90 ha																							
HE 2	Büddenstedt / Helmstedt	207 ha																							
HE 9	Jerxheim/Söllingen (Eignungsgebiet)	316 ha																							
insgesamt		961 ha																							
<p><b>Natur- und Landschaftsschutz</b></p> <p><b>10 NSG mit ca. 550 ha Gesamtfläche (25 ha LF)</b> Anteil der LF an den NSG ca. 4 % Anteil der LF in NSG an der Gesamt LF ca. 0,1 %</p> <table border="1" data-bbox="147 1141 931 1428"> <tr> <td>BR 008</td> <td>Heeseberg</td> <td>23 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 010</td> <td>Salzwiese Barnstorf</td> <td>3 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 011</td> <td>Salzwiese Seckertrift</td> <td>5 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 012</td> <td>Klotzberg</td> <td>5 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 020</td> <td>Hahntal</td> <td>2 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 040</td> <td>Sandberg bei Hoiersdorf</td> <td>3 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 050</td> <td>Kalksteinbruch und Halbtrockenrasen am Eich-Berg bei Hemkenrode</td> <td>7 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 076</td> <td>Kalksteinbruch am Lohlberg</td> <td>4 ha</td> </tr> </table>	BR 008	Heeseberg	23 ha	BR 010	Salzwiese Barnstorf	3 ha	BR 011	Salzwiese Seckertrift	5 ha	BR 012	Klotzberg	5 ha	BR 020	Hahntal	2 ha	BR 040	Sandberg bei Hoiersdorf	3 ha	BR 050	Kalksteinbruch und Halbtrockenrasen am Eich-Berg bei Hemkenrode	7 ha	BR 076	Kalksteinbruch am Lohlberg	4 ha	<p><b>Einbeziehung der Landwirtschaft beim Landschafts- und Naturschutz</b></p> <p><b>NSG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Beteiligung der Landwirtschaft z.B. über Landschaftspflegeverband an der Flächenpflege</li> <li>gezielte Besucherlenkung</li> </ul> <p><b>LSG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Förderung der Kulturlandschaft über Regionale Programme z.B. unter Einbeziehung des Naturparkkonzeptes</li> <li>Bildung einer Kooperation „Landschaftsgestaltung und Landnutzung“</li> <li>gemeinsame Erarbeitung von Entwicklungsmaßnahmen</li> <li>gezielte Erholungslenkung und Förderung unter Einbeziehung des Tourismus (Naturpark Elm-Lappwald, Region zwischen Elm und Asse)</li> <li>mit FI abgestimmte Wirtschaftswegekonzepte</li> </ul>
BR 008	Heeseberg	23 ha																							
BR 010	Salzwiese Barnstorf	3 ha																							
BR 011	Salzwiese Seckertrift	5 ha																							
BR 012	Klotzberg	5 ha																							
BR 020	Hahntal	2 ha																							
BR 040	Sandberg bei Hoiersdorf	3 ha																							
BR 050	Kalksteinbruch und Halbtrockenrasen am Eich-Berg bei Hemkenrode	7 ha																							
BR 076	Kalksteinbruch am Lohlberg	4 ha																							

Status Quo (LTR 7 Börde Ost)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
<p>BR 094 Reitlingstal 12 ha BR 106 Lappwald 493 ha</p> <p><b>35 LSG mit ca. 17.200 ha Gesamtfläche (3.800 ha LF)</b> Anteil der LF an den LSG ca. 22 % Anteil der LF in LSG an der Gesamt LF ca. 7 %</p>	
<p><b>Wasserwirtschaft</b> <b>Wasserregulierung</b> Dränagefläche rd. 26.000 ha (49 % der LF)</p> <p><b>4 WSG mit ca. 8.100 ha Gesamtfläche</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Börßum</li> <li>• Bornum-Dorstadt</li> <li>• Halchter-Ohrum</li> <li>• Lutterspring</li> </ul> <p>Anteil der LF an den WSG ca. 67 % Anteil der LF in WSG an der Gesamt LF ca. 10 %</p>	<p><b>Wasserwirtschaftliche Planungen im Konsens mit der Landwirtschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung und Sicherung der Vorflut</li> <li>• praxisnahe Umsetzung der Auflagen für die Landwirtschaft in Wasserschutzgebieten</li> <li>• Fortsetzung der Kooperationsarbeit und Sicherung der Zusatzberatung</li> <li>• besondere Berücksichtigung gebietsspezifischer Belange bei der Formulierung freiwilliger Vereinbarungen</li> </ul>
<p><b>Erholungsplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Naherholungsnutzung im Umland von Wolfenbüttel (Oderwald, Lechlumer Holz), Helmstedt (Lappwald)</li> <li>• Wochenendausflügler aus Braunschweig und Wolfenbüttel in die Räume Oderwald, Asse, Elm und Lappwald</li> <li>• Vorranggebiete für Erholung in den Wäldern</li> <li>• Vorbehaltsgebiete für Erholung auch in den Agrarlandschaften an den Randbereichen von Oderwald, Asse, Elm und Lappwald</li> </ul>	<p><b>Einbindung der Landwirtschaft in die Erholungsplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• abgestimmte Ausbau- und Nutzungskonzepte für Wege für die Landwirtschaft und die Erholungsnutzung (Synergieeffekte über Finanzierung und rechtliche Absicherung nutzen)</li> <li>• Einbindung der Land- und Forstwirtschaft in Erholungs- und Tourismuskonzepte (z.B. im Gebiet des Naturparks Elm-Asse)</li> <li>• Einrichtung von Erholungsanlagen auf Standorten, die in Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft festgelegt wurden (z.B. Naturpark Elm-Asse)</li> <li>• Unterstützung der Landwirtschaft bei Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen von Landschaftselementen und der Infrastruktur (z.B. über Landschaftspflegeverband Wolfenbüttel)</li> </ul>

## 2.4.8 LTR 8 Harzvorland

Status Quo (LTR 8 Harzvorland)			Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
<b>Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung</b>			<b>Berücksichtigung der Landwirtschaft in der gemeindlichen Bauleitplanung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei der Ausweisung von Siedlungsgebieten Orientierung an den Flächen geringeren Ertragspotenzials, stärkerer Hängigkeit und geringerer Schlaggröße</li> <li>• bei der Ausweisung von Gewerbegebieten besondere Berücksichtigung der Belastungswerte (Schwermetallgehalte)</li> <li>• großflächige Versiegelungen müssen gezielt auf belastete Flächen und/oder Flächen geringeren Ertragsniveaus gelenkt werden.</li> <li>• Erhaltung von innerörtlichen Freiflächen im Umfeld der landwirtschaftlich Betriebe für die weitere Betriebsentwicklung und /oder als Schutzabstandsflächen</li> <li>• Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Gebietscharakters bei Genehmigungen nach § 34 BauGB</li> <li>• zurückhaltende Siedlungsentwicklung in den noch landwirtschaftlich strukturierten Dörfern</li> <li>• Sicherung der Hofstellen einschließlich ihrer Entwicklungsräume und ihrer Umgebung durch Ausweisung von Dorfgebieten in der verbindlichen Bauleitplanung</li> <li>• Erstellung landwirtschaftlicher Fachbeiträge zur Abstimmung einer langfristigen nachhaltigen Siedlungsentwicklung in Flächennutzungsplanverfahren</li> <li>• Nutzung kommunaler Handlungsspielräume bei der Förderung und Zulassung wachsender landwirtschaftlicher Betriebe sowie von Verarbeitungsbetrieben</li> <li>• Erleichterung von Umbaumaßnahmen an landwirtschaftlichen Gebäuden</li> <li>• Nutzung der Dorferneuerungsprogramme zur unmittelbaren Verbesserung der einzelbetrieblichen Produktionsbedingungen und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in den Ortslagen</li> <li>• Erstellung eines Landwirtschaftlichen Fachbeitrages für neu in das Dorferneuerungsprogramm aufgenommene Ortschaften</li> <li>• weitere Anträge zur Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm wären aus landwirtschaftlicher Sicht besonders in folgenden Gemeinden (Gemeindeteilen) zu wünschen: Astfeld, Beuchte, Bornhausen, Bündheim, Engelage, Gr. Heere, Gustedt, Hahndorf, Harlingerode, Haverlah, Heißum, Kl. Döhren, Kl. Elbe, Kl. Heere, Kl. Mahner, Langelsheim, Lautenthal, Münchehof, Nauen, Neuenkirchen, Ostharingen, Schlewecke, Stauffenburg, Wartjenstedt, Westerode, Wolfshagen</li> <li>• besondere Beachtung und Unterstützung „beengter Betriebe“ in allen Dörfern; schwerpunktmäßig sind folgende Gemeinden (Gemeindeteile) zu nennen: Bornhausen, Engelage, Gr. Elbe, Gr. Rhüden, Gustedt, Herrhausen, Jerstedt, Kl. Döhren, Kl. Rhüden, Mechtshausen, Münchehof, Nauen, Sehle, Vienenburg, Weddingen, Westerode</li> <li>• Freihaltung von Außenbereichsflächen mit günstigen Erschließungsmöglichkeiten (Wege, Wasser, Abwasser, Strom) für landwirtschaftliche Aussiedlungsvorhaben</li> <li>• Erleichterung und Förderung von Aussiedlungsbetrieben</li> </ul>
	SuV 2011	Veränderung 2001 - 2011	
Bad Harzburg	1.319 ha	57 ha	
Baddeckenstedt	853 ha	5 ha	
Goslar	2.088 ha	-81 ha	
Langelsheim	937 ha	4 ha	
Liebenburg	783 ha	-70 ha	
Lutter a. B.	503 ha	-13 ha	
Schladen	801 ha	28 ha	
Seesen	1.628 ha	-133 ha	
Vienenburg	950 ha	-5 ha	
<b>Lage der erfassten Hofstellen zur Ortslage</b>			
	% außerorts	% innerorts	
Bad Harzburg	0,0	100,0	
Baddeckenstedt	0,0	100,0	
Goslar	14,3	85,7	
Langelsheim	30,8	69,2	
Liebenburg	3,8	96,2	
Lutter a. B.	10,5	89,5	
Schladen	10,0	90,0	
Seesen	22,5	77,5	
Vienenburg	15,6	84,4	

Status Quo (LTR 8 Harzvorland)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange																																										
<p><b>beengte Hofstellen im Ort</b> (Befragung LWK 2012, Prozentanteil aller erfassten Hofstellen)</p> <table border="1" data-bbox="136 331 931 687"> <thead> <tr> <th></th> <th>% insgesamt</th> <th>% ohne Vieh</th> <th>% mit Vieh</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bad Harzburg</td> <td>61,6</td> <td>36,6</td> <td>25,0</td> </tr> <tr> <td>Baddeckenstedt</td> <td>58,8</td> <td>29,4</td> <td>29,4</td> </tr> <tr> <td>Goslar</td> <td>57,7</td> <td>46,2</td> <td>11,5</td> </tr> <tr> <td>Langelsheim</td> <td>78,6</td> <td>78,6</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>Liebenburg</td> <td>46,2</td> <td>7,7</td> <td>38,5</td> </tr> <tr> <td>Lutter a. B.</td> <td>88,5</td> <td>84,6</td> <td>3,8</td> </tr> <tr> <td>Schladen</td> <td>63,2</td> <td>31,6</td> <td>31,6</td> </tr> <tr> <td>Seesen</td> <td>40,0</td> <td>10,0</td> <td>30,0</td> </tr> <tr> <td>Vienenburg</td> <td>74,6</td> <td>36,6</td> <td>38,0</td> </tr> </tbody> </table>		% insgesamt	% ohne Vieh	% mit Vieh	Bad Harzburg	61,6	36,6	25,0	Baddeckenstedt	58,8	29,4	29,4	Goslar	57,7	46,2	11,5	Langelsheim	78,6	78,6	0,0	Liebenburg	46,2	7,7	38,5	Lutter a. B.	88,5	84,6	3,8	Schladen	63,2	31,6	31,6	Seesen	40,0	10,0	30,0	Vienenburg	74,6	36,6	38,0	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einrichtung mit der Landwirtschaft abgestimmter Flächenpools für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (z.B. auf ertragsarmen Standorten), gezielte Lenkung</li> </ul>		
	% insgesamt	% ohne Vieh	% mit Vieh																																								
Bad Harzburg	61,6	36,6	25,0																																								
Baddeckenstedt	58,8	29,4	29,4																																								
Goslar	57,7	46,2	11,5																																								
Langelsheim	78,6	78,6	0,0																																								
Liebenburg	46,2	7,7	38,5																																								
Lutter a. B.	88,5	84,6	3,8																																								
Schladen	63,2	31,6	31,6																																								
Seesen	40,0	10,0	30,0																																								
Vienenburg	74,6	36,6	38,0																																								
<p><b>Verkehrsplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>A 7 Erweiterung von 4- auf 6-streifig, mit beidseitigem Neubau von Standstreifen</li> <li>B 3 Neubau zwischen Brunsen und Gr. Rhüden</li> <li>B 6 Neubau zwischen Rhene und Baddeckenstedt</li> <li>B 6 Ausbau zwischen Goslar und Salzgitter-Hohenrode Erweiterung von 2- auf 4-streifig</li> </ul>	<p><b>verträgliche Straßenplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>kritische Bedarfsanalyse</li> <li>Durchschneidungsschäden bei Neutrassierung minimieren</li> <li>flexible Handhabung der Eingriffsregelung zur Minimierung der landwirtschaftlichen Betroffenheit</li> <li>frühzeitige Flächenbevorratung durch den Planungsträger zur Bereitstellung geeigneter Tauschflächen</li> </ul>																																										
<p><b>Rohstoffgewinnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Lagerstätte 1. Ordnung Wallmoden (Quarzsand) Vienenburg, Heere (Kies), Seesen (Kiessand) Langelsheim (Kalkstein)</li> <li>Lagerstätte 2. Ordnung Elbe, Haverlah, Lutter, Langelsheim, Bad Harzburg, (Kies), Schladen (Kiessand), Vienenburg (Kies, Kiessand)</li> <li>Gebiet mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen Vienenburg, Bad Harzburg, Langelsheim, Hahausen (Kies), Sehle (Ölschiefer)</li> </ul>	<p><b>Steuerung der Rohstoffgewinnung</b></p> <p>Berücksichtigung der Bodengüte und der Agrarstruktur bei der Abbaugenehmigung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>vollständige Ausbeutung der laufenden Abbauten vor Neubeginn weiterer Tagebaue</li> <li>landwirtschaftliche Rekultivierung, wo Deckschichten ausreichender Bodengüte zur Verfügung stehen</li> <li>Berücksichtigung hydrologischer Auswirkungen auf benachbarte landwirtschaftliche Flächen</li> <li>gemeindliche Steuerung der Bodenabbauflächen in der Bauleitplanung unter Abwägung der landwirtschaftlichen Belange</li> <li>abschnittsweise Inanspruchnahme und Wiederherrichtung</li> <li>Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Be- u. Entwässerung</li> <li>Sicherung landwirtschaftlicher Wegeverbindungen</li> <li>Beachtung eines arbeitswirtschaftlich günstigen Zuschnittes bei den verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen</li> </ul>																																										

Status Quo (LTR 8 Harzvorland)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange																														
<p><b>Energiegewinnung</b></p> <p>Vorrangstandorte Windenergienutzung</p> <table border="1" data-bbox="147 331 934 501"> <tr> <td>WF 7/SZ 3</td> <td>Baddeckenstedt / Salzgitter</td> <td>77 ha</td> </tr> <tr> <td>GS 2</td> <td>Bad Harzburg</td> <td>6 ha</td> </tr> <tr> <td>GS 3</td> <td>Vienenburg</td> <td>53 ha</td> </tr> <tr> <td>GS 4</td> <td>Bad Harzburg</td> <td>44 ha</td> </tr> <tr> <td>insgesamt</td> <td></td> <td>180 ha</td> </tr> </table> <p>Biogasanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>9 Biogasanlagen mit rd. 4,7 MW<sub>el</sub> im Teilraum erfasst</li> </ul> <p>Kraftwerkstandorte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wasserkraftnutzung am Hochbehälter Lewerberg (Fernwasserleitung „Ecker“ und „Grane-Ost“ bei Groß Döhren)</li> </ul> <p>Leitungstrassen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Überlandleitungen 110 und 380 KV (besonders in den Räumen Büdenstedt und Helmstedt)</li> </ul>	WF 7/SZ 3	Baddeckenstedt / Salzgitter	77 ha	GS 2	Bad Harzburg	6 ha	GS 3	Vienenburg	53 ha	GS 4	Bad Harzburg	44 ha	insgesamt		180 ha	<p><b>Beteiligung der Landwirtschaft bei der Energiegewinnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Standortlenkung von Windkraftanlagen in Anbindung an das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz</li> <li>flexible und flächensparende Anwendung der Eingriffsregelung in Verbindung mit der Errichtung von Windkraftanlagen</li> <li>Förderung einer verstärkten Nutzung der Wasserkraft an Oker, Innerste, Radau etc.</li> <li>örtliche Konzepte zur sinnvollen Nutzung der bei der Biogaserzeugung anfallenden Wärmeenergie</li> <li>Projekte zur energetischen Nutzung der Holzressourcen im Harz</li> <li>Verwendung nachwachsender Rohstoffe aus der landwirtschaftlichen Erzeugung auf schwermetallbelasteten Flächen</li> <li>weitgehende Bündelung der Leitungstrassen</li> </ul>															
WF 7/SZ 3	Baddeckenstedt / Salzgitter	77 ha																													
GS 2	Bad Harzburg	6 ha																													
GS 3	Vienenburg	53 ha																													
GS 4	Bad Harzburg	44 ha																													
insgesamt		180 ha																													
<p>Natur- und Landschaftsschutz</p> <p><b>15 NSG mit ca. 1.150 ha Gesamtfläche (ca. 280 ha LF)</b></p> <p>Anteil der LF an den NSG ca. 24 %</p> <p>Anteil der LF in NSG an der Gesamt LF ca. 1 %</p> <table border="1" data-bbox="147 1082 808 1417"> <tr> <td>BR 004</td> <td>Butterberggelände</td> <td>6 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 009</td> <td>Schlackenhalde Bredelem</td> <td>2 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 013</td> <td>Silberhohl</td> <td>3 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 019</td> <td>Vienenburger Kiesteiche</td> <td>26 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 043</td> <td>Okertal</td> <td>232 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 045</td> <td>Tönneckenkopf - Röseckenbach</td> <td>20 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 056</td> <td>Pöbbeckenmühle</td> <td>6 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 058</td> <td>Blockschutthalden am Rammelsberg</td> <td>17 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 066</td> <td>Barley</td> <td>19 ha</td> </tr> <tr> <td>BR 083</td> <td>östlicher Langenberg</td> <td>29 ha</td> </tr> </table>	BR 004	Butterberggelände	6 ha	BR 009	Schlackenhalde Bredelem	2 ha	BR 013	Silberhohl	3 ha	BR 019	Vienenburger Kiesteiche	26 ha	BR 043	Okertal	232 ha	BR 045	Tönneckenkopf - Röseckenbach	20 ha	BR 056	Pöbbeckenmühle	6 ha	BR 058	Blockschutthalden am Rammelsberg	17 ha	BR 066	Barley	19 ha	BR 083	östlicher Langenberg	29 ha	<p><b>Einbeziehung der Landwirtschaft beim Landschafts- und Naturschutz</b></p> <p><b>NSG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Angebot freiwilliger Vereinbarungen auch auf Nachbarflächen von NSG</li> </ul> <p><b>LSG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Grenzziehung des LSG Harz in weitgehender Anlehnung an die Waldrandgrenze</li> <li>Gründung von Kooperationen zur Begleitung, Entscheidung und Kontrolle durchzuführender Maßnahmen zur Kulturlandschaftsgestaltung</li> <li>Angebot freiwilliger Vereinbarungen in einem gemeinsam festgelegten Suchraum entlang des Waldrandes</li> </ul>
BR 004	Butterberggelände	6 ha																													
BR 009	Schlackenhalde Bredelem	2 ha																													
BR 013	Silberhohl	3 ha																													
BR 019	Vienenburger Kiesteiche	26 ha																													
BR 043	Okertal	232 ha																													
BR 045	Tönneckenkopf - Röseckenbach	20 ha																													
BR 056	Pöbbeckenmühle	6 ha																													
BR 058	Blockschutthalden am Rammelsberg	17 ha																													
BR 066	Barley	19 ha																													
BR 083	östlicher Langenberg	29 ha																													



Status Quo (LTR 8 Harzvorland)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
<p>BR 091 Osterfelder Tongruben 3 ha  BR 127 Okertal südlich Vienenburg 206 ha  BR 131 Mittleres Innerstetal mit Kahnstein 328 ha  BR 141 Appelhorn 245 ha  BR 142 Steinbruch Baddeckenstedt 6 ha</p> <p><b>47 LSG mit 18.800 ha Gesamtfläche (ca. 3.500 ha LF)</b>  Anteil der LF an den LSG ca. 19 %  Anteil der LF in LSG an der Gesamt LF ca. 11 %</p> <p><b>Nationalpark Harz</b>  ca. 2.000 ha Gesamtfläche, Anteil der LF im Nationalpark an der gesamten LF &lt; 1 %</p>	
<p><b>Wasserwirtschaft</b>  <b>16 WSG mit ca. 10.700 ha Gesamtfläche</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auerhahn- und Neuer Grumbacher Teich</li> <li>• Börßum</li> <li>• Bad Harzburg</li> <li>• Eckertalsperre</li> <li>• Gelmke- und Dörpketal</li> <li>• Gosetal</li> <li>• Granetalsperre</li> <li>• Großes Ammental</li> <li>• Innerstetalsperre</li> <li>• Kellerhalsteich</li> <li>• Okertal</li> <li>• Ostlutter</li> <li>• Schladen</li> <li>• Seboldshausen</li> <li>• Seesen</li> <li>• Seesen-Rhüden</li> </ul> <p>Anteil der LF an den WSG ca. 30 %  Anteil der LF in WSG an der Gesamt LF ca. 8 %</p>	<p><b>Wasserwirtschaftliche Planungen im Konsens mit der Landwirtschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• langfristige Sicherung der Wasserrechte für die Feldberegnung</li> </ul> <p><b>Wasservorrang- und Wasserschutzgebiete</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzicht auf die Ausweisung weiterer WSG</li> <li>• Sicherung der vorhandenen Kooperationen</li> <li>• Vereinfachung der Verwaltungsvorgänge in den WSG</li> <li>• Fortsetzung der Zusatzberatung und Abschluss freiwilliger Verträge</li> <li>• gezielte örtliche Ausrichtung der freiwilligen Vereinbarungen</li> </ul>

Status Quo (LTR 8 Harzvorland)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
<p data-bbox="147 240 360 264"><b>Erholungsplanung</b></p> <ul data-bbox="147 312 913 560" style="list-style-type: none"><li data-bbox="147 312 860 363">• Naherholungsgebiete um Bad Harzburg, Goslar, Langelsheim, Seesen</li><li data-bbox="147 376 607 400">• Städtetourismus Bad Harzburg, Goslar</li><li data-bbox="147 408 456 432">• Urlauber im Harzvorland</li><li data-bbox="147 440 893 496">• Vorrang und Vorbehaltsgebiete für Erholung in den Waldgebieten z.B. Hainberg, Wallmoden-Lutter-Berge, Harly, Schimmerwald</li><li data-bbox="147 504 909 560">• Vorbehaltsgebiete für Erholung auch in Agrarlandschaften z.B. entlang des Harzrandes, bei Lutter, bei Bettingerode-Westerode</li></ul>	<p data-bbox="958 240 1603 264"><b>Einbindung der Landwirtschaft in die Erholungsplanung</b></p> <ul data-bbox="958 312 2040 496" style="list-style-type: none"><li data-bbox="958 312 2040 368">• gezielte Lenkung der Erholungssuchenden; Überwachung bestehender Vorschriften (z.B. motorisierter Verkehr auf Wirtschaftswegen, Müllentledigung)</li><li data-bbox="958 376 2018 432">• Einbindung der Landwirtschaft in Erholungs- und Tourismuskonzepte (Vereinbarungen zur Nutzung der Wirtschaftswege, Urlaub auf dem Bauernhof, Direktvermarkter etc.)</li><li data-bbox="958 440 2007 496">• Unterstützung der Landwirtschaft bei Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen von Landschaftselementen und der Infrastruktur, die der intensiven Erholungsnutzung dienen</li></ul>

### 2.4.9 LTR 9 Oberharz

Status Quo (LTR 9 Oberharz)		Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange											
<b>Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung</b> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>SuV 2011</th> <th>Veränderung 2001 - 2011</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Braunlage</td> <td>576 ha</td> <td>7 ha</td> </tr> <tr> <td>Oberharz</td> <td>1.083 ha</td> <td>102 ha</td> </tr> </tbody> </table>			SuV 2011	Veränderung 2001 - 2011	Braunlage	576 ha	7 ha	Oberharz	1.083 ha	102 ha	<b>Berücksichtigung der Landwirtschaft in der gemeindlichen Bauleitplanung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung hofnaher Grünlandflächen</li> <li>• Beachtung von Triftwegen</li> <li>• Einbeziehung von Haldenflächen für zukünftige Bauprojekte</li> <li>• Sicherung der vorhandenen Hofstellen durch MD-Gebiete</li> <li>• Erhaltung von innerörtlichen Freiflächen im Umfeld der landwirtschaftlichen Betriebe für die weitere Betriebsentwicklung und /oder als Schutzabstand</li> <li>• Sicherung der Hofstellen einschließlich ihrer Entwicklungsräume und ihrer Umgebung durch Ausweisung von Dorfgebieten in der verbindlichen Bauleitplanung</li> <li>• insbesondere in der Ortslage von Clausthal-Zellerfeld sind „beengte“ viehhaltende Betriebe vorzufinden, die hinsichtlich notwendiger Erweiterungs- oder Umbauvorhaben in den Genehmigungsverfahren und der bauleitplanerischen Absicherung ihrer Investitionen die Unterstützung der Bergstadt bedürfen</li> <li>• Unterstützung der Betriebe bei Bauvorhaben, die dazu dienen, weitere Betriebszweige als Erwerbskombinationen aufzunehmen, z.B. Gebäude für die Milch- und Käseverarbeitung, oder Hausschlachtungen, für Heutrocknung und -lagerung, für Feriengäste etc.</li> <li>• Weitere Anträge zur Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm wären aus landwirtschaftlicher Sicht besonders in folgenden Gemeinden (Gemeindeteilen) zu wünschen: Braunlage, Buntentbock, Clausthal-Zellerfeld, Hohegeiß</li> </ul>		
	SuV 2011	Veränderung 2001 - 2011											
Braunlage	576 ha	7 ha											
Oberharz	1.083 ha	102 ha											
<b>Lage der erfassten Hofstellen zur Ortslage</b> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>% außerorts</th> <th>% innerorts</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Braunlage</td> <td>50,0</td> <td>50,0</td> </tr> <tr> <td>Oberharz</td> <td>80,0</td> <td>20,0</td> </tr> </tbody> </table>			% außerorts	% innerorts	Braunlage	50,0	50,0	Oberharz	80,0	20,0			
	% außerorts	% innerorts											
Braunlage	50,0	50,0											
Oberharz	80,0	20,0											
<b>beengte Hofstellen im Ort</b> (Befragung LWK 2012, Prozentanteil aller erfassten Hofstellen) <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>% insgesamt</th> <th>% ohne Vieh</th> <th>% mit Vieh</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Braunlage</td> <td>63,8</td> <td>40,2</td> <td>23,6</td> </tr> <tr> <td>Oberharz</td> <td>50,0</td> <td>0,0</td> <td>50,0</td> </tr> </tbody> </table>			% insgesamt	% ohne Vieh	% mit Vieh	Braunlage	63,8	40,2	23,6	Oberharz	50,0	0,0	50,0
	% insgesamt	% ohne Vieh	% mit Vieh										
Braunlage	63,8	40,2	23,6										
Oberharz	50,0	0,0	50,0										
<b>Verkehrsplanung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• B 4 Ortsumgehung Hohegeiß</li> <li>• B 242 Ortsumgehung Clausthal-Zellerfeld</li> </ul>													
<b>Rohstoffgewinnung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lagerstätte 1. Ordnung südlich von Bad Harzburg (Naturstein)</li> </ul>		<b>Steuerung der Rohstoffgewinnung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• betroffen sind forstwirtschaftliche Flächen; Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind aus landwirtschaftlicher Sicht innerhalb der Waldflächen durch eine ökologische Aufwertung zu schaffen</li> </ul>											

Status Quo (LTR 9 Oberharz)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange																								
<p><b>Energiegewinnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung im RROP 2008 vorhanden</li> <li>Standorte für Windenergieanlagen vorhanden</li> </ul> <p>Biogasanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine Biogasanlagen im Teilraum erfasst</li> </ul> <p>Kraftwerkstandorte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wasserkraftwerke an den Talsperren (Ecker, Innerste, Grane, Oker)</li> </ul>	<p><b>Beteiligung der Landwirtschaft bei der Energiegewinnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen eine Ausweitung der Windenergienutzung im Oberharz</li> <li>verstärkte Nutzung der Wasserkraft</li> <li>Pumpspeicherkraftwerke als Speicher für Windenergiestrom</li> <li>regionale Projekte zur umweltschonenden Verwendung von Holz zur Energiegewinnung</li> </ul>																								
<p><b>Natur- und Landschaftsschutz</b></p> <p>8 NSG mit ca. 1.014 ha Gesamtfläche (ca. 250 ha LF)  Anteil der LF an den NSG ca. 24 %  Anteil der LF in NSG an der Gesamt LF ca. 14 %</p> <table border="0" data-bbox="136 790 943 1061"> <tr><td>BR 006</td><td>Oberharz</td><td>164 ha</td></tr> <tr><td>BR 055</td><td>Bergwiesengesellschaften bei Hohegeiß</td><td>16 ha</td></tr> <tr><td>BR 064</td><td>Bärenbachstal</td><td>4 ha</td></tr> <tr><td>BR 081</td><td>Bachtäler im Oberharz um Braunlage</td><td>384 ha</td></tr> <tr><td>BR 095</td><td>Bergwiesen bei St. Andreasberg</td><td>215 ha</td></tr> <tr><td>BR 105</td><td>Siebertal</td><td>37 ha</td></tr> <tr><td>BR 111</td><td>Johannesper Bergwiesen</td><td>11 ha</td></tr> <tr><td>BR 140</td><td>Wurmberg</td><td>182 ha</td></tr> </table> <p>1 LSG mit 31.500 ha Gesamtfläche (1.375 ha LF)  Anteil der LF am LSG ca. 4 %  Anteil der LF im LSG an der Gesamt LF ca. 77 %</p> <p><b>Nationalpark Harz</b>  ca. 9.300 ha Gesamtfläche, Anteil der LF im Nationalpark an der gesamten LF ca. 4 %</p>	BR 006	Oberharz	164 ha	BR 055	Bergwiesengesellschaften bei Hohegeiß	16 ha	BR 064	Bärenbachstal	4 ha	BR 081	Bachtäler im Oberharz um Braunlage	384 ha	BR 095	Bergwiesen bei St. Andreasberg	215 ha	BR 105	Siebertal	37 ha	BR 111	Johannesper Bergwiesen	11 ha	BR 140	Wurmberg	182 ha	<p><b>Einbeziehung der Landwirtschaft beim Landschafts- und Naturschutz</b></p> <p><b>NSG</b>  Neben den vorhandenen NSG existieren umfangreiche Bergwiesen, die nach § 28a NNatG besonders geschützte Biotope darstellen. Die Erhaltung der Bergwiesen kann nur über eine entsprechende Pflege sichergestellt werden. Für eine nachhaltige Sicherung sind vor Ort existenzfähige Betriebe zu erhalten. Hierfür bestehen z.B. folgende Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Grundförderung der viehhaltenden landwirtschaftlichen Betriebe zum Ausgleich der besonderen naturräumlichen Bedingungen</li> <li>Abschluss von öffentlich – rechtlichen Verträgen zur Einhaltung der Auflagen und für die besondere Pflege der Eigentums- und Pachtflächen (Aufstockung des Erschwernisausgleichs)</li> <li>Vergabe von Pflegeverträgen für die im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen an die örtliche Landwirtschaft</li> <li>Finanzierungssicherung über einen Fond (Beiträge: Land, Kreis, Kommune, Fremdenverkehrsabgabe, Sponsoren, Fördervereine etc.)</li> <li>langfristige Verträge, die zur Absicherung der landwirtschaftlichen Existenzgrundlage bzw. zur Absicherung von Investitionen geeignet sind</li> <li>Projekte zur Förderung der Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte (Heu,Käse, Fleisch)</li> <li>Förderung der Produktwerbung (Markenzeichen, Tourismus, Gastronomie)</li> </ul> <p><b>LSG</b>  Bei der Anwendung der Schutzbestimmungen ist zur Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die ordnungsgemäße Grünlandnutzung und Viehhaltung darf zur Sicherung der langfristigen Bergwiesenpflege nicht eingeschränkt werden</li> <li>die Erstellung und Unterhaltung der nach öffentlichem Baurecht zu errichtenden baulichen Anlagen (Weideunterstände, Melkstände etc.) ist von Einschränkungen freizustellen</li> <li>bei gestalterischen Vorgaben ist darauf zu achten, dass ein angemessener Kostenrahmen bei privilegierten landwirtschaftlichen Bauvorhaben eingehalten werden muss</li> <li>Genehmigungsverfahren sind unbürokratisch und schnell durchzuführen</li> </ul>
BR 006	Oberharz	164 ha																							
BR 055	Bergwiesengesellschaften bei Hohegeiß	16 ha																							
BR 064	Bärenbachstal	4 ha																							
BR 081	Bachtäler im Oberharz um Braunlage	384 ha																							
BR 095	Bergwiesen bei St. Andreasberg	215 ha																							
BR 105	Siebertal	37 ha																							
BR 111	Johannesper Bergwiesen	11 ha																							
BR 140	Wurmberg	182 ha																							

Status Quo (LTR 9 Oberharz)	Vorschläge zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange
<p><b>Wasserwirtschaft</b>  <b>15 WSG mit ca. 39.000 ha Gesamtfläche</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alte Riefensbeek</li> <li>• Auerhahn- und Neuer Grumbacher Teich</li> <li>• Bad Harzburg</li> <li>• Braunlage</li> <li>• Eckertalsperre</li> <li>• Festenburg</li> <li>• Gelmke- und Dörpketal</li> <li>• Gosetal</li> <li>• Granetalsperre</li> <li>• Innerstetalsperre</li> <li>• Kellerhalsteich</li> <li>• Oberharz</li> <li>• Odertal</li> <li>• Okertal</li> <li>• Sösetalsperre</li> <li>• Seesen</li> <li>• Sonnenberg</li> </ul> <p>Anteil der LF an den WSG ca. 4 %  Anteil der LF in WSG an der Gesamt LF ca. 56 %</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ordnungsrechtliche Auflagen sind durch Förderprogramme zu begleiten</li> </ul> <p><b>Wasserwirtschaftliche Planungen im Konsens mit der Landwirtschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• praxisnahe Anwendung der Bewirtschaftungsauflagen in Wasserschutzgebieten</li> <li>• gezielte örtliche Ausrichtung freiwilliger Vereinbarungen</li> <li>• Kombination mit örtlichen Programmen zur Unterstützung der Produktion und Vermarktung regionaler Produkte</li> </ul>
<p><b>Erholungsplanung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tourismus und Urlaubsregion</li> <li>• Nationalpark Harz</li> <li>• Wochenendausflügler besonders aus dem Großraum Braunschweig, den angrenzenden Landkreisen und dem Großraum Hannover</li> <li>• Urlauber (Wintersportler, Wanderer, Naturliebhaber etc.)</li> <li>• Oberharz überwiegend Vorranggebiete für Erholung (Wälder)</li> <li>• Agrarflächen (Grünland) überwiegend Vorbehaltsgebiete für Erholung</li> </ul>	<p><b>Einbindung der Landwirtschaft in Erholungs- und Tourismuskonzepte (Urlaub, Direktvermarktung etc.)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• abgestimmte Förderkonzepte zur Erhaltung der Oberharzer Landwirtschaft (ressortübergreifend zwischen Naturschutz, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Landwirtschaft etc. sowie regionsübergreifend zwischen EU, Bund, Land, Bezirksregierung, Bergstädte etc.)</li> <li>• Honorierung der Landschaftspflegeleistung (Produkt: Bergwiese)</li> <li>• Aufbau einer regionalen Produktidentität z.B. für Fleisch und Heu (Projekt: Mit Harz und Verstand) oder auch Milch und Käse etc. und Durchführung eines professionellen Marketings für die Produkte</li> </ul>

### 3 Darstellung der Landwirtschaft im Regionalen Raumordnungsprogramm

Die Landwirtschaft erfüllt im gesamten Großraum Braunschweig wichtige wirtschaftliche, soziale und ökologische Funktionen. Diese sind in den einzelnen landwirtschaftlichen Teilräumen je nach Nutzungsschwerpunkt und Betriebssystem unterschiedlich ausgeprägt. Allerdings muss überall die wirtschaftliche Existenzfähigkeit zur Erfüllung aller Funktionen im ländlichen Raum auch gegeben sein. Die Regionalplanung kann helfen, Betriebsstandorte und Flächen für die landwirtschaftliche Produktion dort zu sichern, wo die regionale Landwirtschaft in der Lage ist, wettbewerbsfähig und umweltgerecht zu produzieren. Die Regionalplanung kann aber weiterhin auch auf Regionen hinweisen und lenkend wie fördernd tätig werden, wo die Landwirtschaft für die Region besondere Funktionen beispielsweise durch Landschaftspflege, Förderung des Fremdenverkehrs und weiteres erfüllt.

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der gesamten Region ist die Landwirtschaft flächendeckend im gesamten Großraum Braunschweig entsprechend ihrer spezifischen Ausprägung und den vorhandenen Entwicklungsmöglichkeiten zu sichern und fortzuentwickeln.

Landwirtschaftliche Betriebsstandorte, von wo aus die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen bewirtschaftet werden, befinden sich in noch fast allen Ortschaften des Großraumes. Eine weitgehende Streuung der Hofstellen wird auch zukünftig für die Aufrechterhaltung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Bodennutzung erforderlich sein. Viele Ortschaften im Großraum Braunschweig sind auch zumindest im Ortskern noch deutlich landwirtschaftlich geprägt und sollten als solche bauleitplanerisch gesichert werden.

Die Ziele, die in der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes aufgenommen werden, sollten sowohl einen ausreichenden Freiraum für unternehmerische Entscheidungen und Entwicklungen landwirtschaftlicher Betriebe belassen als auch eine Lenkungs-funktion zur Sicherung volkswirtschaftlicher Ressourcen entfalten.

Mit der erstmaligen Erstellung des Landwirtschaftlichen Fachbeitrages im Jahr 2000 wurden bereits konkrete Vorschläge für die beschreibende wie auch zeichnerische Darstellung der Landwirtschaft im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig gegeben. Die Formulierungs- und Abgrenzungsvorschläge wurden aus landwirtschaftlich fachplanerischer Sicht erarbeitet. Sie beinhalteten aber auch bereits wesentliche Abwägungsmerkmale mit Belangen der Querschnittsplanung und anderen Fachplanungen, da sich die Landwirtschaft ihrer besonderen Verantwortung für Landschaft und Umwelt bewusst ist.

Besonderer Wert wurde seinerzeit auf die Beteiligung der Arbeitsgruppen praktizierender Landwirte gelegt. Sowohl die textlichen Formulierungen als auch die Kartenentwürfe zur Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft wurden in jedem Teilraum erläutert, diskutiert und teilweise ergänzt und nachgebessert, sodass eine weitgehende Akzeptanz mit den Arbeitsgruppen aller landwirtschaftlichen Teilräume erzielt werden konnte.

Mit der Fortschreibung des Landwirtschaftlichen Fachbeitrages werden diese Aussagen bestätigt bzw. an aktuelle Entwicklungen angepasst und ergänzt. Auch hierbei ist die Einbindung von Landwirten, Beratern und Landvolk über zahlreiche Arbeitskreissitzungen erfolgt.

Die in der beschreibenden Darstellung formulierten Ziele beziehen sich direkt auf die im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen enthaltenen Passagen, die in der folgenden tabellarischen Zusammenstellung in Kapitel 5.1 jeweils in der linken Spalte zusammengefasst werden. Die Formulierungen des geltenden RROP, in das bereits wesentliche Aussagen des Landwirtschaftlichen Fachbeitrages aus dem Jahr 2000 eingeflossen sind, finden sich in der rechten Spalte wieder und beziehen sich jeweils auf das gesamte Gebiet des Großraumes Braunschweig. Teilraumspezifische Ausprägungen sollten in die Erläuterungen aufgenommen werden. Hierfür wurde mit dem überarbeiteten landwirtschaftlichen Fach-



beitrag zum RROP Großraum Braunschweig eine detaillierte Datengrundlage geschaffen.

In den zeichnerischen Darstellungen des RROP Großraum Braunschweig werden Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft auf Grundlage der im Landesraumordnungsprogramm dargestellten Planzeichen dargestellt. Die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft aufgrund einer relativ hohen natürlichen Ertragsqualität des Bodens werden aus thematischen Karten des niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS) entnommen. Die zugrundeliegende Methode wird in Teil I des Fachbeitrages (Kapitel Verbreitung und Bewertung der Böden) ausführlich beschrieben. Bei der Nutzung der Kartengrundlage zur Abgrenzung von Vorbehaltsgebieten sollten folgende Voraussetzungen beachtet werden:

- Die Standortkartierung basiert auf Bodenschätzungsgrundlagen, die insbesondere durch verbesserte Datenerfassung, methodische Überarbeitungen und sich ändernde Bodenwasser- und Nutzungsverhältnisse auch Veränderungen in der Bewertung unterliegen. So ist beim LBEG bereits die BK50 in Bearbeitung, die aufgrund der Erstellung und Datenhaltung einige qualitative Unterschiede, insbesondere eine deutlich höhere räumliche und inhaltliche Auflösung, im Vergleich zu den vorangegangenen Kartenwerken bzw. -serien aufweist. In gewissen zeitlichen Abständen, insbesondere wenn neue Kartierungen durch das LBEG für das Verbandsgebiet vorliegen, ist deshalb eine Anpassung und Fortschreibung erforderlich.
- Moorflächen wie auch Teilflächen in Flurneuordnungsverfahren sind nicht bewertet. Bei Planungsentscheidungen über „weiße Flächen“ sind deshalb die Originalkarten einzusehen und gegebenenfalls eine Bewertung der Bodengüte nachzuholen.
- Die vorgeschlagene Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nach den Bodenkarten des LBEG ergibt einen groben Überblick über die regionale natürliche Ertragskraft der Standorte bei ackerbaulicher Nutzung ohne Beregnung im Großraum Braunschweig. Für Planungsentscheidungen auf regionaler Ebene sollten zusätzlich die zugrundeliegenden

NIBIS-Karten, die eine 7-stufige Klassifizierung beinhalten, hinzugezogen werden.

- Für Planungsentscheidungen auf kommunaler Ebene ist die Kartengrundlage aufgrund des Maßstabes 1:50.000 nicht geeignet. Für Planungen auf Samtgemeinde oder Gemeindeebene, z.B. bei der Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes, ist zur Beurteilung der Bodengüte eine Kartengrundlage in geeignetem Maßstab (z.B. 1:10.000) erforderlich.

Die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft aufgrund der hohen wirtschaftlichen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie der Pflege der Kulturlandschaft werden nach teilraum-spezifischen Kriterien ermittelt. Es handelt sich um die aus Sicht der Fachplanung wichtigsten Kriterien, die jeweils besondere Funktionen der Landwirtschaft in den einzelnen Teilräumen widerspiegeln. Sie werden in einem Kriterienkatalog vorgestellt. In der anliegenden Karte wird das jeweilige Kriterium durch eine unterschiedliche farbige Schraffur kenntlich gemacht.

Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind bisher nicht im RROP verankert worden. Als Teilaspekt der Ausweisung von Vorranggebieten für Freiraumfunktionen nahm die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen eines multifunktionalen Sicherungsansatzes sowohl hinsichtlich der Gewichtung als auch der methodischen Herleitung eine untergeordnete Rolle ein. Die explizite Sicherung regional oder überregional bedeutsamer und besonders hochwertiger (z.B. nach Bodengüte, Agrarstruktur etc.) Flächen vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen ist damit nur bedingt möglich. Nachfolgend wird daher auf Grundlage der im Landesraumordnungsprogramm eingeräumten regionalen Gestaltungsmöglichkeiten über die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft hinaus auch eine Vorschlagskulisse für Vorranggebiete für die Landwirtschaft dargestellt.

### 3.1 Beschreibende Darstellung der Landwirtschaft

Landesraumordnungsprogramm LROP 2012 (Auszug)	Regionales Raumordnungsprogramm RROP 2008 (Auszug)	Hinweise Landwirtschaftlicher Fachbeitrag
<p><b>3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei</b></p> <p>(1) Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.</p> <p>(2) Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen.</p> <p>(3) Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden.</p> <p>(4) Die Landwirtschaft soll bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert oder neu ge-</p>	<p><b>2.1 Landwirtschaft</b></p> <p>(1) Die landwirtschaftlichen Flächen im Großraum Braunschweig sollen wegen ihrer Bedeutung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die Nahrungsmittelproduktion,</li> <li>• als natürliche Grundlage für den regionalen Wirtschaftsfaktor Landwirtschaft,</li> <li>• für die nachhaltige Energiegewinnung,</li> <li>• für Natur- und Klimaschutz,</li> <li>• für Erholung und Tourismus sowie</li> <li>• als wesentliche Elemente der Kulturlandschaft</li> </ul> <p>gesichert und entwickelt werden. Der Landwirtschaftliche Fachbeitrag soll als fachliche Grundlage für die Sicherung und Entwicklung der Belange der Landwirtschaft fortgeschrieben werden.</p> <p>(2) Die Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und die Standorte landwirtschaftlicher Betriebe sollen insbesondere in den im Freiraumsicherungs- und Entwicklungskonzept für den Großraum Braunschweig benannten Bereichen mit großräumig verstärkter Siedlungstätigkeit</p>	<p><b>zu LROP 3.2.1_1</b></p> <p>Die landwirtschaftlichen Nutzflächen stellen eine existenzielle Grundlage für die <u>Nahrungsmittelversorgung</u> der Bevölkerung dar und sind als solche nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Diese vorrangige Funktion ist im planerischen Handeln bei allen raumbedeutsamen Vorhaben zu berücksichtigen und im Bewusstsein der beteiligten Akteure zu verankern. Die regionale Versorgung der Bevölkerung mit gesunden und qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln ist sicherzustellen.</p> <p>Für eine Landwirtschaft, die darüber hinaus mit der Flächenbewirtschaftung vielfältige <u>sozio-ökonomische</u> Funktionen für die Gesellschaft wahrnimmt und ein stabilisierendes Element in einem durch den demographischen Wandel betroffenen Raum darstellt, müssen die im Hinblick auf eine wettbewerbsfähige und nachhaltige landwirtschaftliche Produktion erforderlichen Rahmenbedingungen erhalten werden.</p> <p>Die sozio-ökonomischen Funktionen der Landwirtschaft sind räumlich je nach Standortbedingungen unterschiedlich ausgeprägt, in ihrer Gesamtheit aber <u>flächendeckend</u> raumbedeutsam. Es ist daher erforderlich, landwirtschaftliche Strukturen sowohl im ländlichen Raum als auch in den Randbereichen von städtisch geprägten Gebieten, d.h. in allen Teilräumen des Verbandsgebietes, zu erhalten und zu fördern.</p>

Landesraumordnungsprogramm LROP 2012 (Auszug)	Regionales Raumordnungsprogramm RROP 2008 (Auszug)	Hinweise Landwirtschaftlicher Fachbeitrag
<p>schaffen werden.</p> <p>(5) Die Belange der Küsten- und Binnenfischerei sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.</p> <hr/> <p><b>Begründung</b></p> <p>Zu Ziffer 01, Satz 1: In Niedersachsen werden rund 50 % der Landesfläche landwirtschaftlich genutzt. In den einzelnen Teilräumen wirtschaften die Betriebe unter sehr unterschiedlichen natürlichen und agrarstrukturellen Betriebs- und Produktionsbedingungen. Dementsprechend ist die Struktur der niedersächsischen Landwirtschaft vielfältig: Auf den sehr fruchtbaren Böden haben sich die Betriebe weitgehend auf Ackerbau spezialisiert. In den Grünlandregionen der norddeutschen Tiefebene wird vor allem Grünlandwirtschaft betrieben, mit entsprechendem Besatz an Rindern und Milchkühen. In Süddoldenburg haben sich die Betriebe meist auf Veredelungswirtschaft spezialisiert.</p>	<p>gesichert und entwickelt werden.</p> <p>(3) Die Funktion landwirtschaftlicher Gebiete für die energetische Nutzung für die Windenergie, Biogasanlagen, Holzschnitzel etc. und der Anbau und die Verwendung nachwachsender Rohstoffe sollen gesichert und entwickelt werden.</p> <p>(4) Die großräumige ökologische Vernetzung im Großraum Braunschweig soll unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung gesichert und entwickelt werden.</p> <p>(5) Konzepte zur agrarstrukturellen Sicherung und zur Entwicklung des ländlichen Raums sollen in die Regionalentwicklung eingebunden werden.</p> <p>(6) Zum Schutz einer nachhaltigen Landbewirtschaftung sind Gebiete mit einem mittleren bis hohen Ertragspotenzial als "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials)" in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese</p>	<p>Gleichwertige <u>Arbeits- und Lebensbedingungen</u> sind für die landwirtschaftlichen Familien durch den Erhalt und die Förderung der Infrastrukturen im ländlichen Raum zu sichern. Dies umfasst als Bereiche der täglichen Daseinsvorsorge u.a. leistungsfähige Ver- und Entsorgungsstrukturen, Bildungs- und Sozialeinrichtungen sowie Informations- und Kommunikationsstrukturen. Die aufgestockten Finanzmittel aus der 2. Säule der EU-Strukturpolitik sollen verstärkt zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen auf den noch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Hofstellen eingesetzt werden.</p> <hr/> <p><b>zu LROP 3.2.1_2</b></p> <p>Zur Sicherung der <u>Wettbewerbsfähigkeit</u> landwirtschaftlicher Betriebe angesichts stark veränderlicher politischer, marktwirtschaftlicher und natürlicher Rahmenbedingungen sowie der damit zunehmenden Dynamik dieses Wirtschaftszweiges sind regulierende planerische Festsetzungen auf ein zum Ausgleich von Nutzungskonkurrenzen erforderliches Mindestmaß zu reduzieren und unternehmerische Handlungsfreiräume zu erhalten.</p> <p>Mit einer an den Grundsätzen der <u>ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung</u> und an der guten fachlichen Praxis orientierten Wirtschaftsweise ist sowohl ökonomischen als auch ökologischen Belangen Rechnung zu tragen. Der Betriebsmitteleinsatz in der Landwirtschaft ist zu optimieren und umweltgerechte Produktionsverfahren sowie Verfahren zur artgerechten Nutztierhaltung sind fortzuentwickeln. Kooperationen von landwirtschaftlichen Betrieben, Verbände und Zusammenschlüsse, Versuchs- und Pilotvorhaben, die diesen Zielen dienen, sind zu unterstützen.</p>

Landesraumordnungsprogramm LROP 2012 (Auszug)	Regionales Raumordnungsprogramm RROP 2008 (Auszug)	Hinweise Landwirtschaftlicher Fachbeitrag
<p>Zu Ziffer 01, Sätze 2 bis 4: Konventionelle und ökologische Bewirtschaftungsformen sind zu erhalten und zu entwickeln, das schließt auch den Anbau nachwachsender Rohstoffe ein. Erwerbalternativen wie ländlicher Tourismus oder Direktvermarktung sind zu fördern. Aufgaben im Rahmen der Pflege der Kulturlandschaften als Beitrag zum Natur- und Umweltschutz, zur Erholung und zu anderen Funktionen (z.B. Klima, Grundwasserneubildung) gehören ebenfalls dazu.</p> <p>Die künftige Entwicklung der landwirtschaftlichen Bodennutzung und Tierhaltung wird in starkem Maße durch die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union beeinflusst. Seit 2005 greift die Entkopplung der Direktzahlungen von der Produktion. Art und Umfang der Produktion werden danach im Wesentlichen nur noch vom Markt bestimmt, wodurch es zu Standortverlagerungen der Produktion kommen kann. Mit Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes sind die Voraussetzungen für eine wettbewerbsfähige, nachhaltige sowie natur- und landchaftsverträgliche, sich an den Ansprü-</p>	<p>Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(7) Zur Darstellung und zur Sicherung ihrer Funktionen für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Kulturlandschaftspflege,</li> <li>• den Bodenschutz auf Immissionsflächen,</li> <li>• die Produktion auf Beregnungsflächen für die regionale Verarbeitung und</li> <li>• die Direktvermarktung</li> </ul> <p>sind landwirtschaftliche Gebiete als "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft)" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die Funktionen der Landwirtschaft für die regionale Abwasserentsorgung werden in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorbehaltsgebiet Abwasserwertungsfläche" festgelegt.</p> <hr/> <p><b>Begründung</b></p>	<p>Die zur <u>Feldberegnung</u> erforderlichen Wasserrechtsmengen sind langfristig und mit der gebotenen Flexibilität bedarfsgerecht zu sichern. Im Hinblick auf den Klimawandel soll die Entwicklung wassersparender Beregnungstechniken, die Verbesserung des Wasserdargebotes und der Aufbau von Beregnungsstrukturen auch in den bisher nicht beregneten Teilräumen des Verbandsgebietes unterstützt werden. Die <u>Abwasserlandbehandlung</u> auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist langfristig zu sichern. Sie soll auch zukünftig im Sinne der Kreislaufwirtschaft eine landbauliche Verwertung der im Abwasser enthaltenen pflanzenverfügbaren Nährstoffe und eine Förderung der Grundwasserneubildung gewährleisten. Erweiterungsmöglichkeiten der Abwasserverbandsgebiete sind planerisch abzusichern.</p> <p>Die Landwirtschaft soll mit der Produktion <u>nachwachsender Rohstoffe</u>, der Nutzung regenerativer Energiequellen und der landbaulichen Verwertung von Sekundärrohstoffen zu einer Schonung der natürlichen Ressourcen und zu einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft beitragen. Hierbei soll insbesondere durch den Einsatz von Wirtschaftsdünger aus viehstarken Regionen Niedersachsens ein Beitrag zur Entzerrung von Nährstoffströmen und zur nachhaltigen Nährstoffverwertung geleistet werden.</p> <p>Ein weiterer Rückgang der <u>Viehhaltung</u> im Verbandsgebiet ist im Interesse einer regionalen Erzeugung und der Sicherung der landwirtschaftlichen Einkommensgrundlagen zu vermeiden. Die Möglichkeiten des Einstiegs in die Viehhaltung bzw. der Viehbestandsaufstockung ist den landwirtschaftlichen Betrieben als Anpassungsoption an veränderte Marktbedingungen durch weitestgehen-</p>

Landesraumordnungsprogramm LROP 2012 (Auszug)	Regionales Raumordnungsprogramm RROP 2008 (Auszug)	Hinweise Landwirtschaftlicher Fachbeitrag
<p>chen der Gesellschaft orientierende Landwirtschaft zu schaffen.</p> <p>Gebiete, in denen die landwirtschaftliche Bodennutzung aufgrund einzelner oder mehrerer ihrer vielfältigen Funktionen erhalten bleiben soll, können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt werden. In diesen Gebieten wird die besondere Bedeutung der Landwirtschaft gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen durch ein Berücksichtigungsgebot abgesichert. Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll auf der Grundlage einer Erhebung und Bewertung der regionspezifischen Merkmale, Flächenansprüche und Funktionen der Landwirtschaft erfolgen. Hierfür stellt ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag eine geeignete Planungsgrundlage dar.</p> <p>Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft können aufgrund eines oder mehrerer der nachfolgend genannten Kriterien geplant werden:</p> <p>1. Hohe natürliche Ertragskraft Für die Acker- und Grünlandnutzung</p>	<p>Als größter Flächennutzer im Großraum Braunschweig entfaltet die Landwirtschaft ein Bündel raumwirksamer Funktionen. Aufgrund der differierenden bodenklimatischen Standortbedingungen und der Realnutzung hat die Landwirtschaft in den naturräumlichen Regionen des Verbandsgebietes unterschiedliche Bedeutungen für die Raumentwicklung. So weist der in den Börden höhere prozentuelle Anteil der Ackerfläche an den Kreisgebieten auf eine größere wirtschaftliche Bedeutung hin als in den Bereichen mit starker Bewaldung (Harz, Heide) oder in den kreisfreien Städten Braunschweig und Wolfsburg. In diesen Teilräumen treten neben den wirtschaftlichen Funktionen der Landwirtschaft auch andere Funktionen wie Kulturlandschaftspflege und regionale Nahversorgung etc. in den Vordergrund.</p> <p>Als ein Teil der Landbewirtschaftung ist der ökologische Landbau anzusehen, der im Großraum Braunschweig kontinuierlich wächst: Ende des Jahres 2003 wirtschafteten 60 landwirtschaftliche Betriebe auf 7.233 ha Fläche ökologisch nach den Bestimmungen der Öko-Verordnung. Damit vergrößerte sich ge-</p>	<p>de planerische Freiräume zu erhalten.</p> <p>Die Ausrichtung auf eine marktorientierte, leistungsfähige Agrarproduktion bedarf auch einer ständigen Fortentwicklung der landeskulturellen Standortfaktoren (z.B. Schlaggröße, Wirtschaftswege). Diese Entwicklungsfähigkeit ist zu sichern. Das landwirtschaftliche <u>Wege- und Gewässernetz</u> ist aufgrund seiner Bedeutung für die Flächenbewirtschaftung und die Erschließung der Kulturlandschaft in einem Zustand zu erhalten, der den steigenden Nutzungsansprüchen Rechnung trägt. Konfliktpotentiale mit Freizeit- und Erholungsnutzungen sollen durch abgestimmte Konzepte minimiert werden. Zur Begleitung des landwirtschaftlichen Strukturwandels sind Anpassungen der Bewirtschaftungsstrukturen durch Flurneuerungsverfahren zu begleiten. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung trägt unter Beachtung der Naturschutzbelange dafür Sorge, dass Bewirtschaftungerschwernisse auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden.</p> <p><u>Hofstellen</u> der landwirtschaftlichen Betriebe sollen in ihrer Funktionalität und ihrem Bestand gesichert werden, wobei zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten vorausschauend zu berücksichtigen und heranrückende Nutzungskonkurrenzen insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Immissionschutzes zu vermeiden sind.</p> <hr/> <p><b>zu LOP 3.2.1_3</b> Die <u>Kulturlandschaft</u> ist sowohl in ihrer Funktion für eine marktorientierte, leistungsfähige Agrarproduktion (Schlaggröße, Wirtschaftswege) als auch in ihrer ökologischen Funktion (Strukturelemente) zu sichern und zu entwickeln. Letzteres bedarf einer abgestimmten,</p>

Landesraumordnungsprogramm LROP 2012 (Auszug)	Regionales Raumordnungsprogramm RROP 2008 (Auszug)	Hinweise Landwirtschaftlicher Fachbeitrag
<p>stellt die natürliche Ertragskraft des Bodens eine Rahmenbedingung dar, die über Art, Qualität und Menge der Produktion mitentscheidet. Selbst wenn die Abhängigkeit von den natürlichen Bodeneigenschaften inzwischen deutlich abgenommen hat, stellen Gebiete mit hoher natürlicher Ertragskraft dennoch Gunsträume für die Landwirtschaft dar. Für eine nachhaltige, Ressourcen schonende Landbewirtschaftung werden diese Böden deshalb langfristig besonders günstige Voraussetzungen bieten.</p> <p>2. Hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit Dort, wo die Landwirtschaft die räumlichen Bedingungen für eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit vorfindet, kann die Landwirtschaft ihre Einkommens- und Beschäftigungswirkung im ländlichen Raum im besonderen Maß erzielen. Entsprechende räumliche Bedingungen können z. B. die Nähe zu Absatzmärkten bzw. Verarbeitern, eine verkehrsgünstige Lage, das Vorliegen der Voraussetzungen für Sonderkulturen (z.B. klimatische Voraussetzungen) oder für Beregnungen sein. Gebiete, in denen aus regionalwirtschaft-</p>	<p>genüber dem Jahr 1999 die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe um ungefähr 100 % und die ökologisch bewirtschaftete Fläche um 4.662 ha (+ 181 %).</p> <p>Die Landwirtschaft im Großraum Braunschweig wird durch die Reform der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik im Juni 2003 entscheidend verändert. Kernpunkte der Reform sind die Entkopplung von Beihilfen von der Produktion des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes und die Bindung der Direktzahlungen an die Einhaltung von Umwelt-, Lebensmittelsicherheits- und Tierschutznormen (Cross-Compliance). Gleichzeitig werden europaweit anteilig Mittel der Direktzahlungen einbehalten, um Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zu fördern (Modulation). Hierunter fallen u.a. Agrarumweltmaßnahmen, Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes oder die Förderung bestimmter landwirtschaftlicher Investitionen. Durch eine zukünftig an Marktpreisen orientierte Produktion werden sich die landwirtschaftlichen Strukturen z.B. Kulturenwahl, Viehbestand ändern. In diesem Kontext sind auch die für die Region Braunschweig bedeutsamen Veränderungen durch die</p>	<p>produktionsintegrierten Kulturlandschaftspflege mit marktfähigen Landschaftspflegeleistungen, bei denen die Landwirtschaft angemessen zu beteiligen ist.</p> <p><u>Grund und Boden</u> ist in seinen vielfältigen Funktionen, insbesondere als Produktionsgrundlage der Landwirtschaft, zu erhalten. Flächenbeanspruchende Nutzungen sind zu minimieren und auf Standorte zu lenken, die für die Landwirtschaft aufgrund ihrer Ertragsfähigkeit und ihrer agrarstrukturellen Merkmale keine hervor gehobene Bedeutung besitzen.</p> <p>Gebiete, die für die Landwirtschaft und deren raumbedeutsame Funktionen einen besonders hohen Stellenwert besitzen, sind in der zeichnerischen Darstellung als „<u>Vorranggebiet</u> Landwirtschaft“ sowie „<u>Vorranggebiet</u> Abwasserlandbehandlung“ festgelegt. Die Flächen und Bewirtschaftungsstrukturen in diesen Vorranggebieten sind hinsichtlich ihrer Eignung für die landwirtschaftliche Bodennutzung zu sichern und zu entwickeln. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung Landwirtschaft vereinbar sein. Die Vorranggebiete sind insbesondere vor Bebauung und Versiegelung zu schützen.</p> <p>Als <u>Vorbehaltsgebiet</u> Landwirtschaft sind Gebiete dargestellt, die durch eine hohe natürliche Ertragskraft, eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit oder einen außergewöhnlichen Beitrag zur Pflege der Kulturlandschaft gekennzeichnet sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die natürliche Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen ist zu erhalten und zu entwickeln. Grundlage hierfür sind die</li> </ul>



Landesraumordnungsprogramm LROP 2012 (Auszug)	Regionales Raumordnungsprogramm RROP 2008 (Auszug)	Hinweise Landwirtschaftlicher Fachbeitrag
<p>licher Sicht ein besonderes Interesse an Erhalt und Weiterentwicklung der Landwirtschaft besteht, kommen als Vorbehaltsgebiete in Frage.</p> <p>3. Pflege der Kulturlandschaft Die Landwirtschaft prägt das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft. Zugleich hat die Art und Intensität der Landbewirtschaftung entscheidend Einfluss auf den Zustand der Umweltmedien Wasser und Boden sowie auf die Arten- und Lebensraumvielfalt in der Kulturlandschaft. In Gebieten, in denen die Landwirtschaft einen besonderen Beitrag zur Pflege der Kulturlandschaft und ihrer Schutzgüter leistet, liegt es im öffentlichen Interesse, dass der Landbewirtschaftung in Abwägung mit anderen Nutzungsbelangen ein besonderes Gewicht beigemessen wird.</p> <p>Neben den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weiterhin Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ausgewiesen werden. Mit diesen Instrumenten können die Festlegungen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen weiter spezifiziert werden. Für</p>	<p>Reform der Zuckermarktordnung und die Förderung der Biogasproduktion sowie Biokraftstoffen auf nationaler Ebene zu sehen.</p> <p>In der Beschreibenden Darstellung sind sieben Grundsätze für die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Freiraumfunktion Landwirtschaft formuliert, die über die bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung hinaus sowohl die Neuorientierung der landwirtschaftlichen Betriebe im Energiepflanzenanbau als auch zukünftig erweiterte Funktionen der Landwirtschaft für Natur und Landschaft unterstützen. Das RROP nimmt damit die sich abzeichnenden Veränderungen auf. Die regionalplanerischen Grundsätze berücksichtigen ferner auch die Auswirkungen auf den ländlichen Raum sowie auf Natur und Landschaft, die sich aus den Umstrukturierungen in der Landwirtschaft aufgrund der veränderten Agrarpolitik voraussichtlich ergeben werden.</p> <p>Die fachliche Grundlage für die Neuaufrstellung des RROP bildet der Landwirtschaftliche Fachbeitrag zum RROP für den Großraum Braunschweig, der in Teil</p>	<p>Prinzipien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung, die standort- und betriebsangepasst anzuwenden sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kopplung von landwirtschaftlicher Produktion und Verarbeitung im Ländlichen Raum ist aufgrund ihrer besonderen strukturellen Bedeutung zu erhalten und auszubauen. Es sind geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, die den hierbei gegebenen spezifischen Bewirtschaftungs- und Standortanforderungen gerecht werden.</li> <li>• Die Kombination von landwirtschaftlicher Erzeugung und regionaler Vermarktung ist zur nachhaltigen Sicherung der landwirtschaftlichen Einkommen und zu Förderung einer verbraucher-nahen Lebensmittelproduktion weiterzuentwickeln. Geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der entsprechenden Funktionen sind zu entwerfen, gezielt in die dargestellten Gebiete zu lenken und Finanzierungsmöglichkeiten zu initiieren und zu bündeln.</li> <li>• Die landwirtschaftliche Flächennutzung soll in den Teilbereichen des Verbandsgebietes besonders geschützt werden, in denen die Bewirtschaftung eine wesentliche Grundlage für den Erhalt der Kulturlandschaft und der Naherholung sowie für die Funktionssicherung des Naturhaushaltes darstellt.</li> <li>• Im Interesse des Boden- und des Grundwasserschutzes ist die gezielte landwirtschaftliche Nutzung von Immissionsflächen mit Schwermetallanreicherungen im Verbandsgebiet aufrecht zu erhalten. Die Produktion und Verarbeitung von nachwachsenden Rohstoffen sowie die Umsetzung von Maßnahmen der produktionsintegrierten Kompensation soll in diesen Gebieten besonders gefördert werden.</li> </ul>

Landesraumordnungsprogramm LROP 2012 (Auszug)	Regionales Raumordnungsprogramm RROP 2008 (Auszug)	Hinweise Landwirtschaftlicher Fachbeitrag
<p>die Festlegung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten kommen insbesondere solche Gebiete in Frage, in denen die Sicherung der landwirtschaftlichen Dauergrünlandnutzung im Interesse des Arten- und Biotopschutzes und des Erhalts des Landschaftsbildes liegen. Dies gilt z.B. für Feuchtgrünland und für Grünland, das in Natura 2000-Gebieten als Nist-, Rast- und Äsungsfläche dient und so Voraussetzung für das Erreichen gesetzter Erhaltungsziele der Schutzgebiete ist. Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung kann so dazu dienen, die Schutz- und Nutzungsbestimmung der gemäß Abschnitt 3.1.3 festgelegten Vorranggebiete Natura 2000 auf der Regionalplanungsebene weiter zu konkretisieren.</p> <p>Zu Ziffer 05: Die Belange der Binnen- und Küstenfischerei werden nur in begrenztem Umfang durch fachgesetzliche Normen berücksichtigt. Aus diesem Grund ist eine Festlegung im Landesraumordnungsprogramm erforderlich, um die Belange in raumbedeutsame Planungsabwägungen einbringen zu können. Die Wettbe-</p>	<p>I die Situation der Landwirtschaft und in Teil II die Leitbilder und Potenziale für die Landwirtschaft differenziert für neun landwirtschaftliche Teilräume (LTR) 1 bis 9 aufzeigt. In der regionalplanerischen Abstimmung der Freiraumfunktionen sind die Aussagen aus dem Landwirtschaftlichen Fachbeitrag mit ihren teilräumlichen Schwerpunktsetzungen in das FREK 2005 eingeflossen.</p> <p>(1) Im RROP sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 10 ROG "... die räumlichen Voraussetzungen (...) zu schaffen oder zu sichern, dass die Landwirtschaft als bäuerlich strukturierter, leistungsfähiger Wirtschaftszweig sich dem Wettbewerb entsprechend entwickeln kann und gemeinsam mit einer leistungsfähigen, nachhaltigen Forstwirtschaft dazu beiträgt, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Flächengebundene Landwirtschaft ist zu schützen; landwirtschaftlich und als Wald genutzte Flächen sind in ausreichendem Umfang zu erhalten. In den Teilräumen ist ein ausgewogenes Verhältnis landwirtschaftlich und als Wald genutzter Flächen anzustreben."</p>	<p><b>zu LOP 3.2.1_4</b> Die Sicherung und Ansiedlung <u>verarbeitender Unternehmen</u> soll auch im Hinblick auf eine stabile landwirtschaftliche Einkommensgrundlage gefördert werden. Für aufgegebene Verarbeitungsstandorte soll eine Folgenutzung angestrebt werden, die der regionalen Landwirtschaft weiterhin Absatzmöglichkeiten erhält. Erweiterungsflächen für verarbeitende Unternehmen sollen planerisch abgesichert werden.</p> <p>Es sollen günstige Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, dass die bei der Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte entstehenden Reststoffe im Interesse geschlossener Stoffkreisläufe wiederverwertet werden.</p> <p>Die Erschließung neuer <u>Absatzmärkte</u> für regional erzeugte landwirtschaftliche Produkte soll unterstützt werden. Dabei sollen, insbesondere in enger Abstimmung zwischen Landwirtschaft und Industrie, die Möglichkeiten der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von nachwachsenden Rohstoffen genutzt werden.</p> <p>Die <u>Direktvermarktung</u> landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Verbandsgebiet soll gestärkt werden. Dabei ist auch eine stärkere Einbindung der Vermarktung regional erzeugter Spezialitäten in die Werbekonzepte und Veranstaltungen des Fremdenverkehrs anzustreben.</p> <p>Die Vermarktung von regionalen Erzeugnissen, die nach bestimmten Richtlinien produziert werden bzw. besondere Qualitätskriterien erfüllen, ist zu fördern. Hilfestellung beim Aufbau von Marketing- und Qualitätssicherungssystemen sowie Unterstützung der Öffent-</p>

Landesraumordnungsprogramm LROP 2012 (Auszug)	Regionales Raumordnungsprogramm RROP 2008 (Auszug)	Hinweise Landwirtschaftlicher Fachbeitrag
<p>werbsfähigkeit der Fischerei soll dadurch gestärkt und deren nachhaltige Entwicklung gefördert werden. Durch diese Festlegung werden die Belange der Fischerei abwägungsrelevant bei der Entscheidung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Die Belange der Fischerei sind nicht nur in den Küstengewässern und den vorhandenen Binnengewässern, sondern auch an neu entstehenden Bodenabbaugewässern zu berücksichtigen. An solchen Gewässern ist die Sportfischerei grundsätzlich zulässig.</p>		<p>lichkeitsarbeit ist zu leisten.</p> <hr/> <p><b>zu LOP 3.2.1_5</b>  Erwerbsmäßige <u>Teichwirtschaften</u> sowie deren nachhaltige Bewirtschaftung sind in ihrer Existenz zu sichern.  Naturschutz- und umweltschutzbedingte Auflagen sind hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Existenzfähigkeit der Teichwirtschaft zu prüfen und mit vorhandenen positiven Auswirkungen (z.B. Erhaltung schützenswerter wassergebundener Arten und Lebensräume, Wasser- und Nährstoffrückhaltung) abzugleichen.</p>

## 3.2 Vorranggebiete für Landwirtschaft

---

Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen benennt für die Sicherung landwirtschaftlicher Flächen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft in den Regionalen Raumordnungsprogrammen konkrete Ausweisungskriterien (vgl. Kapitel 3.1) und hält in Anlage 3 für die zeichnerische Darstellung das Planzeichen „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ bereit. Ein Planzeichen „Vorranggebiet Landwirtschaft“ wird dagegen nicht ausdrücklich im Landesraumordnungsprogrammes aufgeführt. Dies schließt eine entsprechende raumordnerische Sicherung auf Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme jedoch nicht aus. Viel-

mehr wird hierzu festgestellt, dass im Fall fehlender Planzeichen für Festlegungen der Regionalen Raumordnungsprogramme diese im Hinblick auf eine landesweite Standardisierung mit der obersten Landesplanungsbehörde abgestimmt werden sollen.

Vor diesem Hintergrund wurden für die zeichnerische und beschreibende Darstellung sowie die Begründung zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten Landwirtschaft entsprechende Vorschläge entwickelt.

### 3.2.1 Methodische Ableitung der Vorschlagskulisse Vorranggebiete Landwirtschaft

---

Kleinste Darstellungseinheit für die Abgrenzung potentieller Vorranggebiete Landwirtschaft im landwirtschaftlichen Fachbeitrag sind die Feldblöcke. Sie umfassen jeweils eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche, die von im Gelände nachvollziehbaren Grenzen, wie z.B. Gräben, Feldgehölzen oder Wegen, umgeben ist. Ein Feldblock kann von einem oder mehreren Betrieben bewirtschaftet werden und in einen oder mehrere Schläge unterteilt sein. Feldblöcke sind als Abgrenzungseinheit im Rahmen der GAP-Flächenprämien zur Flächenidentifizierung eingeführt worden. Jeder Feldblock ist durch einen Flächenidentifikator, d.h. eine 16-stellige Zahl, gekennzeichnet.

Die Bewertung von Flächen im Hinblick auf die von der Landwirtschaft wahrzunehmenden gesamtgesellschaftlichen Funktionen muss den Besonderheiten verschiedener teilräumlicher Standortbedingungen im Verbandsgebiet Rechnung tragen. Die natürlichen und agrarstrukturellen Kriterien für eine Herleitung landwirtschaftlicher Vorranggebiete in den Teilräumen unterscheiden sich insofern in ihrer Relevanz und fließen in unterschiedlichem Umfang in die Bewertung ein.

Als wichtigste Produktionsgrundlage bestimmt der Boden maßgeblich die Rahmenbedingungen unter denen Landwirtschaft stattfindet. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

stellt daher mit dem standortbezogenen natürlichen Ertragspotential einen Vergleichsmaßstab bereit, anhand dessen das nachhaltige durchschnittliche Leistungsvermögen eines Bodens bei optimaler Bewirtschaftung abgebildet wird. Eingang in diese Bewertung finden ertragsbildende Standortfaktoren wie die Wasser- und potentielle Nährstoffversorgung, die Durchwurzelbarkeit und das Klima. Die Klassifizierung erfolgt in sieben Stufen von äußerst gering bis äußerst hoch und findet für den landwirtschaftlichen Fachbeitrag auf der Bezugsebene Bodenregion Anwendung.

In den Teilräumen der Geest wird die natürliche Ertragsfähigkeit durch den Standortfaktor Feldberegnung ergänzt. Die Feldberegnung trägt über ihren strukturellen Einkommensbeitrag hinaus zu einer qualitativen und quantitativen Sicherung der Erträge sowie einer optimierten Nährstoffverwertung bei und stützt damit auf vielfältige Weise die von der Landwirtschaft zu erfüllenden Funktionen.

Rückschlüsse auf die flächengebundene Wertschöpfung im ländlichen Raum können aus dem Kulturartenverhältnis gezogen werden. Hackfrüchte, Mais und Sonderkulturen zeichnen sich in der Regel durch einen vergleichsweise hohen Einkommensbeitrag aus bzw. sind durch eine Verzahnung mit regionalen Vermarktungs- oder Verarbeitungsstufen gekennzeichnet.

Für eine wirtschaftliche und effiziente Flächenbewirtschaftung nimmt die Größenstruktur der

Bewirtschaftungseinheiten eine Schlüsselstellung ein. Während Schlaggrößen veränderlich und im Zuge des Strukturwandels stetig ansteigend sind, bilden Feldblockgrößen in dieser Hinsicht das langfristig maßgebliche Kriterium. In der Geest erhält die Feldblockgröße nicht zuletzt mit Blick auf die langfristig anzustrebende Etablierung von Linear- und Kreisberegnungsanlagen einen zusätzlichen Stellenwert.

Aus der nachstehenden Abbildung 17 ist zu entnehmen, welche Bewertungsmaßstäbe und –methoden für die Einstufung der Feldblöcke herangezogen worden sind. Diese aufgeführten Schritte sind im gesamten Verbandsgebiet für ca. 30.000 Feldblöcke mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von rund 250.000 ha vollzogen worden.

**Abbildung 17: Methodische Ableitung der Vorranggebiete Landwirtschaft**

Kriterien	Klassenbildung	Faktor	Gewichtung in % mit Beregnung (LTR 1 bis 3)	Gewichtung in % ohne Beregnung (LTR 4 bis 8)	Beispiel
<b>ackerbauliches Ertragspotenzial (Aepot)</b>	Division der gewichteten Aepot-Klasse durch Anzahl der Klassen (= 7)		50	65	Stufe 5 $5/7 \times 0,5 = 0,36$
<b>Beregnung</b>	mit Beregnung ohne Beregnung	1 0	15	0	berechnet $1 \times 0,15 = 0,15$
<b>Anteil DB-starker Früchte (Hackfrüchte, Sonderkulturen, Mais)</b>	in % 0 bis 5 5 bis 20 20 bis 35 35 bis 50 über 50	0,2 0,4 0,6 0,8 1	15	15	25 % $0,6 \times 0,15 = 0,09$
<b>Feldblockgröße</b>	in ha 0 bis 5 5 bis 20 20 bis 35 35 bis 50 über 50	0,2 0,4 0,6 0,8 1	20	20	25 ha $0,6 \times 0,20 = 0,12$
			<b>Summe 100</b>	<b>Summe 100</b>	<b>Wertzahl des Feldblocks 0,72</b>

**Abbildung 18: Ableitung der Vorranggebiete Landwirtschaft im Teilraum Oberharz**

Kriterium	Klassenbildung	Faktor	Gewichtung in %	Beispiel	
<b>Hofnähe</b>	in m				
	bis 1.000	1	50	350 m	$1 \times 0,5 = 0,5$
	weiter als 1.000	0			
<b>Hangneigung</b>	in %				
	0 bis 6	1	30	7 %	$0,8 \times 0,3 = 0,24$
	6 bis 9	0,8			
	9 bis 12	0,6			
	12 bis 15	0,4			
	über 15	0,2			
<b>Feldblockgröße</b>	in ha				
	0 bis 5	0,2	20	8 ha	$0,4 \times 0,2 = 0,08$
	5 bis 10	0,4			
	10 bis 15	0,6			
	15 bis 20	0,8			
	über 20	1			
			<b>Summe 100</b>	<b>Wertzahl des Feldblocks 0,83</b>	

Die Landwirtschaft im Oberharz ist ausschließlich durch Grünlandbewirtschaftung und Tierhaltung geprägt, so dass mit den oben dargestellten Bewertungskriterien keine raumordnerisch sinnvolle Flächendifferenzierung erfolgen kann. Neben der Feldblockgröße werden zur

besseren Berücksichtigung der betrieblichen und naturräumlichen Voraussetzungen daher die für den Viehtrieb wichtige Lage der Bewirtschaftungsflächen zur Hofstelle und die Flächenneigung als Kriterien angehalten.

### 3.2.2 Textliche Festlegungen zur Darstellung von „Vorranggebieten Landwirtschaft“

#### **Beschreibende Darstellung:**

Gebiete, die für die Landwirtschaft und deren raumbedeutsame Funktionen eine besonders hohe Bedeutung besitzen, sind in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ festgelegt. Die Flächen und Bewirtschaftungsstrukturen in diesen Vorranggebieten sind hinsichtlich ihrer Eignung für die landwirtschaftliche Bodennutzung zu sichern und zu entwickeln. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.



## Begründung

Die Landwirtschaft nimmt u.a. mit der Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung und der Pflege der Kulturlandschaft in allen Teilgebieten des Großraumes Braunschweig wichtige gesellschaftliche Aufgaben wahr. Als Wirtschaftsfaktor trägt sie darüber hinaus zur Stabilisierung des ländlichen Raumes bei. Ihre wesentliche Existenzgrundlage stellen die landwirtschaftlichen Nutzflächen dar. Standorte, auf denen infolge der natürlichen und agrarstrukturellen Voraussetzungen besonders günstige Produktionsbedingungen vorzufinden sind, genießen im Hinblick auf einen nachhaltigen Betriebsmitteleinsatz und die erzielbare Wertschöpfung einen hohen Stellenwert. Im Hinblick auf die vorgenannten gesamtgesellschaftlichen Funktionen ist die raumordnerische Sicherung solcher Gunststandorte daher von Bedeutung. Grundsätzlich sind im Regionalen Raumordnungsprogramm zu diesem Zweck bereits Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt worden. Bei der Entscheidung über konkrete raumbeanspruchende Planungen und Maßnahmen hat sich jedoch gezeigt, dass den landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Abwägung vergleichsweise wenig Gewicht beigemessen wird. Im Zeitraum 2001 bis 2011 nahm die landwirtschaftliche Nutzfläche auf Ebene des Verbandsgebietes um mehr als 6.000 ha ab. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche ist dagegen im gleichen Zeitraum um mehr als 3.800 ha angestiegen<sup>39</sup>. Dieser Anstieg zieht in der Regel einen erheblichen weiteren Flächenbedarf für die naturschutzrechtlich gebotenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach sich. Sowohl Siedlungs- und Verkehrsflächen als auch Kompensationsflächen werden vorwiegend auf landwirtschaftlichen Nutzflächen umgesetzt.

Vergleichbare Entwicklungen vollziehen sich bundesweit und haben dazu geführt, dass im Sinne des Ressourcenschutzes eine deutliche Reduzierung dieser Flächeninanspruchnahme angestrebt wird. Zum Ausdruck kommt dies u.a. in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, nach der bis zum Jahr 2020 die bundesweite Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche von derzeit etwa 70 ha auf 30 ha pro Tag begrenzt werden soll<sup>40</sup>. Der Rat für Nachhaltige Entwicklung, der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, die Naturschutzverbände und die Akademie für Raumfor-

schung und Landeskunde und die Enquete-Kommission »Schutz des Menschen und der Umwelt« fordern darüber hinausgehend ein Nullwachstum beim Flächenverbrauch<sup>41</sup>.

Neben der Senkung des Flächenverbrauchs muss eine nachhaltige Bodennutzungsstrategie jedoch auch eine Lenkungswirkung im Hinblick auf qualitative Aspekte, d.h. die besondere Eignung von Flächen für verschiedene Nutzungsansprüche, beinhalten. Ein wesentliches Problem ist nach Feststellung der Kommission Bodenschutz des Umweltbundesamtes (KBU) der Verbrauch von Böden mit regional oder überregional hoher Bodenfruchtbarkeit, die sich meist unter landwirtschaftlicher Nutzung befinden<sup>42</sup>. Hingegen werden Böden mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder extremen Standorteigenschaften häufig schon aus Naturschutzgründen oder etwa zum Schutz der Biodiversität geschützt (z. B. Trockenrasen, Feuchtgebiete, Moore). Die KBU fordert daher, dass regional besonders fruchtbare Böden unter Schutz gestellt werden müssen und eine Inanspruchnahme für andere Zwecke auszuschließen ist.

Die Produktionsfunktion der Böden gewinnt mit Blick auf den Klimawandel sowie die konkurrierenden Nutzungsansprüche für Lebens- und Futtermittel sowie den Biomasseanbau für energetische und stoffliche Nutzung einen steigenden Stellenwert.

Auch die von der Niedersächsischen Landesregierung eingesetzte Kommission „Energie und Ressourceneffizienz“ stellt fest, dass sich der Nutzungsdruck auf die landwirtschaftlichen Produktionsflächen erheblich verstärkt hat. Da es sich hierbei um eine endliche und sich stetig verknappende Ressource handelt, sind an eine effiziente Flächennutzung besonders hohe Maßstäbe anzulegen<sup>43</sup>.

Für die Raumordnung ergibt sich hieraus, dass über die Bestrebungen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme hinaus flächenbeanspruchende oder bewirtschaftungsbeschränkende Maßnahmen und Planungen vorzugsweise auf Flächen gelenkt werden, die eine vergleichsweise geringere Bedeutung für die Landwirtschaft und die von ihr wahrgenommenen gesellschaftlichen Funktionen besitzen.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm wird diesen Zusammenhängen mit der Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft entsprochen. In der zeichnerischen Darstellung leiten sich die Vorranggebiete aus den Ergebnissen des Landwirtschaftlichen Fachbeitrages ab, der eine Differenzierung der Nutzflächen nach ihrer landwirtschaftlichen Wertigkeit vornimmt und damit die fachlichen Grundlagen für eine raumordnerische Sicherung der besonders begünstigten Standorte bereitstellt.

Den unterschiedlichen naturräumlichen Voraussetzungen und den flächendeckend bedeutsamen Funktionen der Landwirtschaft im Verbandsgebiet wird dabei insofern Rechnung getragen, als die dargestellte Flächendifferenzierung auf Ebene von neun landwirtschaftlichen Teilräumen mit vergleichbaren standörtlichen und betrieblichen Strukturen erfolgt.

In der zeichnerisch dargestellten Gebietskulisse „Vorranggebiet Landwirtschaft“ werden mit der textlichen Zielfestlegung flächenbeanspruchende und bewirtschaftungsbeschränkende Planungen und Maßnahmen grundsätzlich ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass u.a. eine Flächeninanspruchnahme für Zwecke der Siedlungsentwicklung, die Errichtung von im Sinne des Baurechts gewerblichen Tierhaltungsanlagen, bewirtschaftungsbeschränkende Planungen des Naturschutzes oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in Vorranggebieten Landwirtschaft in der Regel nicht zulässig sind.

Als vereinbar mit der Festlegung Vorranggebiet Landwirtschaft gelten dagegen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Vorhaben, die vornehmlich in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Flächennutzung stehen und diese begünstigen:

- Vorhaben die einem landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb im Sinne des § 35 BauGB Abs. 1 Nr. 1 und 2 dienen. Hier ist ein Flächenbezug bereits Grundlage der baurechtlichen Privilegierung.
- Verkehrswege, Erschließungseinrichtungen, landeskulturelle Maßnahmen oder gemeinschaftliche Anlagen, die einen Bezug zur Flächenbewirtschaftung aufweisen.

Anlagen und örtliche Erschließungseinrichtungen zur Erzeugung von Energie aus regenerativen Quellen (z.B. Windkraft oder Biomasse). In der Regel sind diese mit einer landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar oder liegen dieser wie im Fall der Biogas-erzeugung zugrunde. Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist von einem Klimawandel über veränderte Temperatur- und Niederschlagsverhältnisse direkt betroffen. Ein verstärkter Ausbau der regenerativen Energieerzeugung und eine damit einhergehende Reduzierung klimaschädlicher Emissionen tragen in diesem Sinne zur Sicherung wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen bei.

- Vorhaben des der regionalen Landwirtschaft unmittelbar vor- und nachgelagerten Bereiches, d.h. der Erbringung von Vorleistungen und der Weiterverarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Hieraus leitet sich in der Regel ein Standortvorteil für die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ab.

Die zeichnerische Darstellung der Vorranggebiete Landwirtschaft im RROP ist mit den Belangen der Siedlungsentwicklung abzuwägen. Die Ausweisung von Siedlungsflächen wird mit der Festlegung der Vorranggebiete nicht unterbunden, sondern zur Schonung der raumordnerisch besonders wertvollen landwirtschaftlichen Nutzflächen gelenkt. Soweit im Einzelfall aufgrund unvorhersehbarer Entwicklungen die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme von Vorranggebieten Landwirtschaft für Siedlungserweiterungen gesehen wird, sollen die Möglichkeiten hierzu im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens geprüft werden.

### 3.2.3 Textliche Festlegungen zur Darstellung von „Vorranggebieten Landwirtschaft - Wasserrecycling/Kreislaufwirtschaft“

---

#### **Beschreibende Darstellung:**

Gebiete, in denen die landwirtschaftlich genutzten Flächen über ihre Produktionsfunktion hinaus die Grundlage für eine Kreislaufwirtschaft in der Abwasserverwertung bilden und damit eine besonders hohe raumbedeutsame Funktion wahrnehmen, sind in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Landwirtschaft - Wasserrecycling/Kreislaufwirtschaft“ festgelegt. Die Flächen und Bewirtschaftungsstrukturen in diesen Vorranggebieten sind hinsichtlich ihrer Eignung für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Verbindung mit der Abwasserverregnung zu sichern und zu entwickeln. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.

Aufgrund der besonderen gesellschaftlichen Funktionen der landwirtschaftlichen Flächen in den Gebieten der Abwasserverbände Braunschweig und Wolfsburg werden diese als Vorranggebiet „Landwirtschaft- Kreislaufwirtschaft / Wasserrecycling“ mit einem gesonderten Planzeichen gekennzeichnet.

Die hier betriebene Kreislaufwirtschaft, auf die bereits in Teil I des Fachbeitrages näher eingegangen worden ist, spiegelt in besonderem Maße die Wahrnehmung gesellschaftlicher Funktionen durch die Landwirtschaft wider.

Grundlage dieser Kreislaufwirtschaft sind geeignete Flächen, die

- eine landwirtschaftliche Nutzung aufweisen
- die erforderlichen bodenkundlichen Voraussetzungen erfüllen und
- in räumlichem Bezug zu den abwassertechnischen Anlagen der Siedlungszentren stehen.

Die Flächen bedürfen daher aufgrund ihres Beitrages zur nachhaltigen Verwertung von Nährstoffen, zum sparsamen Umgang mit der Ressource Wasser sowie der Sicherung von Erträgen und Einkommen in der Landwirtschaft eines besonderen raumordnerischen Schutzes vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

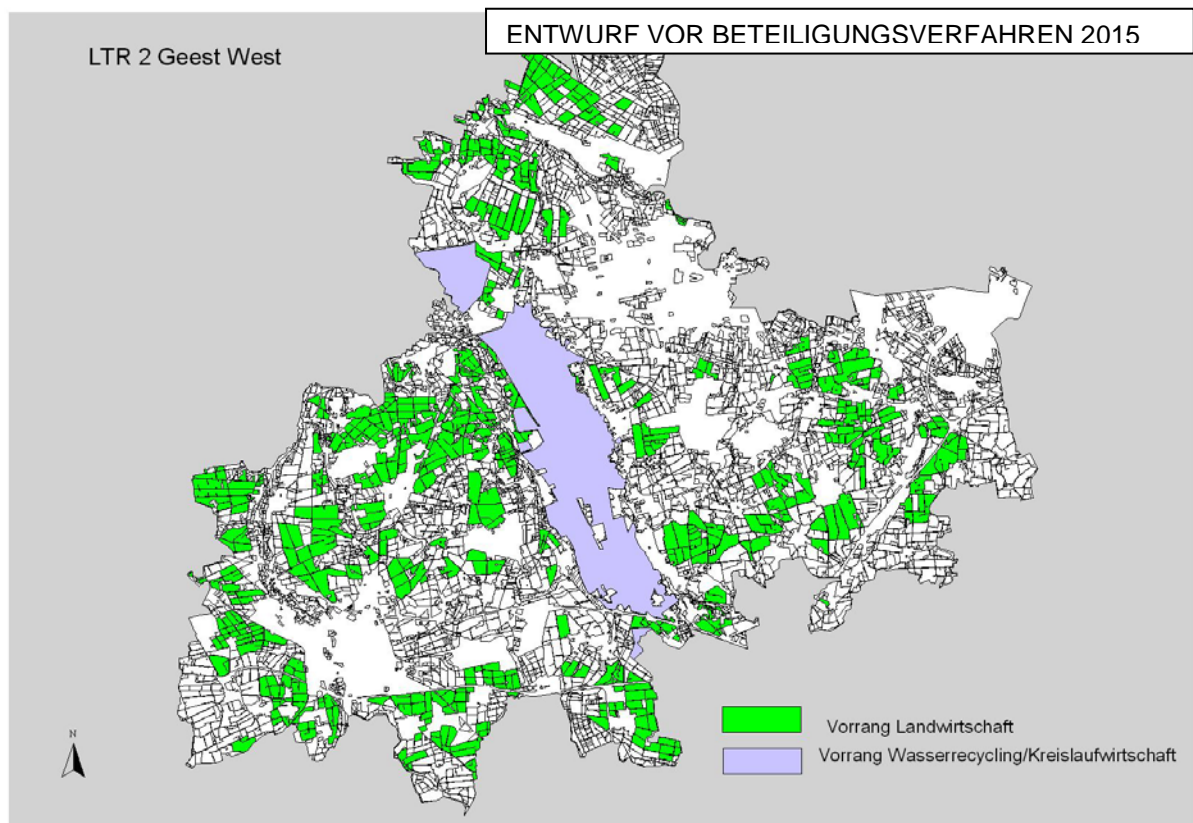
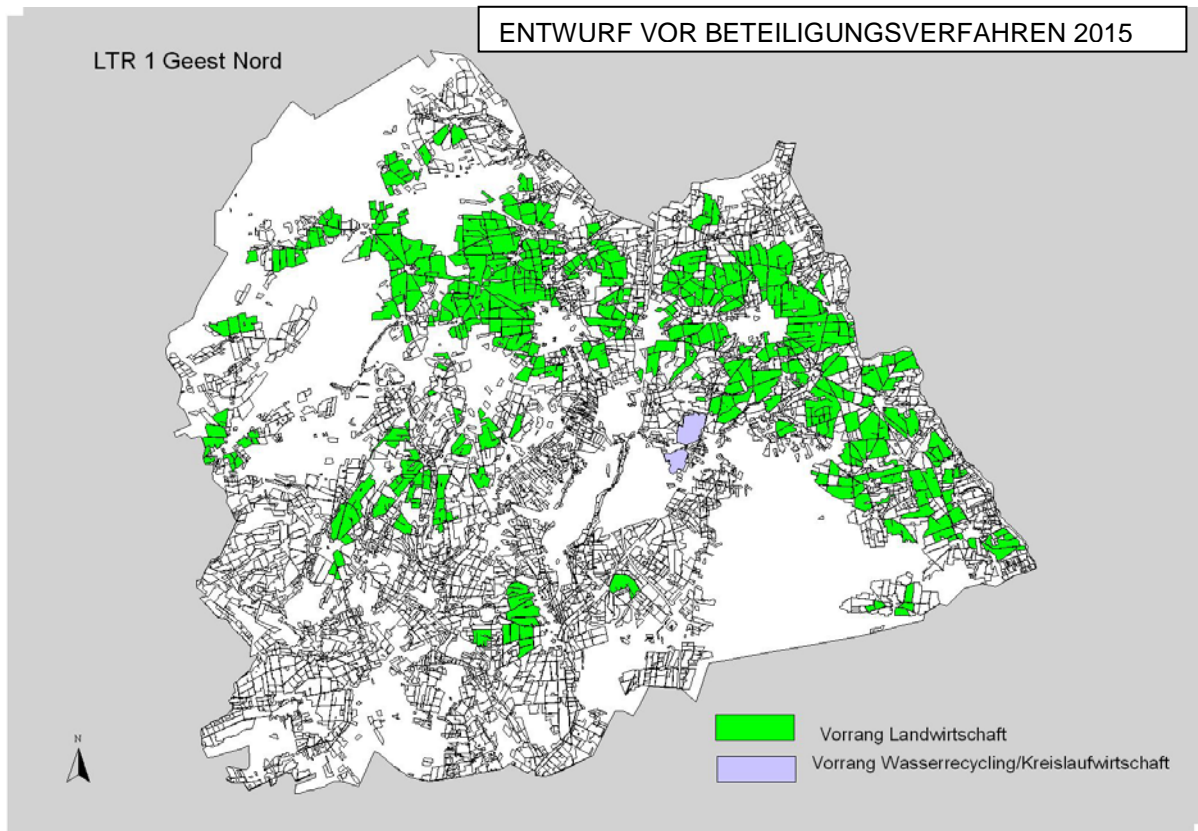
In der zeichnerischen Darstellung der Vorschlagskulisse wird hierfür ein gesondertes Planzeichen „Vorranggebiet Landwirtschaft –

Kreislaufwirtschaft/Wasserrecycling“ verwendet, das im Vergleich zum „Vorranggebiet Landwirtschaft“ auf einer anderen methodischen Ableitung und Veranlassung basiert.

Flächenbeanspruchende und bewirtschaftungsbeschränkende Planungen und Maßnahmen werden in der zeichnerisch dargestellten Gebietskulisse „Vorranggebiet Landwirtschaft – Kreislaufwirtschaft/Wasserrecycling“ grundsätzlich ausgeschlossen.

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Maßnahmen mit der festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung gelten in den Vorranggebieten Landwirtschaft - Wasserrecycling / Kreislaufwirtschaft besondere Beurteilungsmaßstäbe. Aufgrund der besonderen standörtlichen, rechtlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen können keine Freistellungen oder Ausnahmen über den Rahmen hinaus erfolgen, den das Wasserverbandsrecht den Abwasserverbänden Braunschweig und Wolfsburg einräumt. Zur Verdeutlichung dieses Umstandes sowie aufgrund der abweichenden Ableitung der Gebietskulisse wird ein gesondertes Planzeichen verwendet, dass sich in der Zeichnerischen Darstellung von den Vorranggebieten Landwirtschaft abgrenzt.

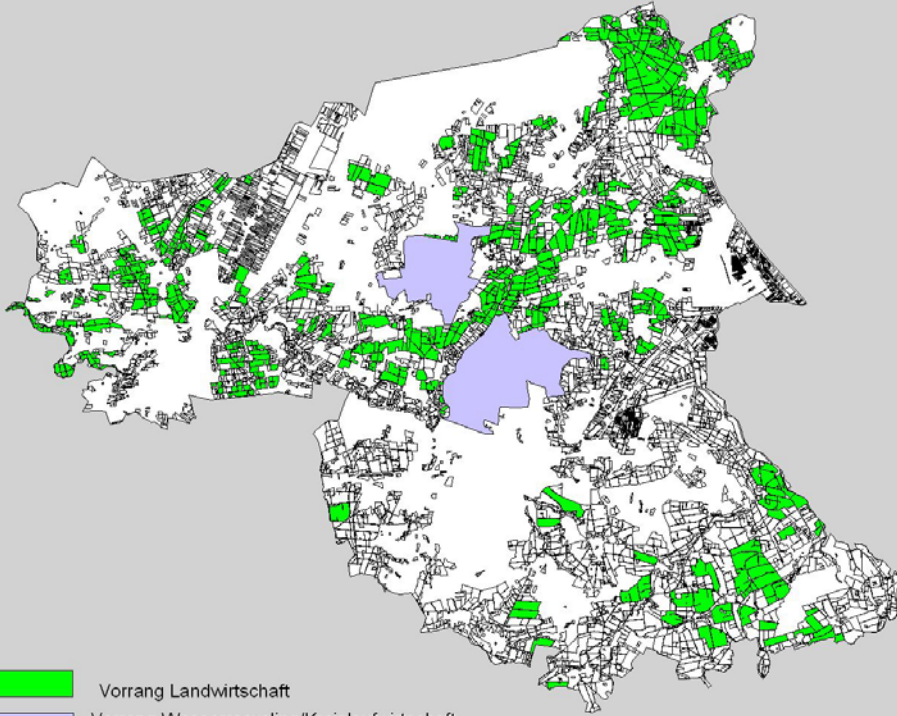
### 3.2.4 Vorschlagskulisse für die zeichnerische Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft





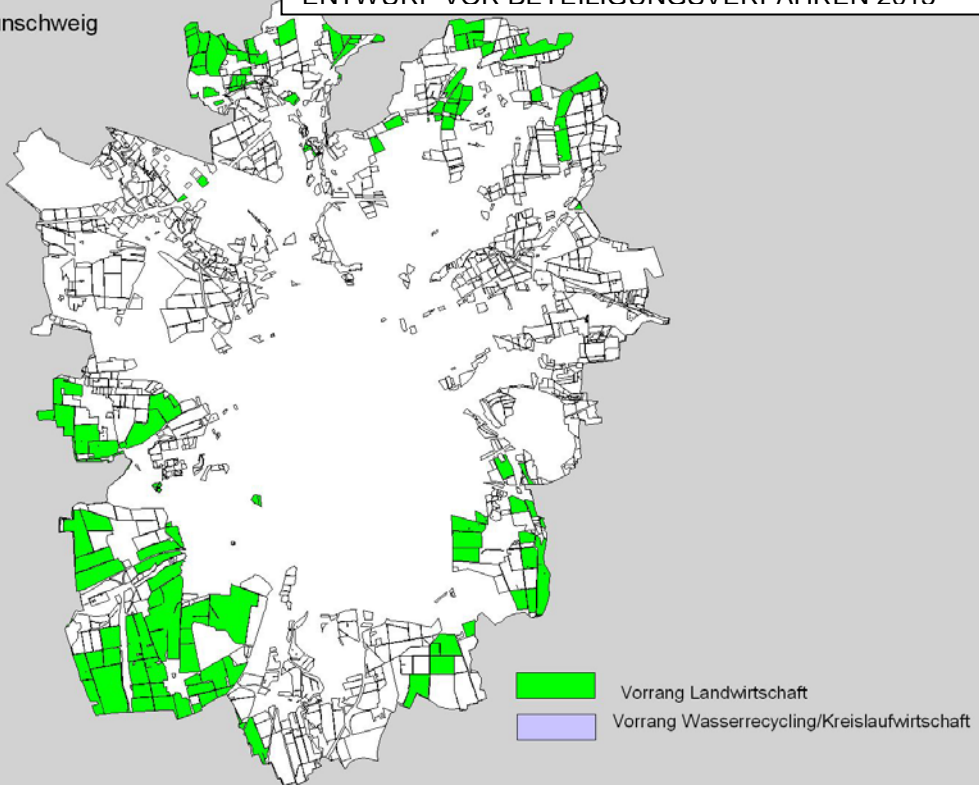
LTR 3 Geest Ost

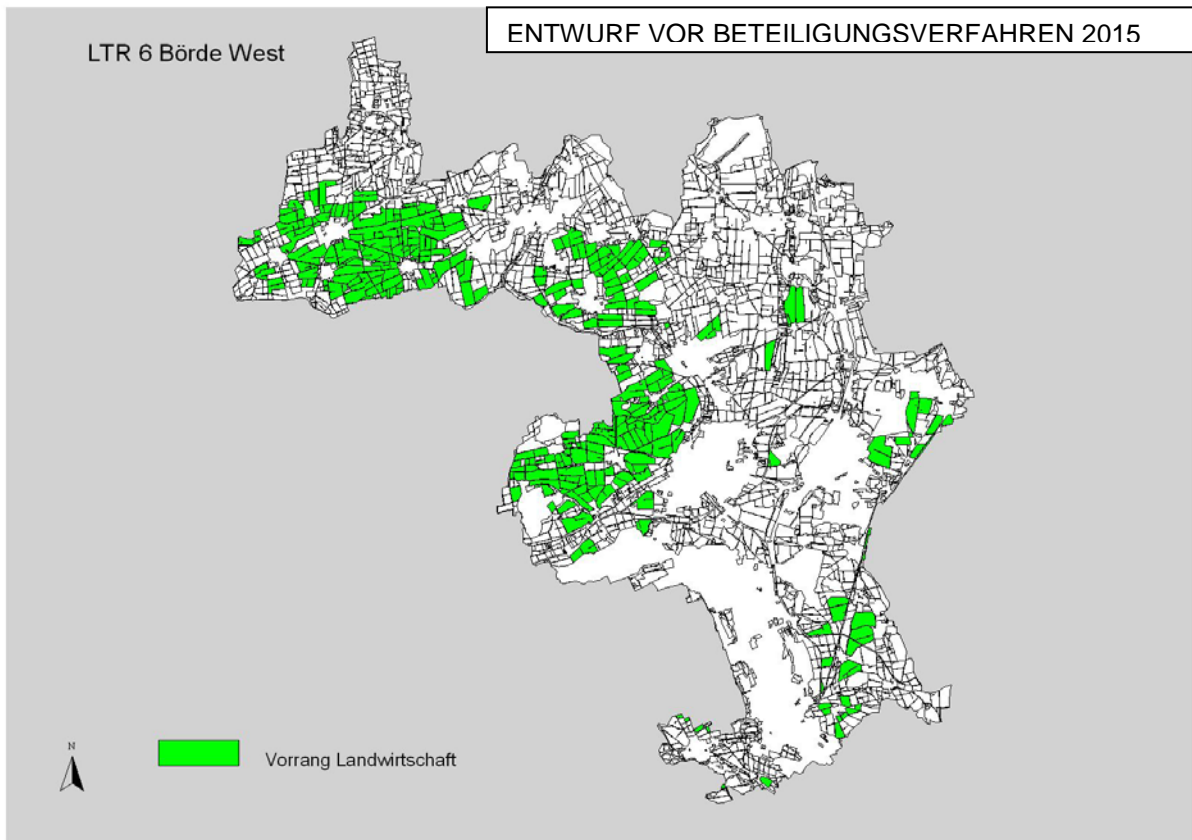
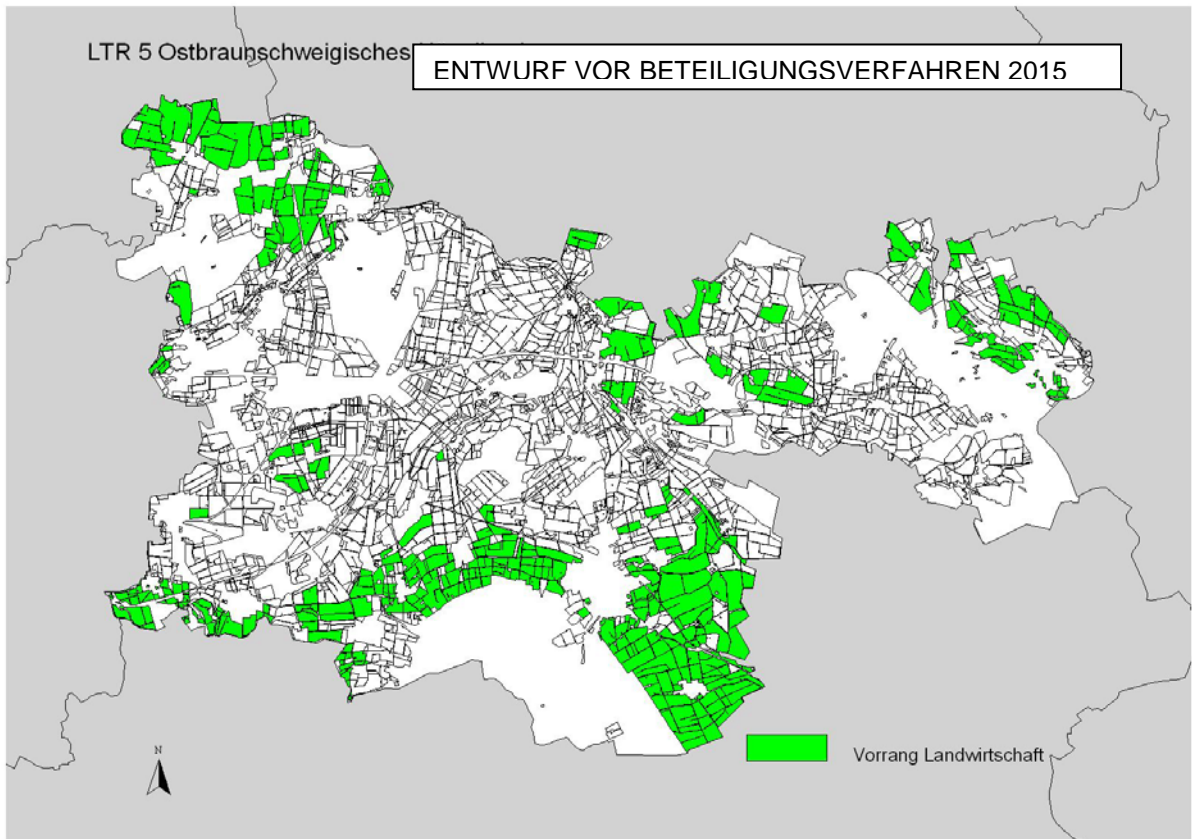
ENTWURF VOR BETEILIGUNGSVERFAHREN 2015



LTR 4 Braunschweig

ENTWURF VOR BETEILIGUNGSVERFAHREN 2015

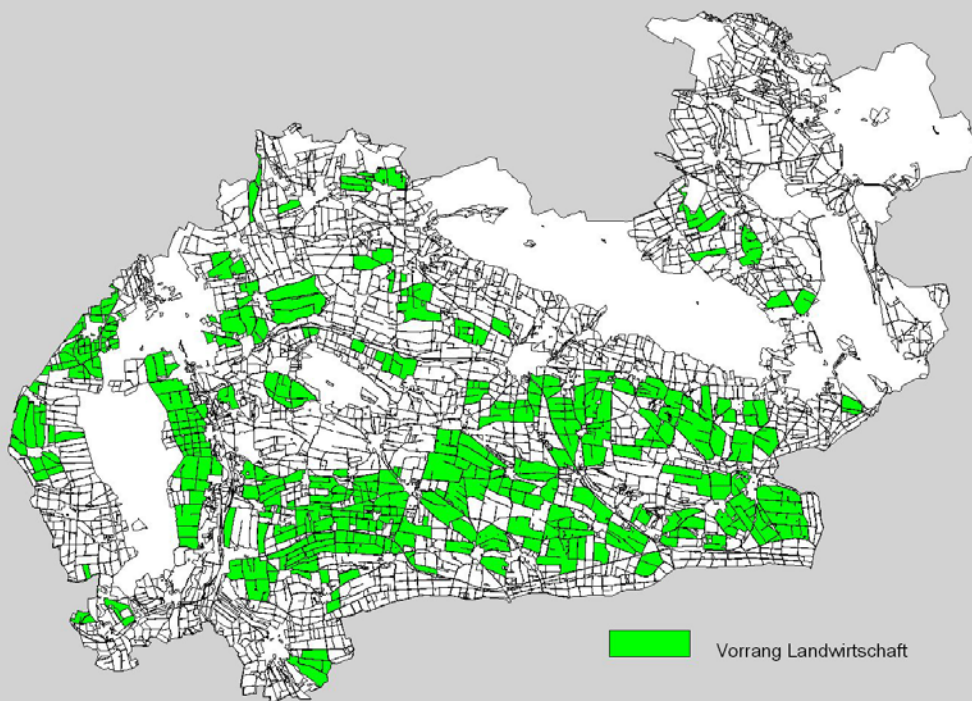






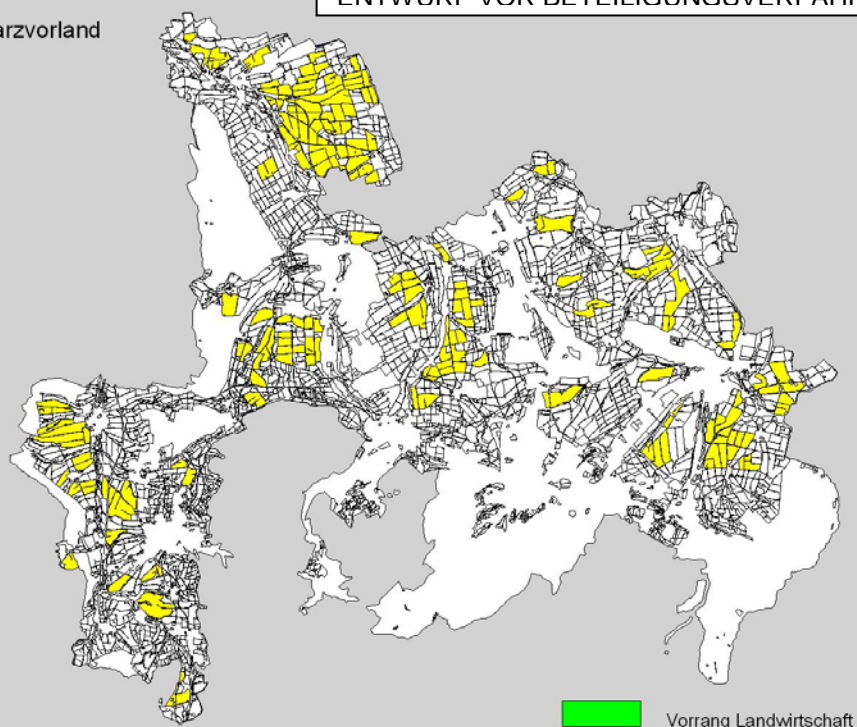
LTR 7 Börde Ost

ENTWURF VOR BETEILIGUNGSVERFAHREN 2015



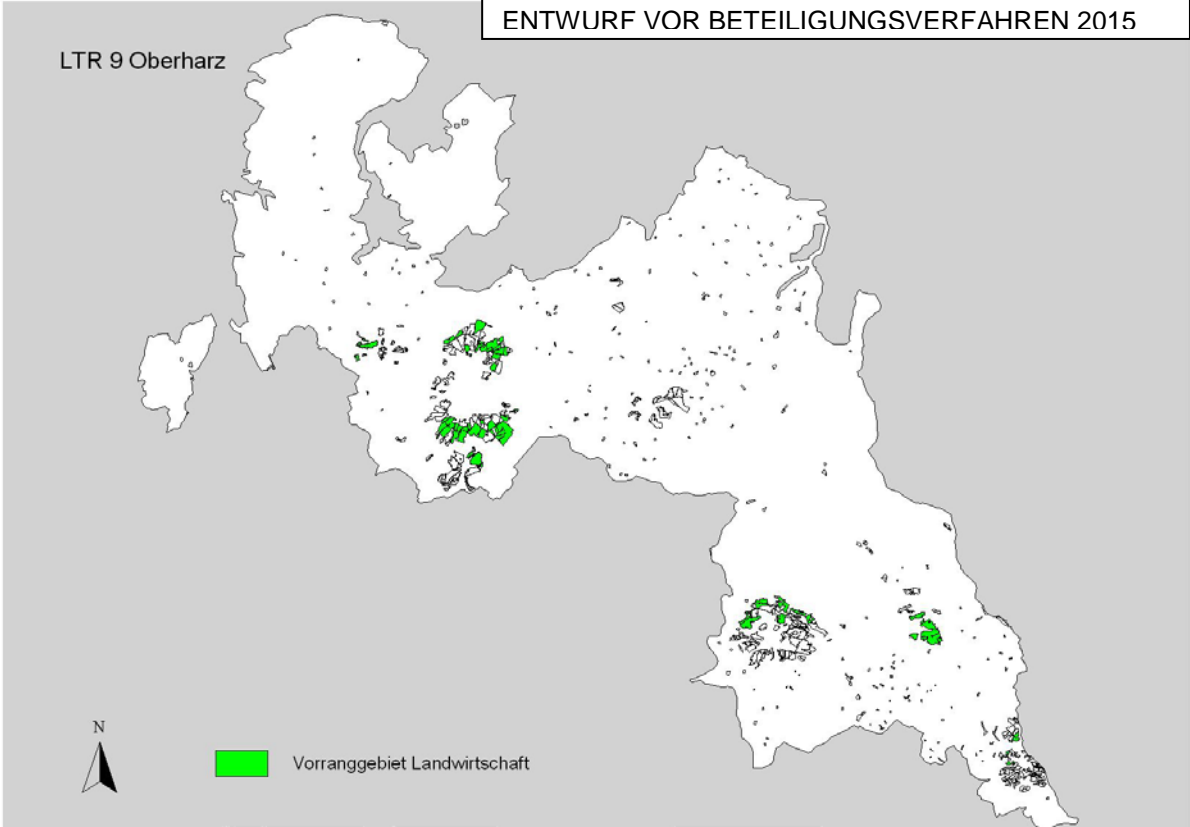
LTR 8 Harzvorland

ENTWURF VOR BETEILIGUNGSVERFAHREN 2015



ENTWURF VOR BETEILIGUNGSVERFAHREN 2015

LTR 9 Oberharz



### 3.3 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft

Gemäß Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen können Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund eines oder mehrerer der nachfolgend genannten Kriterien geplant werden:

#### 1. Hohe natürliche Ertragskraft

Für die Acker- und Grünlandnutzung stellt die natürliche Ertragskraft des Bodens eine Rahmenbedingung dar, die über Art, Qualität und Menge der Produktion mitentscheidet. Selbst wenn die Abhängigkeit von den natürlichen Bodeneigenschaften inzwischen deutlich abgenommen hat, stellen Gebiete mit hoher natürlicher Ertragskraft dennoch Gunsträume für die Landwirtschaft dar. Für eine nachhaltige, Ressourcen schonende Landbewirtschaftung werden diese Böden deshalb langfristig besonders günstige Voraussetzungen bieten.

#### 2. Hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit

Dort, wo die Landwirtschaft die räumlichen Bedingungen für eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit vorfindet, kann die Landwirtschaft ihre Einkommens- und Beschäftigungswirkung im ländlichen Raum im besonderen Maß erzielen. Entsprechende räumliche Bedingungen können z. B. die Nähe zu Absatzmärkten bzw. Verarbeitern, eine verkehrsgünstige Lage, das Vorliegen der Voraussetzungen für Sonderkulturen (z.B. klimatische Voraussetzungen) oder für Beregnungen sein. Gebiete, in denen aus regionalwirtschaftlicher Sicht ein besonderes Interesse an Erhalt und Weiterentwicklung der Landwirtschaft besteht, kommen als Vorbehaltsgebiete in Frage.

#### 3. Pflege der Kulturlandschaft

Die Landwirtschaft prägt das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft. Zugleich hat die Art und Intensität der Landbewirtschaftung entscheidend Einfluss auf den Zustand der Umweltmedien Wasser und Boden sowie auf die Arten- und Lebensraumvielfalt in der Kulturlandschaft. In Gebieten, in denen die Landwirtschaft einen besonderen Beitrag zur Pflege der Kulturlandschaft und ihrer Schutzgüter leistet, liegt es im öffentlichen Interesse, dass der

Landbewirtschaftung in Abwägung mit anderen Nutzungsbelangen ein besonderes Gewicht beigemessen wird.“

Die Funktionen sind von allgemeinem gesellschaftlichem Nutzen und genießen eine besondere regional bedeutsame Wertschätzung. Die Landwirtschaft erbringt damit ökologische Leistungen oder stellt einen regional besonders bedeutsamen Wirtschaftsfaktor im ländlichen Raum dar. Die Erhaltung der genannten Funktionen bedarf einer (regionalen) Förderung und Unterstützung. Die Darstellung der Gebiete erfolgt diesbezüglich zukunftsorientiert und maßnahmenbezogen. Es handelt sich somit um die Darstellung räumlicher Schwerpunkte, in denen bestimmte Maßnahmen und Entwicklungen initiiert, unterstützt oder konkret durchgeführt werden sollen. In Anlehnung an diese Struktur werden für das Regionale Raumordnungsprogramm die nachfolgenden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft abgegrenzt.

Gegenüber der bisherigen Darstellung im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag ist zu den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft folgendes anzumerken:

- Vorbehaltsgebiete aufgrund einer hohen natürlichen Ertragskraft werden auf der Grundlage der aktuellen Karten des LBEG fortgeschrieben.
- Die Gebietskulissen für Kulturlandschaftspflege, Bodenschutz, Kombination landwirtschaftlicher Erzeugung und Vermarktung sowie Kopplung landwirtschaftlicher Produktion und Verarbeitung in ländlich strukturierten Gebieten werden beibehalten.
- Vorbehaltsgebiete aufgrund besonderer Funktionen im städtischen Umfeld der Oberzentren lassen sich nur unzureichend anhand von fachlichen Kriterien abgrenzen und werden in der Fortschreibung des Fachbeitrages daher nicht weiter aufgeführt.
- Vorbehaltsgebiete Abwasserverregnung gehen in der Vorschlagskulisse der Vorranggebiete Wasserrecycling/Kreislaufwirtschaft auf.

**Abbildung 19: Systematik der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft**

Kriterium gemäß LROP	Funktion und Zweck der raumordnerischen Sicherung	Räumliche Abgrenzung und Maßnahmen
1. Hohe natürliche Ertragskraft		
a) hohes natürliches standortgebundenes Ertragspotential (ohne Beregnung)	<p>Produktionsfunktion: Ressourcenschonende Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen</p> <p>Bodenschutzfunktion: Erhaltung der natürlichen Ertragsfähigkeit, Erhaltung des Freiraumes und Schutz vor weiterer Inanspruchnahme insbesondere vor Bebauung und Versiegelung</p>	<p>Bodenkarten des LBEG</p> <p>Differenzierung in 7 Stufen für die im Verbandsgebiet vorhandenen Bodenregionen</p> <p>Vorbehaltsgebiete bilden die Ertragsklassen 4 – 7. Die Hinzunahme der mittleren Ertragsstufe (4) trägt der Bedeutung der landwirtschaftlichen Nutzung besonders in der Geestregion Rechnung.</p> <p>Die getrennte Klassifizierung in den einzelnen Bodenregionen relativiert die sehr großen Bodenunterschiede. Diese Unterteilung ist aufgrund der großen Flächenausdehnung und der geologischen Unterschiede innerhalb des Großraumes Braunschweig erforderlich.</p>
2. Hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit		
a) Kopplung von landwirtschaftlicher Produktion und Verarbeitung in besonders ländlich strukturierten Gebieten	<p>Qualitätsproduktion und regionale Verarbeitung in besonders ländlich strukturierten Gebieten;</p> <p>Sicherung der Arbeitsplätze, Verkehrsentlastung durch die Nähe von Produktion und Verarbeitung,</p> <p>Sicherung von Nährstoffkreisläufen</p>	<p>Berechnungsflächen im Umkreis der Kartoffelverarbeitung nördlich der Aller</p> <p>Maßnahmen zur Erhaltung und zum Ausbau der landwirtschaftlichen Infrastruktur (Berechnungsnetz, Wirtschaftswege) zur langfristige Sicherung der Produktionsflächen einschließlich der Berechnungsrechte;</p> <p>Standortsicherung der verarbeitenden Industrie</p>
b) Kombination von landwirtschaftlicher Erzeugung und regionaler Vermarktung	<p>Gemüseanbau;</p> <p>regionale Versorgung mit Frischprodukten;</p> <p>Direktvermarktung</p>	<p>Gemarkungen mit hohem Anteil gemüse- und sonderkulturanbauenden Betrieben</p> <p>landwirtschaftliche Flächen mit Ausnahme der Abwasserverbandsflächen in den Gemeinden: Diddlese, Meinersen, Hillerse, Leiferde, Schwülper, Adenbüttel</p> <p>Aufbau und Förderung von Vermarktungs- und Produktionsstrukturen zur Sicherung der Sonderkulturflächen und der Berechnungsmöglichkeiten</p>

3. Pflege der Kulturlandschaft		
a) Kulturlandschaftspflege	Erhaltung besonderer Flächen, die auf eine landwirtschaftliche Nutzung angewiesen sind.	Landschaften im Oberharz, Drömling, Reitlingstal, Großes Moor Pflegeverträge, Förderung der Tierhaltung, Förderung der Entwicklung und Vermarktung besonderer landwirtschaftlicher Produkte, Verknüpfung mit Fremdenverkehrskonzepten
b) Bodenschutz: gezielte Pflege von Immissionsflächen mit Schwermetallanreicherungen	dauerhafte Erhaltung des pH-Wertes durch regelmäßige Kalkung, Schutz vor Auswaschung und Bodenabtrag, Minimierung des Schwermetalltransfers in Kulturpflanzen und Grundwasser, besondere Berücksichtigung bei der Anbauplanung und Bewirtschaftung	Karte über Immissionsflächen (LWK u. LK Goslar) besonders betroffene Teilflächen in Langelsheim und Oker / Harlingerode Förderung der Ansiedlung verarbeitender Betriebe für nachwachsende Rohstoffe im Harzvorland, gezielte Anbauverträge; nachhaltigen Bodenschutz durch gezielte landwirtschaftliche Maßnahmen; Öffentlichkeitsarbeit

## 4 Tabellenanhang



## Anhangtabelle 1: Stellwangergebnisse der Arbeitskreise in den Landwirtschaftlichen Teilräumen (LTR)

### LTR 1 Geest Nord

Wo stehen wir?

Nachw. Rohstoffe Biomais	noch bäuerliche Landwirtschaft	kein Landentzug durch Ausgleichsmaßnahmen und Naturschutz	Feldberegung
Energieversorgung Nachw. Rohstoffe	immer geringere Akzeptanz der technisierten Landwirtschaft	Landentzug	Beregung
Konkurrenz zwischen Nahrungsmittelproduktion u. regen. Energien (Biogas)	Akzeptanzsteigerung Verbraucher	Starker Flächenverbrauch durch die A 39	Ertragsstabilität durch Beregung
Nachwachende Rohstoffe		hohe Flächenverluste	Erhaltung der Beregnungsmöglichkeit
Mitten in der Energiewende	Stärke: Nähe zur kartoffelverarbeitenden Industrie	Konflikt mit dem Bau der A 39	Stärke: Beregung Schwäche: Kleine Strukturen
Änderung der Flächennutzung Kartoffeln → Mais	Kartoffelbau		Wasserschutz und Beregung im Konflikt (eingeschränkte Wasserentnahme)
Nahrungsmittel begehrter	Kartoffelanbau	Generationswechsel / Hofnachfolger	Beregungssicherheit
	Schlechte Böden Kartoffelbau	Familienbetrieb = mit Fremd AK	
Molkereistruktur drastisch verändert			Auflagen belasten die Entwicklung
Tierhaltung auf wenige größere Einheiten reduziert	fortschreitender Strukturwandel → Betriebsgröße steigt	keine Einschränkung durch Landschaftsschutzgebiet	Auflagenflut CC!
	Strukturwandel erheblich größere Einheiten Solo / Gemeinschaft		
Verkehrstechnisch gute Verbindungen zwischen Weiterverarbeitung von Rüben und Kartoffeln			Viele Möglichkeiten zur Flächennutzung
			Vielfältigkeit
hohe landwirtschaftliche Qualifikation			Stärke: Vielseitigkeit

Wo wollen wir hin (Ziele)?

Begrenzung der Auflagen	Existenzsicherung	zukünftig keine Ausweisung von Idw. Nutzfläche zu Ausgleichsfläche sondern Umbau von Waldmonokulturen	Anreize für Hofnachfolger schaffen - Image
Tierschutz Größenordnung	mehr <u>in</u> und weniger <u>an</u> der Landwirtschaft verdienen	Natur und Umweltschutz	positive Öffentlichkeitsarbeit
Immissionsschutz Größenordnung	Zukunft für alle landwirtschaftlichen Bereiche	Keine Ausweitung der Naturschutzflächen in den Randgebieten (Schutzzone)	Landwirtschaft im Einklang mit der Bevölkerung
Vereinfachung Baugenehmigung	z.B. Winterraps >40 € Wintergetreide > 20 € Milch > 40 Cent	konventionelle Landwirtschaft und Naturschutz dürfen kein Widerspruch sein	Öffentlichkeitsarbeit der Landwirte und Verbände
EU-weite Gleichbehandlung der Landwirte (keine dt. Vorreiterrolle in Sachen Tierschutz etc.)	Familienbetrieb mit Fremd-AK	attraktive Agrarumweltmaßnahmen (↑ €)	gesellschaftliche Akzeptanz
weiterhin Klärschlamm	Industrialisierte Landwirtschaft	Flächenverbrauch durch Ausgleichsmaßnahmen verringern	<b>#4</b>
weniger Hürden bei Genehmigungen	<b>#5</b>	Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)	Sicherung der Produktionsmittel
weniger Bürokratie!!!	Bestandssicherung Viehhaltung	<b>#2</b>	Feldberegnung sicherstellen
Auflagen vereinfachen (CC Zertifizierung)	Tierhaltung „ermöglichen“	Ländliche Strukturen erhalten	Wasserrechte müssen festgeschrieben werden
Agrarpolitik darf betriebliches Wachstum nicht behindern	Die Belange des Menschen müssen vor den Tierschutz gestellt werden.		Sicherung der Feldberegnung
<b>#1</b>	<b>#6</b>		gesicherte Beregnung
Windkraft auch im Wald			Sicherung der Wasserrechte
<b>#7</b>			Sicherung des Beregnungswassers
Flächennutzung ändern (Grünland ⇒ Wald)			<b>#3</b>
<b>#7</b>			

Die Ziffern geben die Rangfolge der von den Teilnehmern vorgenommenen Themengewichtung wieder.

Wie erreichen wir die Ziele (Mittel)?

Bauern in die Politik!	ausgewiesene Landschafts- und Naturschutzgebiete überprüfen	Ausbildung fördern
Politisch aktiv	Naturschutz begründen	
mehr Einfluss in der Politik		Einschränkungen abbauen
	Wasserrechte weiter sichern	
Miteinander sprechen!	Obergrenze für Wasserentnahme anheben Wasser kommt immer wieder	
Öffentlichkeitsarbeit der LW durch die Landwirte		
Öffentlichkeitsarbeit		
„Bauer sucht Frau“ verbieten / verhindern sondern konstruktive Medienpräsenz		

## LTR 2 Geest West

Wo stehen wir?

Klarwasserberegnung	Feldberegnung	wenig Veredelung	Freizeit / Erholung vs. Landwirtschaft	Ist ein Dorf noch ein Dorf?
intensive Beregnung	intensive Feldberegnung	ein größerer Milchviehbetrieb	Wettbewerb um Flächen (Gewerbegebiete)	Stellung der Landwirtschaft in der Gesellschaft
Beregnung	Abwasserverwertung = Regulierung von Wasser und Nährstoffkreislaufwirtschaft	Tierhaltung keine tierische Produktion mehr, obwohl leichte Böden	Flächenverlust durch Bodenabbau und Ausgleichsmaßnahmen	
Klimawandel	Wasser als knappes Gut	geringe Viehdichte		Grünland
			Erosionsschutz	Waldnutzung
hohe Investitionsbereitschaft	Wegebau – Stiefkind !	Biogasdichte lokal stark unterschiedlich	Pflanzenschutz	hoher Zuckerrübenanteil in der Fruchtfolge
hohe Wertschöpfung trotz schlechter Böden	Strukturen in Gemarkungen überarbeiten - Wege - Feldgrößen	Biogasanlage		intensive Ackernutzung
hohe Intensität	tlw. kleinräumige Struktur	Vermaisung	Direktvermarktung	leichte Böden
Sicherung unserer Betriebe			Eigenversorgung	extensiver Ackerbau
Entwicklungszyklus kürzer als Planungszyklus			Verbrauchernähe Kaufkraft	
heterogene Einkommenssituation				
Hoher finanzieller Aufwand / ha				
Infrastruktur für vor- und nachgelagerten Bereich				
Viele Vollerwerbsbetriebe				

Wo wollen wir hin (Ziele)?

technischer Fortschritt (<-> kleinteilige Agrarstruktur)	Akzeptanz der Bevölkerung	landwirtschaftliche Vorbehaltsflächen ernst nehmen	durch Viehhaltung Gemischtbetriebe
Strukturverbesserung	Akzeptanz für moderne Landwirtschaft	verlässliche Agrarpolitik	Ausbau Veredelung
gute Wirtschaftswege	Akzeptanz/Wertschätzung in der Bevölkerung	Planungssicherheit	<b>#5</b>
Verbesserung der Flächenstruktur	Landwirtschaft <u>ist</u> Naturschutz	weniger Bürokratie	vermehrte Zweitnutzung von Wasser, Ausdehnung der Abwasserwertung
Wegebau	<b>#2</b>	mehr Einfluss auf regionale Projekte	Nutzung alternativer Wassermengen (Brauchwasser)
nutzbare Wirtschaftswege	Sicherung von Futtergrundlagen - Vieh / Biogas	keine Beeinflussung im Anbauspektrum	effizientere Wassernutzung
<b>#4</b>	Effizienzsteigerung durch Produktions-optimierung	Existenzsicherung	ausreichende Bewässerungsmöglichkeit
Vermeidung von Flächenverlust	Größere Einheiten – sicheres Familieneinkommen	Nachhaltigkeit	Mehr Wasser für die Landwirtschaft (Klimawandel)
weniger Flächenverbrauch	alle Kulturen möglich	keine weiteren Einschränkungen durch den Naturschutz	Gewässernutzung Staustufen
Flächenverlust eindämmen	<b>#7</b>	Einschränkung in der Bewirtschaftung verhindern!	Sicherung Feldberegnung
<b>#7</b>	Kreislaufwirtschaft Nährstoffe	<b>#1</b>	Wasser sichern erhöhen!
Sinnvolle Umnutzung alter Bausubstanz – Belebung des Dorfkerns	<b>#6</b>	die landwirtschaftlichen Arbeitsplätze für unsere Kinder <u>erhalten!</u>	Ausbau der Beregnung
Erhalt der Nostalgie		Fachkräftemangel?	<b>#3</b>
<b>#10</b>	gesicherte Vorflut	<b>#10</b>	
	<b>#9</b>		

Die Ziffern geben die Rangfolge der von den Teilnehmern vorgenommenen Themengewichtung wieder.

### Wie erreichen wir die Ziele (Mittel)?

Klein-Mittelgruppen einladen	Politische Überzeugungsarbeit Nahrungsmittelsicherheit	Vertretung in politischen Gremien	Aufklärung im eigenen Umfeld
Öffentlichkeitsarbeit	intensive Öffentlichkeitsarbeit	mehr Landwirte in die Politik	Zusammenhalt in den eigenen Reihen
Kirchenvertreter einladen		mehr Bauern in die Kommunalpolitik	Interessengruppen sammeln
		kein Problemtransfer durch Politik	
Flurbereinigung			Wirtschaften muss attraktiv bleiben
		Förderung Wasserspeicher	
Umbau der Energiewirtschaft	Planungsrecht sichern (Ställe)	Sicherung Wasserrechte	Punkt 5 „Regionale Verarbeitung „ in „Regionale Versorgung“ umbenennen
Sicherung der regionalen Ressourcen	feste Planungskriterien <u>festschreiben</u>		
Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)			

### LTR 3 Geest Ost

#### Wo stehen wir?

Kommunalpolitik	Stadt WOB Vieh!?	Beregnung	Infrastruktur /Brücken
Landwirte in Kommunalpolitik	Baurecht im Außenbereich	Feldberegnung/Grundwasser	Erhalt Gräben-Wege Unterhaltung Gemeinde-Interessentschaft
Interessenvertretung in Politik (Kommunen etc.)		Feldberegnung	Flächenbearbeitung - veränderung
Agrarpolitik	Flächen knapp Naturschutz	Abwasserberegnung	
Akzeptanz mangelhaft	Ausgleichsmaßnahme	Konflikt Trinkwasser - Beregnungswasser	Windstandorte E.E.G. Gesetz
	Naturschutz		Windkraft
		Stadt WOB ↑ Flächenverbrauch	
		Landverbrauch durch die Stadt WOB	
		A 39	
		Flächenbedarf Landwirt – Verpächter versch. Interessen	
		Pachtpreise ↑	

#### Wo wollen wir hin (Ziele)?



keine Ausgleichsflächen auf Ackerflächen	für Landwirtschaft durchgehende Verkehrswege	Flächenverbrauch !STOP!	Wasserentnahme aus Elbe-Seitenkanal
keine A u. E Maßnahmen	leichtere Genehmigung für landwirtschaftliche Fahrzeuge z.B. Mähdrescher, Rübenroder	Erhalt landwirtschaftlicher Flächen	Wasserentnahmerechte vereinfachen (Wasserschutz)
Ausgleich überdenken	Brücken 40 t	<b>#1</b>	Kanalwasser Beregnung
nicht mehr Naturschutz ausweisen Ausgleich zu hoch	Sicherung der Zufahrt durch Baugebiet	Rechte der Bewirtschafter bzgl. Flächenunterhaltung erhöhen	Sicherung des Beregnungswassers (langfristig)
NAU – Maßnahmen A2, A5 o. A7 Ausgleich höher	<b>#5</b>	Baugenehmigung vereinfachen!	Förderung ESK Beregnung
<b>#2</b>	Akzeptanz der Landwirtschaft ↑	Vermeidung von unnötigen Wasserschutzgebieten (Trinkwasserhandel VW)	Sicherung der Wassermengen neue Erlaubnisse
Biogas muss auch in WOB möglich sein	bessere Öffentlichkeitsarbeit	<b>#6</b>	Förderung wassersparender Beregnung
EEG Mais? Fruchtfolgen	Agrarpolitik stärken	Stallbau auch im Raum WOB	<b>#3</b>
<b>4</b>	Agrarpolitik sichern	<b>#7</b>	
	weniger Politik mehr Geld		
	landwirtschaftliche Einkommen absichern!		
	<b>#4</b>		

Die Ziffern geben die Rangfolge der von den Teilnehmern vorgenommenen Themengewichtung wieder.

### Wie erreichen wir die Ziele (Mittel)?

Landwirtschaft gegenüber NSG stärken	Ausgleichsmaßnahmen < 1:1	sich selbst in Politik und Gremien einbringen
Vernässung Drömling stoppen!	Isewasser muss abfließen	
Vertrauensbildung mit der UNB		Wirtschaftswege nur für Landwirtschaft
Produktionsintegrierte Kompensation PIK	kompetente Leute in den Verwaltungen einstellen	Denkmalschutz – Vorgaben entgegen Weiternutzung
A + E Maßnahmen nicht auf Flächen sondern Erhalt der Bausubstanz im Dorf		Infrastruktur - Neubaugebiete
	mehr Wasserrechte	Entsiegelung, Ortskerne, Leerstand örtl. Lage
CC-Auflagen abschaffen		Demographischer Wandel
Bürokratieabbau		
Agrainvestitionsförderungsprogramm ↑		

### LTR 4 Braunschweig

#### Wo stehen wir?

Ausgleichsflächen ver-loddern (A2)	Nahrungsmittellieferant	Landwirtschaftlicher Verkehr noch gut möglich keine Verschlechterung eintreten lassen	→ Pro Landwirtschaftsbevölkerung motivieren, uns Rücken zu stärken
Rückzug der Landwirtschaft	Bereitstellung „öffentlicher Güter“ Gemeinwohleistungen (Naherholung)		→ Öffentlichkeitsarbeit wichtig! - Kartoffelfest usw. - hier Akzeptanz
Landwirtschaft im Zwiespalt mit der Kommune			
Zielkonflikt Landwirtschaft Landwirtschaft – Naturschutz Ausgleichsflächen	→ Gut ausgebildete Betriebsleiter → Gute Böden		
keine Rücksicht bei Planung auf guten Ackerstandorten	gute, ertragreiche Böden		
	Ackerbau, kaum Viehhaltung		
→ kaum Wachstum möglich! - Landverlust			
Baugebiete : nein Bevölkerungsabnahme			

### Wo wollen wir hin (Ziele)?

Direktvermarktung ausbauen	Akzeptanz in der Öffentlichkeit stärken	Ldw. Strukturen erhalten und ausbauen
	<b>#5</b>	Sicherung ertragreicher Böden
Feldwege als Eigentum der Realverbände deklarieren - sichern	Tierhaltung muss möglich bleiben!	Lückenbebauung statt neue Baugebiete
Steuerung des Naherholungsverkehrs	<b>#2</b>	Ackerland erhalten
Vorrang auf Realverbandsflächen für Landwirtschaft	Fläche für A + E muss genauso teuer sein, wie auslösende Fläche	Betriebsfläche darf nicht kleiner werden. Stallbauten müssen privilegiert bleiben!
<b>#2</b>	Naturschutz muss auf eine Stufe mit Ldw. gestellt werden – nicht darüber!	Ausgleich auch für Verlust von Pachtland
Eigentumsrecht stärken	Geldausgleich statt Ausgleichsflächen	<b>#1</b>
Verringerung von „Verwaltungsakten“	<b>#2</b>	Pflege von Flächen die aus der Landwirtschaft übernommen worden sind.

Die Ziffern geben die Rangfolge der von den Teilnehmern vorgenommenen Themengewichtung wieder.

### Wie erreichen wir die Ziele (Mittel)?

Aufwertung von Biotopen statt Neues	Erhalt der Kompensation gemäß Datenblatt	Öffentlichkeitsarbeit. Medien müssen aufgeklärt werden.	
Kontrolle der Naturschutzverbände, ob Aktivitäten sinnvoll sind			
	Wald und Gemarkung während Ernte sperren!		
Wahrnehmung unserer Rechte			

## LTR 5 Ostbr Hügelland

### Wo stehen wir?

Infrastruktur so, dass die Zusammenlegung weiter gefördert wird.	Akzeptanz - Immissionen - Tierhaltung - Mist: Zwischenlagerung	kaum / keine Möglichkeiten für Windenergie	Kundennähe Verbrauchernähe
relativ kleine Strukturen		Verständnis für Biogasanlagen sinkt	„Verödung“ dörflichen Lebens
gute Infrastruktur	hoher Bedarf an landwirtschaftlichen Flächen	Windkraftanlagen an Landschaftsschutzgebiet	Gebäudesubstanz
	Einschränkung durch Landschaftsschutz, Verkehrsplanung (A2/Weddeler Schleife) Standortübungsplatz		
	Einschränkung durch Landschafts- und Naturschutz	Bewässerungssysteme regional ermöglichen (weitere Beregnungsbänder)	Umgehungsstraße Grasleben
	Ausgleich + Ersatz Ackerland behandeln wie Naturschutz		Flugplatz BS-Waggum Einfluß von VW
	- Flächenfraß Ausgleichmaßnahmen schränken Landwirtschaft ein (Schunter) Flechtorf-Lehre		viel Verbrauch für Straßen und Autobahnen

### Wo wollen wir hin (Ziele)?

Einschränkung von Maßnahmen, die landwirtschaftliche Erträge verschlechtern	A+E Poolbildung	gesunde Nahrungsmittel erzeugen	
mehr unternehmerische Freiheiten	Inanspruchnahme öffentlicher Flächen	Partnerschaft zwischen Verbraucher und Erzeuger	
weniger Auflagen des Naturschutzes	Flächenverbrauch mindern	Akzeptanz der Landwirtschaft fördern	
keine Verbote sondern Aufzeigen von möglichen Wegen	auch Kirche muss einbezogen werden	<b>#1</b>	
Stärkung der Rechte von Betrieben die Steuern zahlen	<b>#2</b>	Beregnungswasser bereitstellen	
weniger Auflagen für die wirtschaftenden Betriebe	Verursacher von Nachteilen müssen diese bezahlen		
<b>#3</b>		Tierhaltung als Option offen halten	
	mehr Windkraft und Bioenergie + Photovoltaik	<b>#4</b>	

Die Ziffern geben die Rangfolge der von den Teilnehmern vorgenommenen Themengewichtung wieder.

## Wie erreichen wir die Ziele (Mittel)?

Öffentlichkeitsarbeit im betrieblichen Umfeld - persönliche Kontakte	dezentrale Energieversorgung	politisches Engagement
	regionale Wertschöpfung (Energie)	
Bewusstsein für Flächenverbrauch verbessern.		frühzeitige Beteiligung bei Planungen

## LTR 6 Börde West

### Wo stehen wir?

Biogasanlagen steigende Pachtpreise	wachsende Betriebszweige: - Biogas - Geflügelhaltung	Tierhaltung → Proteste von Verbrauchern	
Windkraftanlagen		Stallbau	
Windenergie		Schwäche: Bevölkerungsdichte → Akzeptanz	
Leitungen Gas, Strom etc.	Strukturwandel	Geruchsbelästigung	beengte Hofstellen
Windkraftstandorte	Stärke: gute ackerbauliche Bedingungen: Böden, Infrastruktur		Erhalt Hofstellen, Belegung Dorfkern
	mittlere bis hohe Bonitäten	kleinräumige Struktur	
Wirtschaftswege / Freizeitnutzung	Stärken: gut ausgebildete Landwirte	Flurbereinigung	
Wegebau zukünftige Anforderungen	Stärken + Schwächen: wenig Diversifizierung bei landwirtschaftlichen Betrieben	Beregnung zukünftig nötig?	
Feldwegbau		Entwässerung/Drainage	
Wegeplanung		Herausforderung WRRL	
	Flächenverlust - Siedlungen - Kompensation		
Atommüll Endlager	Wohnbebauung		
	Nachnutzung Industriebrachen		

Wo wollen wir hin (Ziele)?

Genehmigungsverfahren vereinfachen	kein Atommüll in Schacht Konrad	- neue Wasserrechte - Nutzung alternativer Wassermengen (Kanal etc.)
Harmonie Landwirt - Presse	<b>#3</b>	Berechnungsmöglichkeiten schaffen / dulden
Zusammenarbeit Akzeptanz	Ausweisung weiterer Windkraftstandorte	<b>#6</b>
<b>#3</b>	<b>#8</b>	Verbesserung der Struktur → Anpassung an neue Technik
Aussiedlung von Betriebshöfen	Wirtschaftsdüngerausbringung sichern	Wegebau - unbürokratisch - Förderung
unbürokratische Umnutzung Hofstellen	<b>#3</b>	<b>#1</b>
Infrastrukturverbesserung auch in Bezug auf Betriebsstätten	Kompensationsmaßnahmen nicht auf gutes Ackerland	
<b>#6</b>	Naturschutz -angemessen-	
	Rekultivierung Industriebrachen	
	Kompensation in Geld	
	<b>#1</b>	

Die Ziffern geben die Rangfolge der von den Teilnehmern vorgenommenen Themengewichtung wieder.



## Wie erreichen wir die Ziele (Mittel)?

Kompensationsgeld in Gewässerunterhaltung bzw. WRRL	Kontakte zu Nichtlandwirten	Konrad: an Kundgebungen teilnehmen z.B. Schlepperkonvoi	Verfahren verkürzen Verfahren vereinfachen
Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)	Information		Landwirte müssen beteiligt werden
statt Ausgleichsflächen monetärer Ausgleich	Öffentlichkeitsarbeit z. B. bei Stallbau	Förderungen anpassen	Sicherung Eigentumsrechte bei Leitungsbau
Kompensation, Rückhaltebecken (Naturschutz) ↳ Beregnung	Presse mitnehmen	Förderung von Baumaßnahmen außerhalb Ortschaften	Flurbereinigungen
Akzeptanz schaffen - blühende Felder - Lerchenfenster etc.	Akzeptanz schaffen - Dialog im Dorf - Beteiligung Politik		
Flächenverbrauch belastete Industriebrachen als Ausgleichsflächen (Hochofengelände IIsede / Raffineriegelände Peine)	Akzeptanz Tierhaltung: Verbraucher sollen sich z.T. wieder selbst versorgen		
	Nährstoffkreislauf positiv darstellen		
Wassermengen sinnvoll auf Wassernutzer aufteilen	Akzeptanz Wirtschaftsdünger: Information der Bürger über Vorteile - Boden - Kreislaufwirtschaft - Einsparung von Mineraldüngemitteln		

## LTR 7 Börde Ost

### Wo stehen wir?

Flächennutzung wird durch übergeordnete Planung „Naturschutz/Hochwasserschutz etc“ zunehmend eingeschränkt	rel. Ertragssicherheit der Feldfrüchte, Biogas (Mais), Windenergie	größer werdende Betriebe → Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Dörfern	intensive Flächennutzung enge Fruchtfolge
Überplanung der guten Flächen für Ausgleichsmaßnahmen	zunehmende Bedeutung regenerativer Energie → Biogas, Windkraft, Photovoltaik	Landwirtschaft verliert in den Dörfern an Bedeutung → Zuzug/ Bau → außerldw. Interessen nehmen zu	sehr geringer Grünlandanteil → nicht ackerbaulich nutzbar, extensive Nutzung
Stärke: Landwirtschaft reagiert flexibel, wenn Erfüllung der Auflagen wirtschaftlich Sinn macht	gute Bodenbonität, durch regenerative Energien → Bodenverlust		Zuckerrübenanbau hohe Bedeutung ≈ 25-30 % der Ackerfläche
Schwerpunkt Ackerbau Problem Flächenansprüche ↳ Kompensation z.B. Windenergie	Energieerzeugung kostet Fläche		

zukünftige Flächenstilllegung (7 %)! erfüllt Naturschutzflächenwünsche	Zukünftig mehr Energiegewinnung → Windkraftstandorte, Biogas		gute Vermarktungsmöglichkeiten
Schwäche: Politik versteht nicht, dass verbrauchte landwirtschaftliche Nutzfläche verloren ist.	Landwirtschaftliche Flächen mit Doppelfunktion: Nahrungserzeugung + Energie		
			große Flächen überwiegend gute Böden mit hoher Produktivität
Gute Böden, ertragreich, müssen erhalten bleiben. Teilw. Starke Auflagen	neue Betriebszweige stoßen auf Widerstand = Stallbauten		Ackerbau vorrangig, Flurbereinigung tlw. erforderlich
zwei globale Themen, diese schlagen durch auf unsere klimatisch begünstigte Ackerbau Region:	Erhalt der Flächen Einbindung „beginnender“ Tierhaltung		Erhalt der Flächenstruktur!
Daher neue Prioritäten: 1) Erzeugung von Gütern 2) Flächenbereitstellung für Siedlung + Schutzthemen			
Begründung hierfür auch in der Agrarpolitik: z.B. Greening oder CCC → d.h. hohe ökologische Kompetenz bereits auf der Fläche	auf schwachen Standorten Wassermangel		
Innerhalb der Produktion wird bereits intensiv auf ökologische Belange geachtet	Problem Hochwasser		
Dies auch durch Einsatz von elektronischen Steuerungsverfahren optimiert.			
Folge: neue Anforderungen an die Landwirtschaft und somit auch neue Techniken für die Landwirtschaft			

Wo wollen wir hin (Ziele)?

Ausgleichsflächen: -Kompensation nicht mehr auf landwirtschaftlicher Nutzfläche sondern in Gestaltung der Bauge- biete integrieren	Kompensationsmaßnahmen nicht mehr in der Fläche, Gewässerunterhaltung mit Haupt- ziel Abfluss	Tourismus und Erholung
Kompensationsflächenbedarf mi- nimieren ↳ Ausgleich in Geld zur Unterhal- tung bestehender Kompensations- flächen	Vorrang Hochwasser auf Minimum beschränken	
Ertragsstarke Ackerbauregion er- halten!	<b>#3</b>	→ weiterhin Erhalt der Idw. Privile- gierung z.B. Baumaßnahmen im Außenbe- reich
Ist-Zustand der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten	Ziel: großflächige Struktur Benennung klarer Möglichkeiten für die Tierhaltung	<b>#2</b>
Vorrang Ackerbau erhalten Schwerpunkte Nahrung + Energie	Stallneubauten weiter möglich machen	Unternehmerische Freiräume erhal- ten → Einrichtung neuer Produktions- verfahren → Umnutzung Gebäude etc.
Erhalt der Ackerbauregion bei ge- mäßigttem Einbau mit Augenmaß für Naturschutz, Landschafts- schutz.	<b>#5</b>	Sollzustand: Landwirtschaft muss gleichzeitig profitabel und akzeptabel sein.
mindestens → Erhalt der vorhandenen Struktu- ren „keine Zersplitterung durch Natur- schutz u.a. Maßnahmen“		<b>#4</b>
<b>#1</b>	Erhalt der Ertragskraft der Betriebe und des ländlichen Raumes	
	<b>#5</b>	

Die Ziffern geben die Rangfolge der von den Teilnehmern vorgenommenen Themengewichtung wieder.

Wie erreichen wir die Ziele (Mittel)?

A + E: mehr Flexibilität	Gewässerunterhaltung mit Augenmaß
A + E auf Fläche der öffentlichen Hand	
Produktionsintegrierte Kompensation (PIK) in Betriebsabläufe besser integrieren	frühere Einbindung der Landwirtschaft in Planungen
	Planungsabläufe hinterfragen

### LTR8 Harzvorland

Wo stehen wir?

- Ackerbau wenig Vieh	Schwermetalle		Beregnung
Stallbauten im Außenbereich fördern			Trockenheit
- was ist bäuerlich - Viehhaltung nicht erwünscht	Hangneigung		
		Verkehrsbelastung A7 / B 82	
Schwäche: Nähe zu Wald und anderen Schutzgebieten	fehlende Infrastruktur für Direktvermarktung	Wegebau - Hochwasser	
Konflikt Naturschutz ↔ Pflege Wege, Gräben		- Landschaftsgestaltung Wirtschaftswege - fördert ökologische Maßnahmen	
Konflikt mit Naturschutz bei Gräben und Wegeunterhaltung	Dorferneuerung - Leerstände landwirtschaftlicher Gebäude beseitigen oder Umnutzung fördern	Ansprüche der Bevölkerung an Nutzung der offenen Landschaft - Freigut	
	Erhaltung ‚stillgelegter‘ Hofstellen?	Wegenetz und ‚Tourismus‘	- erneuerbare Energien - Bodenschutz
		Ackerbau Agrarstruktur - Unterhaltung von Wegen und Gräben	Maisanbau in der Öffentlichkeit
Strukturwandel begleiten	Gewässerunterhaltung - Vorflut		Biogas - kaum Windkraft
Definition: Bäuerlicher Betrieb			- Windkraft politisch nicht gewollt
Betriebsgröße			
Anerkennung des Ist-Zustandes Landwirtschaft war erst da			

Wo wollen wir hin (Ziele)?

Biotopvernetzung in Abstimmung mit der Ldw.	Klimaschutz verbessern	Verbesserung der Information über Landwirtschaft
Unterstützung bei Pflegemaßnahmen von Gräben und Wegen → keine Verhinderung	Wasserspeicherung für Beregnung	Belange der Landwirtschaft mehr in den Mittelpunkt
Landwirtschaft in Verbänden ernst nehmen Landverbrauch an Flußauen stoppen	Gewässerunterhaltung Regenwasserrückhaltung Beregnungswasser ?	Kommunikation muss sich verbessern zwischen Landwirtschaft und Kommune
<b>#4</b>	Bewässerung	mehr Öffentlichkeitsarbeit
Direktvermarktung verbessern	<b>#1</b>	Tierhaltung gehört zur Landwirtschaft
<b>#9</b>	weniger Vorgaben durch den Denkmalschutz	<b>#3</b>
Tierhaltung ermöglichen	Förderung Umnutzung von Altgebäuden	Idealbild: bewegliche Landwirtschaft
<b>#4</b>	Hofstellen weiter entwickeln, Umnutzung fördern	mehr Freiräume in der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen
	<b>#4</b>	Einkommenssteigerung
	Wegenetz anpassen	Keine starren Festschreibungen: 1. Landwirtschaft 2. weitere Nutzungen
	größere Fläche	<b>#4</b>
	Erhaltung der landw. Flächenstruktur	Bodenabbau, regenerative Energien müssen möglich sein
	Flurbereinigung muss weiter möglich sein	<b>#8</b>
	<b>#2</b>	

Die Ziffern geben die Rangfolge der von den Teilnehmern vorgenommenen Themengewichtung wieder.

### Wie erreichen wir die Ziele (Mittel)?

Bewässerungsmöglichkeit prüfen Bodengutachten erstellen	Geschlossenheit nach außen zeigen, z.B. Verbände gründen	Vorranggebiete für Windenergiegewinnung ausweiten - neue Standorte auch im Wald
Beregnungsinteressentschaft gründen		
Gezielter Wasserhaushalt Dränage / Beregnung Vorflut	Gebäudeumnutzung fördern	Vorranggebiete für Bodenabbau überprüfen.
	Förderung bei Abriss von Altbauten (Leerstände)	
Flächenpool für A + E erstellen		Landwirtschaftliches Wegenetz Ausbau / Rückbau Entlastung öffentlicher Straßen
Aufforstung von Waldrändern im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen	sparsame Flächennutzung, Rückbau von alten Industrieanlagen etc.	Unterstützung bei Wegeunterhaltung
Geldersatz für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen → Bau von Wasserspeicher ↓ Frösche behalten nasse Füße	Wiederherstellung landwirtschaftlicher Flächen	
Weihnachtsbaumkultur		

### LTR 9 Oberharz

#### Wo stehen wir?

Windenergie ?		Wasserschutzgebiete
Energiewende ↔ Tourismus ↔ LuF		
Energie Wind	Wasserschutz Naturschutz Überschneidung Förderung	Auflagen behindern Direktvermarktung
Förderung von regenerativen Energien – Solar/Biogas		keine zugelassene Schlachtstätte
	Luchs Wolf	
Vertragsnaturschutz		
Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche	Landwirtschaftliche Produktion von Nahrungsmitteln erhalten	
Landwirtschaft Grundvoraussetzung für Erhalt der Kulturlandschaft !?!		
Nutzung und / oder Pflege		



Wo wollen wir hin (Ziele)? / Wie erreichen wir die Ziele (Mittel)?

	Existenzsicherung	bessere Abstimmung Landwirtschaft - Wasserschutz
	verschiedene Standbeine für Ldw.	praxisgerechte Förderrichtlinien
Ausweisung Windkraftstandorte	Investitionssicherheit	<b>#2</b>
Biogas auf Naturschutzflächen	<b>#1</b>	Nutztierrassen erhalten
Beratung Vertragsnaturschutz fortsetzen	Zusammenarbeit mit Kommunen	Schlachtstätte
<b>#3</b>	<b>#5</b>	Viehhaltung
	Kaufkraft stärken (Direktvermarktung)	<b>#4</b>
	<b>#6</b>	

Die Ziffern geben die Rangfolge der von den Teilnehmern vorgenommenen Themengewichtung wieder.

## 5 Endnoten

- <sup>1</sup> Schäfer, Klaus, Ziele und Zielsystem in der Planung, KTBL-Arbeitsblatt 3068, Darmstadt 1982
- <sup>2</sup> Landwirtschaftsgesetz vom 05.09.1955, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 13.12.2007 I 2936
- <sup>3</sup> Titus Bahner, Ldw. Betriebsgestaltung nach persönlichen Zielen, Agrarwirtschaft 44 (1995) Heft 10, S. 343 ff
- <sup>4</sup> Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Umwelt Nr. 9/1998 S. 414, Nachhaltige Entwicklung in den Kommunen - Lokale Agenda 21
- <sup>5</sup> vgl. Nachhaltigkeit konkret - Nachhaltigkeitskonzept des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Berlin 2008
- <sup>6</sup> Linckh et al., 1997: Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft – Voraussetzungen, Möglichkeiten, Maßnahmen, Berlin, Heidelberg Springer 1997
- <sup>7</sup> vgl. Nachhaltigkeit konkret - Nachhaltigkeitskonzept des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Berlin 2008
- <sup>8</sup> vgl. Linckh, G., H. Sprich, H. Flaig und H. Mohr (Hrsg.) 1996: Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft – Expertisen. Springer, Berlin, Heidelberg
- <sup>9</sup> vgl. <http://www.nachhaltige-landwirtschaft.info/betriebe.html>, Stand 15.01.2013
- <sup>10</sup> vgl. Mitteilung der Kommission vom 18.10.2010: Die GAP bis 2020 - Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche Gebiete – die künftigen Herausforderungen
- <sup>11</sup> vgl. Analyse der Vorschläge der EU-Kommission vom 12. Oktober 2011 zur künftigen Gestaltung der Direktzahlungen im Rahmen der GAP nach 2013 - Arbeitsberichte aus der vTI-Agrarökonomie 04/2012
- <sup>12</sup> vgl. Regionales Management von Klimafolgen in der Metropolregion Hannover- Braunschweig- Göttingen – Wolfsburg Teilprojekt FE3: Potenziale zur Substitution von Grundwasser für die Feldberegnung: „Wasser wächst auf Feldern“, [www.klimafolgenmanagement.de](http://www.klimafolgenmanagement.de)
- <sup>13</sup> vgl. Johann Heinrich von Thünen Institut, Braunschweig 2012; Studie zur Vorbereitung einer effizienten und gut abgestimmten Klimaschutzpolitik für den Agrarsektor
- <sup>14</sup> vgl. NBank: Bevölkerungsprognose 2030 des NIW Stand: 2011
- <sup>15</sup> vgl. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt Auswirkungen des demographischen Wandels auf die Thüringer Landwirtschaft, Jena 2006
- <sup>16</sup> vgl. NBank: Wohnungsmarktbeobachtung 2010/2011: Integrierte Entwicklung von Wohnstandorten und Regionen – Perspektive 2030
- <sup>17</sup> vgl. NBank: Wohnbaulandumfrage 2012
- <sup>18</sup> vgl. Niedersächsischer Landtag, Hannover 2007: Bericht der Enquete-Kommission „Demografischer Wandel – Herausforderung an ein zukunftsfähiges Niedersachsen“
- <sup>19</sup> vgl. Baunutzungsverordnung (BauNVO), Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)
- <sup>20</sup> vgl. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)
- <sup>21</sup> Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie - GIRL -)
- <sup>22</sup> vgl. Institut für Mobilitätsforschung, München 2010: Zukunft der Mobilität - Szenarien für das Jahr 2030
- <sup>23</sup> vgl. LSKN 2011, Katasterfläche nach der tatsächlichen Nutzung
- <sup>24</sup> vgl. Zweckverband Großraum Braunschweig: RROP 2008, Begründung S. 207
- <sup>25</sup> vgl. Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482)
- <sup>26</sup> vgl. Nds. MU Hannover 2011: Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen - Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle
- <sup>27</sup> vgl. AbfklärV vom 15. April 1992 in Verbindung mit dem gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Umweltministeriums und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 19.08.1986 und Ergänzungen
- <sup>28</sup> Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel, Chrom, Quecksilber und Zink
- <sup>29</sup> AOX, PCB, PCDD, PCDF, PFT
- <sup>30</sup> PAK, CKW, MKW
- <sup>31</sup> vgl. Düngerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221)
- <sup>32</sup> vgl. Zweckverband Großraum Braunschweig: RROP 2008, Begründung Kapitel 2.4, S.134
- <sup>33</sup> vgl. § 26 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- <sup>34</sup> vgl. § 42 NAGBNSchG 2010; vgl. § 1 EA-VO 2010
- <sup>35</sup> vgl. Jan Freese, Christina Ruffer: Kooperativer Naturschutz in der Kulturlandschaft in: Feindt, Newig (2005): Partizipation, Öffentlichkeitsbeteiligung, Nachhaltigkeit. Perspektiven der politischen Ökonomie. Metropolis. S.250-271
- <sup>36</sup> vgl. Beschreibende Darstellung zum RROP 2008, Ziffer 2.5.2
- <sup>37</sup> Niedersächsisches Wassergesetz, Neufassung vom 19. Februar 2010 (Nds.GVBl. Nr.5/2010 S.64)
- <sup>38</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
- <sup>39</sup> LSKN: Katasterfläche in Niedersachsen, Hannover 2001 - 2012
- <sup>40</sup> vgl. Bundesregierung: Perspektiven für Deutschland - Unsere Strategie für eine nachhaltige Entwicklung, Berlin 2002
- <sup>41</sup> vgl. Deutscher Bundestag, Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung: Reduzierung der Flächeninanspruchnahme - Ziele, Maßnahmen, Wirkungen, Berlin 2005
- <sup>42</sup> vgl. Kommission Bodenschutz, UBA: Flächenverbrauch einschränken – jetzt handeln, Dessau-Roßlau 2009
- <sup>43</sup> vgl. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, 6. Regierungskommission „Energie und Ressourceneffizienz“, Abschlussbericht des Arbeitskreises „Flächenverbrauch und Bodenschutz“, Hannover 2011